J. publ. g. 891 (3
Winterfeld

<36603808300010 S

<36603808300010

Bayer. Staatsbibliothek

J. Publ. germ. 891-3

Der Teutschen und CEREMONIAL-POLITICA, Dritter Theil

in sich haltend

Die Ceremonien und Gebräuche/

so

bey Politischen und anderen Sachen vorzugehen pflegen/

mehrerntheils

durch Exempel

derer neulichsten Begebenheiten/

nach

dem Anzeiger der Capitel/

entworffen

von

Friedrich Wilhelm von Winterfeld.

Franckfurt und Leipzig/
Verlegts Carl Christian Neuenhahn/
Buchhändl. in Nordhausen/ 1702.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

An den Leser.

ZUsage machet Schuld/ nach dem bekanten Sprüchwort: Es hat der Verleger in der Vorrede des zweyten Theils sich vernehmen lassen/ bey Verspürung guten Abgangs/ dahin bedacht zu seyn/ daß durch den dritten Theil

dieses Werck augiret wer-
den möge/ auch solchen be-
sonders drucken zu lassen/
und zu verkauffen verspro-
chen; solcher seiner Zusage
nun hat Er sich billig erin-
nert/ und offeriret dem-
nach hiermit den dritten
Theil der so genanten
Teutschen und Ceremo-
nial-Politica, welchen
Er besonders drucken las-
sen/ damit der geneigte Le-
ser/ solchen à part, oder
alles zusammen nach Be-
lieben von Jhm erhandeln
kön-

könne: Von der methode oder Ordnung was zu erwehnen / achtet man vor unnöthig / in dem die Materien selbst solche an die Hand geben: Dieses hat man nur hinzu fügen wollen / daß wegen bevorstehender Leipziger Ostermesse / da die Drucker überall eilen / man alles so genau nicht revidiren können / sondern mit der Arbeit eilen müssen / da auch von dem Scribenten oder Drucker einige Fehler

com-

committiret/ wolle solches der geneigte Leser bester maßen vermercken/ und es nach eigenem Belieben corrigiren/ im übrigen aber vergnügt leben.

Zeiger derer Capitel des dritten Theils.

Das I. Cap.
Von
Dem Ceremoniali, so bey der Wahl und Krönung des Pabsts Clementis XI. vorgangen. pag. 1.
Das II. Cap.
von
Dem Ceremoniali, so bey Reichs-Lehn-Empfängniß vorzugehen pfleget 28
Das III. Cap.
von
Einigen Ceremonialien / so bey Ehe-Sachen und Beylagern bräuchlich. 64
Das IV. Capitel.
von
Denen Orationen und Reden derer Abgesandten und Botschaffter. 78
Das V. Cap.
von
Schrifftl. Memorialien und Verträgen. 148
Das VI. Cap.
von
Aufkündigung der Unterthänigkeit und des Gehorsams / Schutzes ꝛc. derer Unterthanen. 197

Das VII. Cap.
von
Exequien und Leichen-Processionen hoher Standes-Personen und Generalen und denen darbey gewöhnlichen Ceremonialien. 204
Das VIII. Cap.
von
Erklärung eines Successoris bey Abgang der Familie. 265
Das IX. Cap.
von
Der Huldigung. 276
Das X. Cap.
von
Denen Congressibus und Zusammenkünfften hoher Potentaten. 316
Das XI. Cap.
von
Denen Friedens-Schlüssen. 322
Das XII. Cap.
von
Allerhand Brieffen. 384

❧(o)❧

Das I. Capitul/
Von
Dem Ceremoniali so bey der Wahl und Krönung des Pabsts Clementis XI. vorgangen. 2c.

I.

DJeweil in dem zweyten Theile dieses Wercks von dem Ceremoniali und denen Curialien/ welche bey Röm. Käyserl. und Königl. Wahl und Crönunge pflegen beobachtet zu werden/ in dem ersten Cap. ist gehandelt worden/ so hat man bey dem Anfange dieses dritten Theils von der Päbstl. Wahl und Crönunge den Anfang machen wollen/ zu einen Modell vorstellend des ietzigen Pabsts Clementis XI. am 23. Novembris 1700. vorgegangene Wahl und darauf erfolgte Crönung.

II.

Es wurde mit einem ungewöhnl. Jubel-Geschrey bemeldeten Tages nehmlich den 23. Novembris die Erwehlunge des Pabsts in der Person Ihrer Eminenz des Herrn Cardinals Johannis Francisci Albani publiciret/ welcher ein Herr ist von grosser Estime wegen seiner grossen Erudition hohen Verstandes und Meriten wie nicht weniger auch wegen angebohrner Freundligkeit / Aufrichtigkeit und besondern Eyfers zu der Gerechtigkeit und Religion.

III.

Itzt gedachter neu erwehlter Pabst / als er am Tage S. Clementis oder den 23. Novembris erwehlet worden/ wurde an eben demselben in die Capell Sixti IV. begleitet/ und begab sich nach gewöhnlicher Bekleidung in Saffran gelben Habit / ein ieder an seinen Ort; da dann der Sacristanus die Messe de Elegendo celebriret / wobey der H. Geist andächtig und mit gebogenen Knien / in dem Liede / Veni Creator Spiritus &c. angeruffen wurde; welches alles Ihro Hochwürden der Apostolische Sacristanus in einem Chor-Hemde und einer Stole verrichtete; deme die Herren Ceremonien-Meister antworteten. Nach geschehener Sitz- und Ausziehung derjenigen Cardinäle/ so die Wahl-Stimmen eingehohlet/ ist der Anfang zu dem Scrutinio gemacht wor-

worden. Da dieses geendiget / hat man zu dem Accefs geschritten/und als man die Stimmen des Scrutinii und des Acceſſus zusammen gebracht / hat sich gefunden / daß alle Stimmen der Herren Cardinäle auff obberührten Herrn Cardinal Johannem Franciſcum Albani concurrirten. Dahero als die Zettel des Scrutinii und des Acceſſus behöriger maßen sind gegen einander gehalten / und diejenige Cardinäle / so solche recognoſciren sollen / ausgezogen worden / ist so fort die gewöhnliche Recognition geschehen. Und als man gesehen / daß omnia & omnes concordabant, und obbesagter Herr Cardinal Johann Franciſcus Albani zum rechtmäßig erwehlten Pabste übrig bliebe / sind in oberwähnte Capelle Ihro Gnaden der Sacriſtanus und die Herren Ceremonien-Meister eingeführet worden / und nachdem man die Zettul verbrandt hatte / führete der zugegen seyende erste Ceremonien-Meister vor dem Eminentisſimo Electo, welcher an seinem Orte saß / Ihre Eminentien die Herren Cardinäle her / als den Herrn Cardinal Bouillon, des Heil. Collegii Decanum, den Herrn Cardinal Carolum Barbarini, als ersten Priester / und den Herrn Cardinal Pamfilio, als ersten Diaconum, und in Gegenwart des Herrn Cardinals Spinola, des Herrn Cardinals S. Celareo, der Heil Kirche Cämmerlings / und der Ceremonien-Meister fragte

besagter Herr Cardinal Decanus den Eminentissimum Electum: Acceptasne Electionem de te legitimè factam in summum pontificem. Worauf er auf das andächtigste geantwortet: Daß er diese Ehre nicht verdienete/ und einem so schweren Amte vorzustehen nicht sufficient wäre. Da aber das gantze Heil. Collegium seine Bitte inständigst wiederhohlete/ hat er geantwortet: Accepto; Hierauf fragte der Herr Cardinal Dechant weiter: quomodo vis vocari. Er antwortete mit Göttlicher Eingebung: Clemens XI. Nach diesem machte der erste Ceremonien-Meister einen Auffsatz des Acceptations Actus, da dieses geschehen/ führeten Ihre Eminentien die Herren Cardinäle Pamfilio und Astalli, als die zwey ersten Diaconi den neuen Pabst in der Mitten/ vor das Altar; Und nachdem allda eine Oration gehalten worden/ haben Sie ihn vollends hineingeführet/ allwo ihm der Cardinals-Habit abgezogen/ und die mit Gold gestickte Schuhe/ worauf ein Creutze war/ angeleget wurden; Man kleidete Ihn ferner mit einer so genandten Sottana von weissen Carmesin an/ und gab ihm einen Bischoffs-Stab; darauf legte man ihm das kurtze seidene Röcklein an/ satzte ihm das kleine Hütlein auf/ und zog ihm den langen rothen Rock an. Und da dieses alles geschehen/ setzte man ihn auff den Päbstlichen Stuhl vor dem Altar/ zu welchen

sich am allerersten Ihro Eminenz der Herr Cardinal Decanus, und auf ihn die andere Cardinäle / einer nach dem andern / alle mit einer Pfauen-blauen Sottana, sammt einem Bischoffs-Stabe / in kurtzen seidenen Röcklein und langen Saffran-gelben Röcken angethan / genahet / ihm die Hand geküsset / und ihn auf beyden Seiten des Gesichts umfasset. Bey solchem Actu steckete ihm der Herr Cardinal Cämmerling den Fischer-Ring an den Gold-Finger. Da die Adoration aus war / nahm der Herr Cardinal Pamfili als erster Diaconus, unter Begleitung eines Ceremonien-Meisters das Creutz / verfügte sich mit hin zu der grossen Galerie / woselbst das grosse Fenster der solennen Benediction aufgemacht war / und publicirte dem Volck mit lauter Stimme die Creation des Pabstes / sagende: Annuncio vobis gaudium magnum, Papam habemus, Eminentissimum & Reverendissimum Dominum Johannem Franciscum Cardinalem Albanum, electus est in summum Pontificem & sibi nomen imposuit Clemens XI. Von der Zeit fieng das Volck / welches fast alles aus der Stadt an diesen Ort gegangen war / vor grossen Freuden und Veranügung an allen Ecken der Strassen anzuruffen: Es lebe unser Pabst Clemens XI. Es lebe / es lebe das Hauß / Albani! Und weiln dergleichen Geschrey zum öfftern wiederhohlet wur-

de/ so gab es in den nähesten Oertern ein grosses Echo, und vornehmlich in der berühmten S. Peters Kirche/ welches mit eben der Stimme antwortete. Nachdem nun das Echo also gedoppelt war/ breitete sich mit Verwunderung in einen Augenblick das allgemeine Jubel-Geschrey durch die gantze Stadt Rom aus. Und da man dem Castel S. Angelo die gewöhnliche Losung gab/ vereinigte sich mit dem Glücks-Wunsche der Bürger der Freuden-Donner des groben Geschützes/ und der Mousqueten, der Schall der Trompeten/die Spiele der Soldatesca, so auf diesen grossen Platze Svadronen Weise gestellet waren/und die Harmonie der lautenden Glocken in allen Kirchen der Stadt Rom.

Nachdem nun alle Thore des Pallasts eröffnet/ geschahe von den Herren Cardinälen die zweyte Adoration, in eben dieser Capelle/ und näherten sich Seine Heiligkeit zu dem Altar; woran die Herren Cardinäle/ Pamfili und Astalli, als die zwey ersten Diaconi stunden/ und nahmen Ihro das kurtze seidene Röcklein sammt der Mütze ab/ welche beyde von rother Farbe waren/ hernach bekleideten sie dieselbe mit dem weissen Tuche/ Meßhembde/ Gürtel/ Stole/ Päbstl. Mantel und kostbahren Mütze/ und satzten Sie auf den Altar/ küsseten Ihro den Fuß und die Hand/ und umfaheten Sie wie oben gemeldet. Hierauf

nahm

nahm ein hierzu verordneter Auditor di Rota das Creutz/und indem er solches anfassete/ fing die Päbstliche Capelle den Chor-Gesang/ Ecce Sacerdos Magnus &c. an zu singen/ worunter Seine Heiligkeit in die S. Peters-Kirche getragen wurde/ und gingen vor Sie die Herren Cardinäle immer zwey und zwey her; Es küsseten Ihro auch den Fuß Ihro Gnaden der Fürst Savelli Erb-Marschall des Conclave und andere Fürsten mehr/ wie auch die Herren Abgesandten/ welche gantz höfflich von Ihro Heiligkeit empfangen wurden. Indessen erschallete das Vivat an allen Orten/ wo sie nur vorbey getragen wurden / und stunde das Volck mit grosser Begierde und wartete / biß es Seine Heiligkeit sehen möchte. Als nun endlich dieselbe zu dem hohen Altar dieser Dom-Kirche gelanget / hat man Sie darauff gesetzt / und der Herr Cardinal Decanus hat das Te Deum intoniret / welches die Musici vollends ausgesungen. Zur selbigen Zeit sind Seine Heiligkeit zum drittenmahl von den Herren Cardinälen/ gleichwie vorhin adoriret worden. Da nun die Adoration geendiget/ und das Te Deum aus war / sang besagter Herr Cardinal Decanus an eben dem Altar/ in Cornu Epistolæ, die gewöhnliche Verse und that das Gebet über den neuen Pabst / welcher/ da er von berührten Altar herunter gangen/ und sich zu dem Volck gewendet / denen-

selben die erste und so lange gewünschete Benediction ge[g]eben / nachdem ihm vorher der andere Decanus die Mütze abgenommen / die ihm hernach von dem ersten wiederum aufgesetzet worden. Hierauf stieg er vollends mit denen Diaconis die Staffeln herunter / und wurde ihm der gestickte Päbstliche Mantel von rother Farbe samt der Mütze abgenommen. Die Cardinäle beurlaubten sich / und Seine Päbstliche Heiligkeit wurden in einem verdeckten Sessel in die Zimmer des Pallasts / unter grossem Gefolg seiner Hoffstadt gebracht.

Am selbigen Abend und denen zwey folgenden hat man auf dem Castel das grobe Geschütz loß gebrennet. Man sahe durch die gantze Stadt Freuden-Feuer und grosse Lichter. In denen Pallästen der Herren Cardinäle / der Fürsten / Gesandten / Ministern und des Adels waren eine grosse Anzahl Wachs-Fackeln heraus gestecket / welche aus der finstern Nacht einen hellen Tag macheten. Also feyerte diese Stadt Rom die Erhöhung des Pabsts / welchen GOtt der HErr uns lange Jahre in gutem Glück zu Aufnehmung seiner Heerde und Ausbreitung seiner Kirche erhalten wolle.

IV.

Weiln Ihro Päbstliche Heil. Clements XI. da Sie zu der höchsten Staffel der Päbstlichen Würde erwehlet worden / noch nicht in der

der Zahl der Bischöffe gewesen / indem sie annoch in dem Heil. Collegio der Cardinäle den Locum eines Priesters occupiret / als haben Sie sich öffentlich mit allen solennen Ceremonien zum Bischoff consecriren lassen; All dieweiln aber vom Pabst Clemente an biß hieher / welches von Anno 1592. hundert und acht Jahr sind / kein eintziger Pabst auff den Stuhl Petri erhaben worden / der nicht vorhero Bischoff gewesen / so wird es wohl gethan seyn / hiervon die Ceremonien, welche bey der Einweyhung vorgegangen / in aller Kürtze zu beschreiben.

Zu solcher Verrichtung nun ist von Seiner Päbstlichen Heiligkeit der merckwürdige Tag des 30. Novembri gegenwärtigen Jubel-Jahrs / so zu der solennen Feyerung des Glorwürdigsten Apostels S. Andreæ gewidmeter Tag war / angestellet worden; Und weil alles mit geziemender Magnificenz und Pracht geschehen solte / so wurde die gantze Dom-Kirche von den gewöhnlichen rothen mit güldenen Spitzen besetzten Damasc bekleidet und ein Päbstlicher Thron bey dem Altar der Glorwürdigsten Apostel aufgebauet / so von allen Seiten mit Brocard und andern kostbahren Teppichen behenget / und über welchen ein Baldachin war; Gleichergestalt wurde obesagter hoher Altar mit Leuchtern und vergüldeten Creutzen / samt einen kostbahren Vor-

hange von unvergleichlich schönen Stuckwerck ausgezieret.

An der Epistel-Seite war ein Neben-Altärlein aufgerichtet/ worauf zwey silberne Leuchter/ samt dem Meß-Ornat Ihro Eminenz des Cardinals von Bouillon, als ältesten Bischoffes und des Heil. Collegii Decani waren. Nicht weit davon stunde eine Bühne vor Ihro Majestät der Polnischen Königin zwischen einem Gatterwercke und denen Stühlen der Herren Cardinäle/ nächst bey dem Neben-Altärlein Ihro Eminenz des Herrn Cardinals von Bouillion an der Epistel-Seite mit einer Thüre aufgerichtet/ alles war um und um zugemacht/ und nur vor zwey Personen zu der Bequemligkeit Ihro Majest. ein mit taffeten Vorhang um und um bekleidetes Räumlein.

Auf der andern Seite sahe man das Chor vor die gewöhnliche Capelle/ woselbst durch Zulassung Ihro Heiligkeit Ihro Durchl. Fürst Antonius Farnesius, ein Bruder von Ihro Durchl. dem Hertzog von Parma stunden.

Frühe gegen 16. Uhren des schon besagten Tages machten die Herren Cardinäle den Anfang und kamen in den Vatican; So bald sie nun hinein waren/ und bey dem Hochwürdigen Gute gebetet hatten des obbesagten Päbstlichen Throns hingestellten Bäncke.

Um 17. Uhr darauf wurde Ihro Päbstliche

liche Heiligkeit auf einen Trag-Sessel in obbesagte Kirche gebracht/ vorhero wurde das Creutz getragen/ worauf dero Domestiquen folgeten/neben Ihro aber giengen die Schweitzer-Garde.

Ihro Päbstliche Heiligkeit haben die Messe wegen obbesagter Einweyhung gantz schlecht lesen lassen/ und denen Herren Cardinälen erlaubet/ in ihren Pfauen-blauen Habit zu erscheinen.

Ihro Eminenz der Herr Cardinal von Bouillon Bischoff zu Porto und Decanus des Heil. Collegii, verrichtete die Consecration, Ihro Päbstliche Heiligkeit/ dero der Herr Cardinal Acciaioli Bischoff zu Frascati, und der Herr Cardinal Compegna Bischoff zu Sabina assistirten.

Ihro Heiligkeit aber assistirten der Herr Cardinal Diaconus Pamfilio, und der Herr Cardinal Barbarina in dem Officio eines Priesters/ und der Herr Cardinal Bichi als dritter Diaconus so Ihro Heiligkeit mit dem heiligen Gewandt zu bekleiden verordnet war.

Ihro Hochwürden der Herr Tremouille Auditor di Rota verrichtete das Amt eines Apostolischen Sub-Diaconi mit Darreichung der Schuhe und anderer Sachen.

Uber obbesagte Herren Cardinäle und Prälaten/ waren noch 6. andere Prälaten und Bischöffe zugegen/ alle in rothen Habit geklei-

gekleidet. Ihro Heiligkeit aber waren mit ein Päbstl. Ornat angethan/ ohne die Handschuhe und den Ring/ welchen Sie nach der Heil. Salbung von den Händen des Herrn Cardinals Consecratoris empfiengen.

Da nun die Messe aus war/ nahm der Sub-Diaconus das Creutz/ und trug es von der einen Seiten des Altars weg/ wande es aber gegen Ihro Päbstliche Heiligkeit/ welche so fort die erste Bischöffliche Benediction unter einem Zuruff und Jubel-Geschrey eines unzelichen Viwats gaben.

Als hierauf Ihro Heiligkeit der Bischöffliche Habit ausgezogen wurde/ und Sie in dem gewöhnlichen Ornat da stunden/ erhuben Sie sich weiter in dero Trag-Sessel/ und liessen sich durch eine heimliche Stiege in aller Stille zu dero Gemächern bringen.

In dieser schönen Ordnung endigte sich diese herrliche Verrichtung/ und Ihro Päbstliche Heiligkeit nahm mit sich obbesagte sieben Herren Cardinäle zur Mittags-Mahlzeit/ welche auf dem Saal des Consistorii kostbar und herrlich tractiret worden.

Daß ist aber zu wissen/ daß dem Gebrauch nach an einer à parten Taffel dieselbe gesessen haben/ und sind sie mit aller ersinnlichen Pracht und Magnificenz wie es die Päbste in dergleichen Gelegenheit zu thun pflegen / gespeisset worden.

Ob-

Obbesagte Verrichtung währeten ohngefehr drey Stunden / und war dabey / wie oben vermeldet / das gantze Heil. Collegium samt der Capelle.

Es war ein grosser Zulauff von Volck und dem Adel / diese solenne Ceremonien zu sehen / sie sind nicht allein unmöglich zu beschreiben / sondern auch unmöglich sich einzubilden. Und weil iederman sich curiöß erzeigete / die Verrichtungen eines so Ruhmwürdigen Pabsts / wie der regierende Clemens XI. ist / zu sehen / rühmeten alle mit eitel Freuden-Zuruff dessen grosse Andacht und exemplarische Gottesfurcht / welche einer so heiligen und gottseeligen Function das Ende machte.

V.

Nachdem Ihro Heiligkeit Pabst Clemens XI. zu dero solennen Crönung den 8. Decembris, an welchem das Fest der Empfängnis der allerheiligsten Jungfrau Maria einfiel / fest gestellet hatte / sind alsobald die nothwendige Sachen vor die Person Ihro Heiligkeit in das Fünfftertheil / so genandte Päbstliche Ornat-Zimmer herbey geschaffet worden / wohin Ihro Päbstliche Heiligkeit unter Begleitung einer grossen Anzahl Fürsten / Römischer Freyherren / Prälaten / des Römischen Magistrats und anderer Herren / so alle vorher giengen / und hernach diesen Verrichtungen beywohneten / sich verfügete.

Allda wurden Ihro Päbstliche Heiligkeit von denen Herren Cardinälen Pamfilio und Astalli als ersten Diaconis, und andern zu diesem Officio verordneten Ministris, mit dem weissen Haupt-Tuche/ dem Meßhemde/ Gürtel/ Stole/ Mantel und kostbahren Formale bekleidet/ und von obbesagten ersten Diacono eine kostbahre Mütze auf dero Haupt gesetzet/ und welche des Heil. Collegium der Herren Cardinäle/ so ihre gewöhnliche Chor-Mäntel an hatten/ eine Majestatische Crone legeten; An denen bestimmten Oertern waren auch andere Prälaten und Officianten in ihren gewöhnlichen Chor-Mänteln.

Da nun Ihro Päbstliche Heiligkeit also/ wie in dergleichen Solennitäten zu geschehen pfleget/ angekleidet waren/ gieng die Procession in die S. Peters Kirche an: Vorhero trug ein Sub-Diaconus Apostolicus Auditor di Rota, in einem Chor-Mantel/ in dessen Mitte zwey rothe lange Striche waren/ das Creutz; Vor dem Creutz aber giengen die Hoff-Junckern/ Cämmerer/ die in rothen Habit gekleidet waren. Dero Römische Fiscal, die Consistorial-Advocaten in Pfauen-blauen Kleidern/ und Caputen/ die Geheimen Capelläne/ die Ehren-und Geheimen-Cämmerer Ihro Heiligkeit/ in rothen Kleidern und Caputen; Die Abbreviatores, die Accoliti oder Licht-Träger/ die Votanten der Sieg-

lung/

lung / die Auditores Rotæ, die Sub-Diaconi Apostolici, in ihren weissen gefältelten Chor-Röcken; Hierauf folgeten die Bischöffe/Ertz-Bischöffe und Patriarchen / dann 7. Päbstliche Capelläne / deren jeder trug eine dreyfache Päbstliche Crone oder sehr kostbahre Mütze in der Hand. Nach dem Creutz und nach ihrer Ordnung giengen die Herren Cardinäle zwey und zwey in ihren rothen Chor-Röcken / als erstlich die Diaconi, hernach die Priester und dann die Bischöffe; welche alle ehe Sie ausgiengen / eine tieffe Reverentz vor Ihro Heiligkeit machten / und hatte ein jeder von denen Herren Cardinälen seine Bediendten bey sich / so vor ihnen hergiengen. Auff die Herren Cardinäle folgeten die Verwalter der Stadt Rom / und andere mehr von Adel/endlich kam Ihro Heiligkeit in dero Ornat, wie oben gemeldet / unter einem Baldachin/ welche vor dero Stall-Knechten / so in rothe Talar-Habite gekleidet waren / in einem Päbstlichen Sessel getragen wurde; Auf beyden Seiten giengen Ihro Heiligkeit Heyducken in Trauer-Kleidern mit ihren Kolben in die Höhe und die Schweitzer-Garde.

Als nun der neue Pabst in den prächtigen Gang der S. Peters Kirche angelanget war/ satzte Er sich auf den nicht weit von den erhabenen ebenen Platze daselbst auffgerichteten Päbstlichen Thron / unter einen sehr kostbahren

ren

ren Baldachin/ in die Mitten der zwey ersten obbesagten Diaconorum. Der Herr Cardinal Carolus Barberini, Ertz-Priester der Dom-Kirche zum Vatican nahete sich zu Ihro Heiligkeit/ und nachdem er deroselben die Reverentzes gemachet hatte/ legte er eine schöne und kurtze Oration ab/ und ersuchte Ihro Heiligkeit/ daß Sie das Capitulum und die Geistlichkeit der Dom-Kirche des Heil. Petri zu dem Fuß-Kusse lassen möchte/ welches Sie auch auf die gütigste Art und Weise verwilliget haben.

Da nun dieses geendiget/ wurden Ihro Päbstliche Heiligkeit durch das grosse Thor in die Kirche auf dero Sessel in eben der Ordnung/ wie schon berichtet/ getragen; Und als Sie in die Capelle des allerheiligsten Sacraments gelangete/ stiegen Sie von dero Sessel/ nahmen die Mütze ab/ knieten auf einen Kniebäncklein/ welches mit Carmesin-Sammet/ worauf güldene Spitzen gebremet/ bedecket war/ und beteten. Nachdem Sie nun die Anbetung des Venerabilis verrichtet/ erhuben Sie sich wieder auf dero Sessel/ satzten die Mütze auf und liessen sich in die Capelle des Heil. Gregorii Clementina genandt tragen; Woselbst Sie nahe bey dem Thron abstiegen/ grüsseten das Altar in der Mütze/ beteten kniend vor dem Lesepult/ giengen auf den Thron und satzten sich zwischen die zwey ersten Diaco-

nos Assistentes. Sie nahmen hierauf alle Cardinäle in ihren Chor-Röcken zum Gehorsam an/ welche Jhro die rechte Hand küsseten/ wie auch alle Patriarchen/ Ertz-Bischöffe/ und Bischöffe/ gleichergestalt in ihren Chor-Röcken/ die Jhro das Knie küsseten; Da diese Ceremonie aus war/ und Jhro Päbstliche Heiligkeit die Mütz abgenommen hatte/ stunden Sie auf/ grüsseten das Creutz/ und gaben dem Volck die Benediction. Nachgehends intonirten Jhro Heiligkeit das DEUS in adjutorium &c. zu der Terz, welche von denen Musicis völlig abgesungen wurde.

Indessen/ als man die Terz sunge/ reicheten zwey von den ältesten Bischöffen Jhro Heiligkeit das Buch/woraus Sie die Præparatorien der Messe lassen; Zu gleicher Zeit nahm auch der Sub-Diaconus Apostolicus Auditor di Rota in seinem gewöhnlichen Habit aus der Hand Jhro Hochwürden des Herrn Sacristani die Schuhe und zog solche Jh. Päbstliche Heiligkeit mit Hülffe eines Cammerdieners an; Da nun die Terz aus war/ legten Jhro Heil. die Mütze ab/ stunden auf/ und sungen die Terz-Collecta ab; Jhro Hochwürden der Patriarch von Antiochia hielten Jhro das Buch/ und Jhro Hochwürden der Patriarch von Jerusalem das Licht/ denen der Herr Cardinal Decanus Bouillion assistirte. Als die Collecta aus/ und von dem Chor das Benedicamus gesungen war/ traten Jhro Eminenz

nenz der Herr Cardinal Bouillon wieder an dero Stelle; Seine Heiligkeit wuschen die Hände / und wurden alsdenn mit dem gewöhnlichen Ornat zu der solennen Celebrirung der Messe angekleidet. Da Sie nun fertig waren / gieng die Procession zu den Altar der beeden Apostel Petri und Pauli in folgender Ordnung an:

Erstlich giengen Ihro Heiligkeit Domestiques, dero Cammerdiener / nach ihnen die Secretarii, die Herren Consistorial - Advocaten alle unter einander und ohne Ordnunge. Auff die Accolitos und Herren Cammer-Clericos kamen die Auditores der Heil. Rotæ, der Accolitus mit dem Weyrauch-Fäßlein / und dann die Wachskertzen-Träger. Der Sub-Diaconus mit dem Päbstlichen Creutze / und mit ihm die zwey Sub - Diaconi, der Griechisch und der Lateinische / ein ieder mit seinen Buch in der Hand. Auf das Creutz folgeten die Aebte / die Bischöffe / die Creutz-Bischöffe / dann kamen die Bischöffe / so dem Pabst assistirten / und nach Ihrer Ordnung die Herren Cardinäle / zwischen denen zwey Diaconis Pamfilio und Astalli giengen Ihro Eminenz der Cardinal Diaconus Evangelii, welcher in der Päbstlichen Messe das Evangelium singen muste; Dann folgeten Ihro Heiligkeit in dero Ornat wie oben gemeldet.

Hernach zwischen zwey Geheimden Cämmerern

merern kamen Ihro Hochwürden/ Herr Molines Decanus der Heil. Rotæ mit der Mütze/ die protonotarii, die Gerichts-Beamte Parde Kleider. Nächst vor Ihro Heiligkeit gieng der erste Ceremonien-Meister vorher/und trug in der Hand einen vergüldeten Stab/ an dessen Spitze oben ein wenig Werck angebunden war/ und einer von denen Capell-Clericis trug ein brennendes Licht. Da nun Ihro Päbstl. Heiligkeit auf dero Sessel unter einem Baldachin/ dessen Stangen 8. Referendarii trugen/ neben welche die Garde/ die Hauptleute und Heyducken hergiengen/ aus des S. Gregorii Capelle gebracht wurde/ zündete obgedachter Clericus das Werck an/ und der Ceremonien-Meister kniende vor Ihro Heiligkeit sang mit heller Stimme: Pater sancte sic transit gloria mundi! welches er zu zweymahlen wiederhohlete/ ehe Sie sich zu dem hohen Altar der heiligen Apostel naheten.

Da nun Pabst Clemens XI. zu der Thüre der Capelle gelangeten/ giengen die letzten drey Cardinäl-Priester/ nehmlich Ihro Eminenzien Herr Gabrieli, Herr von Nouaglies und Herr von Lamberg vor an/ welche von Ihro Päbstl. Heiligkeit ad osculum oris & pectoris gelassen wurden; Indem aber Ihre Heiligkeit zu dem Altar kamen/ stiegen Sie von der Sessel/ legten die Mütze ab/ und thaten das gewöhnliche Gebet bey dem Lese-Pult; Ferner

stunden Sie auf und naheten sich zu den Staffeln des Altars / thaten dero Beicht zu der Messe/ mitten unter denen Assistirenten Cardinäl-Bischöffen und dem Diacono des Evangelii, die Herrn Cardinäl-Diaconi legten hierauf ihre Confession unter einander ab / und der Lateinische Sub-Diaconus mit dem Diacono und Griechischen Sub-Diacono bey der Indulgenz. Besagter Lateinischer Sub-Diaconus legte Seiner Heiligkeit den Flügel auf den Arm: Nach geendigter Beicht giengen Sie alsobald mit aufhabender Mütze zu den Thron / und da Sie sich darauf gesetzet hatten/ naheten sich zu Jhro die drey Herren Cardinäl-Bischöffe Bovillon, Bischoff zu Porto/ Acciajoli, Bischoff zu Tusculano, Carpegna, Bischoff zu Sabina ; Ein ieder von diesen sang in der Mitten der andern beeden. Nach geendigten Gebet stunden Jhro Heiligkeit auf/ naheten sich zu dem Altar/ legten die Mütze ab/ und empfingen aus der Hand des Herrn Cardinals Panfillii, ersten Diaconi, das Pallium, welcher Jhro solches umhang / sprechende die bey dergleichen Verrichtungen gewöhnliche Worte: Accipe Pallium plenitudinem pontificialis officii ad honorem omnipotentis DEI & gloriosissimæ Virginis Mariæ ejus Matris & Beatorum Apostolorum Petri & Pauli & S. Romanæ Ecclesiæ. Der Herr Cardinal Astalli zweyter Diaconus halff ihm/

und

und wurde gedachtes Pallium von ihnen mit drey Nadeln / so einem Knopff von Edelgesteinen hatten / gezieret; Und iede Nadel / war mit verschiedenen Edelgesteinen besetzet / so wie es die Päbstliche Ceremonie erfordert.

Da nun Seine Heiligkeit auf den Altar gestiegen waren und solchen in der Mitten geküsset hatten / küsseten Sie auch ebener maßen den Text des Evangelii, legten Weyrauch in das Weyrauch-Fäßlein / und gaben solchem denen Seegen. Und als Sie ihn bey den Altar mit Hülffe des Herrn Cardinals Diaconi des Evangelii angezündet hatten / satzten Sie die Mütze auf / und die Herren Cardinäle Diaconi Asſiſtentes wurden ad oſculum oris & pectoris gelassen. Nachdiesen erhuben sich Ihro Heiligkeit auf den Thron und setzten sich auf den Päbstlichen Stuhl / da Sie dann die Herren Cardinäle in Gehorsam nahm / welche Ihro den Fuß / die Hand und das Angesicht küsseten. Die asſiſtirenten Prælati aber küsseten den Fuß und das Knie / und die Pœnitentiarii des Heil. Petri den Fuß allein.

Nach geendigter Anbetung lasen Ihro Päbstliche Heiligkeit den Introitum und das Kyrie mit denen Asſiſtentien, intonirten das Gloria, und sungen das Pax vobis, samt dem Gebete allein: Als Ihro Heiligkeit nun nieder gesessen / die Mütze aufgesetzet und das Schurtztuch vorgethan hatten / kamen die Cardinäle /

dinäle / Herr Panfilii und Herr Astalli mit einem Stäblein in der Hand/ samt denen Sub-Diaconis Apostolicis Auditoribus Rotæ, mit Unter-Kutten angethan / und denen Consistorial-Advocaten in den Chor-Kappen und so genandten Almuzin unter Begleitung des Ceremonien-Meisters zur Assistenz wieder zurücke/ und verfügten sich zu der Confession des Heil. Petri/ besagte Orden aber waren in 2. Flügel getheilet/ und obbemeldeter Cardinal fieng an und sunge die Lob-Lieder / vor dem Pabst / sagende dreymahl: Exaudi Christe. Worauf alle obbesagte Orden antworteten: Domino Nostro Clementi à DEO decreto Summo pontifici & universali Papæ vita. Denn sunge der Herr Cardinal in eben dem Thone dreymahl: Salvator Mundi. Die andern antworteten: Tu illum adjuva, und einmahl/ Sancte Michael und besagte Orden antworteten hierauf: Tu illum adjuva.

Da nun die Lob-Gesänge aus waren/ giengen sie alle wieder in die Capelle; Der Herr Cardinal Panfili zur Assistenz; Der Herr Cardinal Astalli aber gieng weg. Dann wurde die Lateinische und Griechische Epistel und ferner das Lateinische Evangelium von dem Herrn Cardinal Diacono des Evangelii, welche 7. Accolitos rotantes samt sieben brennenden Lichtern um sich herum hatte; hernach auch das Griechische Evangelium von dem

Grie-

Griechischen Diacono gesungen. Jhro Heiligkeit intonirten das Credo. Und es sind noch mehrere Ceremonien bey dieser Päbstlichen Messe gewesen / die wir aber geliebter Kürtze halben ausgelassen.

Als nun die Messe zu Ende war / stiegen Jhro Heiligkeit von Altar / und satzten sich mit dero gantzen Ornat in Trag-Sessel; Sie nahmen die Handschuh und den Ring / und empfiengen von dem Herrn Cardinal Carolo Barberino, Ertz-Priestern bey der Dom-Kirche zum Vatican in einen weissen silber-zeugenen Beutel das gewöhnliche Priester-Geld an alter Schied-Müntze / und zwar 26. Stück an solchen Müntz-Sorten / so man Giulii nennet / die Jhro also im Nahmen des Capituls pro benè Cantatâ Missâ sind verehret worden / welche Seine Heiligkeit dem Herrn Cardinal Diacono des Evangelii gaben / und den Weyrauch darauf legten.

Nechst diesen verfügten sich Jhro Heiligkeit in dero Trag-Sessel; wurden von dero Stall-Knechten aufgehoben / und zu dem Altar des allerheiligsten Sacraments / unter einem Baldachin / dessen Stangen die Herren Vorsteher der Stadt Rom und der Prior der Viertels-Hauptleute / so in Goldstück gekleidet waren / samt noch vier andern Viertels-Hauptleuten so lange schwartze Röcke an hatten / hielten / getragen / und giengen alle diejenigen

nigen in obbesagter Ordnung der Procession vorhero. Ihro Päbstliche Heiligkeit knieten vor dem Allerheiligsten Sacrament und beteten / und da Sie wiederum zu dero Trag-Sessel in eben der Ordnung sich verfügten/ sind Sie zu der Loge der Benediction getragen worden / woselbst Sie aus dero Sessel stiegen / und sich auf den allda aufgerichteten Päbstlichen Thron unter einem Baldachin zum Anschauen des auf dem grossen Platz versammleten Volcks setzeten / da dann von denen Musicis die Antisona: Corona mea super caput ejus &c. gesungen wurde. Der Herr Cardinal Decanus Bouillon aber sang die Chor-Gebetlein / und hernach folgende Collecte: Omnipotens sempiterne DEUS, dignitas sacerdotii & Auctor Regni, da gratiam Famulo tuo Clementi Pontifici nostro Ecclesiam tuam fructuosè regendi, ut, qui tuâ Clementiâ Pater Regum omnium fidelium constituitur & coronatur, salubri tuâ dispositione cuncta bene gubernet, per Christum Dominum Nostrum Amen!

Nach geendigtem Gebete nahm der Herr Cardinal Astalli, anderer assistirender Diaconus, Ihro Heiligkeit die Mütze ab / und der Herr Cardinal Panfili erster assistirender Diaconus krönete Sie/ und satzte Ihro die Päbstliche dreyfache Krone / so von den Edelgesteinen und Perlen versetzet war / auf das Haupt/

sagen.

sagende: Accipe tiaram coronis ornatam, & scias te esse patrem Principum & Regum; Rectorem orbis in Terra, Vicarium Salvatoris Nostri Jesu Christi, cui est honor & gloria in secula seculorum Amen!

Da dieses geschehen/gaben Ihro Päbstliche Heiligkeit dem auf dem grossen Platz versammleten Volcke die solenne Benediction, sprechende: Sancti Apostoli tui &c. stunden bey denen Worten: Et Benedictio DEI Patris &c. auf / und machten dreymahl das Zeichen des Heil. Creutzes.

Hierauf hörete man so fort das Jubel-Geschrey des gantzen Volckes / Vivat Papa Clemens XI. das Castel brandte die donnernden Stücken loß / welches auch an selbigen Abend und den folgenden darmit continuirte/ und wurden allerhand Kunst-Feuer angezündet / es brandten grosse Fackeln und Pech-Pfannen / und damit nichts der allgemeinen Freude des Volcks abgehen möchte / so wurden eine grosse Menge vortrefflicher Raqueten zugleich loßgebrandt / welche dieser solennen Verrichtung zu grosser Vergnügung und allgemeiner Freude des Volcks ein End machten; so vermehrete auch die Soldatesca zu Fuß und Pferde / so auf dem grossen Platz des S. Petri in Suadronen stunde / das Jubel-Geschrey mit einer Salve, welche zu Ehren des Regierenden Pabstes geschahe.

Zwey Abend nach einander sahe man auf dem grossem S. Peters Thurm treffliche Illuminationes und an dem Päbstlichen Pallast; das Volck durch die gantze Stadt / wie auch die Herrn Cardinäle / und andere von Adel hatten grosse Wachskertzen vor die Fenster herausgestellet.

Am Ende gaben Ihro Päbstliche Heiligkeit völlige Indulgenz, welche von denen obbesagten zwey assistirenden Cardinälen publiciret wurden / und nachdem Sie abermahlen das Zeichen des Heil. Creutzes über das Volck gemacht hatte / rufte es unzehlichmahl das Vivat, und wünschete Ihro Heiligkeit glückselige Regierung.

VI.

Es wäre hierbey von der Creation derer Cardinäle zu erwehnen Gelegenheit / indem aber hiervon andere allbereit unterschiedene gehandelt / so stehet man damit an / und füget nur dem curiösen Leser hinzu / was von Wien vom 22. Septembris 1700. eingelauffen in folgendem:

Wien von 22. Septembr. 1700.

Nachdem Ihro Eminenz der Herr Cardinal von Lambergen Bischoff zu Passau am verwichenen Sontag unter einem sehr grossen Gefolg und Hoffstadt / von 8. Pagen / 6. Heyducken und 24. Laqveyen / wie auch schöner dunckel Violfarbigter mit rothen Sammet /

Gold

Gold und Silbern Borten verbremten Libe- rey / mit 4. und 6. schönen Rappen gezogenen Wagen in hiesige Hoff-Kirche angelanget / sind sie von allen Prälaten und vielen von Adel empfangen und complimentiret worden / worauf sie die Messe privatim in der Laurentzen Capelle gehalten und nachgehends Ihro Käyserl. und Königl. Majest. welche in dessen von Ebersdorff kamen / in die Käyserl. Burg entgegen gangen / selbige übern Gang in die Kirche begleitet / allda Ihro Majest. dero zur lincken Hand des hohen Altars verfertigten Thron bestiegen / auf dero mit rothen Sammet bedeckten Banck sich nieder gelassen. Da dann von hiesigem Bischoff das hohe Amt pontificaliter gehalten / nach selbigem eine Lateinische Lob-Rede durch den Käyserl. Prediger P. Kriegbaum / Jesuiten gethan / deme Ihro Käyserl. Majest. das Breve præsentiret / die solches angerühret und öffentlich zu lesen befohlen / welches auch durch einem Päbstl. Protonotarium geschehen und endlich Ihro Eminenz durch den Ceremoniarium zu den Käyserlichen Thron geführet worden / allwo Ihro Majest. daß derselben durch den Hr. Graffen von Külffstein auf einer Silber übergüldeten Schüssel überreichte Beret / sich mit dero Hut bedecket / dem tief sich neigenden Cardinal aufgesetzet / welches Er gleich abgenommen; Worauf auch Ihro Majest. Sich entdecket /

sich

sich auf die Evangelii seiten des Altars begeben/ und nachdem von dem Bischoff angefangen Te Deum Laudamus mit dem Beret auff dem Haupte/ den Seegen gegeben: Nachdem dieses vollendet/ haben sich Jhro Käyserl. Majest. in die Wohnung in hiesiger Käyserl. Burg begeben/ das Mittag-Mahl eingenommen/ die Vesper in der Königl. Capelle gehöret und nach Ebersdorff zurück gekehret. Jhro Eminenz aber so die Käyserl. Majest. biß in die Burg begleitet/haben sich mit den Herrn Cardinälen von Collanitz und Grimain/ nach dero Logiment in Jhro Maj. des Käysers Ober-Hoffmeisters Pallast verfüget/ allwo sie herrlich tractiret worden.

Das II. Capitel/

Von

Dem Ceremoniali, so bey Reichs-Lehn-Empfängnüß vorzugehen pfleget.

I.

Es ist zwar in dem zweyten Theil am 881. und folgenden Blättern von der Reichs-Lehn-Empfängnüß in genere gehandelt worden/ indem aber wegen Kürtze der Zeit/ solches ausführlich nicht geschehen können/

können / so hat man es biß zu diesem dritten Theil vorbehalten müssen; Und weil durch Exempel man die Vorstellung zu thun an bequemsten erachtet / als soll auch hierinnen die bißherige Methode in acht genommen werden.

II.

Ob nun wohl es an unterschiedenen Lehn-Empfängnüssen und deren Ceremonialien nicht ermangelt / so hat man dennoch vor diesesmahl nur die Chur- und Fürstl. Sächs. Belehnung so Anno 1687. an dem Käyserl. Hoff zu Wien / wegen Absterben Churfürst Johann Georgen II. und dero beyden Herrn Gebrüdere Hertzog Augustens und Hertzog Moritzens am 9. Sept. vor sich gangen.

III.

Nachdem wegen Churfürst Joh. Georg des III. Herr Georg Ludwig Graff von Zinzendorff nebest dem Geheimden Rath Wolff Caspar Martini und D. Jacob Born Churfürstl. Appellation-Rath: Wegen Hertzog Johann Adolph zu Weissenfels / Geheimer Rath Hantz Caspar von Lohs: Wegen Hertzog Christians zu Mörseburg / der Rath und Hoffmeister Johann Heinrich von Obernütz: Und wegen Hertzog Moritz Wilhelms zu Zeitz der Geheime Rath und Hoff-Marschall Bernhard Pflug / sich eine geraume Zeit vorhero zu Wien eingefunden / ist endlich gemeldeten Tages die Lehns-Empfahung folgender maßen vor sich gangen.

IV.

IV.

Nach eilff Uhren obberührtes Tages seynd oben benannte allerseits Chur- und Fürstliche Gesandte / wie auch die zum Angriff Bevollmächtigte / als: wegen Sachsen-Gotha / der Käyserliche Agent, Jobst Heinrich Koch / Edler von Edersleben / wegen Sachsen-Weimar / nur gedachter Agent, und wegen Sachsen-Eisenach / der Agent, Johann Adam Dietrich nach der Käyserlichen Burg gefahren / und zwar die Churfürstlichen mit einem grossen Comitat, alles in Trauer (wegen Absterben der Churfürstl. Frau Wittbe) gekleidet / und 4. Kutschen / die erste / worinnen die drey Gesandten gesessen / war mit 6. Pferden / die andere drey aber / welche mit Gesandtschaffts-Cavalliers, Secretairen, und andern Bedienten besetzet waren / iede / ingleichen auch der übrigen Fürstl. Gesandten und gevollmächtigten Kutschen nur mit 2. Pferden bespannet der Churfürstliche sechsspannige Wagen rückte in den innern Hoff / die andere alle / blieben in dem vordern Hoffe haltend / und stiegen aussen abe. Als nun der Käyser sich auf den zubereiteten Thron verfüget / ist der Oberste Cämmerer / Fürst Gundacker von Dietrichstein denen Gesandten und Gevollmächtigten biß an die Thür der ersten Ante-Kammer / worinnen Sie in ihrer Ordnung gestanden / entgegen kommen / und hat sie introduciret.

Im Eintritt sind die drey Churfürstliche vorangegangen/ denen die drey Fürstliche Gesandte gefolget/und hinter diesen obbenannte zum Angriff gevollmächtigte beyde Agenten, wie aus nachfolgendem Schemate zu sehen:

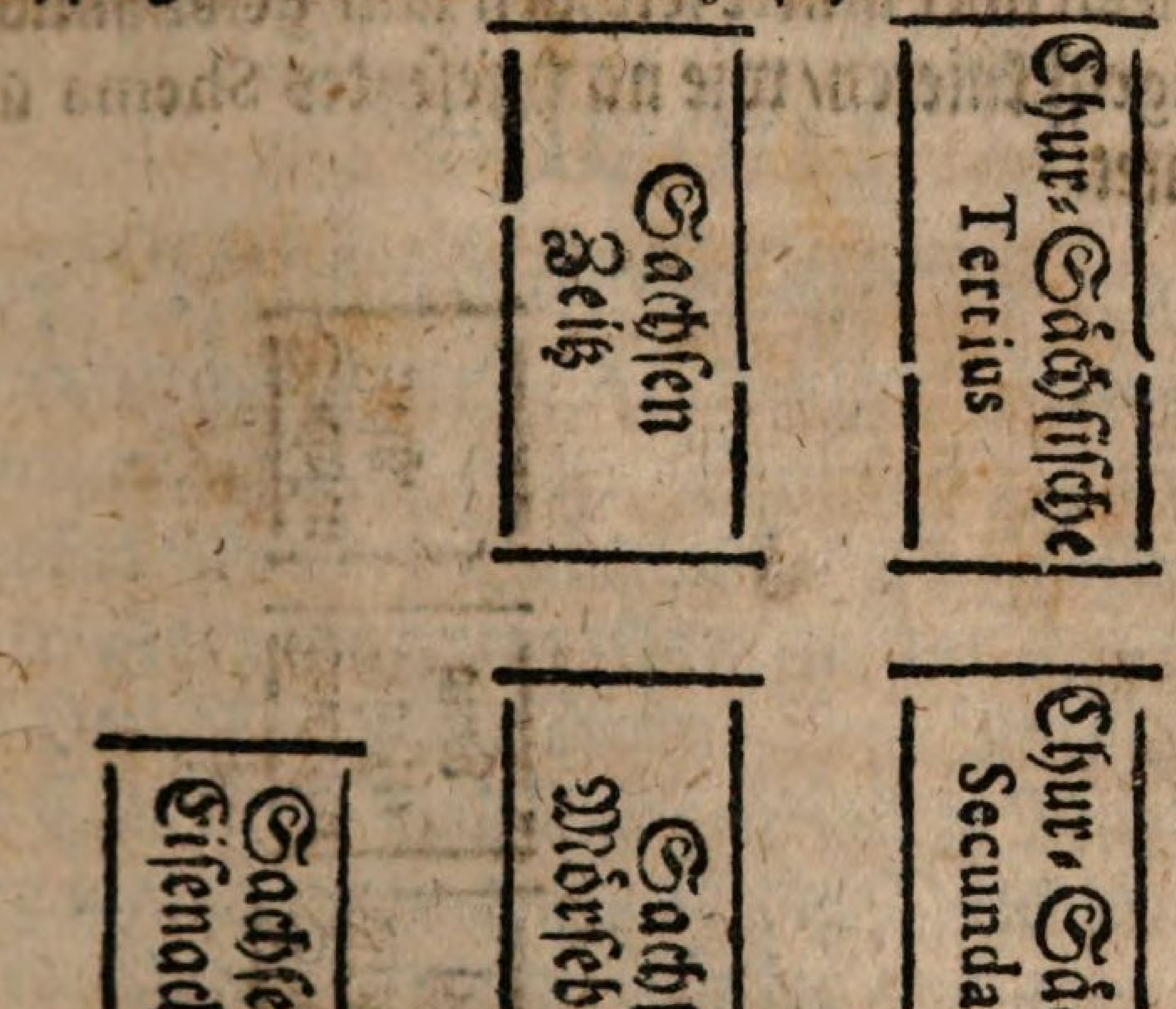

So bald sie nun in dieser Ordnung zur Thür des Käyserl. Zimmers hinein gekommen/ ist der erste/ dann in der Mitte der andere/ und

an

an dem Käyserl. Thron der dritte Fußfall ge- schehen/da denn neben den Churfürstlichen die drey Fürstliche Gesandte sich stelleten/und also alle 6. Personen in einer Reihe/ die beyden A- genten aber hinter selbigen zum gewöhnlichen Angriff knieten/ wie nachgesetztes Shema aus- weiset.

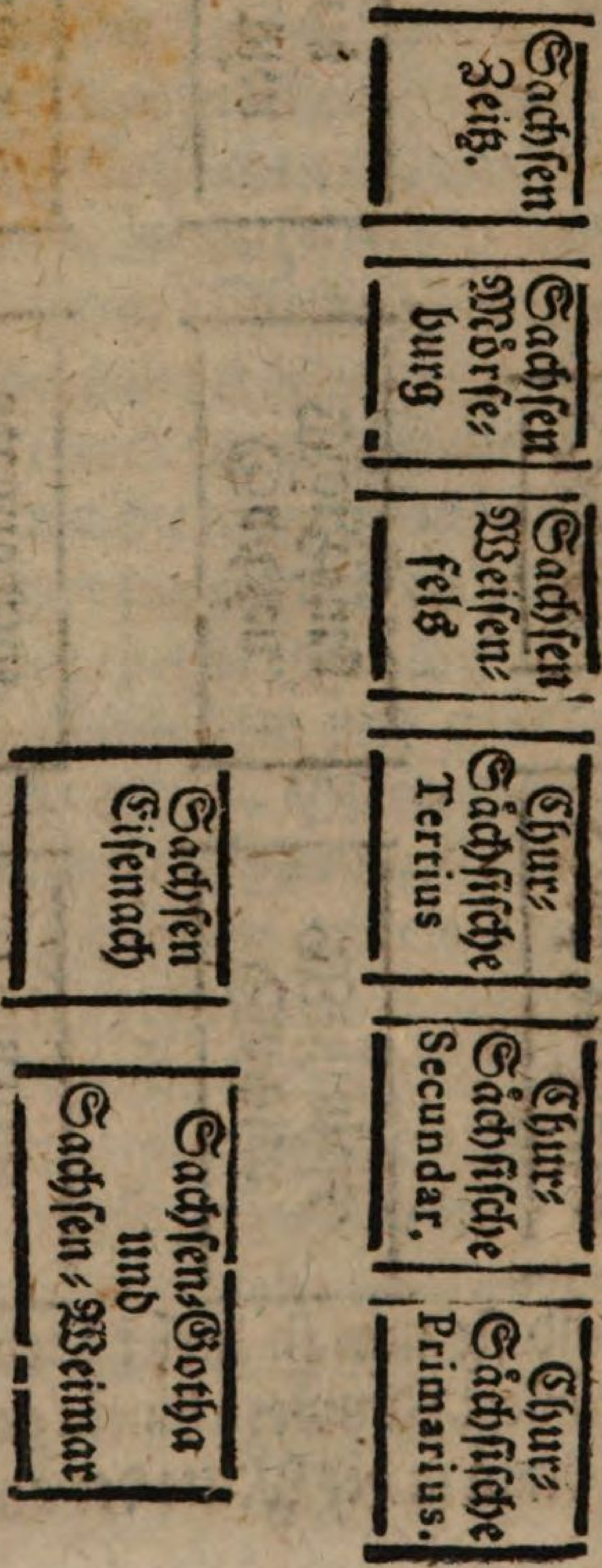

V. Der

V.

Der zweyte Churfürstliche Gesandte, Geheimer Rath, Martini, that im gesammten Nahmen die Petition, wie solche hernachfolgend lautet.

Petition:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Römischer Käyser, Allergnädigster Herr etc. Demnach bey Euer Käyserl. Maj. der Durchlauchtigste Fürst und Herr, **Herr Johann George, der Dritte,** des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch Burg-Graff zu Magdeburg, ingleichen die Hochwürdig, Durchläuchtigst, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, **Herr Johann Adolph, Herr Christian,** und **Herr Moritz Wilhelm**, vor sich, und wegen gesammter Hand und mit Belehnschafft vor dero sämmtliche Herren Brüdere, respectivè postulirte Administratores der Stiffter Mörseburg und Naumburg, alle Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Gefürstete Graffen zu Henneberg, Graffen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herren zu Ravenstein etc. um die Belehnung der Regalien und Lehen, wie solche von vorigen Käy-

sern Glorwürdigsten Andenckens und dem H. Reich/ Ihre in GOtt ruhende Vorfahren getragen und nunmehro auf sie gebracht und verfället/ unterthänigst angesuchet/ von Euer Käyserl. Majest. uns dieselbe zu reichen/ allergnädigst bewilliget/ auch die wegen ihres Persönlichen nicht Erscheinens eingewande gehorsamste Entschuldigung allergnädigst angenommen; als thun wir uns deswegen/und daß Euer Käyserl. Majest. sich hierzu allergnädigst gemüßiget/ allerunterthänigst bedancken. Und weil wir dißfalls mit gnugsamer Vollmacht/ Gewalt und Befehl versehen/ so bitten wir Anfangs und zuförderst/Krafft tragenden Gewalts/ mit gebührendem Respect allerunterthänigst/ Euer Käyserl. Majest. wollen allergnädigst geruhen/ und Ihre Churfürstliche Durchl. und dero Leibes-Lehens-Erben mit dem Churfürstenthum und was darzu gehöret/ dem Ertz-Marschall-Amt/ der Chur und Vicariat, dem Hertzogthum und Pfaltz zu Sachsen/ auch deren Burggraffthümern/ Magdeburg und Meissen/ dann hernachmahls und ferner neben Ihrer Churfürstl. Durchl. zugleich auch dero Herren Vettern/ **Weisenfelß-Mörseburg-und Zeitzischer Linien/** und dero respective Herren Gebrüdere/ mit denen andern Land und Leuten/ Regalien und Hoheiten/ insonderheit mit denen pro indiviso ihnen zustehenden Jülich-Clev-und Bergischen

schen Fürstenthümern/ Graff- und Herrschafften/ samt allen Zu- und Eingehörungen und Anwartungen / nach Inhalt der güldenen Bulla/ Käyserlichen uhralten Declarationen, auch unterschiedenen Lehen- und Gnaden-Brieffen / wie die Churfürst **Moritzen**/ Churfürst **Augusten** und folgenden Churfürsten ertheilet worden / zu investiren/ und zu belehnen / iedoch auf Art und Weise/ wie in dem Groß- und Väterlichen Churfürstl. Testament/ und darauf erfolgeter Freund-Brüderlicher Vergleichung enthalten. Ferner bitten wir allerunterthänigst / Euer Kayserl. Majest. wollen allergnädigst geruhen / Ihrer Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. wie auch respective dero Herren Brüdere / unter sich und gegen einander / ingleichen dero Herren Vettern Ernestischer Linie und dann hinwiederum reciprocè an ietztgedachter Ernestischer Linie habenden Reichs-Lehen und Begnadigungen allerseits die gesammte Hand und Mit-Belehnschafft allergnädigst zu bekennen / und zu renoviren/ inmaßen solche Lehen-Stücke/ Begnadigungen / und Mit-Belehnschafften in dem von uns übergebenen allerunterthänigsten Memorial mit mehrerern specificiret und enthalten / dargegen seynd wir erböthig Euer Kayserl. Majestät die gewöhnliche Lehens-Pflicht in unserer Churfürstl. und Fürstl. Herren Principalen Seele / Krafft habender Ge-

walt und Vollmacht/ abzuschweren/ und dardurch Euer Kayserl. Majest. mehrers zu versichern/ daß deroselben und des Heil. Römischen Reichs unsere Herren Principalen getreue Chur- und Lehens-Fürsten seyn und verbleiben/ auch keine Occasion vorbey lassen werden/ solches alles um Euer Kayserl. Maj. und das Heil. Römische Reich ihrem höchsten und besten Vermögen nach hinwiederum zu verschulden.

VI.

Als nun solche Petition geendet/ ist der Reichs-Hoff-Raths-Vice-Præsident, Graff Sebastian Wunibald von Zeil/ so des Reichs-Vice-Cantzlars Stelle vertreten/ nechst dem Kayser zur lincken Hand niedergekniet/ deme der Kayser etwas Geheimes ins Ohr gesagt/ worauf jener wiederum aufgestanden und nechst dem Kayserlichen Thron die Antwort stehend gethan. Nach solchem und als der Eyd abgeschworen werden solte/ der Kayser auch den Hut samt den Handschuhen hinweggegeben/ und ihme das Evangelium-Buch in Folio auf den Schoß aufgemacht geleget worden/ seynd die drey Churfürstliche und drey Fürstl. Gesandte/ nach vorhergemachtem tieffen Reverentz auf den Thron gestiegen/ knieten in obiger Ordnung alle 6. neben einander nieder/ und legte ein iedweder die zwey fördern Finger so lange auf das aufgeschlagene Evangelium-

gelium-Buch / biß obbemelter Graff von Zeil nachgesetzten Eyd abgelesen und von denen 6. vorknienden Gesandten nachgesprochen worden.

Eyd:

Euch dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herren LEOPOLDO, erwehltem Römischen Kayser ꝛc. Unserm allergnädigstem Herren / als Gevollmächtigte / Gewalthabere / des Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herren **Johann Georg** des III. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalls / und Churfürstens / Burggraffens zu Magdeburg und Meissen ꝛc. Auch der Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herren **Johann Adolphs** / Herren **Christians** und Herren **Moritz Wilhelms** / aller Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg respectivè postulirten Administratoren der Stiffter Mörseburg und Naumburg / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußitz / Graffen zu der Marck und Ravensberg / Herren zu Ravenstein / geloben und schweren wir Georg Ludwig / Graff von Zintzendorff / wie auch Wolff Caspar Martini, und Jacob Born / beyde

der Rechten Doctores, wegen vor höchstge-
dacht unsers gnädigsten Churfürsten und Her-
ren 2c. Ich Hanß Caspar von Lohß wegen Her-
tzog Joh. Adolphs/ Ich Johann Heinrich
von Obernitz/ wegen Hertzog Christianen/
und Ich Bernhard Pflug /wegen Hertzog
Moritz Wilhelms zu Sachsen/ in die See-
le höchstgedachter / und hochgedachter unse-
rer allerseits gnädigsten Churfürsten / Fürsten
und Herren / auf das Evangelium / daß wir
hier leiblich berühren / Krafft des schrifftlichen
Gewalts so wir zum Kayserl. Reichs-Hoff-
Rath übergeben haben / daß Jhro Chur- und
Fürstl. Durchl. von der Regalien und Lehn-
wegen / die von Euer Kayserl. Majestät und
dem Reiche sie in Lehen zu empfahen/ schuldig
seynd / und ihnen nach Ausweisung dero Her-
ren Groß-Vater und Vatern Testaments/
auch darauf erfolgten / und von Euer Kayserl.
Majest. allergnädigst confirmirten Brüderli-
chen Vergleichs zu stehen / nun hinführo von
dieser Stunde an Euer Kayserl. Majest. und
allen ihren Nachkommen am Reiche / Römi-
schen Kaysern und Königen / und dem Reiche
treu/ hold/ gehorsam und gewärtig / auch nim-
mermehr wissendlich im Rathe seyn sollen noch
wollen / da etwas wieder Euer Kayserl. Maj.
Person/ Ehre/ Würde oder Stand gehandelt
oder fürgenommen wird / noch darein willi-
gen / oder gehehlen in einige Wege / sondern
Euer

Euer Kayserl. Majest. derselben Nachkommen und des Heil. Reichs Ehre / Nutz und Frommen betrachten und befördern nach ihrem allerseits Vermögen / und ob Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. ieder verstünden / daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde wieder Euer Kayserlichen Majest. Person oder das Heil. Reich / dem sollen und wollen sie getreulich vor seyn / und Euere Kayserl. Majestät desselben ohne Verziehen warnen / und sonsten alles das thun / das sich einem gehorsamen Churfürsten / Fürsten und getreuen Lehnmann gegen Euer Kayserl. Majest. und dem Reiche zu thun gebühret / von Rechts oder Gewohnheit wegen getreulich und ohne arge List / als Ihren Churfürstl. und Fürstlichen Durchl. GOtt helffe und das heilige Evangelium.

VII.

Als nun solcher Eyd abgeleget / gab der Kayser das Evangelium-Buch hinweg und nahm in beyde Hände das Schwerdt (welches der dem Kayser zur rechten Seiten gestandene Oberste Falckenmeister / Graff Frantz Carl Gabriani, bey Abwesenheit des Obersten Hoff-Marschalls / Ferdinanden / Fürsten von Schwartzenberg / den gantzen Actum durch bloß in Händen gehalten) und reichte den Knopff denen 6. vor ihm knienden Chur- und Fürstl. Sächs. Gesandten in ihrer Ordnung

nung zum Kuß/ die beyden zum gewöhnlichen Angriff wegen der Fürstlichen Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie bevollmächtigte Agenten seyn gleichfalls mit hinnauff auf den Kayserlichen Thron getreten und hinter die Gesandten/ sich an deren Mäntel haltende/ gekniet/ welche aber dem Herkommen nach/ weder geschworen noch des Schwerdtes Knopff geküsset/ Als solches geschehen/ seynd sämmtliche Gesandten und Gevollmächtigte aufgestanden/ haben abermahl den gewöhnlichen Reverentz gemachet und seynd rückwarts von Throne herab getreten und vor demselben in voriger Ordnung wiederum niedergekniet/ da dann der dritte Churfürstliche Gesandte D. Born nachfolgende Dancksagung nomine communi abgeleget.

Dancksagung.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster Römischer Käyser/ Allergnädigster Herr ꝛc. Daß Eu. Kayserl. Majest. allergnädigst geruhet/ im Nahmen und von wegen unserer allerseits gnädigsten Herren Principalen, uns mit den Reichs-Regalien, und respective gesammten Hand/ an den Chur- und Fürstenthümern/ und allen und ieden darzu gehörigen Land und Leuten/ auch allen Gerechtigkeiten und Herrligkeiten/ wie solche

solche auf ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchlauchtigkeiten von dero in GOtt ruhenden löblichsten Vorfahren verstammet / auch von vorigen Glorwürdigsten Römischen Kaysern / wie auch Euer Kayserl. Majestät selbst Anno 1660. verliehen worden / und vom Römischen Reiche zu Lehen rühren / allergnädigst zu beleihen. Dessen thuen gegen Euer Kayserl. Majest. Krafft habenden Gewalts und Befehlichs wir uns ingesammt und sonders allerunterthänigst bedancken / und haben Euer Kayserl. Majest. allergnädigst nicht zu zweifeln / es werden höchst- und hochgedachte unsere gnädigste Herren Principalen allerseits auf die ietzt abgelegte Pflicht gegen Eu. Kayserliche Majestät und dem Heil. Römischen Reiche als gehorsame und getreue Chur- und Fürsten sich zu bezeigen / und solches bey allen begebenden Occasionen nach höchsten Vermögen in unterthänigstem Gehorsam zu verdienen wissen / und thun hiermit schließlich Eu. Kayserl. Majest. Ihre Chur- und Fürstliche Durchl. sich samt und sonders / wie auch ieder vor unsere wenige Personen uns zu Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst befehlen.

VIII.

Nachdem nun diese Dancksagung vollendet / seynd die Gesandten und Gevollmächtigten allesamt aufgestanden / haben abermahls

einen Reverentz gemacht/ und rückwarts abgetreten/ so daß die beyden Agenten im rückgehen die ersten gewesen / welchen die drey Fürstl. dann die drey Churfürstl. gefolget/ in der Mitten des Zimmers machten Sie allerseits einen Reverentz/ und knieten nieder/ bald darauff stunden sie auf / und giengen ferner rückwarts biß zu der Thür/ allwo sie wiederum einen tieffen Reverentz gemacht/ aber nicht niedergekniet/ wiewohl einige davor halten es hätte auch ein Fußfall geschehen sollen ; worbey anzumercken daß im Ein- und Austreten der Kayser bey iedwedem Fußfall den Hut etwas abgezogen ingleichen auch nach abgelegter Dancksagung. Bey diesem solennen Chur-und Fürstlichen Sächsischen Lehns-Actu ist das Kayserliche Zimmer von hohen Standes-Personen dergestalt angefüllet gewesen / daß die Gesandte und Gevollmächtigte vor sich kaum Raum zum Ein- und Austreten gehabt/ wormit dieser Actus sich geendet. Jedoch ist noch anzufügen daß post Actum investituræ, und da die Churfürstliche Gesandtschafft bereits wiederum abgefahren gewesen die beyden Gesandten von Mörseburg und Zeitz ihre Kutsche in den innern Hoff haben rücken lassen und darinnen aufgesessen/ der Sachsen-Weissenfelsische aber ist da aufgestiegen wo Er vorhero abgestiegen gewesen/ nehmlich in der Stallburg.

IX.

Was anlanget die Böhmische Belehnung / so ist solche so wohl von dem Kayserlichen Obristen Hoffmeister / als dem Obersten Hoff-Marschall denen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten und Gevollmächtigten durch einen Kayserlichen Hoff-Fourier angezeuget worden / daß auf den morgenden Tag / zu gewöhnlicher Zeit und am gewöhnlichem Orte die Böhmische Belehnung vor sich geben / und sich ein iedweder ratione des Einfahrens auf die Art / wie bey der Reichs-Belehnung geschehen / verhalten solle.

X.

Es sind demnach den 10. Octobr. 1687. sämmtliche Chur- und Fürstl. Sächsische Gesandten und Gevollmächtigte gegen 12. Uhr Mittages nach Hoffe gefahren / und haben sich an gewöhnlichem Ort eingefunden. Nachdem sich nun der Kayser aus seinem ordentlichen Gemach in die andere Ante-Cammer / allwo der Actus investituræ vorgehen sollen / begeben / und sich auf den zubereiteten Kayserlichen Thron niedergelassen / hat der Oberste Kammer-Herr / Fürst von Dietrichstein / die Gesandten und Gevollmächtigte angewiesen in ihrer Ordnung in das Kayserliche Zimmer einzutreten / und geschahen der Eintritt / die Fußfälle / das Knien und Abwechseln / so wohl bey denen Petitionen als abgelegten Juramen-

tis

tis wie aus nachverzeichneten Schematibus sub numeris. I. II. III. IV. V. VI. und VII. zu ersehen.

Verzeichnis
Derer Gesandten und Gevollmächtigten / von welchem Chur- und Fürstl. Theile selbige bey dieser Böhmischen Belehnung bevollmächtiget gewesen.

Wegen Chur-Sachsen.

Georg Ludwig/ Graff von Zintzendorff.

Wolff Caspar Martini/ Geheimer Rath.

Jacob Born/ Appellation-Rath.

Wegen Sachsen-Weisenfels.

Hanß Caspar von Lohß / Geheimer Rath.

Wegen Sachsen-Mörseburg.

Joh. Heinrich von Obernitz / Rath und Hoffmeister.

Wegen Sachsen-Zeitz.

Bernhard Pflug / Geheimer Rath und Hoff-Marschall.

Wegen

☞ Vid. pag. 45.

No. I.

Abbildung des Eintritts in die Ante-Kammer/ bey dieser Römischen Belehnung.

Chur-Sächsische Tertius	Chur-Sächsische Secundarius	Chur-Sächsische Primarius.

Sachsen Zeitz	Sachsen Mörseburg

Sachsen Weisenfels.

Sachsen Eisenach.	Sachsen Gotha und Sachsen Weimar.

Hollstein-Gottorff.	Hessen-Darmstadt.

No. II.
Schema des Kniens vor der Käyserlichen Bühne bey währender Petition.

Sachsen Zeitz | Sachsen Mörseburg | Chur-Sächs. Tertius | Chur-Sächs. Secundarius | Chur-Sächs. Primarius

Sachsen Weisenfels

Sachsen Eisenach | Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar

Hollstein-Gottorff | Hessen-Darmstadt.

No. III.

No. III.

Bey der Haupt- und Sonnewaldischen Belehnung haben sie auf der Bühne also gekniet und die Chur-Sächsische Gesandtschafft 2. besondere Juramenta alleine geschworen/ auch den Knopff des Schwerdts alleine geküsset.

Chur-Sächsische Tertius	Chur-Sächsische Secundarius	Chur-Sächsische Primarius
Sachsen Zeitz	Sachsen Mörseburg	Sachsen Weisenfels.
Sachsen Eisenach	Sachsen - Gotha und Sachsen-Weimar	

Der Heßische und Hollsteinische Gevollmächtigte seynd inzwischen an dem Orte wo sie bey währender Petition oben sub No. II. gekniet/ aufgestanden/ und daselbst so lange stehend blieben/ biß die Belehnung wegen Ober- und Nieder-Laußitz geschehen/ und das Jurament abgeschworen werden sollen.

No. IV.

Abbildung des Kniens auf der Bühne bey der Voigtländischen Belehnung / allwo nebst der Chur-Sächsischen auch Zeitzische Gesandtschafft geschworen.

No. V.

Bey der Ober- und Nieder-Laußitzer Belehnung ist das Knien folgender Gestalt geschehen/ und haben die Chur-Sächsischen/ wie auch die Mörseburgischen geschworen.

Sachsen Mörseburg | Chur-Sächsische Tertius | Chur-Sächsische Secundarius | Chur-Sächsische Primarius

Sachsen Zeitz | Sachsen Weissenfels

Hollstein-Gottorff | Hessen-Darmstadt.

Hier giengen der Heßische und Hollsteinische auf die Bühne/ und knieten an des Fürstlichen Gotha- wie auch Weimar- und Eisenachischen Gevollmächtigten Stellen nieder. Hingegen traten diese/ weiln ihre Principalen bey der Ober- und Nieder-Laußitzer Belehnung nicht mit interessiret/ an jener beyden Stellen zurück/ von der Bühnen herunter/ und blieben so lange stehen/ biß dieses Jurament abgeschworen/ und alle Gevollmächtigte von der Bühne rückwarts sich herab begeben/ da dann ein iedweder seine erste Stelle kniend wiederum occupiret/ wie aus folgendem Schemate zu sehen.

No. VI.

Das Knien bey der Dancksagung.

Sachsen Zeitz | Sachsen Mörseburg | Chur-Sächs. Tertius | Chur-Sächs. Secundarius | Chur-Sächs. Primarius

Sachsen Weisenfels

Sachsen Eisenach | Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar

Hollstein-Gottorff | Hessen-Darmstadt.

No. VII.

Der Austritt aus dem Käyserl. Gemach geschahe rückwarts in folgender Ordnung.

Chur-Sächsische Tertius	Chur-Sächsische Secundarius	Chur-Sächsische Primarius.
Sachsen Zeitz	Sachsen Mörseburg	
Sachsen Weisenfels.		
Sachsen Eisenach.	Sachsen Gotha und Sachsen Weimar.	
Hollstein-Gottorff.	Hessen-Darmstadt.	

Worbey

Worbey zu mercken / ob wohl vier besondere Belehnungen vorgangen / auch so viel Juramenta abgeleget worden / daß dennoch nur eine Petition und Dancksagung geschehen / jene hat der Chur-Sächsische zweyte / diese aber der dritte Gesandte abermahls verrichtet / die Antwort nomine des Käysers / that der Königliche Böhmische Oberste Cantzler / Frantz Ulrich / Graff von Kynßky und die Ablesung der Juramenten der Böhmische Vice-Cantzlar Carl Maximilian Graff Thurn. Das Käyserliche Schwerdt ist von dem Böhmischen Vice-Marschall Adolph Wratislau, Graffen von Sternberg / das Evangelium-Buch aber bey dem Schweren von obenbenannten Obristen-Cämmerer / Fürsten von Dietrichstein zur Rechten und von obgesagtem Graff Kynßky zur Lincken gehalten worden.

Wegen Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar.

Jobst Henrich Koch/ Edler von Edlersleben/ Agent am Käys. Hoffe.

Wegen Sachsen-Eisenach.

Johann Adam Dietrich/ Agent am Käyserlichen Hoffe.

Wegen Hessen-Darmstadt.

Justus Eberhard Passer/ auch Agent daselbst.

Wegen Hollstein-Gottorff.

Ernst Julius Persius, gleichfalls Agent am Käyserlichen Hoffe.

Diese beyde letztere Agenten seynd wegen der gesammten Hand- und Mit-Belehnschafft an Ober- und Nieder-Laußitz bevollmächtiget gewesen.

Jetzt angeführte Petition, die vier Juramenta und Dancksagung bestehen in folgenden Formalien.

PETITION

Welche wegen der Böhmischen Haupt- und Sonnewaldischen Voigtlandischen und Laußitzer Lehen durch den Chur-Sächsischen zweyten Gesandten/ den Geheimen Rath Martini, abgeleget worden.

Aller-

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster Römischer Käyser/ auch zu Hungarn und Böheim König/ Allergnädigster Herr/ Euer Kayserl. und Königl. Majest. wissen sich allergnädigst zu errinnern/ wie der Durchl. Fürst und Herr/ Herr **Johann George** der dritte/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ auch Burggraff zu Magdeburg 2c. ingleichen seiner Churfürstl. Durchl. Herren Vettern/ die Hochwürdig-Durchlauchtigst-und Hochgebohrne Fürsten und Herren/ Herr **Christian** und Herr **Moritz Wilhelm**/ postulirte Administratores der Stiffter Mörseburg und Naumburg/ allerseits Hertzoge zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ auch Ober-und Nieder-Laußitz/ Gefürsteten Graffen zu Henneberg/ Graffen zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herren zu Ravenstein/ unsere gnädigste Churfürsten und Fürsten/ von Euer Römischen Kayserl. Maj. als einem Könige in Böhmen etliche in Meissen gelegene Böhmische/ wie auch die Sonnenwaldische/ Voigtländische/ samt der Ober- und Nieder-Laußitzische Lehen zu suchen und zu empfangen schuldig/ und welchergestalt Eu. Kayserl. und Königl. Majestät nicht allein wegen unterlassener Absendung einer Fürstlichen

Per-

Person allergnädigste Dispensation verstattet/ sondern auch gewilliget/ Uns/als Ihrer Churfürstlichen und Fürstl. Durchlauchtigkeiten gevollmächtigte Lehen-Trägere/ dieser Königlichen Böhmischen Lehn halber zu admittiren. Wie nun Euer Kayser- und Königl. Majestät Ihr Chur-und Fürstl. Durchl. wegen der allergnädigsten Dispensation, welche sonst der Schuldigkeit und Herkommen ohne Verfang seyn soll/ gehorsamsten Danck sagen/ als ist auch Euer Kayserl und Königl. Majest. ferner unverborgen wie höchstgedacht Ihr Churfürstliche Durchl. Herr **Johann Georg** dem III. die Böhmische Haupt-und Sonnenwaldische Lehn alleine/ und neben dero Herren Vettern Hertzog **Moritz Wilhelm** Fürstl. Durchl. das Voigtland / auch abermahls nebst Hertzog Christiani Fürstl. Durchl. die beyden Marggrafthümer Ober-und Nieder-Laußitz/ vermöge Churfürst **Johann Georgens** des I. aufgerichteten Testaments und der am 22. Aprilis 1657. beschehenen Brüderlichen Vergleichungen auch auf die darinn enthaltene gewisse Maße zuständig; Und dannenhero bitten Euer Kayserl und Königl. Maj. im Nahmen und auf Befehl Ihrer Chur-und Fürstl. Durchl. wir allerunterthänigst / Euer Kayser-und Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen mehr höchstgedacht Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen/ die Böhmi-

sche

sche Haupt- und Sonnewaldische ingleichen Ihrer Churfürstl. Durchl. neben dero Herren Vettern / Hertzog **Moritz Wilhelms** Fürstl. Durchl. die Voigtländische/ und dann abermahls Ihrer Churfürstl. Durchl. neben Hertzog **Christian** Fürstl. Durchl. die Ober- und Nieder-Laußitzische Lehn allergnädigst zu bekennen / und Uns als dero gevollmächtigte Lehen-Trägere/ damit zu beleihen. Hiernechst Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. gegen einander/ auch Hertzog **Moritz Wilhelms** Fürstl. Durchl. Herren Brüdern/ und zugleich dero Herren Vettern / Hertzog **Johann Adolphs** Fürstl. Durchl. und dero Brüdere/ die gesammte Hand an obbemeldten/ Haupt-Sonnewaldischen - Voigtländischen - und Laußitzischen Lehen/ zugleich auch an der Hertzog **Friedrichen** zu Sachsen Fürstl. Durchl. zugehörigen Herrschafft Salfeldt / dargegen der Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linien Lehenträgere und Gevollmächtigste die gesamte Hand an dem vielbemeldten Böhmischen/ Haupt - Sonnewaldischen und Voigtländischen/ Churfürst **Johann Georgens** des Ersten / Frauen Töchtern / der Landgräffin zu Hessen - Darmstadt und der Hertzogin zu Hollstein - Gottorff posterirenden Mann-Stamm aber die gesammte Hand an der Ober- und Nieder-Laußitzischen Lehen/ alles und iedes vermöge aller Verträge und der Lehn-

Brieffe/

Brieffe / auch des Pragers Bey-recessus und unsers ohnlängsthin übergebenen allerunterthänigsten Memorials allergnädigst wiederfahren lassen. An Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. statt seynd wir erböthig die Zusagung der Pflicht zu thun / wie es das Herkommen erfordert / und gegen Euer Kayserl. und Königliche Majestät werden sich unsere gnädigste Herren Principalen iederzeit als gehorsame Lehens-Fürsten / gegen die löbliche Cron Böheim aber aller Gebühr erweisen.

No. I.

Lehens-Pflicht /

Welche die Chur-Sächsische Gesandten wegen der Böheimischen Haupt-Lehen abgeleget.

WIr hernach benahmte / Georg Ludwig Graff von Zintzendorff und Pottendorff / Wolff Caspar Martini, und Jacob Born / beyde der Rechten Doctores, als des Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrens / Herren Johann Georgens des Dritten / Hertzoges zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürstens / Landgraffens in Thüringen / Marggraffens zu

Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußitz/ Burggraffens zu Magdeburg / Graffens zu der Marck und Ravensberg/ Herren zum Ravenstein / unsers gnädigsten Herrens/ Gevollmächtigte / Gewalthabere und Lehenträgere/ geloben und schweren euch dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren **Leopolden** / Römischen Käyser/ auch zu Ungarn und Böheim Könige/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Marggraffen zu Mähren / Hertzogen zu Lutzenburg und in Schlesien/ Marggraffen zu Laußitz als einem regierenden Könige zu Böhmen und Euer Majestät nachkommenden Königen und der Cron Böheim / dieser hernachfolgenden gesammten Lehnstücke und Herrschafften halber/ als von denen Schlössern/ Städten / Märckten / Aemtern/ Höffen und Gütern / nehmlich von dem halben Schloß **Dohnen** / mit seiner Zugehörung / Lauenstein/ Hohenstein / Wildenstein / Senfftenberg / Finsterwalda/ Pirna / Dippoldißwalde / Königstein / Gottläube / den Zoll zu Dreßden/ Tarant/ Radeberg/ Stolberg / Frauen-Hain / Sathan / Elsterwerda / Strehlen/ Glaubzig / Tiefenau/ Rathen/ Zabeltitz / Döhlen / Grube / Werdenhain / Wesenstein/ Bernstein / Wehlen/ Mückenberg/ Schönfeld/ Hirschstein/ Mühlberg / Liebenthal / Lichtenwalda / Sachsenburg / Seida / Friedemannswalda/ Rechenberg

berg und Robenau. Meyr von denen dreyen Herrschafften und Aemtern/ Leißnigk/ Eulenberg und Colditz/ und dann von dem Amte Schwartzenberg mit allen Mannschafften/ Geist-und Weltlichen Lehen/ Lehnsschafften/ allerhand Bergwercken/ Bergen/ Thälern/ Forwergen/ Dörffen/ Hohen-und Niedern Gerichten auch allen und ieden Ein-und Zugehörungen/ wie das alles Nahmen haben mag/ nichts darvon als alleine die Obrigkeit der Lehen ausgeschlossen/ welche alle von höchstgedachter Euer Kayserl. Majest. als Könige zu Böheim/ und der Cron Böheim zum Lehen rühren/ treu und gewärtig zu seyn/ Eu. Maj. Frommen zu forderen/ Schaden zu warnen/ und sonst alles zu thun/ das ein Lehns-Fürst und Mann Euer Kayserl. Majestät als ihrem Lehens-Herren/ und der Cron Böheim zu thun schuldig ist. Treulich und ohne Gefährde/ so wahr hochgedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. als unserm Herren Principalen Gott helffe und das heilige Evangelium.

No. II.

Lehens-Pflicht/

Wegen der Böhmischen Sonnewaldischen Lehen/ so die Chur-Sächsischen auch alleine geschworen.

WJr hernach benahmte/ Georg Ludwig/ Graff von Zintzendorff und Pottendorff/ Wolff Caspar Martini, und Jacob Born/ beyde der Rechte Doctores, als des Durchlauchtigsten ꝛc. pergat, wie in nechst vorherstehender Lehens-Pflicht sub No. I. usque Marggraffen zu Laußitz/ als regierendem Böhmischen Könige/ Euer Maj. Erben/ und nachkommenden Königen und der Cron zu Böhmen/ dieser nachfolgender Lehnstücke wegen/ nemlich von der Herrschafft Sonnenwalda/ mit Geistlichen und Weltlichen Lehen/ Lehenschafften/ Mannschafften/ Märcken/ Forwegen/ Dörffern/ Ober- und Nieder-Gerichten auch allen und ieden Ein- und Zugehörungen/ wie das alles Nahmen haben mag/ nichts ausgeschlossen/ inmassen solche die Vorfahren und Inhabere der Herrschafft innen gehabt/ genossen und gebraucht/ welches alles von Euer Kayserl. Majestät als regierendem Könige zu Böheim zu Lehen rühret/ getreu und gewärtig zu seyn/ Euer Kayserl. Majestät Schaden zu warnen und zu wenden/ Frommen/ Nutz/ und Bestes zu fördern/ auch alles das in andere Wege zu thun/ das ein getreuer Lehen-Fürst einem Könige zu Böhmen und derselben Cron als seinem Lehn-Herren/ von obgenandten Stücken zu thun schuldig und pflichtig auch gemeldte Lehen nirgends anderswo/ denn wo sie von Alters her hingehö-

ren/

ren / zu verthädigen / und zu verrichten treulich und ohne Gefährde / so wahr hochgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. als unserm Herren Principalen GOtt helffe und das heilige Evangelium.

No. III.

Lehens-Pflicht/

Wegen des Voigtlandes / welche die Chur-Sächsische nebst der Zeitzischen Gesandschafft abgeschworen.

WIr hernach benannte / Georg Ludwig / Graff von Zintzendorff und Pottendorff / Wolff Caspar Martini, und Jacob Born / beyde der Rechte Doctores, als des Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herren Johann Georgen des Dritten / Hertzogs zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürstens ꝛc. tot. tit. Unsers gnädigsten Herren / und ich / Bernhard Pflug / als des Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Hertzog Moritz Wilhelms zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / vollmächtigte Gewalthaber / und Lehenträgere / geloben und schweren Euch / dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten

Fürsten und Herren/ Herren Leopolden/ Römischen Kayser/ auch Hungarisch- und Böheimischen Könige/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Marggraffen zu Mähren/ Hertzogen zu Lützenburg und in Schlesien/ Marggraffen zu Laußitz/ Unserm allergnädigsten Herren/ als einem regierenden Könige zu Böheim/ Euer Kayserl. Maj. Erben/ nachkommenden Königen/ und der Cron Böheim/ von wegen des Voigtlandes/ der Aemter Plauen/ Voigtsberg/ Schöneck und Paussa/ samt allen derselben Zugehörungen/ so weiland Hertzog Augustus/ Hertzog Christian der Erste und Andere/ Hertzog Johann Georg der Erste und Andere/ alle fünff Churfürsten/ löbl. und Christsel. Gedächtnis zu einem Mann-Lehn innen gehabt/ und nach tödtlichem Hintritt hochgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Gnaden Herren Väter/ Churfürst Johann Georgens des Andern und Moritzens Hertzogs zu Sachsen/ nach Anleitung der Groß-Väterlichen aufgerichteten Disposition und darauf erfolgeten Brüderlichen Vergleichs/ auf hochermelte unsere gnädigste Herren Principalen gefallen/ Euer Kayserl. Majest. als regierendem Könige zu Böheim/ getreu/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ deroselben Schaden zu warnen/ Frommen zu fördern/ und sonsten alles das zu thun/ das getreue Lehens-Fürsten und Mannen Euer Kayserl.

Maj.

Majest. als Könige zu Böheim ihrem Lehns-Herren und der Cron Böheim zu thun schuldig seyn/ treulich und ohne Gefährde/ als hochgedacht Ihrer Churfürstlichen Durchl. und Fürstl. Gnaden unsere Herren Principalen. Gott helffe und das heilige Evangelium.

No. IV.

Lehens-Pflicht/

Uber beyde Marggraffthümer Ober- und Nieder-Laußitz/ welche so wohl von der Chur-Sächsischen als Mörseburgischen Gesandtschafft geschworen worden.

Wir hernach benannte/ Georg Ludwig/ Graff von Zinzendorff und Pottendorff/ Wolff Caspar Martini, und Jacob Born/ beyde der Rechten Doctores, als des Durchlauchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herren Johann Georgens des Dritten/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln und Churfürstens/ Burggraffens zu Magdeburg und Meissen/ und ich/ Johann Henrich von Obernitz/ des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Christians/ beyder Hertzogen zu Sachsen/ Jülich Cleve und Berg/ unserer gnädigsten Herren/ vollmächtig

Gewalthabere und Lehenträgere/ geloben und schweren Euch dem Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Herren Leopolden Römischen Kayser auch zu Ungarn und Böheim Könige / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Marggraffen zu Mähren / Hertzoge zu Lützenburg und in Schlesien / Marggraffen zu Laussitz ꝛc. Unserm allergnädigsten Herren / als einem regierenden Könige zu Böheim Euer Majest. Erben / nachkommenden Königen und der Cron Böheim/ von wegen der beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Laußitz/ mit allen derselben anhangenden Landesfürstlichen Obrigkeiten / Hoheiten/ Regalien, Titul und Wapen/ Zöllen/ Gleiten und Bergwercken/ Müntzen/ Geist- und Weltlichen Lehen / Lehensschafften/ Folge/ Steuern / Landen und Leuten/ Schlössern/ Städten/ Ritterschafften/ Mannschafften/ Gehöltzen/ Bergen/ Thälern/ Wäldern/ Büschen/ Wildbahnen/ Jagten / Ströhmen / Wassern / Wasserläufften / Dörffern / Diensten / Pflichten/ Ehren/ Würden/ Herrligkeiten / Freyheiten/ Gerichten / Oberst und Niederst / und insgemein allen andern Herrligkeiten / Hoheiten und Gerechtigkeiten / wie solche Lande von vorigen Königen in Böheim / als Marggraffen in Ober- und Nieder-Laußitz innen gehabt/ genutzt/ genossen und gebraucht worden/ oder genutzt / genossen und gebraucht werden kön-

können / allermassen solches in dem zwischen der vorigen in GOtt ruhenden Kayserl. Maj. Ferdinand dem Andern / Glorwürdigsten Andenckens / und Ihrer Churfürstl. Durchl. Johann Georgen dem Ersten / zu Sachsen / Christmild. Gedächtnüß / Anno 1635. den 30. Maji zu Prage aufgerichteten sonderbahren Recess und denen darauf in Anno 1636. zu Görlitz und Guben / resp. erfolgten Tradition-Abschieden / mit mehrerem specificiret / so wohl auch der künfftigen Succession halber / darinnen versehen ist / Euer Kayserl. Maj. als regierendem Könige zu Böheim / getreu / gehorsam und gewärtig zu seyn / deroselben Schaden zu warnen / Frommen zu fördern und zugleich demjenigen / was vorermelter Recess in puncto der Oeffnung / Ablösung / Rückfälle und anderer Reservaten an Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Fürstlichen Gnaden / und dero Hauses erfordert wird / gebührlich nachzukommen / auch sonsten alles zu thun / das getreue Lehens-Fürsten und Mannen / Euer Kayserlichen Majestät als Könige zu Böheim / ihrem Lehens-Herren / und der Cron Böheim zu thun schuldig seynd. Treulich und ohne Gefährde / so wahr hochgedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Gnaden als unsern Herren Principalen Gott helffe und das heilige Evangelium.

Dancksagung

Nach ertheilter Königlichen Böheimischen Lehen/ welche der dritte Chur-Sächsische Gesandte/ D. Born/ abgeleget.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster/ Römischer Käyser auch zu Ungarn und Böheim König/ allergnädigster Herr/ daß Euer Kayserl. und Königliche Majest. im Nahmen und von wegen unserer allerseits gnädigsten Herren Principalen, Uns die Böheimische- Haupt- Sonnewaldische- Voigtländische- Laußitzische- und Salfeldische Lehen/ und resp. gesamte Hand/ vermöge alter Verträge/und der Lehen-Brieffe/ auch des Prager Bey- Recesses allergnädigst zu bekennen/ und uns/ als dero gevollmächtigte Lehenträgere/ darmit zu beleihen/ dessen thun gegen Euer Kayserl. und Königl. Majest. Krafft habender Gewalt und Befehlichs/ wir Uns ingesammt und sonders/ allerunterthänigst bedancken/ und haben Euer Kayserl. und Königl. Maj. nicht zu zweiffeln/ es werden höchst- und hochgedachte unsere gnädigste Herren Principalen allerseits auff jetzt abgelegte Pflicht gegen Euer Kayser- und Königl. Majest. sich als gehorsahme Lehns-

Fürsten / gegen die löbliche Cron Böheim aber aller Gebühr erweisen und bezeigen / und solches bey aller habender Occasion nach höchstem Vermögen / in unterthänigstem Gehorsam zu verdienen wissen / und thun hiermit schlüßlich Euer Kayser- und Königl. Majestät Ihre Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten sich samt und sonders / wie auch ieder vor unsere wenige Person / uns zu Kayser- und Königlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst befehlen.

XI.

Ein noch neueres Exempel stellet vor / das Ceremonial-Geschäffte / so wegen der Chur-Brandenburgischen Reichs- und Böhmischen-Lehn am Kayserlichen Hoffe Anno 1699. abhandelt und verglichen worden / dergestalt / daß hierauf den 10. (20.) Augusti die Chur-Belehnung in der Kayserl. Favorita den beyden Chur-Brandenburgischen hierzu gevollmächtigten Abgesandten / Herrn Otto Magnus Graff von Dönhoff Geheimten Rath und Resident und Herrn Christian Friedrich Bertold Churfürstl. Cammer-Rath nebst Herren Persio, so wegen der Marggräfl. Brandenburgischen Häuser Bayreuth und Anspach / die gesammte Hand an der Investitur gehabt / mit folgenden Ceremonien ertheilet wurde:

Es that nehmlich der Kayserl. Oberste Hoffmeister Graff von Harrach einige Tage von

vorhero denen Herren Gesandten zu wissen/ daß Jhro Kayserl. Majest. ihnen die Belehnung allergnädigst ertheilen wolten/ dahero sich dieselbe ermelten Tages um 12. Uhr nach geendigtem Rath mit 5. Carossen deren die ersten mit 6. die 3. andern aber mit 2. Pferden bespannet waren/ in einem schönen Gefolg und sauberer Liberey nach Hoffe begeben/ und sassen die beyden Herren Principal-Gesandten in der ersten/ in der andern aber zwey Cavalliers in der 3ten vorgedachter Herr Persius, in der 4ten wieder 2. Cavalliers und in der 5ten die Secretarii, diese/ wie auch Herr Persius und die Cavalliers, stiegen vor der Favorita aus/ und giengen zu Fuß voran ins Thor/ allwo die Schweitzer im Gewehr stunden: Der Herren Principal-Gesandten Carosse aber fuhr nach Gebrauch alleine (weil zur Zeit dergleichen Belehnungen keine andere Kutschen auch der Ambassadeurs und Fürsten nicht herein gelassen werden) in den innern Hoff vor die Stiege/ sie giengen hierauf in guter Ordnung durch den Ritter-Saal/ und die daselbst zu beyden Seiten rangirte Hatschler und Trabanten-Garde in die erste Antichambre, daselbst blieben sie/ biß Jhro Majest. aus dero Retirade sich unter einen drey Staffeln erhöhete mit güldenem Stück begleideten Thron unter einem Carmesin-Damasten Baldachin gesetzt/ deroselben stellten sich zur Rechten/

der

der Ober-Hoff-Marschall/ Graff von Mans-
feld/ Fürst zu Fundi mit dem blossen Schwerd/
zur Lincken aber der Oberste Cämmerer Herr
Graff Maximilian von Wallenstein; als
nun diese und übrige Kayserl. Ministri, welche
bey dergleichen Actu ihre Officia verrichteten/
sich in Ordnung gestellet/ winckten Ihre Maj.
dem Herren Graffen von Wallenstein die
Herren Gesandten hereinzuführen/ welcher mit
einer dreyfachen Spanischen Reverentz ruck-
werts an die Thür des Gemachs gienge/ und
dieselbe empfing/ und sich wieder an seinen Ort
begab/ hierauff kamen die beyden Herren
Churfürstl. Gesandten und hinter ihnen der
vorgedachte Fürstl. Culmbachische Anspachi-
sche/ so bald Sie ins Zimmer traten/ knieten
Sie alle drey nieder/ welches Sie auch in der
Mitten des Zimmers zum 2ten mahl thäten/
da dann Ihro Kayserl. Maj. den Hut etwas
abnahmen/ doch gleich wieder auffsätzten/ an
der Estrade machten Sie das dritte Reverentz
oder Submission, und blieben auf den Knien
sitzen und thäte Herrr Graff Dänhoff seinen
Vortrag/ und bat in einer dem Reichs Stylo
gemässen wohlgefasten Rede Sr. Churfürstl.
Durchl. die Belehnung allergnädigst zu er-
theilen/ hierauf winckten Ihro Kayserl. Maj.
dem Reichs-Vice-Cantzler/ Herren Graffen
von Caunitz/ welcher mit gewöhnlicher Spa-
nischer Reverentz hinzu trate und kniend den
Be-

Befehl bekam/die Antwort in ihrem Nahmen zu thun / welches derselbe auff ietztgedachte Weiß an seinem Ort unten bey der Estrade zurück tretend in gewöhnlichen terminis verrichtete / und denen Herren Gesandten andeutete/ daß Ihro Kayserl. Majest. geneigt seyn / die verlangte Investitur zu ertheilen/ und sie zu Abschwerung des gewöhnlichen Chur-Eydes zu admittiren. Diesem nach stunden die Herren Gesandten auff/ traten mit einer doppelten Spanischen Reverentz auf die Estrade und legten sich stracks vor dem Thron auf die Knie/ doch daß der Culmbach-Anspachische hinter dem Graffen von Dänhoff saß/ Ihro Kayserliche Maj. hatten inzwischen dero Hut und Handschuh dem Cammer-Herren Graffen Theodor. von Sintzendorff / welcher dazumahl in der Aufwartung war / gegeben/ hierauf nahm obgemelter Oberster Cammer-Herr von einem Kayserl. Cammerdiener/ das Evangelium-Buch und legte solches aufgeschlagen Ihro Kayserl. Majestät auf den Schoß/ so daß der Oberste Hoffmeister/ welcher neben dem Ober-Hoff-Marschall stunde / solches zur Rechten und der Obrist-Cammer-Herr dasselbe zur Lincken mit hielten/ die beyden Herren Principal-Gesandten legten die Finger auf das Evangelium / und sprachen den Chur-Eyd/ welchen ihnen obgemelter Reichs-Vice-Cantzler vorlaß/ von Wort zu Wort nach/

nach / der Culmbachisch-Anspachische Gesandte / so hinter dem Graffen von Dänhoff kniete / fassete nur dessen Mantel an / nach diesem nahm Ih. Kays. Maj. von Obersten Hoff-Marschall das blosse Schwerdt / reichete dessen Knopff denen Gevollmächtigten dar / welche denselben mit tieffster Reverentz küsten / Ihro Kayserl. Maj. nahmen dero Hut und Handschuh vom Cammer-Herren wieder und bedeckten sich / die Gesandten traten hierauf mit gewöhnlichen Kniebeugungen von der Estrade auf ihren vorigen Ort (darbey Ihro Majest. den Hut wieder wie vorhin ein wenig abgethan) da dann der Resident Bertholdi eine wohlgefaste Dancksagung mit Versicherung Ihro Churfürstl. Durchl. allezeit getreuester Devotion und angehängtem Wunsch vor Ih. Kayserl. Maj. stetige Wohlfarth abstattete; Als solche geendiget / giengen die Herren Gesandten mit dergleichen Reverentz / als bey deren Eintritt geschehen / aus dem Gemach / da den bey dem 2ten Ihro Kayserl. Majest. den Hut etwas wieder abnahm / und begaben sich nachgehends vom Thron wieder in die Retirade, darauf kamen die Herren Gesandten nochmahls ins Gemach und empfingen von allen Anwesenden Kayserl. und auswärtigen Ministris mit grösten Vergnügen die Complimenten / hielten sich aber nicht lange auf / sondern

führen mit voriger Ordnung wieder nach ihrem Quartier.

Das III. Capitel/
Von
Einigen Ceremonialien,
so bey Ehe-Sachen und Beylagern bräuchlich.

I.

ES ist zwar in dem zweyten Theil bey dem andern Capitel hiervon gehandelt / indem aber das Ceremoniale, so bey der Trauung der Römischen Königin an den Hertzog von Modena, als welcher des Römischen Königes Josephi hohe Person repræsentiret / vorgangen / damahls in Eil ausgelassen worden / so hat man solches allhier beyzufügen nicht ermangeln wollen; Nachdem die beschlossene Heyrath des Böhmischen Königes Josephi mit der Princeßin Wilhelmina Amalia von Hannover den 13. (23.) Nov. 1698. am Kayserl. Hoffe mit grossen Solennitäten publiciret worden / wurde die Abhohlung dieser Durchl. Braut dem Fürsten von Lobcowitz aufgetragen / welcher sich den 1. Jan. 1699. von Regenspurg nach Inspruck erhoben / und von dannen nebst seiner Suite

die

die Reise über Materry, Berg-Brenner/ Stertzingen biß Brixen fortgesetzet/ allwo Er den 11. von dem Herren Bischoff trefflich empfangen und beehret worden. Den 12. brach er wieder auf und setzte die Reise über Clausen/ Kollmann/ Vestung Trostberg biß nach Bootzen fort/ den 13. hielte Er einen Rast-Tag. Den 14. wurde die Reise biß nach Neumarck continuiret; Den 15. kam Er von Neumarck über Saluxe/ welschen Michaelis/ Lavis rc. zu Trient an/ allwo Er von Ih. Fürstl. Gnaden herrlichst empfangen worden/ von dannen brach Er den 17. wieder auf und langete in Noveredo an/ Ih. Majestät die Römische Königin allda zu erwarten. Den 20. langte Herr Graff von Windischgrätz/ der die Regalien und das Königl. Pourtrait nach Modena überbracht hatte/ von dannen in Begleitung/ Herr Buols/ Inspruckischen Regiments-Raths und Geheimen Referendarii zu gedachtem Noveredo spät Abends an; mit der erfreulichen Nachricht/ daß den 5. (15.) dieses die Copulations-Ceremonien in grosser Solennität zu Modena zwischen Ih. Majestät der Römischen Königin/ und dasigen Hertzogen im Nahmen des Römischen Königes publicè in des Hertzoglichen Pallast Capelle seye celebriret und folgender Gestalt vollzogen worden. Gegen 10. Uhr Abends verfügte sich Ih. Durchl. der Hertzog von Modena

mit seiner ansehnlichen Svite zu der Königin Zimmer/ von dannen fienge man nach einiger verrichteten Complimenten an/ nach der Hoff-Capelle unter einer sehr grossen Menge in güldenen und silbernen gestückten Kleidern/gezierter Hoff-Bedienten und Damen/ zu gehen: Ihrer Majestät der Königin Kleidung (vor dero der Hertzog von Modena und der Cardinal de Medicis giengen) waren mit vielen Edelgesteinen besätzet/ daß man sie wegen des herrlichen Glantzes derselben kaum anschauen/ noch den Zeug erkennen konte/ iedoch war dieselbe von silbernen Stück mit güldenen Blumen und in der Mitten mit vielen Edelgesteinen von allerhand Farben ausgezieret: den Schweiff trugen ihr die Marggräffin von Este/ und die Gräffin Novelara nach/ und der Cammermeister Marggraff von Este führte die Königin bey dem Arm. Hierauf kam die Hertzogliche Frau Mutter und die Hertzogin von Modena/ und nach solchen die Hoff- und Ehren-Damen in grosser Menge/ über alle maßen prächtig ausgezieret/ so waren auch die ausländischen Princeßinnen und Damen/ welche gemeiniglich bey Hoffe zu erscheinen pflegten/ nicht minder köstlich gekleidet: Darauf gienge man in die Hoff-Capelle/ welche mit schönen Tapeten von Carmesin-Damast mit güldenen Frantzen ausgezieret war; Gegen dem hohen Altar über/ war ein etwas erhöhe-

höhéter Boden gemacht / welcher mit einem Carmesin-Sammeten Teppig mit güldenen Frantzen bedeckt / darauf 2. Sessel gestellet gestanden / worauf sich der Hertzog von Modena als Bräutigam Nahmens des Römischen Königes zu Rechten und die Königliche Braut zur lincken Hand setzten. Auff der Seiten war noch ein anderer Boden verfertiget / woselbsten sich der Königin Frau Mutter und Hertzogin von Modena und nach solchen mehr andere Standes-Personen niederliessen. Nachdem man nun allerseits Platz genommen / wurde der Vollmachts-Brieff / durch einen Kayserlichen Secretarium verlesen; Der Bischoff von Modena fragte demnechst die Königin und dero Frau Mutter um die Einwilligung: wornach der Hertzog und die Königin einander genähert / die Ringe so durch den Bischoffen geweyhet worden / gegeben / folglich eingesegnet / und mit gewöhnlichen Ceremonien, von besagten Herrn Bischoffen copuliret / und hierdurch dieser Actus, welcher durch das Veni Creator Musicalischer Weise angefangen / mit dem Te Deum laudamus gleichfalls nach der Music vollendet worden / worunter die Trompeten und Paucken nebest dem Geschütze sich erfreulich hören liessen.

Nach diesem erhuben sich beede Vermählte / und andere hohe Standes-Personen / so diesem Actu beygewohnet / unter Trompeten

und Paucken-Schall gen Hoff/ allwo in einem schönen Saal eine Tafel stunde/ welche alsobald mit kostbahren Speisen versehen war/ zu eben selbiger/ etliche Schuhe von der Erden erhöhet/ setzten sich Ihro Durchlauchtigkeiten von Modena/ im Nahmen Ihrer Römischen Königl. Majestät zur Rechten/ und die Königin zur Lincken unter einem Himmel; Unten an die Königl. Frau Mutter/nebst dem Cardinal de Medicis (maßen der Königin Frau Mutter/ die Hertzogin von Modena wegen Schwangerschafft nicht zur Taffel gekommen) gegen der Königin über/ war ein anderer Baldachin aufgerichtet unter dem das Pourtrait des Römischen Königes gehangen. Als man nun während der Mahlzeit die Zeit unter herrlicher Music und Lösung des Geschützes bey den Gesundheits-Trüncken zugebracht/ ist demnechst alles mit einem ansehnlichen Ball beschlossen worden. Was aber Ihrer Majestät Abreise und Ankunfft zu Wien betrifft/ ist allbereit oben im zweyten und zwar im andern Capitel erwehnet worden.

II.

Man hat auch nicht Umgang nehmen wollen/ dem curiösen Leser bey dieser Gelegenheit mit beyzufügen die Trauungs-Solennitäten des Erb-Printzen Friedrich von Hessen-Cassel mit der Churfürstl. Brandenburgischen Princeßin Louisen Dorotheen Sophien/ so zu

Ende

Ende des Brachmonats an dem Chur-Brandenburgischen Hoffe des verflossenen 1700ten Jahrs nach prächtichster Einhohlung des Durchlauchtigsten Bräutigams / folgender Gestalt celebriret worden. Den 31. Maji Abends gegen 9. Uhr / nachdem die Paucken und Trompeten in 2. Chor dreymahl touchiret / kam das Corregio, aus des Erb-Printzens Zimmer / wohin der Hoff sich vorhin verfügete / in den grossen Saal / Er war in einem Spanischen Kleide von silbern Stoff und Mantel durch den Chur-Printz und Marggraff Philipp Wilhelm / begleitet / mit 2. vorhergehenden Marschallen / mit vergüldeten Stäben / in diesen grossen Saal unter Paucken und Trompeten-Schall geführet / darauf wiederum nach dreymahligem Paucken- und Trompeten-Klang die Braut in einem gleichmäßigen silbernen Stoff und einer mit Diamanten und grossen Perlen auf den Spitzen auf dreymahl hundert tausend Reichs-Thaler geschätzten offenen Königlichen Krone mit Spiegeln gemacht / ohne die vor der Brust und an dem Habit en aggrasse tragen / den fast kostbahren Diamanten / und einer Schnur Perlein à 23. Stück so 60000. Reichs-Thaler gekostet / von dem Landgraffen zur Rechten und Churfürsten zur Lincken hinter zwey Marschalln gleichmäßig wie der Bräutigam geführet / und von der Landgräffin / Churfürstin /

fürstin/ Marggräffin und Landgräffl. Princeßin/ auch übrigen Frauenzimmer begleitet ward/ da 6. Kammer-Fräulein den Schweiff trugen/ der Saal war mit 30. Lustres auff Geridons ieder mit 11. weissen Wachs-Lichtern bestecket/ nebst andern Lichtern illuminiret/ und der gantze Boden durch und durch mit Türckischen Tapeten beleget/ an dem Ende gegen über wo die Herrschafft hinein traten/ ward eine Balustrade 2. Tritt hoch gemacht/ worauff der Bräutigam in der Mitte/ die übrige nach ihrem Rang zu ihren Seiten unter einem roth-sammeten Himmel sassen: Der Hoff-Prediger Ursinus so gegen über stund in der Mitten des Saals/ hielte eine Trau-Predigt aus dem 16. Verß des Capitels Ruths/ da solche geendiget/ wurden Braut und Bräutigam wie vorhin begleitet und für den Prediger gestellet/ der die Trauung und Einsegnung verrichtete/ so bald die Ringe gewechselt/ wurden die Canonen dreymahl um die Stadt gelöset/ und die Herrschafft retirirte sich gegen 10. Uhr in ihr Zimmer/ welchem nach die Balustrade und Gerüste/ worauf eine grosse Menge Zuschauer gestanden/ aus diesem Saal weggeräumet und die Herrschafftl. Taffel daselbst bereitet/ woran dieselbe in vorgemelter Ordnung sich um 11. Uhr setzten/ und gegen 2. Uhr nach Mitternacht wieder auffstunden/ sich ein wenig in der

Land-

Landgraffen Zimmer retirirten biß die Tafel weggeräumet / und wieder kommen / da die Braut / dero / auch diesen Tantz über 6. Cammer-Fräulein den Schweiff trugen / mit vortantzenden 2. Marschallen / und zwölff von Cammer-Herrn / Generals und Obristen getragene Fackeln und dero gleich 12. folgenden au son destimbales & trompetes mit dem Bräutigam / nachmahls mit dem Landgraff / Churfürst / Chur-Printzen / und den drey Marggraffen den bey Fürstl. Beylager gewöhnlichen Tantz hielten / worüber der Tag wieder anbrach und die Durchl. Gesellschafft gegen 4. Uhr Morgens schiede / nachdem die Braut und Bräutigam in ihr Zimmer begleitet und zu Bette gegangen waren. Uber Tafel wurden die Gesundheiten / mit 3. à 6. Schüssen wie sonsten iede gefeuret / und wurden ausser der Churfürstlichen Tafel / 9. biß 10. Tafeln alle in Silber / die Churfürstl. aber in Gold angerichtet / und ein ieder herrlich bewirthet / das Caffet in dem grossen Saal war mit 2. silbern Cuivans und einem vergüldeten in der Mitten / dere iede fast ein Ahm hielte / mit dem Churfürstl. Wapen en Platte vornen iedem à Proportion zugehörigen æquiere mit mehren kleinen dergleichen und 20. theils sehr grossen meisten vergüldeten Lavoirs flacon und Pocken gesetzt biß oben an die Decke des Saals.

Kurtz vor der Copulation beschenckten Se. Churfürstliche Durchl. den Erb-Printzen von Hessen mit einem Hut und weissen Feder worein eine agrasse war mit 3. Diamanten/ so auf 12000. Reichs-Thaler æstimiret worden/ Dienstags Morgens sandte die Landgräffin in der Braut Zimmer zwey grosse silberne Spiegel und 2. dergleichen Tische / 4. Geridons nebst 6. grossen Bladens Brandtruthen/ Zangen und Schauffeln zum Herde / alles Silber. Andern Tages wurde wiederum wie gestern Mittags en particulier gespeiset/ nur der Heßische General-Lieutenant Spiegel und der Oberste Marschall Ketteler bey dem Churfürsten mit zur Tafel gewesen/ nachdem Vormittages alle Collegia en corps den neuen Eheleuten Glück gewünschet hatten/ und ein Ballet oder Opera pastorale gehalten/ wo denen Gesandten gleichfalls eine Banck assigniret worden. Dienstages den 1. Jun. Abends ward die Opera Testa Himænei auch in Italiänischer Sprach gesungen / und darunter unterschiedliche Ballets getantzet / und zum Huget hatte die Vermählung Himenæi mit Claris ein bey solcher Gelegenheit sich schickendes Pastorale. Mittwochs wurde gegen Abend die Wirthschafft gehalten/ da ein ieder nach Belieben sich masquirte / und die Cavallier in des Churfürsten / die Dames aber in der Churfürstin Antichambre sich versammleten/

ten/

ten / woselbst auch die Hertzogen von Mecklenburg und Hollstein ausser denen Churfürstl. und Heßischen Herrschafften / das Lohs zogen wie sie bey der Tafel sitzen solten / und iedem ein Frauenzimmer zugesellet wurde / die Haupt-Tafel war überall doppelt oben breit mit einer Rundung und endigte sich unten mit einer Spitze / so lang daß bey 60. Personen darbey sassen / an der inwendigen Seite waren grosse Spiegel und Illuminationes, inwendig aber war auf dem Boden zwischen dieser Tafel wie ein Garte angeleget so sich alles in den Spiegeln nebest den auswändig herum sitzenden Personen repræsentirte. Nach gehaltener Tafel wurde getantzet / und verzog sich biß nach Mitternacht. Den 2. Jun. wurde wiederum wie sonsten öffentlich gespeiset / der neu vermählten Landgräffin Schweiff / so bey der Trauung und dem Tantz 6. von Cammer-Fräulein getragen / wurde nach der Hand durch ihre zwey in blau Sammet mit Gold bordirten und dergleichen Mäntel gekleideten Pagen getragen.

Nach dem Essen wurden in dem Hetz-Garten ein Auer-Ochse / 3. grosse Bären / 4. wilde Schweine / unterschiedliche Wölffe / wie auch ein Pferd und ein kleiner Büffel-Ochs gehetzt. Des Abends darauf wurde in der so genannten Küchen-Stuben gespeiset / da durch Machinen, 4. Tafeln mit Speisen

nach einander von oben herunter kamen und wiederum in den Boden versuncken / mit der letzten kam eine Schüssel herunter / woraus / wie selbige entdecket / 2. Tauben geflogen und daraus der Hoff-Narr auch hernach guckete. Nach der Tafel wurde nechst dem Friederichswerderischen Wall ein artliches Feuerwerck gehalten / und nebst dem Nahmen der Vermählten / conjungit cognatos amor Frider. Landgr. Hassiæ & Lovys Doroth. Soph. Brandenb. zwischen beyden dahin sich bückenden Palm-Bäumen unterschiedliche Devisen, auch ein Schiff mit der Aufschrifft: Cœptis astra favent ventis date vela secundis in weiß und blauem Feuer brandte / ohne die häuffige Raqueten und Wasser-Kugeln / welche beyde in der Lufft wiederum ihre unterschiedliche Feuer / als auch die Nahmen / harte Schläge thäten.

Am Freytage fuhr die Durchl. Gesellschafft nacher Oranienburg / woselbst gegen Abend eine achteckigte Hütten / nach der Baukunst mit Säulen und Gesims von grünem Laubwerck gemacht ward / oben auf den Ecken waren 8. Laternen von Papier mit Oel angestrichen / worinnen grosse Lampen brennten / dergleichen gläserne Lampen auch inwendig um das Gesims und um die gantze Hütte gestellt / und angehenckt / folglich aber um denen Ecken / deren in allen 24. Leuchter / worauf

jeden noch 11. Wachs-Leuchter an Gold und Silbern Zündeln/ jeder mit 3. Wasser-Glaß-Kugeln / abgesetzt herunter hiengen. Diese Hütte hatte vier Neben-Quartier / so gleichfalls mit Lampen behänget waren; Der Eingang war von Pomerantz- und Citronen-Bäumen bestellet / darzwischen die Gvarde/ gegen über eine artige Cascade stunde / welche allgemach in die Höhe gerichtet war / da das Wasser durch eine grosse Vena herfür rauschete/ zwischen den Wasser - Göttern Peleus und Thetis, so dabey sassen / und sich darauf lehnend / den Sieg der Liebe in teutschen Versen so wohl gemacht besungen / und war diese Grotte mit allerhand Steinen und Eiß-Schiebeln belegt / und darzwischen mit vielen Lampen besetzet / auch von einer Spiegel - Wand bedecket/ welche nach gegebenen Zeichen durch Machinen allgemach dafür aufgezogen würde. Die Grotte aber hatte 4. grosse und so viel kleine Seiten / auf diesen unterschiedliche Devisen von Cupido gemacht / auf jenen aber auch unterschiedliche Historien / von den Göttern so sich selbst verliebet gemacht/ und folgende Inscription über der ersten/ Je dompte tout. Je les forme comme je veux. Rien nem' est impenetrable. Je rend tout egal, und über der letzten L' movame brato tout, je glace la leythie & je me fens brutet par les yeux d' orthieen. Mars qui vait tout trembles,
tout

tout plier scus ses armes encharme par l' amour rend hommage a ses charmes pour voir endimion, abandone les dieux im berger que l' on aime, est plus, cher que les Dieux, Neptune s' adocit malgre son flat a mer pour aimer amphitride & pour s' en faire aimer, zu sehen waren/ von den vielen Lampen deren etliche 1000. gewesen/ so dahinder über einander gesetzt/ wie auch an dieser grünen Hütten/ denen Seiten-Quartieren/ auf der Gallerie des Hoff-Gartens/ worum solches alles an einer ohne dem da liegenden Fontaine angeordnet worden/ war diese Gegend völlig erleuchtet. Ausserhalb des Eingangs præsentirte sich eine sichere Historie mit der Uberschrifft le triomphe de l' amour, in der Hütten aber speiseten allerhand Herrschafften/ weil des Mittages vorher der Herr von Grumeau mit dem Fräulein Chevaliere gleichfalls verehlicht worden/ in solcher Ordnung/ daß der Landgraff und die Landgräffin in der Mitte und auf dessen Seiten die Braut/ der Churfürst/ der Erb-Printz/ der Chur-Printz/ die Marggraffen/ Albrecht und Christian Ludwig der Hertzog von Mecklenburg/ der Ober-Marschall Ketteler/ und auff der Landgräffin Seiten der Bräutigam/ die Churfürstin/ die Erb-Princeßin/ die Marggräffin/ der Marggraff Philipp/ die Heßische Princeßin/ Marggraff Albrecht/ General-

ral - Lieutenant Spiegel und Tertau gesessen an einer Tafel in Form eines halben Monds.
Sontags am 6. Jun. haben die Chur- und Fürstl. Herrschafften zweymahl im Thum Predigt gehöret / zu Mittag öffentlich gespeiset; und seynd gegen Abend nach Lützenburg gefahren / woselbsten wiederum eine artliche Opera in Italiänischer Sprache gesungen und darunter unterschiedliche Ballet getantzet worden; Es wurde auch ein von Marggraff Philipp unvermuthlich angeschafftes kleines Feuerwerck præsentiret / und alle anwesende Herrschafften / Cavalliers und Dames in einer Piramide geordnete Tafel etliche 60. Stück gespeiset / und ohne Rang genöthiget / diese Tafel war eine grosse runde Machine so dermassen das gantze Zimmer occupirte / daß nur Raum für die Sessel und Aufwärter übrig bliebe / auf der Mitte stunde eine andere Tafel / hohl in der Mitten / worinnen 12. Personen so placciret worden / daß dieselbe den Rücken einander zuwendeten / und die Gesichter auswarts gegen die an der untern Tafel sitzende / welche alle übrige Gäste en rond besetzet hatten / wendeten; Gegen der Thür dieses Gemachs / war eine Oeffnung in dieser untersten Tafel und eine Treppe zu der obersten / an welcher der Churfürst und der Landgraff mit andern melirten Herren und Dames, die jungere Herrschafft aber waren an der untern

Tafel / diese Gesellschafft kam gegen Morgen wieder nach Berlin / und weil Sie sich sehr ermüdet / wurde Montags in der Retirade gespeiset und der Auffbruch biß auf den Dienstag verschoben / da derselbe Nachmittag öffentlich nacher Potzdam solte vorgenommen werden. Nachdem aber die Herrschafft public gespeiset und die Gesundheiten gefeuret waren / ist auf Begehren der Landgräfflichen Herrschafft / zumahl das Wetter gar schlecht gewesen / die Militze und Bürgerschafft contramandiret / gleichwohl die Canonen rund um die Stadt dreymahl gelöset / und die Abreise vorgenommen worden / es wurde dahero diese Durchl. Herrschafft und dero gantze Svite in denen Churfürstl. Landen aller Orten wieder wie vor empfangen / und defrayiret / und hielten dieselbe den 12. Jun. Ihren Einzug zu Cassel mit grossem Pracht.

Das IV. Capitel/
Von
Denen Orationen und Reden derer Abgesandten und Botschaffter.

I.

Nachdem im zweyten Theil allbereitt von denen Gesandten und deren unter-

terschiedenen Arten in dem X. Cap. gehandel worden/ so hat man hier einige Orationes und Reden einzuführen vor dienlich erachtet: Die erste soll seyn die Rede/ welche der Frantzösische Gesandte Anno 1672. zu Wien in dem Käyserl. Geheimen Rath gehalten hat/ und in nachfolgenden Formalien bestehet

Hoch- und Wohlgebohrne Herren 2c.

Dieweilen ich denenselben/ eines Theils ungerne verdrießlich fallen/ anders Theils Sr. Käyserl. Majest. dasjenige/ so ich Ihro wegen gegenwärtigen Zustandes der Sachen zu sagen habe/ desto besser und verständlicher beybringen. Drittens auch/ damit ich bey Anredung Eu. Excell. weiln dieselbe sich anitzo an einem Ort bey einander befinden/ eine deutlichere und schleunigere Antwort/ als wann ich iedweden ins besondere anspräche/ erhalten möchte; Und weiln ihnen beliebet/ mich günstiglich bey dieser Versamlung erscheinen zu lassen/ so bitte ich/ sie wollen mir mit Auffmerckung Gehöre geben.

Es ist gewiß/ daß der Allerchristl. König/ mein Herr/ Sr. Käyserl. Majest. und den Catholischen König in hohen Ehren und Achtung hält/ und mit aller Zuneigung und von Hertzen liebet/ nicht allein in Anmerckung der genauen Verwandschafft/ so sie zusammen bindet/

bindet/ sondern auch wegen anderer Beobach-tungs-würdiger Beschaffenheiten/ und um dero Verdienste und Tugenden willen/ damit diese grosse Fürsten aus einem sonderbahren Glück begabet seyn.

Um dieser Ursachen willen begehret und wünschet Er mit Ihnen in Eintracht/ Frieden und Ruhe zu leben/ so wohl in Ansehung Ihrer Personen/ als auch Ihrer Unterthanen; Zu welchem Ende Er auf alle Mittel bedacht seyn wird/ in solcher Glückseeligkeit mit ihnen zu verharren.

Es hat mein gnädigster König und Herr nebst der mündlichen Bezeugung/ so Er deswegen gethan/ Sonnenklare Beweißthümer hiervon gegeben/ als Er/ nachdem Er durch Mittel der Königin/ seiner Frau Mutter/ hochseeligster Gedächtnüß und seiner Abgesandten sich erkläret/ was es mit denen Rechten des Dauphins seines Sohnes vor eine Bewandnis hätte/ als Er/ sage ich/ sich verpflichtet befandt/ doch mit Gewalt darzu gedrungen und gezogen/ dahin zu trachten/ wie Er in dem Besitz der Ihme zugehöriger Güter möchte gestellet werden/ nehmlich durch solche Mittel/ die Ihme GOtt verliehen/ weilen Er wohl sahe/ daß hierzu zu gelangen kein anderer Weg als die Waffen/ übrig war.

Wiewohln nun dieselben sich in solcher Macht befanden/ daß Ihn der Sieg anheim

fiel/

fiel/ und in Gegentheil die Heeres-Kräffte des Catholischen Königes sehr schwach und zu ohnmächtig wären/ sich denenselben zu wiedersetzen/ und die Eroberung eines grossen Theil des Landes/ wie auch vieler Vestungen und wohlversehener Städte zu verhindern.

So ist es doch an dem/ daß Er sie kaum hatte zu Felde gebracht/ als Er auf intercession und Einredung einiger Fürsten/ ihrer beyderseits gemeinen Freude/ zuzugeben/ ihr Begehren und Vergnügung über sein eigen interesse zustellen/ und den Fortgang seiner glücklichen Waffen/ so nun in voller Krafft blüheten/ abzubrechen/ und denen Niederlanden Frieden zu geben/ und war indessen vergnügt/ daß Er seine gerechte Prætension und Anforderungen kund gemacht/ und nur einen Theil der eroberten Plätze/ die Er mit so grosser Geschwindigkeit und so plötzlich überkommen/ behalten.

Ich weiß zwar wohl/ daß einige seyn/ die sich eingebildet/ es habe der König mein Herr/ aus Furcht vor der so berühmten Tripel-Alliantz abgelassen/ die gantze Eroberung fortzusetzen; Aber es ist mir dabenebst auch nicht unbekandt/ und bin versichert/ daß Eu. Excell. wohl wissen/ wie sehr schwach die Grundveste gewesen/ weiln dieselbe zur selbigen Zeit kaum

in Vorschlag und also noch nicht geschlossen war.

Wann auch schon dieselbe allbereit getroffen gewest wäre/ so hatte sie doch Franckreich nicht die geringste Furcht machen können/ dieweilen dieses in sich selbst ruhig und einig/ und unter der Regierung eines jungen / tapffern/ klugen und vorsichtigen Königes war/ welcher / ob Er wohl seithero des Anfangs seiner Regierung/ in die Verwirrungen und Zertrennungen seiner eigenen Königreiche und in Kriege gegen die gewaltigsten Potentaten der Welt sich eingewickelt befand/ dennoch alle diese Hinternüssen und Schwürigkeiten überwunden hat.

Und nachdem Er die Gräntzen seines Königreichs erweitert/ das Königl. Hauß vereiniget/ die Ruhe des Reichs aufgerichtet/ die Zuneigungen und Interessen in vorigen Stand gesetzet und seine Unterthanen der Ruhe geniessen läst: Zu dem auch die gute Regierung und Gerechtigkeit wieder in Schwang gebracht/ und ohne Abbruch sein Einkommen und Schätze vermehret hat/ worzu könte dann eine solche Bündnüß dienen?

Die Schweden waren weit von der Hand und ungewaffnet/ die Engelländer hatten keine Krieges-Macht zu Lande noch Geld/ so würde sich auch das blühende Franckreich vor Holland nicht gefürchtet haben/ vor welchem

chem sich auch nicht zu fürchten ist / ob es gleich einige Macht zur See hat / auch nicht in dem Stande war / einigen Einfall / weder allein noch mit andern zu thun / wann es sich nicht selbsten vor denen grösten Gefährligkeiten bloß stellen wolte.

Wenn sich auch die Condition und Bedingungen ihrer Tripel-Alliantz oder dreyfachen Bündnüß hätten werckstellig machen wollen / was Schwürigkeiten solten sich nicht bey Zusammenstossung der Heeres-Machten und Interesse der Bundgenossen hervor gethan haben? Und was würden sie zum gemeinen Nutzen und Vergnügung so vieler unterschiedener Fürsten haben anfangen können.

Und wie solten sie einen / ja einen solchen Potentaten / so sich in einen so guten Stand befunden / und von dem sie wusten / daß Er auch Freunde hätte / und dem es weder an Verstand noch Tapfferkeit gebrach / nicht allein das Vornehmen derjenigen / so sich wieder ihn aufflehneten / zu nichte zu machen / sondern auch sie selbsten in ihren eigenen Landen unterzudrücken / haben angreiffen dürffen.

So ist es denn diese Ligue nicht / oder etwas dergleichen / so ihn zwingen können / denn diese würde eine eitele und vergebliche Furcht gewesen seyn / welche in der grossen und durchdringenden Seele des Königes / meines Herren / keinen Platz haben kan; sondern die Lie-

be/ die Er zu seinen nähesten Verwandten träget/ und die Begierde/ so er gehabt hat/ ein Feuer auszulöschen/ welches Europa in neue Flammen hätte setzen können. Und die Ursachen/ so Ihme auf eine annehmliche Weise von denen Königen seinen Freunden seyn vorgestellet worden/ haben ihn verpflichtet/ Friede zu machen/ wornach die gantze Christenheit seufftzete.

Als diese Sache solchergestalt/ wie bewust/ mit dem Catholischen Könige zu Ende gebracht worden/ wendete der König mein Herr/ alle seine Gedancken dahin/ die Sache seines Königreichs wieder aufzurichten/ auff daß Er mit seinen Unterthanen des Glücks/ welches ein ruhiger Standt mit sich bringet und der das Ende eines wohlbestallten Staats ist/ der durch einen löblichen und verständigen Fürsten regieret wird/ geniessen möchte.

Solcher Gestalt brachte er zuwege daß die Gerechtigkeit in Gleichheit und ohne Einseitigkeit oder Partheyligkeit administriret/ und gehandhabet würde/ die Unterthanen erleuchterte man von denen übermäßigen Schatzungen und die Gewaltigen wurden gedemüthiget/ weilen die wahre und zum Nutzen des Vaterlandes angewandte Tapfferkeit/ und die Bestraffung der sonderlichen Ubertretungen dem Gewalt und Ausspruch des Gerichts überlassen werden musten.

Er

Er schnitte durch eine wohlangelegte Hoffhaltung die übermäßigen Kosten seines eigenen Hoffs ab / um seine Einkommen durch Sparsamkeit/zu Wiederkauffung seiner Herrligkeit so eines theils war entfremdet worden/ anzuwenden. Und er wolte auch / daß die besondere Glieder / zu ihrem absonderlichen Vortheil die Kosten Ihrer Tafel / Kleider/ Spiele / und andern Anhang einziehen solten.

Er nahm keine Schatzungen von seinen Unterthanen sie zu beschweren / sondern allein Mittel zu haben / seine eigene Würde und die Ehre der Cron zu unterstützen. Den Kauffhandel und Vortheil seiner Unterthanen zu vermehren / ließ Er neue Fahrten in die Flüsse und Ströhme machen / welches Verwunderns-würdige Wercke seyn / und unglaubliche Kosten erfordert haben.

Er hat viel grosse Bürgerliche Gebäude zum Zierath der Städte angeordnet / und zur Versicherung des Königreichs / viel alte Vestungen repariren und ausbessern lassen / und noch viel andere von neuer Erfindung eingerichtet.

Er hat / welches noch anmercklicher und das Wesentlichste ist / den Adel in stetiger Ubung der Waffen gehalten / denselben zur Kriegs-Bedienung / unter einer starcken Armee / so wohl bezahlt und erhalten wird / zu gebrauchen / und mit ihnen durch angestellte

Ritterspiele / Beläger- und Bestürmungen/ unerschrocken den Sieg davon zu tragen/wenn sie sich müssen/da es einmahl zum rechten Ernst kommen solte / werden müssen gebrauchen lassen.

Zwar bin ich versichert / daß Er viel lieber dieser Dinge würde überhoben gewesen seyn / in Betrachtung / daß die Auffrichtigkeit seines Lebens die gute Administration und Verwaltung der Justiz und Geschäfften in seinem Königreich / Ihme eben solchen Ruhm/ den Er von seines Krieges-Thaten / welche doch allezeit mit etwas Gewalthätiges / als eine der Geiseln / damit GOtt die Sünden der Welt zu straffen pfleget / vergesellschafftet seyn / versprechen kan/ würde zuwege gebracht haben.

Als nun mein gnädigster König und Herr/ mit diesen und dergleichen Sachen umgieng und damit bekräfftiget war / konte Er die Ruhe des Lebens / so Er ihnen deshalben eingebildet / nicht lange geniesen / weilen sie von denenjenigen verstöret wurde / denen aus gewissen Ursachen oder zum wenigsten in Erinnerung der Pflicht / so sie ihme schuldig waren/ geziemet hätte seine Vergnügung zu befördern / und ihme die Hand zu biethen / oder/ wenn man es aufs genaueste nehmen will / die Gelegenheit / ihn zu Unwillen zu bewegen / zu meiden; Die aber im Gegentheil zu erkennen geben/

geben / daß sie seine Würde wenig achten und der guten und nachdrücklichen Dienste / so sie von Ihme und von denen Königin seinen Vorfahren empfangen haben / nicht länger eingedenck seyn wollen.

Die Holländer seynd es / die (man weiß nicht zu was Ende / oder aus was Ursachen) haben bezeugen wollen / daß Sie wenig Zuneigung zu Franckreich trügen: Welches doch / wie aller Welt bewust / ihn dermassen beygestanden / daß Sie demselben / den grösten Theil ihrer Erhöhung und Grösse / zu welcher Sie gestiegen / verpflichteter maaßen zuzuschreiben haben.

Sie aber / an statt solches zu erkennen / haben als solche Leute / so gleichsam von nichts aufgekommen / und wegen ihrer vorigen Macht so übermuthig worden / daß Sie sich eingebildet / daß man Sie unter die Zahl der Fürsten rechnen müste; welche aus des Guten so sie empfangen / vergessen / und sich selber in eine hartnäckichte Undanckbarkeit eingeschläffert / sich unterstehen dürffen / die Action und Handlungen eines so gewaltigen Potentaten zu bestraffen / indem Sie seine innerliche Gedancken haben untersuchen und seine Meinunge durchgründen / Sie auf ihre Weise auszulegen / und zu Folgerung daraus erzwingen wollen / als ob er etwas solches unternommmen

haben solte / so doch Sr. Majest. nie zu Sinnen noch Gedancken kommen ist.

Ich geschweige noch daß Sie durch ihren allzugrossen Ubermuth verführet sich haben erkühnen dörffen / sich mit sehr mächtigen Königen zu verbinden/und eine Tripel-Alliantz oder dreyfachen Bund aufzurichten / bey welcher Sie sich vielleicht anmasseten und unterstunden / denen grösten Potentaten Gesetze vorzuschreiben/ wie sie denn wollen daß man glauben solte / daß bey ihnen die rechte Regier-Schule und Sie die Regenten in Europa seyn.

Man betrachte nur ein wenig die Natur der Leute so neulich erhöhet worden seyn / und die sich wenig um den mit Engeland gemachten Frieden bekümmern / nicht einige Articul darvon gehalten haben. Sie haben die Wiederkehrung seiner Unterthanen verhindert/Sie haben mit Gewalt die Macht und das Recht des Hering-Fanges an sich gezogen / Sie haben mit ihm wegen Souveranität der See disputiren und ihn angreiffen dürffen / ja auch Schmach-Schrifften und Gemählde zugelassen / welche seine Königliche Person und Königreich geschimpffet haben / deme sie doch wegen dessen so Er zu ihrer Erhaltung und Aufnehmung gethan und beygetragen zum höchsten verpflichtet seyn.

Der König/ mein Herr/ gieng nach der

Sei-

Seiten des Niederlandes die Gräntze seines Königreichs in Begleitung seiner gewöhnlichen Krieges-Völcker zu besichtigen; Und sie dürffen sich mit einer mächtigen Schiff-Armade vor seinen Augen sehen lassen/ und hielten eine andere Macht zu Lande in Bereitschafft.

Solchergestalt waren sie auf die geringste Bewegung und Aufzug aufmercksam / und gedachten nicht an die gute Freundschafft/ und denen zwischen gemachten Vertrag / sondern trachteten diesen Zug/ und Franckreichs Grösse und Macht bey vielen Fürsten verdächtig zu machen/ und demselben viel heimliche Anschläge und Vorhaben / wieder welche man sich/ wie sie wolten in Verfassung stellen müste/ aufzubürden / und weil sie einen Argwohn auff dasjenige fasten / woran mein gnädigster König und Herr vielleicht nicht gedacht / so seyn sie so weit kommen / daß Sie die Handlung mit Franckreich verbothen haben.

Weil nun der König/ mein Herr/ durch dieses Beginnen und Vermessenheit sehr verbittert worden / so entschloß Er sich seine Ehre und Würde und den Nutzen und Erhaltung seiner Unterthanen zu beobachten/ und die General-Staaten zu bestraffen. Auf was Weise nun dieselbige gezüchtiget worden/ ist nicht nöthig zu erzehlen.

In maßen er kaum mit seinem wohl regulirten Krieges-Volck / so von vielen Fürsten

und einem grossen Adel sich williglich in das Gefolge eines so grossen Königes und Feld-Herrens begeben/ vergesellschafftet war/ in selbiges Land den Fuß gesetzet/ als sie/ durch seine Königl. Gegenwart erschrocken/ und ihrem Gewissen/ wegen ihres begangenen Unfugs überzeuget/ und in ihrem Hertzen verwirret/ dieser grossen Heeres-Krafft/ und der unvergleichlichen Tapfferkeit/ meines gnädigsten Königs und Herren und seinen tapffern Soldaten keinesweges zu wiederstehen; vermochten/ ob sie schon alle möglichen Wiederstand thaten/ und eine sehr grosse Anzahl alter Krieges-Trouppen/ so von wohlversuchten Krieges-Obristen und Officirern commandiret wurden/ in Bereitschafft hatten.

Dergestalt/ daß Er in weniger/ als einer Monats-Frist mit Gewalt mehr als viertzig Plätze eingenommen/ welche doch so vest waren/ als sie irgend an einem Orte hätten seyn mögen/ und wie die Erfahrung in verwichener Zeit ausgewiesen hat/ deren ieglicher sich so mächtig befunden/ daß Er einen gantzen Sommer über einer grossen und mächtigen Armee hätte zu schaffen geben können.

Und wann Sie nicht ihre Zuflucht zu dem Wasser genommen/ und sich nicht eines so ungetreuen Elements/ wie sie selber seyn/ bedienet hätten/ würden Sie allem Ansehen nach

nach heutiges Tages / alle unter das Joch gebracht worden seyn.

Worinnen der König mein Herr / gewißlich GOttes Beystand erkennet / welcher ihm einen Sieg nach dem andern gegeben / und mit so grossem Glück und Geschwindigkeit Ihme Verstand und Weißheit verliehen / denselben fortzusetzen und zu Beförderung seiner Ehre zu disponiren.

Allermassen Er auch mit allem Ernst und Gottesfurcht trachtet / von neuen die wahre Göttliche Bedienung und den wahrhafften Gottesdienst einzuführen / so durch sie mit einer schrecklichen Abtrünnigkeit / Abfall und Wiederspänstigkeit / so wohl gegen Gott als gegen ihren warhafften und rechtmäßigen Fürsten / dabey so viel Tumult / Unruhe / Mord / Rauberey und Gewaltthätigkeit vorgangen / verbannet und vertrieben worden.

Aber das hartnäckigte Wüten dieses Canaillen - und Lumpen - Gesindes / wird vornehmlich hieran erkandt / daß sie bey handgreifflicher Erfahrung und Empfindung der Göttlichen Straffe / daß eben diejenigen Machten / die ihnen ohn dessen geholffen / und sie beschirmet haben / ietzo diejenigen seyn / welche Sie erniedrigen / und gegenwärtig ihnen auf den Leib treten; daß sie / sage ich / an statt sich zu demüthigen / und Zuflucht zu ihrer Güter zu nehmen / desto verbitterter werden / und

lieber

lieber ihr Land und Unterthanen wolten verzehret und vertilget sehen/ und sich eher in die Gefahr des Ertrinckens gesetzt/ als einem so herrlichen und Siegreichen Uberwinder unterworffen seyn wollen.

Man könte noch geschehen lassen/ daß in dieser ihrer eusersten Noth bey denen Fürsten und Freunden ihren Bundsgenossen sich um Hülffe und Beystand bewürben; Ich weiß aber nicht was vor eine Vorsichtigkeit dieses sey/ da sie selbige in denen Wassern/ da sie doch in Sicherheit seyn/ suchen wollen; Darinnen sie gewißlich solchen Schaden fühlen/ der so groß ist/ daß es unmüglich denselben anzudrucken/ noch den Jammer und Elend/ so ihnen durch dieselbe Uberschwemmung/ gnugsam vorzubilden.

Zwar seyn die Holländer darbey so behende gewest/ daß sie nnn verhoffen/ es sey ihnen geholffen/ und daß sie durch eben derjenigen Potentaten/ wieder welchen sie sich empöret/ und durch etliche andere/ derer Land sie unter verschiedenen Prætexten und Vorwand eigenthätig besessen haben/ in den vorigen Stand werden können gesetzt werden.

Se. Majestät der König in Spanien leistet ihnen gegenwärtig Beystand/ als seinen guten Freunden und vertrauesten Bundsgenossen/ wie auch einige Fürsten des Römischen Reichs/ und unter andern Se. Käyserliche Maj-

Majest. so eine Bündnüß mit ihnen gemacht hat/ deren Articul und Bedingungen man/ wie auch das Volck allbereits nach seinem Sammel-Platze ziehen siehet.

Man lässet ein Gerücht ergehen/ daß die Verbündnüß dieser Fürsten geschehen sey/ um die Ruhe im Römischen Reiche zu bewahren/ und denenjenigen so dasselbe angreiffen wolten/ Wiederstand zu thun/ und auch vielleicht einige Fürsten zu straffen/ welche indem Sie sich mit meinem gnädigsten König und Herren verbunden haben/ damit Er ihnen wieder zum Besitz ihrer Lande/ so die Holländer ihnen abgenommen/ behülfflich seyn möchte/ scheinen dem Römischen Reiche ungehorsam worden zu seyn/ und vielleicht auch die Frantzosen an Fortsetzung ihrer Victorien zu verhindern.

Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburgk hat nicht geringe Mühe angewendet/ diese Bündnüß auszuwürcken/ indem Sie den Fürsten von Anhalt mehr als einmahl bey dem Käyserlichen Hoffe hin und wieder ziehen lassen.

Wir möchten Hochgeehrte Herren/ die Ursache dieser Verbindung und Besorgung gerne wissen/ weilen ich unter denen ietzt angezogenen Ursachen nicht sehen kan/ welches die warhafftige sey. Denn indem Se. Käyserl. Majestät und andere Fürsten sich aus keinem andern Grund in Action einliessen/ als die

Ruhe

Ruhe des Röm. Reichs zu befördern / so sehe ich niemand der dieselbigen verunruhiget / oder solches zu thun vorgenommen hat.

Mein gnädigster König und Herr hat sich genugsam hierüber erkläret / und ich selbst habe mehrmahls Sr. Käyserl. Majestät und Sr. Excellenz dem Fürsten von N. zu verstehen gegeben / als deroselben vorzutragen / daß im Fall sich begeben solte / daß die Frantzösische Armee zu Bestreitung ihrer Feinde aus Noth durch einige Lande des Röm. Reichs ziehen müste / dieses in Freundschafft und ohne Gewalt geschehen und Sorge getragen werden solte / allen Unordnungen zu steuren / und das man keinen Uberlast von dem Durchzuge der Armeen zu erleiden hätte; Inmassen auch geschehen ist / daß ich solchergestalt nicht *sehe* worinnen das Röm. Reich beleidiget worden sey / noch worüber es zu klagen habe.

Wofern diese Fürsten kein anderes Absehen haben als die Gräntzen des Römischen Reichs zu befahren ist ihnen solches erlaubet / und mögen Sie mit ihren Armeen überall hinziehen / wo es ihnen im Römischen Reich beliebet.

Aber warum machet man Bündnüß mit denen Holländern / warum nimmt man Geld von ihnen gleich wie Brandenburg insonderheit gethan hat / sollen diese vielleicht ihr Gut weggeben / damit denen andern denen doch

kein Leid geschicht / das ihrige bewahret bleibe / und unterdessen das ihre welches in der That angegriffen wird verdienen.

Woferne aber diese Armeen die Bestraffung der Fürsten des Römischen Reichs so sich *mit dem* König in Franckreich verbunden ha*ben* / zum Vorwurff haben / warum verdie*nen* sie gestrafft zu werden? Vielleicht weilen Sie aus einer rühmlichen Vorsichtigkeit sich auf einen mächtigen Christlichen König gestürtzet haben / damit ihnen als Christl. Fürsten Hülffe und Beystand / zu Wiedererlangung der Güter / so die Ketzer ihnen mit Gewalt vorenthalten / geleistet werden möchte / und die gute Gelegenheit hierzu wargenommen haben; Dieweiln ihr inständiges Ansuchen / so sie in dieser Sache bey andern Fürsten des Röm Reichs gethan / weder bey denen Catholischen / welche sich in keinem Stande solches zu thun / befanden / noch bey denen andern Kätzern / weiln es wieder ihre Instruction und Befehl war / verfangen wollen.

Haben sie darum die Ruhe des Römis. Reichs verstöret? Haben sie die Frantzosen in ihr Land ziehen lassen / so seyn dieselbe weder Fremdlinge noch Barbarn und haben keine Feindschafft verübet / sondern im Gegentheil grosse Summen Geldes allda gelassen / und besitzen selbige Frantzosen keine Plätze / haben

auch

auch keine Prætension noch Anforderung an das Römische Reich.

Wenn aber die Meinung dieser Fürsten ist/ die Holländer in ihre vorige Macht und Grösse wiederum einzusetzen/ vielleicht seyn sie aus einem alten Königl. Geschlecht entsprossen/ welches verdienet/ daß man Sie nicht lasse verlohren gehen. Es seyn nicht mehr als hundert Jahr verflossen/ da sie noch dem Durchl. Hause Oestereich unterwürffig waren.

Und wer seyn diejenigen/ so die Herrschafft und Regierung in Händen haben? Ist es vielleicht ein Staat/ der grosse Dienste diesem Theil der Christenheit/ der an dessen Gräntzen lieget/ erwiesen hat/ und dahero beschützet zu werden verdienet? Es wird aber die Welt nicht viel bey dem Verlust der Holländer zu verliehren haben. Es ist eine kurtze Zeit verflossen da sie nichts waren/ und werden auch vielleicht binnen einer kurtzen Zeit nichts mehr seyn.

Die Alliirten Fürsten begeben sich vielleicht in Action auf die Zusagungen/ so die Holländer ihnen thun/ daß sie beständig und vereinigt mit ihnen bleiben wollen/ oder daß es ihnen von denselben wieder vergolten werden solle? Was das eine anlanget so seyn sie in keinem solchen Stande/ haben auch die Mittel nicht/ solches zu thun/ weiln kein einiger

ger von diesen Fürsten ist / so ihnen nicht an Würde / Grösse und Stande vorgehen solte / und deswegen keinen Vortheil bey ihnen zu suchen hat.

Das andere aber betreffend / wie kan und mag man sich auf diejenigen verlassen / so in ihrer Treue an GOtt an ihrem rechtmäßigen Fürsten / an denen Frantzosen und Engeländern ihren grossen Wohlthätern und Freunden treuloß und brüchig worden seyn.

Ich bin versichert / wofern diese zwey mächtige Könige ihnen Frieden geben würden / auf was Bedingung auch solches geschehen möchte / daß sie leichtlich und bald auf solche Conditionen, über alle Gesetze / Tractaten / Treue und Verheissungen hinlauffen solten.

Vielleicht haben die grossen Geld-Summen Gelegenheit zu dieser Verbindung gegeben. Ich weiß wohl / daß man allbereits Bezahlung ergehen lassen / und noch verspricht alle Monathe zur Subsistenz und Unterhaltung dieser Armee dergleichen zu thun ; Aber mich düncket es seyn die Summen nicht considerabel genug noch auch dieser Armatur und Krieges-Rüstung proportioniret.

Ich kan auch nicht sehen / von wannen sie die Mittel hernehmen solten / mit Zahlung der versprochenen Summen fortzufahren. Der Schatzkasten der Holländer ist nicht ver-

mehret/ sondern vielmehr durch die vorigen Kriege vermindert worden.

Sie haben itziger Zeit wenig Landes/ so etwas anfbringen kan; Ihr Kauff-Handel zur See ist abgebrochen/ die Particulier-Personen können zwar das gemeine Beste eine Zeitlang unterstützen/ sie werdens aber bald müde werden/ und zu fürchten/ daß sie in allgemeinen Verlust elendiglich dürfften stecken bleiben.

Dergestalt/ daß es gantz kein Ansehen hat/ daß Sie die Bezahlung der versprochenen Geld-Summen werden continuiren können; Sondern es werden sich die Holländer vergnügen lassen/ wenn Sie den Sitz des Königes anders wohin gelencket/ und mag alsdann derjenige/ der sich drein gewickelt und bestricket finden/ zusehen/ wie Er sich retten möge.

Mir fället ein andere Ursach bey so man einwenden kan/ warum diese Liga gemacht worden/ nemlich weilen die Fürsten aus Neid/ daß Sie Franckreich durch einen König regieret sehen müssen/ welcher bißhero seines gleichen unter seinen Vorfahren nicht gehabt (welches aus vielen Dingen abzunehmen/ so ihme Zeit seiner Geburt her begegnet) und der sich allzeit um so viel mehr empor geschwungen/ da man ihn am niedrigsten zu seyn vermeinet.

Und das Franckreich nie durch einen König ist beherrschet und regieret worden / dessen Tugend dasselbe zu der höchsten Staffel der Macht und Tapfferkeit gebracht / als sichs anietzo befindet. Weiln die Fürsten / sage ich / fürchten / es sey die Meinung Sr. Maj. sich zum absoluten und allgemeinen Monarchen zu machen / und ihme die andern Fürsten zu unterwerffen / darzu ihme Holland sehr dienen konte / und das man um dessen willen demselben müsse beyspringen / es koste auch was es wolle.

Ich bin nicht in Abrede / daß die Begierde zu herrschen und andere unter seine Herrschafft zu zwingen allen Menschen gemein ist. Aber ich halte nicht davor / daß dieses die Meinung meines gnädigsten Königes und Herren sey; Er liebet die Glorie / aber Er läst sich von der Ehrsucht nicht gefangen nehmen / und sehe ich nicht / daß Ihm hierzu zu gelangen / Hollands Eroberung nöthig sey / dieweilen Er sich nicht einbilden kan / daß eine so kleine Ecke Landes ihme solte dienen können / solches Vorhaben glücklich auszuführen.

Wenn Er dieses im Sinn hätte so würde Er sich auf seine eigene Kräffte verlassen. Denn man muß bekennen / daß die von Franckreich hoch zu fürchten seyn / wenn sie sich wohl vereinigt befinden und einen König zum Haupt haben / dessen Tugend / Verstand und Tapf-

ferkeit so groß ist/ als desjenigen/ der ietziger Zeit herrschet.

Dieser Einbildung nun welche andere in ihrem Gehirn formiret haben/ zu Folge/ so scheinet es/ daß man wegen dieser Heeres Kräffte wenig bekümmert seyn müsse/ als welche keinen Argwohn dem König meinem Herren geben können; Welcher dahingegen grosse Ursachen hat/ daß man seine Glorie beneydent/ ihn mit Gewalt zu erniedrigen sucht.

Wann sie Holland Frieden verschaffen wollen/ warum thut mans nicht durch Handlungen und durch Absendungen/ so aus hohen Standes Personen bestehen? Mein gnädigster König und Herr würde sie gern anhören und sich durch ihre Gründe/ woferne sie kräfftig und bündig genug/ bewegen lassen.

Uud was solte er nicht auf die Instantien eines Fürsten/ der Ihme so nahe verwandt ist/ und den Er so hoch geachtet gleich wie die Person Sr. Käys. M. ist/ thun? Allein diese strenge Weise zu handeln/ weiln man sich mit einer Armee dem Ort woselbst Er Krieg führet/ nähert/ und zu gleicher Zeit andern Anlaß giebet/ zu glauben/ daß viel gemachte Tractaten sich befinden so sehr schädlich vor Franckreich seyn/ fürchte ich/ Hochgeehrte Herren/ und gebe GOtt das es nicht geschehe/ solches werde eine Thür zu einem allgemeinen Kriege öffnen.

Denn

Denn gewißlich der König wird nicht zulassen/ daß man einige Strenge gegen die so mit ihme verbunden seyn/ gebrauche. Er wird diejenigen so den Fortgang seiner Waffen hindern und denen Holländern beystehen wollen/vor seine Feinde halten. Er wird mit seiner Macht hervor ziehen/ ihnen begegnen/ wieder Sie streiten und ihrer an den Gräntzen warten.

Dieses ist die Intention und Meinung/ meines gnädigen Königes und Herren/ der mir befohlen selbige Ihrer Käyserl. Majestät bekandt zu machen/ und welche ich gegenwärtig Euer Excellenz zu wissen gethan habe/ damit ihr Sie derselben hinterbringen möchtet/ nicht zweiffelend/ sie werden bey dem allbereit angestellten wichtigen Aufzuge dero Armee euren vorsichtigen Rath als seinen vornehmsten Ministern Gehör geben.

Dieweilen Er in einem Augenblick den Krieg aus einer Ecken der Welt/ da Er noch zur Zeit seinen Sitz in Holland hat/ ziehen und alle Königreiche damit erfüllen/ und desselben Wüten unter alle Fürsten der Christenheit aussähen wird/ als welche nicht so mächtig und gewaffnet seyn/ daß man sich vor ihnen etwas zu fürchten haben solte.

Zu dem befinden sich noch Fürsten im Röm. Reich die daran nicht verbunden seyn/ und wenn es zum Friedensbruch kommen sol-

te/ werden sich etzliche vor die eine und etzliche vor die andere Parthey erklären. Sie haben zu bedencken/ daß die Ligen und Bündnüß welche von Fürsten so wegen der Gräntzen und Interesse von einander geschieden und ungleicher Religion seyn/gemachet werden/ leichtlich loßgehen und zerbrechen/ und zwar um so vielmehr/ wenn es denen vornehmsten von der Liga an Mitteln und Geld gebricht/ denen Schwächsten Hülff und Beystand zu leisten.

Es wollen Eu. Excellenz bedencken/ daß man/ wiewohln anietzo einig Krieges-Volck versamlet wird/ auf dessen Subsistenz und Unterhalt/ und wie dessen Zusammenhaltung zu continuiren/ bedacht seyn muß. Die Fürsten sein meistentheils erschöpffet; die Reichs-Städte werden nicht gern solche Gäste sehen; Franckreich ist gewaffnet/ und hat so viel Geldes als einiger ander Staat.

Und ehe man dasjenige/ dessen sich daßelbige in kurtzer Zeit bemächtiget hat/ wieder gewinnet/ dürfften viel Zufälle und wunderliche Händel darzwischen kommen.

Wenn einmahl der Anfang wird gemachet werden/ so wird das Ende so leicht nicht zu finden seyn. Denn man wird den Krieg nicht allein in Holland oder an dem Rhein führen; Franckreich hat Freunde und Volcks genug in sehr gutem Stand/ Teutschland und an-

andere Plätze / ja Italien und Spanien anzugreiffen.

Schlüßlichen so hat sich mein gnädigster König und Herr gäntzlich entschlossen die Holländer seine Feinde zu bekriegen ; Ein ieder dencke auf sein Interesse und dasjenige was vor ihm nützlich ist. Er überlege den wahren Stand seiner Kräffte / seines Krieges-Volcks und Vorraths / wie auch seiner Freunde / ehe er diesen grossen und weit aussehenden Krieg anfänget.

Wofern mein König angegriffen wird alsdann wird man ihme nicht beymessen können / daß Er den Anfang zum Friedensbruch gemachet habe ; Er wird auch GOtt keine Rechenschafft wegen der Verwüstung / so unvermeidlich darauf folgen muß / zu geben haben. Vielmehr würde es nöthig seyn / als ie zuvorn / vereiniget zu bleiben und sich zusammen zu binden und auff die Macht der Türcken / so nun einen so gewaltigen Eingriff in Pohlen thun und grosses Schrecken in Ungarn verursachen / ein wachendes Auge zu haben und denenselbigen Abbruch zu thun.

Inmaßen es nicht wohl zu verantworten seyn und einen übeln Nachklang geben wird / daß man / da der Türcke die Christenheit überziehet und der Röm. Käyser und Fürsten des Reichs verpflichtet wären / dieselbe zu vertheidigen / insonderheit das Interesse der Freunde

und Nachbarschafft zu beobachten / an statt der Cron Pohlen beyzustehen / sich zusammen füget / und den Holländern wieder den Allerchristlichen König helffen will / wie solches sonderlich an Sr. Durchl. dem Churfürsten von Brandenburg zu sehen.

Denn wiewohln dieses ein Krieg ist / so das Interesse der Staaten betrifft / so seyn es dennoch Ketzer / zu deren Vertilgung ein ieder frommer Christ / sich muß gebrauchen lassen / und deswegen verpflichtet ist sein eifriges Gebet zu Gott zu schicken.

II.

Man hat auch nicht vorbey lassen wollen mit anzufügen die Proposition der Frantzösischen Gesandten zu einem Friden mit dem Röm. Reiche und Spanien / so Anno 1677. gethan worden ꝛc.

DIe Frantzösische Gevollmächtigten hielten davor / das sie keine bessere Probe von ihres Königes aufrichtigen Intention gegen den allgemeinen Ruhestand geben könten / als wenn sie / vermittelst rechtmäßiger und billiger Vorschläge die Mittel erleuchterten / solchen wieder aufzurichten und einen guten und sichern Frieden schleunigst zu schliessen.

Dannenhero erklären sich gemeldte Extraordinar - Abgesandten und Gevollmächtigten / daß gleich wie Se. Majestät sich sehr ungern in ein Krieg verwickelt gesehen / welcher

auff

auff den heutigen Tag einen so grossen Theil Teutschlandes mit eingeflochten / hingegen nicht mehrers / als eine genaue und heilige Beobachtung der Westphälischen Friedens-Tractaten / welche Sie iederzeit vor eine starcke und unbewegliche Grundveste der Freundschafft zwischen Franckreich und dem Reich gehalten/ wünscheten;

Also werden sie mit Freuden verhelffen selbigem ihre erste Krafft wieder zugeben und mit Lust zusehen das Teutschland zum zweytenmahl die Wiederaufrichtung seiner Ruhe der Beobachtung solcher Tractaten schuldig seyn möge.

Zu dem Ende begehren gedachte Gevollmächtige / daß diese Tractaten in ihrem ersten Standt vollkömmlich möchten gesetzet werden/ mit dem Vorbehalt/ daß sie nachgehends ihren Alliirten zum besten / sothane fernere Vorschläge thun wolten / welche Sie vor billig und Recht erachten würden.

Ihr Vorschlag gegen Spanien gieng dahin/ wie nehmlich ihr König wieder alle Billigkeit/ und den Aachischen Friedens-Tractaten entgegen Se. Majestät dannenhero billig begehren könte / daß alle Sachen diese Cron belangend in dem Stande gelassen würden / worein sie das Glücke der Waffen gesetzt / iedoch seiner Majestät Rechten und Prä-

tensionen ohne Nachtheil/ welche deroselben allezeit gäntzlich vorbehalten würden.

III.

Antwort derer Spanischen Abgesandten/welche sie dazumahl auff vorige angeführte Frantzösische Proposition gar vernünfftig in Schrifften gegeben haben.

DEr gantzen Welt sey kund und offenbahr/ daß der Allerchristliche König denen Aachaischen Friedens-Tractaten / alsobald nach dem Schluß derselben / zuwieder gehandelt / allermaßen Er auch beständlich darinn fortgefahren / dergestalt / daß Er auch die verwahrtesten Plätze / ja die Königl. Häuser selbst mit gewapneter Hand überfallen/ sich deren darinnen befindlichen Artillerie und zugehörigen Ammunition bemächtiget/ die Päsße an denen Flüssen eingenommen / die Zollhäuser rasiret / daß Spanische Wapen von vielen Königl. Häusern abgerissen und hingegen das seinige anhencken lassen/ die Güter der Unterthanen eingezogen und dieselbigen mit Gewalt zur Huldigung gezwungen alles denem Rechten und geschlossenen Tractaten schnur stracks zuwieder.

Wie Er denn ferner kein Bedencken getragen in die Spanischen Provintzen gantze Armeen zu führen/ dieselben hin und wieder zu durchstreiffen / und allerhand Feindseligkeiten in denenselben auszuüben / und zwar dieses alles unter dem Vorwand die vereinigten Niederlande als Freunde des Königes in Spanien zu verfolgen.

Es hatte auch seiner Catholischen Maj. solches alles anfänglich mit grosser Langmüthigkeit vertragen um einen gefährlichen Krieg und die darauf folgende Vergiessung / so vielen Christen-Bluts dardurch zu vermeiden; Wäre aber endlich durch übermachte Gewaltthätigkeiten zur Rett- und Maintenirung Sr. Königl. Hoheit und Reputation, gleichfalls die Waffen zu ergreiffen genöthiget worden / um seine Unterthanen und Länder bester massen wiederum in Frieden und Sicherheit zu setzen.

Wenn dann dieses alles die beständige Warheit sey / als welche durch öffentliche Acten und Uhrkunden bekräfftiget werden können / so erhellet klärlich daraus / daß der Allerchristliche König Friedbrüchig worden / und das solchem dessen geschehene Proposition gantz ungereimt / hingegen des Königes in Spanien An- und Zusprüche vor billig und rechtmäßig zu achten / als welche auf diejenige schuldige Satisfaction sich gründeten / welche

die

die Cron Spanien/ wegen erlittener gewaltsamen Frantzösischen Invasionen, bey antretender Regierung eines noch minder jährigen Königs mit Hindansetzung allerfeyerlichst getroffenen Tractaten so auf Göttlich und Weltliche Rechte durchgehends gegründet/ und an Spanischer Seiten gantz heilig beobachtet worden/ von Rechtswegen zu prætendiren.

Ferner sey der Vertrag so auff Frantzösischer Seiten geschehen mit Handgreifflichen Contradictionen anzuschuldigen/ absonderlich wenn man sein Absehen auff diejenigen Proben richten wolte / welche der Allerchristliche König/ wegen seiner auffrichtigen Meinung zu Beförderung der allgemeinen Ruhe und guten Wohlstandes zu bezeugen sich erbothen/ in Betrachtung / daß wenn man sich zu demjenigen was Franckreich vorschläget/ verstehen wolte / man nichts anders thun würde/ als das man die Spanischen Provincen einer Augenscheinlichen Sclaverey unterwerffen und darbey Gelegenheit zu einem innerlichen und blutigen Kriege geben würde/ in welchen alle benachbahrte Potentaten samt ihren Reichen und Provincen, welche anitzo in guten Frieden schweben/ nothwendig mit verwickelt werden müsten / welcher endlich die Unterdruckung der gantzen Christenheit ohnfehlbahr nach sich ziehen würde.

Wann sich dann dieses alles in der Warheit

heit also befindet/ so sey folgends unstreitig/ daß im Fall man denjenigen Vortrag welchen die Cron Spanien entworffen/ belieben möchte/ dieser Nutzen gewiß daraus erfolgen würde/ daß ein guter und beständiger Friede befördert und zuwegen gebracht werden könne.

IV.

Es gehören auch hieher die mündlichen Præpositiones, so von denen Abgesandten/ Residenten, und dergleichen an einen Rath geschehen: An statt eines Exempels diene dem geneigten Leser die Proposition, so der Holländische Extraordinari Envoye Herr Peter Valckener am 29. Dec. 1690. wegen der/ in grosser Gefahr stehenden Stadt Genf/ und dero höchst nöthigen schleinigen Rettung an die Regierung des Cantons Bern/ gethan:

Hochgeachte/ Großmächtige/ Wohl-Edelgebohren/ Gestrenge/ Hochweise/insonders Hochgeehrte Herren/

DAs ich als ein Fremder/ wiewohl aus Nahmen Ihrer Hoch-Mögenden der Herr General Staaten der vereinigten Niederlanden/ Meiner gnädigsten Herrschafft nicht wenig interessirter mich unterstehe/ vor dieser hochansehnlichen Versammlung einer so großmächtigen Regierung zu erscheinen/ und

und einige deroselben vielfältig mahl besser als mir bekante Considerationes über die ietzige beklägliche Conjuncturen, fürnehmlich aber über den gantzen gefährlichen Zustandt der Stadt Genf mit geziemendem Respect vorzutragen/ wird mir verhoffentlich mehr zum Guten denn zum Argen gedeutet werden. Denn die Ursach/ welche mich darzu treibet/ betrifft nicht dieses oder jenes Menschen Interesse sondern bloß und allein die Fatalität der gantzen löblichen Eydgenoßschafft/ weilen allem Vermuthen und Bericht nach die Stadt Genf/ als der beste Eydgenößische Schlüssel und Vormauer (von Basel dißmahlen nichts zu gedencken) zwischen ihrem Verlust und höchsten Greiß anitzo stehet; und will es deswegen eine Nothwendigkeit seyn/ daß man nun ohne den gerinsten Zeit Verlust die Hände an das Werck schlage/ zumahlen in allen Gefahren/ welche durch die Zeit ie länger ie grösser werden/ die Verzögerung nichts anders ist/ an denselben Zeit zu geben/ damit sie darnach irreparabel werden.

Man weiß wie Franckreich von allen Zeiten einen sonderlichen Appetit zu selbiger Stadt hat blicken lassen/ die Exempel darvon seyn mannigfalt und liegt einem ieden noch in frischen Gedächtnüß was erst im Jahr 1686. Franckreich durch einen mit dem Hertzog von Savoyen geschlossenen Tractat und das Jahr her-

hernach aufgesuchten Prætext des Capitels von Annecy vor Anschläge auf Genf gehabt habe / welche allem Menschlichen Ansehen nach ihren Zweck auch würden erreicht haben / wann nicht die Augspurgische Alliantz darzwischen gekommen / und die löbliche Evangelische Eydgenoßschafft mit Ernsthafftigkeit in das Mittel getreten wäre.

Die würckende Ursache dieses Unwesens ist nichts anders / den eine unersättliche Ambition, dero nichts zu viel / sondern alles zu wenig ist / welche / vermittelst der so herrlich gelegenen / bevestigten und reichen Stadt Genf / sich auch bald das Dominium, den Genfer See zueignen / und ihren schwehren und langen Arm über alle angräntzende Länder und Oerter ausstrecken würde. Was würde das Pays de Vaud und die daran stossenden löblichen Cantons / von Bern und Freyburg anders als eine immerwährende Sorg und Unruhe / wo nicht einen gäntzlichen Verlust ihres Freyen-Standes zu erwarten haben. Würden die übrige Cantonen / als Mitglieder dieser löbl. Republic / sich wohl ein bessers einbilden dürffen / als daß sie theils ihre Religion und insgesammt ihre völlige so hertzhafft erworbene Freyheit sammt dem edelsten Kleinod ihrer Souverainität / und was ihnen selbsten mehr lieb und werth ist / der obgedachten Unersättlichkeit aufopffern müsten? Das Hertzog-

tzogthum Savoyen/ und vielleicht auch das Fürstenthum Piemont sammt angehörigen und angräntzenden Orthen/ würden dadurch an das Frantzösische Reich unmittelbahr verknüpffet werden; und würde Genf als ein Place d' Armes immerhin in so redoutablen Stand gehalten werden/ daß allen benachtbahrten der Muth entsincken müste/ sie iemahls wieder aus Frantzösischer Gewalt zu retten/ und will deswegen die hohe Noth erfordern/ daß alle Eydgenossen/ welche noch einige Liebe zu ihrer alt-hergebrachten Freyheit tragen/ihrem gäntzlichen ruin durch eine zeitige Vigilantz und durch ihre angebohrne Hertzhafftigkeit vorkommen. Die Noth ist hier allgemein/ und erfordert deswegen auch eine allgemeine Hülffe und Sorgfalt.

Ja sagt einer/ es ist noch keine Gefahr da. Wenn aber will dieser die Gefahr anfangen zu rechnen/ wenn keine Rettung mehr da ist? Stehet nicht der Hannibal vor dem Thor? liegt es auf etliche Meilen dortherum nicht voller Frantzosen zu Fuß und zu Pferd/ und können nicht täglich noch mehr herbey kommen/ wie dem Vernehmen nach solches auch würcklich geschicht? Wer von der Noth nnd Gefahr nicht ehender urtheilet/ als wann Sie ihn trifft/ wird dardurch mit seinem eigenen Schaden und Verderben müssen klug werden.

Der

Der Ander gibt vor / Franckreich könte mit seiner Macht nicht so bald darvor rucken / oder man könne vorher genugsam Secours hinein werffen. Dieser aber muß gedencken/ daß von können auff thun gar keine Consequentz fällt/ und daß man mit dem vermeinten Secours leicht könte zu spath kommen/ zumahlen da die ietzige Frantzösische Regierung ihre Anschläge so accurat/ wie ein Papier von Music einrichtet/ und selbige auch mit der höchsten Eilfertigkeit ausführet/ wohero es dann auch kommt/ daß ihr schwerlich ein grosser Anschlag mißlinget.

Was würde ihr im Wege seyn/ daß sie nicht ihr herumliegendes Volck in einer Nacht und auf eine gewisse Stunde darvor rücket/ und vielleicht vermittelst einige Canons auf Bellerive und Versoy allen zu Wasser dorthin wollenden Secours zurück hält/ fürnehmlich da man des favorablen Winds nicht versichert ist/wie dann auch die Regierung von Genff selbsten bekennen muß/ daß ihre Stadt vor einer Frantzösischen Surprise gar nicht sicher stehet.

Der Dritte getröstet sich / daß damit die Stadt noch nicht verlohren seye / sie habe vigilante und treue Regenten/ eine wohl resolvirte Bürgerschafft / und eine Gvarnison von etlich hundert Mann / welche noch wohl so

lange Wiederstand thun können / biß man ihr mit einer ansehnlichen Eydgenoßischen Macht zu Hülffe kommet. Was die obgedachte hochweise und vortreffliche Regierung betrifft/ selbige venerire ich mit allem Respect, was aber andere mit Allegirung des Exempels Straßburg davon sagen / will ich nur in meinen Zollfreyen Gedancken behalten. Daß auch die Bürgerschafft ihre Freyheit sich eiferigst wird lassen zu Hertzen gehen / daran ist wohl gar kein Zweiffel. Wann aber die Frantzosen durch schleunige Einwerffung der Bomben und Carcassen die mit vielen Holtz und gar eng gebauete Stadt an unterschiedlichen Orten in Brand setzen solten; Was hätte man von dem grössesten Theil der Bürgerschafft mit Hindansetzung ihrer lieben Freyheit ehender als das Ruffen um eine ehrliche Capitulation zu erwarten / denn daß sie sich gäntzlich solte ausbrennen lassen / welchem fatalen Unheil man mit einer mehrern Besatzung gewißlich vorkommen könte.

Diesem setzet der Vierdte entgegen/ daß man durch eine grössere Besatzung Franckreich auff die Gedancken bringen solte / als ob man ihm dem so alten Bundsgenossen mißtraue.

Solte man denn um solche blosse Gedancken all sein Wohlwesen und Heyl in die Wagschale setzen / und wer will einen verdencken/ daß man gegen eine solche Macht / welche um

ihres

ihres Nutzens willen noch GOtt noch Menschen Glauben hält / ein Mißtrauen stellet / und solche Mittel gebrauchet / welche einem von GOtt und der Natur zu seiner Errettung mitgetheilet seynd. Deutet Franckreich eine solche Vorsichtigkeit übel aus / so legt es selbsten sein ungerechtes Vornehmen offenbahr an den Tag; Läst es sich aber dessen nicht vermercken / so hat man hiesiger Seiten nichts zuviel noch zu wenig gethan. Es ist eine Haupt-Regel / welche kluge Regenten iederzeit wohl betrachten müssen / daß nehmlich der Mittelweg keine Freunde macht / noch vor Feinden befreyet / welche Regel die alte Teutschen und Schweitzer auch so wohl behertziget haben / daß Sie dardurch bey der gantzen Welt den Ruhm der Redlichkeit / Tapfferkeit und Standthafftigkeit erhalten haben. Auch ist es eine alte Staats-Regel / daß man seine allgemeine Erhaltung in der Beschirmung seiner Vormauer suchen muß / denn wer seinen gefährlichen Nachbarn allzunahe läst herbey kommen und zu groß werden / der machet sich selbsten zu dessen Sclav: Will Er ihn bey sich dulden / so ist er selbst kein Herr mehr: Will Er ihn bestreiten / es ist zu spath / Er muß ihm entweder gleichsam wie ein Uberwundener nach den Augen sehen / oder seines gäntzlichen Verderbens sich besorgen / und solches insonderheit / wann man mit denen Frantzosen zu

schaffen hat / davon das alte Sprichwort saget: Gallum amicum sed non vicinum habeas: Auf solche Weise seynd die mächtigsten Könige zu der Monarchie gelanget / indem ihre Anschläge nicht recht gemercket oder sie wenig gefürchtet / oder kaltsinnig wiederstanden worden.

Die Sabiner/ Toscaner und Samniter hätten mit geringer Mühe der auff ihren Gräntzen anwachsenden Macht der Römer vorkommen können; Da sie aber ihre Nachbarliche Vormauren den Römern in Handen verfallen liessen / wurde es zu spath ihnen zu wiederstehen / und dieses war die Ursach ihres eigenen Untergangs / und der Fall aller ihrer Hoheit und Souverainität. Die Griechische Despoten da sie theils durch Unachtsamkeit/ theils durch Kleinmüthigkeit/ theils auch durch ihre wiedrige Meynungen die Stadt Constantinopel, als ihre Vormauer nicht in Zeiten ausser Gefahr erretten / haben dardurch ihrer aller Untergang und Ruin verursachet/ darauff nun die Türckische Monarchie auch gegrundfestet ist. Gleichermaßen hat auch die Lacedemonische Republic, weilen sie zu ihrer Sicherheit das Schwerdt nicht ehender denn da es zu spat war / umgürten wolte/ sich dardurch zum Verderben gebracht/ und giebts dergleichen Exempel unzehlich viel. Ich hoffe aber zu dem Allmächtigen GOtt / daß Er selbiger

Ver-

Vermehrung von hiesiger Seiten nicht verhengen wolle.

Man wirfft hierauff weiter vor/ daß Franckreich auf den Fall einer grössern Vorsorge vor Geneve den Brodtkasten wird schliessen/ und kein Getrayd mehr dorthin abfolgen lassen/ auch selbiger Stadt alle Commercien abschneiden/ dardurch sie in das euserste Elend verfallen würde. Deme zur Antwort dienet/ daß Franckreich ietziger Zeit kein Korn mehr dorthin läst absolgen/deme aber von Teutscher Seiten mit aller nöthigen Zufuhr leicht zu begegnen/ wie dann die Vorsehung und Veranstaltung darzu theils schon eingerichtet sind/ auch noch besser können eingerichtet werden/ wann man von hier aus die Geschäffte durch die in Händen habende Mittel/ facilitiren wolte/ daß die Frantzosen aber den Handel über Genf sperren solten/ hat aus der Ursach gantz keine Apparenz, weilen sie bey itziger ihrer eigenen Einsperrung ausser Genf kaum einigen Paß mehr offen haben/ dardurch sie der nöthigen Ab- und Zufuhr geniessen können.

Endlich heisset es/ man sucht uns auff solche Weise in einen Krieg zu leiten/ darzu uns die Mittel entbrechen/ und werden wir noch zeitlich genug in den Krieg verfallen/ wenn uns derselbe beschehret ist. Dieses aber ist die Meynung gar nicht/ sondern das gantze Verlangen stehet nur bloß in deme/ daß man Eyd-

genößischer Seiten durch Hertzhaffte Resolution nur allein auf seine Erhaltung in statu quo bedacht seyn/ damit man nicht in einen gefährlichern Zustand gerathe / als leyder! seit zwantzig Jahren zum grossen Abbruch und Verkleinerung der Eydgenoßischen Souverainen Independentzen schon mehr als zu viel geschehen ist. Hierzu wird die löbliche Eydgenoßschafft ausser allen Zweiffel genug bemittelt seyn. Die alte Vorfahren haben in denen Oesterreichischen und Burgundischen Kriegen mit geringer Macht nebst einem ewigen Ruhm auch ihre völlige Freyheit und Sicherheit erworben/ nach denen Zeiten hat die Posterität vermittelst eines immerwährenden Friedens in Macht und Reichthum grossen Anwachs bekommen / maßen es gegen alle Eydgenoßische Reputation streiten würde/ wann man bey itzigen Zeiten zur Defension seiner einmahl erworbenen Souverainität und Freyheit sich zu schwach halten wolte / insonderheit gegen einem solchen Nachbar / wieder dem die meiste und mächtigste Europäische Potentaten ietzt in offenbahrem Krieg stehen.

Findet man sich bey dieser Bewandnüß zu Ende des Raths / was hätte man dann zu hoffen / wann Franckreich einmahl wieder freye Hände bekommt / würde man sich dann wohl zu fremder Hülffe / und Assistenz einige Hoffnung machen dürffen / oder hoffet man

durch

durch stetige Nachgebung und Complaisance Franckreichs guten Willen allezeit zu erhalten; keinesweges/ man würde dadurch die gesuchte Frantzösische universale Monarchie ehender wircklich über sich prædominiren sehen/ und wird es deswegen der Eydgenoßschafft weit reputirlicher und sicherer seyn/ daß man die Vorwendung seiner eigenen Unmacht nur einfältig in den Gedancken behalte/ nicht aber heraus sage/ denn was werden ins künfftige andere Nationen von der grossen Eydgenoßischen Macht mehr halten; bey allen Vorfällen hat es biß dahin allemahl geheissen/ man wolle mit funfftzig/ ja gar mit hundert tausend Mann zu Felde kommen/ und da es nun auff die Errettung der Vormauer ankommet/ will man sich zur einfältigen Defension zu schwach halten.

Diesem aber suchet man zuletzt mit dem zu begegnen/ daß die Eydgenoßschafft in zu gar wiedrige Meynungen und unterschiedliche Interessen zertheilet seyn.

Ich muß selbsten bekennen/ daß dieses der Haupt-Fehler seye/ wem aber will man denselben anders denn der Eydgenoßschafft selbsten imputiren? Warum vereinbahret man sich nicht in Zeiten noch vor seinem Untergang? Hier müssen alle particulare Interessen und Einsichten zur Seiten; Der Abgelegenste muß so wohl/ als die der Gefahr am

nächsten seynd / sich der gemeinen Noth nach allen Kräfften annehmen; Wann die Alten vordessen solches nicht gethan hätten / die löbliche Eydgenoßschafft hätte ihre ietzige Souverainität und Freyheit nimmer mit so grossem Lob erworben / vielweniger selbige von undencklichen Zeiten her in so erwünschtem Ruhestand genossen. Wann man von unvernünfftigen Thieren Exempel herhohlen dörffte / hätte man nur an die Ochsen zu gedencken / daß selbige auch mitten in ihrem Streit sich vereinigen / und ihre Hörner zusammen stossen / wann sie den Wolff ihren gemeinen Feind sehen herzu nahen. Hätten die Griechische Republiquen sich bey Zeiten daran gespiegelt / sie wären ihrem allgemeinen Feind dem König Philippo von Macedonien nicht zur Beute worden.

Nach diesem allen getröstet man sich darmit / daß Franckreich itzo schon so viel Feinde habe und so thöricht nicht seyn werde / daß es durch Wegnehmung Genfs sich die löbliche Eydgenoßschafft auch noch zu Feinden machen wird / und wann dem ungeachtet ein solches gleichwohl geschehen würde / müste man Eydgenoßischer Seiten mit in den Krieg treten.

Vorhin hiesse es / man habe das Vermögen nicht in einen Krieg zu treten. Jetzt aber / wann man durch Verlust der Eydgenossischen Vormauer an denen feindlichen Invasionen offen lieget / dann will man erst durch

Ge-

Gewalt der weiteren Gefahr begegnen. Wird dieses wohl vor eine Vorsichtigkeit bey der Ehrbahren Welt durchpaßiren können? Hergegen stehet aus Betrachtung der Frantzösischen Listen und Artificien viel eher zu glauben/ daß die Frantzösische Regierung nach Einnahm der Stadt Genf alle löbliche Cantonen würde trachten zu sinceriren/ sie habe auf dem Vorwand/ als ob der Herr Hertzog von Savoyen mit Genf eine heimliche Verständnüß führe/ dem hochgedachten Hertzog/ als seinem offenbahren Feind/ vorkommen/ und sich selbiger Stadt Meister machen müssen/ nicht in der Meynung/ selbige vor sich zu behalten/ sondern sie nach Endigung des Kriegs wieder zu verlassen/ man wolle unterdessen die Stadt in völligem Genuß ihrer Religion, Regierung/ Freyheit und Einkünfften lassen/ man wolle Sie mit Handel und Zufuhr beneficiren/ man gedencke sie auf einige Kosten mit bessern Fortificationen zu versehen/ und selbige darnacher nur abzutreten/ man wolle die löbliche Eydgenoßschafft darvor auf alle thunliche Weise garantiren/ im Fall selbige aber darmit kein Genügen nehmen wolte/ würde man Frantzösischer Seiten den Krieg und den Frieden zur Wahl geben; Im Fall des ersten wäre Genf einmahl vor all dahin/ und nach allem Ansehen geriethe unter den löblichen Cantonen eine Zertrennung/ viel-

leicht zu ihrer allerhöchsten Schaden und Verderben. Im andern Fall hätte Genf kein besseres Glück / als das Hertzogthum Lothringen zu erwarten / welches der Frantzösischen Cron auf ewig ist einverleibet worden/ an Stelle / daß es denen Frantzösischen Verheissungen nach / so an den Kayser an Engeland/ Spanien / Holland / und an mehr andern grosse Potenzen geschehen sind / seinem rechtmäßigen Herren wieder hätte sollen eingeräumet werden.

Diese Großmächtige Regierung kan mit einer Hertzhafften Resolution denen andern löblichen Cantonen zum rühmlichen Vorbild erstrecken / und ist einmahl gewiß / daß / wenn man der bevorstehenden Gefahr mit allem Ernst sich entziehen will / solches auch gelingen wird / weilen der gerechte GOtt denjenigen hilfft / und die errettet / welche sich selbsten nach allem Vermögen trachten zu helffen und zu retten.

Es wird ihren Hochmögenden / meiner gnädigsten Herrschafft samt allen hohen wohlmeinenden Interessirten eine sonderbahre Consolation seyn / wann sie einen erwünschten Succefs darauf werden erfolgen sehen.

V.

Man hat auch nicht undienlich befunden die Anno 1691. den 8. Martii in Baden mündlich geführte Klage des obgemelten Extra-

traordinari Envoye Ihr. Hochmögenden der Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden Herrn *Petri Valkeniers*, über die vielfältige Frantzösische Contraventiones des mit der löblichen Eydgenossenschafft habenden Bundes / und über den stetigen Mißbrauch der Eydgenößischen Völcker wieder die sämtliche hohe Alliirte.

Hochgeachte / Großmächtige / Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge / Hochweise / insonders Hochgeehrte Herren /

DIe Vernunfft / damit der Allweise Gott unter allen sichtbahren Creaturen allein den Menschen begnadiget / und ihn dabey zum Herrscher über dieselbe gestellt hat / ist eine Gottes Sprach in den Menschen / wann sie nur von allem Vorurtheil frey und auf die einfältige Warheit gegründet ist. Sie führet uns selbst zu der Erkäntnüß GOttes / und offenbahret uns den Unterscheid dessen was recht und unrecht / billig und unbillig ist / wann man sich nach derselben Richtschnur stets wohl geleitet / so wird man nicht irren / vielweniger zu so grossen Mißschlägen und Einseitigkeiten / wie man dergleichen leider fast täglich auch an Orten und Enden erfahren muß / da man es am wenigsten vermuthet.

Wann man in hiesiger berühmten Republic,

blic, bey diesen kläglichen Zeiten da so viel herrliche Länder und grosse Nationen ungerechter und unbarmhertziger Weise werden gestöhret / und in das euserste Elend gebracht/ die Vernunfft ohne Vorurtheil und nach Warheits Grund immerhin prævaliren läst/ es werden viele hohe Potentaten/ von Kayser/ Königen/ Republiquen, Fürsten und Ständen/ mit gutem Fug über dero Conduiten sich nicht beschwehren können/ die sämtliche löbliche Eydgenoßschafft sässe denn auch in beharrlichem Genoß ihres lieben Ruhestandes viel besser als nun versichert und sie könten alsdann den Glorwürdigen Ruhm einer auffrichtigen Neutralität vor der gantzen Welt darvon tragen und selbigen in ihrer Posterität lassen æternisiren.

Sintemahl aber dieses Geschäfft von überaus grossen Anhang ist/ wobey unter so vielen hohen Potentaten auch Ihr. Hochmögende die Herrn General Staaten der vereinigten Niederlande meine gnädigste Herrschafft grossen Theils interessiret seyn / welchem mir denn auch deswegen gnädigst anbefohlen/ daß ich mich möglichstem Fleiß dero und der hohen Alliirten sehr angelegenes Interesse bey allen Gelegenheiten in diesen Landen betrachten sollen / als erscheine ich in deroselben Nahmen nun vor das zweytemahl in dieser hochansehnlichen Versammlung mit Anerbietung aller Eh-

ren-Freud und Dienstfertigkeit und mit Wiederhohlung meiner zum vorigenmahl aus Ihr. Hochmögenden Nahmen gethanen Versicherung allen guten Willens/ und nehme der Sachen Wichtigkeit halber die Freyheit selbige ein wenig aus dem Grund hervor zu hohlen.

Es haben die Republiquen von allen Zeiten her es vor ein feste maxime gehalten/ daß Sie mit ihren benachbarten Königen/ so da weit mächtiger als sie waren/ sich nimmermehr in einen langwährenden Bund einliessen; Die Ursach dessen stellt der weise und erfahrne Demosthenes der Republic von Athen klärlich vor Augen/ da Er ihr den Bund/ den der benachtbahrte und gantz mächtige König Philippus mit der Republic trachtet einzugehen/ sucht zu wiederrathen/ indem Er sagt: daß solche Könige wegen ihrer Præeminenz, auch offtmahls wegen ihrer Regiersucht den Bund nach eigenem Gefallen auslegen/ und ihn zu ihrem Eigennutz mißbrauchen/ auch in den Republiquen, vermittelst schöner Verheissungen und grossen Geschencken/ sich einen Anhang und Partheyschafft machen/ und dardurch den Republiquen selbsten von Zeit zu Zeit Gesetz vorschreiben / wie nicht weniger unter dem Deckmantel des Bunds und Freundschafft ihnen immerhin etwas abzwacken /, und die Nachtbarschafft daherum ihrer Gewalt unter-

terwerffen / biß die Republiquen sich endlich so weit im Netz verstrickt sehen / daß sie dann erst recht mercken / wie sie so ungemerckter Weise um ihre souveraine Independenz kommen seynd und hinführo nach dem blossen Willen eines solchen Königes leben müssen.

Wann der Demosthenes die ietzige seltzame Zeiten erlebet / und die Beschaffenheit der löblichen Eydgenoßschafft in Ansehung der Frantzösischen Cron betrachtet hätte / fürwar Er hätte diese Republic mit keinen zur Sache dienlichern und kräfftigern Worten und Warnungen ansprechen können als Er schon vor mehr als 2000. Jahren der dazumahl Weltberühmten und mächtigen Republic von Athen gethan.

Uber das werden Zweiffels ohn / noch etzliche hier anwesende Herren sich erinnern können / wie die sämtliche Cantonen unter andern auch mit den obbemelten Beschwernüssen seynd hervor kommen / und damit biß über das 9. Jahr den Schluß des itzigen Frantzösischen Bunds abgelehnet und aufgehalten haben.

Es könte hier auch zum guten Vorbild dienen / wie daß Ihr. Hochmögenden in Betrachtung obbemelter Ursachen / so lang zwarn / als sie mit der Frantzösischen Macht einiger maßen haben balanciren können mit selbiger Cron gern in einem Defensions-Tractat haben ge-

gestanden; Da sie aber im Jahr 1672. gesehen / und mit unermeßlichen Unkosten und Schaden haben erfahren / wie selbige Cron die Defensions-Tractaten so treuloser Weise gebrochen / und ihnen an Macht überwachsen ware / haben sie als kluge und hochweise Regenten nach der Zeit mit Franckreich keinen Defensions-Bund mehr eingehen / sondern (unerachtet man Sie gleich nach dem Nimwegischen Frieden und zu andern unterschiedenen mahlen / von Frantzösischer Seiten / theils mit Freundschafft und allerhand vortheilhafften Anerbietungen / theils mit harten Bedrohungen / dahin hat trachten zu verleiten) viel lieber mit andern zuverlässigen und getreuen Potentzen sich einlassen wollen / welches ihnen GottLob auch so wohl gelungen ist / daß sie noch biß dahin stets seynd aufrecht stehen geblieben / an Stelle / daß Sie allem Menschlichen Ansehen nach ihre souveraine Independenz und liebe Freyheit / samt allem dem / was ihnen lieb und werth ist / der höchsten Gefahr exponiret hätten / wo nicht derselben auf diese Stunde schon gäntzlich wären verlustiget worden / wann sie aus Krafft einer solchen defensiven Alliantz mit übereinandergeschlagenen Händen vor und nach dem Untergang ihrer Nachbaren und ietzigen getreuen Alliirten hätten anschauen / und die Gnade des Polyphemi abwar-

warten müssen / da sie unter allen die letztern solten aufgefressen werden.

Man betrachte nur hier einmahl umständlich / ob nicht dasjenige/ was der Demostenes hieroben von dem Könige Philippo und der Republic von Athen gesagt / auf itzige Frantzösische Regierung und die löbliche Eydgenoßschafft in allen Theilen applicabel seye? Dann die Cron Franckreich ihr Præeminenz über die Republiquen ietzt viel höher als ie vormahln treibet/ indem sie seithero / da ihre Fortun sie zum Ubermuth gebracht alle Republiquen gering schätzet / verächtlich tractiret / dero Gesandtschafften die vorig gewohnte Ehrbezeugungen weigert/ ihr Wohlwesen beweinet und ihren Untergang im Schilde führet.

Die Regiersucht ist ihr auch so eigen/ daß sie von allen Zeiten her mit unleidentlichen insolentien und unerträglichen Zumuthungen ihre Benachbahrten stets hart anzapffen / und den Meister über sie spielen wollen / weshalben auch keiner ihre Nachtbarschafft/ ieder aber von weiten ihre Freundschafft geliebet hat. Und wie viele vornehme Scribenten es davor halten / würde ihre Regiersucht auch mit der Universalen Monarchie / damit sie stets schwanger gehet/ eben so wenig als selbige von dem Alexandro Magno zu ersättigen seyn/ der nach Eroberung der damahls bekanten / auch nach einer unbekanten Welt durstete / wie

dann

dann auch vorige Frantzösische Könige mit denen Pral-Worten: Unus non sufficit Orbis, und die ietzige Regierung im Jahr 1672. solches damit zu verstehen gab / daß sie einer abgebildeten Sonne diese Worte zufügten: Nusquam meta mihi. Man betrachte weiter / ob nicht die Cron Franckreich sich zum Arbiter und Ausleger über den Verstand und Execution des mit der sämtlichen löblichen Eydgenoßschafft habenden Bundes auflehnet und darstellet / indem Sie den klaren Buchstaben Gewalt anthut / und selbigen Bund / der nach allen Menschlichen Sinnen nur auf die Defension siehet / vor offensiv will angesehen haben / wordurch sie zum höchsten Abbruch und Verkleinerung der Eydgenoßischen souverainen Independenz und lieben Freyheit / dieser Republic will Gesetze vorschreiben / und ihr die Hände gleichsam binden / daß sie mit andern Souverainen sich in defensive Bündnüsse einzulassen / und Krafft dessen an dieselbige Völcker zu übergeben nicht vermögen solten / wie man Frantzösischer Seiten noch am 14. Januarii des nächst verloffenen Jahrs / und nun wieder aufs neue solches offenbahr hat behaupten wollen.

Hergegen mißbrauchet obbemelte Cron dermassen die mit der löblichen Eydgenoßschafft habende Tractaten / daß Sie Krafft derselben / wiewohl gerad gegen ihren deutli-

chen Verstand/ zu ihrem Eigennutz erzwingen wollen/ daß sie die Eydgenößische Völcker nicht allein zu derer Länder/ so sie im Jahr 1663. hat besessen/ sondern auch zu deren neuen conquesten Defension, ja gar zu der hohen Alliirten Defension anführen möge.

Man weiß wie selbige Cron mit Hülffe der Schweitzerischen Völcker im Jahr 1667. die Spanische Niederlande offensive hat angegriffen/ und etliche vornehme Städte und Länder durch ungerechte Gewalt erzwungen. Man weiß wie sie im Jahr 1672. eine Macht von 25. und mehr tausend Schweitzer gegen unsere Niederländische Republic offensive hat geführet/ und durch Eroberung dreyer Provintzen samt vielen Städten und Vestungen die Republic in euserste Gefahr ihres gäntzlichen Unterganges und viele tausend unschuldiger Menschen in Ruin und Armuth gestürtzet/ auch wie sie den gantzen Krieg hindurch biß in das Jahr 1679. die Eydgenößische Völcker gegen alle hohe Alliirten stets mißbrauchet/ und mittelst deren ihnen viel Unglück/ und unersetzlichen Schaden zugebracht habe. Zu dem stehet noch in frischem Andencken/ wie Franckreich auch theils durch deren Mißbrauch am Rhein das jetzige erschreckliche Krieges-Feuer hat angezündet/ und selbiges von dannen biß in die Niederlande/ Savoyen/ Piemont/ und das Montferrat fortgetrie-

trieben / da die Schweitzerische Völcker stets hin / und noch auf diese Stunde nicht allein zur Defension der neuen Conquesten, sondern auch zum gäntzlichen Verderben der hohen Alliirten Länder und Unterthanen die Waffen offensive führen / wie denn auch unsere Holländische Armee in der Battallie bey Fleury keinen grössern Wiederstand und Abbruch an der gantzen verhofften Victorie, als von denen Schweitzerischen Völckern hat empfunden / und wie das Land von Waaß von der neulichen gewalthätigen Invasion, dabey sich viele Schweitzerische Battallions eingefunden haben / noch den grossen Schmertzen trägt.

Die Exempel dieser allzugroben Frantzösischen Contraventionen seynd ohne Zahl; der Schade den die sämtliche hohe Alliirte dardurch leyden / ist ohne maß / und das Unrecht / so denselben durch stetige Zulassung des Mißbrauchs der Völcker wiederfähret ist ohne Entschuldigung.

Man will aber um so vielmehr eine nothwendige und unverweilte Remedur von der sämtlichen löblichen Eydgenoßschafft kräfftigen und nachdrücklichen Resolutionen verhoffen / weilen ohne solche dero profitirende Neutralität keinesweges bestehen könte / sintemahlen es nach aller Vernunfft eben eine Sache ist / ob man einem offensiven Feind mit würcklicher Hülffe beyspringet / oder ob man

die defensive Parthey offensivè bekrieget/ da hergegen eine wahre Neutralität beyden Partheyen gleichen Vortheil/ keinem aber mehr Schaden und Nachtheil denn dem andern zubringen muß.

Inzwischen stelle ich Eu. Herrlichkeiten wohl zu bedencken anheim/ wie das die letzige Conduiten/und Grösse gegen der Cron Franckreich tragende Connivenz, und die dardurch von selbiger Cron so vielen hohen Potenzen zustossender Jammer und Verwüstungen/ mit hinfliessender Zeit leicht einen unauslöschlichen Haß wieder die löbliche Eydgenoßschafft nach sich ziehen/ und so wohl in währendem Krieg als in und nach dem Frieden einen unausbleiblichen Schaden und grosse Gefahr über den Halß bringen möchten! Da man dann niemand anders als der Cron Franckreich ungerechtem Mißbrauch der Völcker und dem eigennützigen Verfahren einiger Particular Leuten eine solche dem werthen Vaterland höchst-gefährliche Conjunctur beymessen könte.

Will man von Seiten einer löblichen Eydgenoßschafft das Fundament der Staats-Maximen dahin setzen/ daß man Franckreich noch für gar zu mächtig halten/ und vermuthen/ daß es diesen Krieg aus die Oberhand wohl behalten möchte/ so betrachte man hergegen/ wie wenig es mit der gesunden Ver-

nunfft

nunfft übereinstimme / daß man eine solche Macht / welche wegen ihrer Stärcke und Gewalt iedweden gantz gefährlich ist / noch mehr will verstärcken und unterstützen. Worbey gleichwohl hochbedeutlich / daß unerachtet aller Vortheilen so Franckreich von der Eydgenossenschafft geniesset und hindangesetzet aller darnach besorgenden Gefahr / dennoch eine löbliche Eydgenoßschafft auf ihr wahres Interesse, Securität und Abolition der so hoch beschwerlichen Gräntz-Vestungen wenig vigiliret / und hiermit von dieser so glatten Schein-Freundschafft die gantze Republic keine einige reale Erkäntnüß bißhero nicht genossen / auch vielleicht ins künfftige nicht hoffen kan.

Man will zwar glauben es würden einige löbliche Orte sich dero Neutralen Conduiten halber entschuldigen können; Dannoch hat man wohl zu reflectiren / daß das gantze Corpus in einem Schiff und man sich dießfals schwerlich separiren / und bey vorfallendem Unglück einander im Stich lassen können. Dann wie die gantze Eydgenoßschafft den Bund mit Franckreich hat aufgericht / also erfordert auch die Gerechtigkeit und Billigkeit / daß die gantze Eydgenoßschafft denselbigen Bund in allen seinen Stücken aufrecht erhalte. Vielleicht möchten sich einige dessen gleichsam getrösten wollen / es gehe dormit allhier wie in allen Tractatibus inter impares da der

Schwächere allezeit anhalten muß/ indem der Stärckere thut was er will. Auf diese Weise verfället der Nexus, die Intentio und Reciprocatio des Bundes von selbsten / man lässet Franckreich ein freyes Spiel / man renunciret genugsam seinem acquirirten guten Recht / und man infringiret seine eigene Souverainität und Freyheit.

Sonsten pfleget man Eydgenößischer Seiten etwann zu rühmen / daß/ wann man wolte / man könte durch eine gute Einigkeit allem Frembden Gewalt zu allen Zeiten bastand seyn. Wann dem so ist / warum will man es dann nun auch nicht gegen die Frantzösische gewaltthätige Contraventionen, und warum will man um Franckreichs willen seine eigene Reputation und Gewissen samt der hohen Alliirten Interesse und Wohlwesen hindan setzen / und nicht mehr auf denen Tractaten/ qui sunt utrinque obligatorii, fest stehen bleiben? Ob dieses aber nicht ein Mißbrauch seiner eigenen Freyheit seye / lasse ich die Welt urtheilen. Ich hoffe aber / und wünsche von Hertzen / daß es dieser besser als der Ackäischen Republic ergehen möge ; denn da selbige in ihrem höchsten Flor ihrer Freyheit mißbrauchte/ ist sie bald hernach durch die benachbarte Römer derselben beraubet und unterdrucket worden.

Wie wenig man aber hiesiger Seiten sol-

solches betrachtet / erhellet genugsam aus dem / daß etliche Cantonen aus freyem Willen gerad gegen die Oesterreichische Erb-Vereinigung / gegen die mit der Cron Spanien so wohl als mit der Cron Franckreich habende Bündnüsse gegen der hohen Alliirten vielfältige Ansuchen und Protestationen, und gegen die von der Eydgenossenschafft noch am 2. Junii des letzt verwichenen Jahrs schrifftlich gethane Verheissungen / nicht allein unter der Hand die Frantzösische Werbungen und Recrouten befördern / sondern sie noch auf diese Stunde mit offenbahren Patenten fortsetzen / maßen die Cron Franckreich / die vermög des Bundes nur 16000. Eydgenößischer Notional-Völcker in Diensten haben mag / nun ungefehr noch einmahl so viel braucht und mißbraucht.

Und was noch mehr ist / so leydet man / daß Franckreich gegen den deutlichen Inhalt des Bundes und zum grossen Despect der Eydgenoßischen Souverainität die Schweitzerische Officirer bey Straffe der Caßirung durch einen Eyd zu seinem Gehorsam und zum Ungehorsam Ihrer eigenen Herren und Obrigkeiten zwinget / und die vacante Compagnien nach einigen Wohlgefallen auch an sothane Officirers vergiebt / welche nicht daher seynd / allwo man die Compagnien geworben hat.

Es ist hiervon zwar auch gemeld worden/ daß die Regiersüchtige Könige in den Republiquen vermittelst schöner Verheissungen und grosser Geschencken sich einen Anhang und Partheyschafft machen/ und dadurch denen Republiquen selbsten von Zeit zu Zeit Gesetze vorschreiben / wie nicht weniger unter dem Deckmantel des Bundes und Freundschafft ihnen immerhin etwas abzwacken und die Nachbarschafft daherum ihrer Gewalt unterwerffen / weilen aber diese Sachen theils odiös, theils allzuwohl bekandt seynd/ als daß sie einer weiteren Auslegung bedörffen / als will ich hier darvon still schweigen/ auch von denen übrigen vielfältigen Frantzösischen Contraventionen diesesmahl nichts melden/ sondern nur allein inständigst ersuchen/ daß die löbl. Eydgenoßschafft einer wahren und aufrichtigen Neutralität sich wolle befleißigen und von aller Partheyschafft einen Abscheu tragen/ damit sie auch nicht endlich wann es zu spat seyn möchte/ erst recht mercken/ wie sie so ungemerckter Weise um ihre Souveraine Independentz kommen / und hinführo nach dem blossen Willen einer andern Potentz leben müssen.

Und dieses ist fürnehmlich/ was man unserer Seiten von dieser löbl. Republic verlanget.

Ich weiß zwar/ daß in hiesigen Landen

viele der Meynung seyn/ und daß auch etzliche die andern zu dem Wahntrachten zu verleiten/ als ob mein vornehmster Zweck wäre/ um die löbliche Eydgenoßschafft mit in diesen Krieg zu helffen einmischen. Ich will gar gerne bekennen / und die gantze Welt kan aus aller Vernunfft leicht begreiffen / daß es denen sämbtlichen hohen Alliirten eine gantz angenehme Sache seyn würde/wann die löbliche Eydgenoßschafft zu Unterbrechung einer solchen ungerechten Gewalt die aus Muthwillen und Regiersucht viele unschuldige Nationen und Länder zu Boden gestürtzet/ sich des Schadens Josephs annehmen / und der gerechten Sache beypflichten wolte. Daß ich aber dahin biß dato solte gearbeitet haben/ und noch arbeite / ist eine gantz ungerechte Auffbürdung.

Ich habe bey allen Vorfallenheiten/ und sonderlich noch in meiner neulich zu Bern gethanen Proposition solches im Nahmen Ihrer Hochmögenden auch offenbahr wiedersprochen/ und darbey gesagt/ daß unser gantzes Verlangen nur bloß in denen bestünde / daß man Eydgenoßischer Seiten durch eine hertzhaffte Resolution nur allein auf seine Erhaltung in statu quo bedacht seye/ damit man nicht in einen gefährlichen Zustand gerathe/ als leider! seit zwantzig Jahren / zu grossem Abbruch und Verkleinerung der Eydgenößi-

schen souverainen Independenz schon mehr als zu viel geschehen seyn. Finde ich hierinnen noch bey etlichen keinen Glauben/ so glaube man dann Ihren Hochmögenden / welche in meinen Credentialen expresss verlangen/daß man mir in allem dem / was ich aus ihrem Nahmen vorbringen werde/ einen solchen Glauben als ihnen selbst beymessen wolle/ und welche nichts liebers/ dann die beständige Ruhe und immerwährende Fleurissance dieser gantzen Republic samt löblichen zugewanden Orten sehen werden.

VI.

Es sey bißher genug von denen Orationen und und Vorträgen erwehnet zu haben / man hat hiernechst die Abschieds-Rede des Churbrandenburgis. Gesandten Herrn Cantzler von Brandt zu Stockholm an den König im Schweden / wegen dessen feindlichen Einfalls/ gehalten/ beyfügen wollen.

SEine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg haben iederzeit und biß anhero mit allem Ernst und auch euserstem Vermögen sich dahin beflissen / wie das gute Vertrauen und die Nachbarliche Freundschafft mit Ihro Königl. Majestät nicht alleine gehalten / sondern auch ie mehr und mehr befestiget werden möchte.

Sie hätten aber dieses dero gewünschten

Zwecks

Zwecks in so weit gefehlet / daß sie eine Zeithe- ro zu ihrer höchsten Bekümmernüß vernehmen müssen / was vor ein unverdientes Mißver- gnügen Ihr. Königl. Majestät wieder sie ge- fasset; Ihrer Königl. Maj. Ministri hätten nicht allein dißfalls überall gar nachdenckliche Reden geführet / sondern auch an auswärti- gen Höffen gantz gefährliche Propositiones wieder Se. Churfürstl. Durchl. gethan.

Des Obrist Wangelius unvermutheter und kaltsinniger Abschied so Er von Sr. Chur- fürstlichen Durchl. genommen / hätte auch de- roselben leicht die Gedancken machen können / daß Sie bey ietziger Conjuncture Ihrer Kö- niglichen Maj. Freundschafft sich wenig zu er- freuen haben würden / und was sie hierunter befürchtet / solches gebe leider Ihr. Königl. Maj. Reichs-Feldherren unfriedliches Vor- nehmen in der Marck Brandenburg nun allzu- klar an den Tag.

Weilen nun Se. Churfürstl. Durchl. daraus abnehmen müsten / daß Ihre Königl. Majest. der bißhero mit derselben geflogenen Correspondenz gerne entübriget seyn wollen; so hätten sie dem Gesandten befohlen / mit Vorstellung Ihrer Unschuld Abschied zu neh- men.

Se. Churfürstliche Durchl. hätten den Feldzug wieder Franckreich Ehr- und Gewis- sens halber / und aus Pflicht gegen das Reich

und

und dero bedrängte Mit-Churfürsten und Stände thun müssen/ und hätten sich davon zu entbrechen nicht vermocht/ hätten auch dasselbe Krafft des mit Franckreich und mit Ihro Königl. Majestät in Schweden Anno 1673. aufgerichteten Bündnüß gar wohl thun können.

Und ob zwar Ihro Churfürstl. Durchl. vorgeworffen werden wolte/ als hätten sie unterlassen/ vorhero mit Ihrer Königl. Majest. dem angeregten Bündnüß gemäß/ darüber communication zu pflegen/ so könte doch mit des Herren Wangelius eigenhändigen eingegebenen Schrifften/ bey deme mit Ihme gehaltenen Conferentzen/ das Gegentheil dargethan werden. Und das Se. Churfürstliche Durchl. demselben/ als die Frantzösis. Feindligkeiten in der Pfaltz ausgebrochen/ unauffhörlich zu verstehen gegeben/ daß sie Chur-Pfaltz würden assistiren müssen/ und daß sie gerne Ihrer Königl. Maj. Gedancken förderlichst darüber vernehmen möchten; Daß aber hingegen von Wangelin biß in den Julium und biß die Gefahr in der Pfaltz so groß worden/ daß Se. Churfürstl. Durchl. keine Stunde mehr Bedenckzeit gehabt/ Mangel der Instruction vorgeschützt/ und daß Ihme Ihrer Königlichen Majestät Meinung darüber nicht bekant/ vorgegeben.

Solte nun der Feldherr/ wie Er angefan-

fangen/ in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen fortfahren / und daraus ein weitläufftiger Krieg entstehen / wolten Sie wegen alles daraus kommenden Ubels / Jammers und Elendes vor GOtt und aller Christlichen Welt / insonderheit aber bey Ihrer Königl. Majestät entschuldiget seyn/als welche mit der Zeit wohl begreiffen würden / daß Se. Churfürstliche Durchl. zu solchem feindlichen Einfall keine Ursach gegeben / und wie viel die Christenheit dardurch verliehre / daß Ihre Königl. Majest. die bißhero geführte mediation von sich geleget hätte.

VII.

Diejenige Rede / so der Käyserliche Gesandte Fürst von Lichtenstein / bey vorseyender Päbstlichen Wahl Anno 1691. an die Cardinäl zu Rom abgelegt / verhält sich folgender maßen.

IHr seyd an dem / Hochwürdigste Väter / daß Ihr zur Wahl eines neuen Pabsts schreitet; In Warheit ihr nehmet ein wichtiges Werck vor euch; denn könte auch wohl ein grösseres seyn / als denjenigen durch neue und ungekränckte Wahl-Stimmen zu ernennen / den der Stadthalter Christi auf Erden mit dem Himmels-Schlüsseln versehen / und ein Hirt der gantzen Christlichen Kirchen seyn solle?

Dieser H. Christlichen Kirchen Advocat und Schutz-Voigt ist der Käyser/ mein gnädigster Herr; mit diesem Glorwürdigen Titul-Ruhm pranget die Käyserl. Crone/ dieses ist das Amt des Käysers/ der Kirche/ wie auch der Person und Würde des Pabsts/ benebest des Apostolischen Stuhls Ansehen und Autorität zu beschützen/ und ihre Rechte und Gerechtigkeit bestmöglichst zu vertheidigen und ungekränckt zu erhalten.

Wenn nun deme also/ können Eu. Eminenzen leicht erachten/ was vor eine Vorsorge die Käyserl. Majestät trage/ und wie bekümmert sie sey/ damit ja dieses hochwichtige Werck wohl gehörig und erwünscht verrichtet werden möge.

Absonderlich bey denenjenigen Zeiten/ da das Schiff Petri/ so die Religion und Heyl der Welt führet/ bey so vielen Sturm-Winden hin und her geworffen/ und geängstiget/ anbey auch das gantze Christenthum gleichsam durch ein allgemeines Erdbeben erschüttert wird. Da der Erb-Feind des Christlichen Nahmens der Türck durch neulich gehabte glückliche Successen wieder aufgeblasen mit aller Macht und Gewalt auf die Christenheit anstürmet und den völligen gar ausdrohet.

Ihr. Käyserl. Majest. haben bißhero dessen Gottlosen Anfällen und Vorhaben wiedersetzet/ und zusambt dero verbundenen/ welche

durch

durch Rath und That Pabsts Innocent. des XI. seeligsten und unsterblichen Andenckens/ zum Verderb des Türcken vereinbahret worden/ die Christenheit kräfftigst beschützet.

Ew. Eminentzen haben vernommen/ wie viel Christen-Blut schon in diesem grausamen Kriege vergossen; Wie viel Armeen derselbe schon aufgezehret / wie viel Schätze darauf verwendet/ und wie viel Schatz-Küsten geleeret worden/ nicht sonderpreißlichen Fortgang des Christl. Nahmens.

Allein sothaner massen/ daß auch so gar die Sieger/ wie es dann öffters zu geschehen pflegt/ die Kräffte der Obsieger entkräfftet/und was noch mehrers zu bedauren und zu betrauren / der Lauff der siegenden Waffen durch einen neuen von hinden zu wieder den Käyser und das Reich erregten Krieg unterbrochen.

Dieser Gelegenheit bedienet sich der Erb-Feind und macht dannenhero zu Wasser und Lande unglaubliche Anstalten/ so daß Er schon gantz Ungarn und die benachbarten Provintzen/ seiner eingebildeten Hoffnung nach verschlungen. Welche Sache und Gefährligkeiten dero hin und wieder angefochtenen Christenheit ohne Zweiffel Eu. Eminentzen der Nothwendigkeit erinnern werden/ daß sie mit desto grössern Fleiß und Sorgfalt/ das vor Händen habende Wahlwerck fortsetzen und einen

einen solchen Pabst auf den Päbstl. Thron erheben werden/ welcher mitten in diesem Ungewitter das Steuer-Ruder der Kirchen und gantzen Christenheit mit hierzu erforderter Gemüths-Standhafftigkeit und Klugheit lencken und regieren/ und der instehenden grösten Gefahr mit Rath und That/ und möglichster Beyhülffe/ auf das kräfftigste und schleunigste begegnen könne.

Dieses ist die Meinung Ihr. Käyserl. Majest. und wird derselbigen/ derjenige Pabst der angenehmste seyn / welcher bey diesen schwürigen Zeiten zu Verwaltung einer so hohen Würde / von Eu. Eminentzen mit Beywürckung des H. Geistes / vor den Würdigsten und Tüchtigsten wird gehalten werden.

Im übrigen offeriret Ihr. Röm. Käyserliche Majestät (Krafft der sonderbahren Observanz gegen den Päbstlichen Stuhl/ und vermöge dero anererbten und bey ihrem Durchlauchtigsten Hause aller Welt bekanten Gottesfurcht und Frömmigkeit) dieser heiligen Versammlung sich selbst / sein Reich/ und was ihr GOtt/ vermöge der Käyserlichen Würde / Incolumität / Freyheit und Sicherheit dieser Versammlung; Und versiehet sich aber hinwiederum / Eu. Eminentzen werden als eine sie selbst betreffende Sache / ihnen angelegen seyn lassen/ daß die Käyserl. Dignität stets in gewünschtem und ruhigem Stande ver-

verbleiben möge / welche zur Zierde / Schutz und Wohlfarth Eu. Eminentzen gäntzlich verwendet wird.

Der Himmel beglückseelige das grosse Werck so Eu. Eminentzen beginnen! Dieses ist das Wündschen Ihr. Maj. des Kaysers / meines Allerdurchlauchtigsten Herren / welchem ich auch das Meinige auf das demütigste und sehnlichste beyfüge.

VIII.

Endlich hat man den Inhalt derjenigen Rede so der Kayserliche Hoff-Cantzler Graff Strattmann an die Nieder-Oesterreichischen Land-Stände Anno 1691. gehalten / hierbeyfügen wollen.

DAß nach dem Entsatz der Stadt Wien und Befreyung derselben / von der Türckischen Belägerung im Jahr 1683. die Käyserliche Standarten / vermöge der darauf erfolgenden Siege / so der Himmel verliehen / in dem Hertzen des Ottomannischen Gebieths aufgestellet gewesen. Daß ungeachtet dieser grausahme Krieg seithero zweyen Jahren noch durch einen andern / so Franckreichs Friedbrüchiges Gemüth angefangen / vermehret worden / man dennoch in dem ersten Feldzuge mit GOttes Hülffe zwey Churfürstl. Residentzen wieder erobert / und aus denen Frantzösischen Klauen entrissen.

Daß folglich der unglückliche Ausschlag des 1690. Jahrs nebst dem hochbetrauerlichen Verlust Belgrads/ welchen vermuthlich unsere mannigfaltige Sünden veranlasset/ nothwendig erforderte und erheischete/ mit Buß und Gebet diese Göttliche Straff-Ruthe abzubitten.

Daneben aber müsse man auch zu denen Menschlichen Mitteln schreiten/ um den von neuen angewachsenen Ottomannischen Hochmuth zu dämpffen/ zu welchem Ende man dann ihrer androhenden Macht vorzukommen/ entgegen zu gehen/ und mit GOttes Hülffe das Abgenommene wieder zu erobern verpflichtet sey.

Auch würde es unverantwortlich seyn/ dasjenige/ was durch Vergiessung so vielen Christen-Bluts erobert worden/ zu verliehren/ weshalben hierzu ungemeine und Extraordinar-Unkosten erfordert würden.

Worzu die gewöhnlichen Einkünffte/ unangesehen Ihr. Kayserl. Majest. hierbey selbst ihrer eigenen Cammer-Güter/ obwohln Ihr die ehemahls aufgerichtete Pacta mit Oesterreich nicht unbekant wären/ nicht gespahret/ und gleichfalls dero getreuen Stände das ihrige treulich beygetragen und contribuiret/ gleichwohln gantz nicht erklecklich fielen.

In Erwegung dessen sie zwar gerne von fernern Anlagen und Beytrag dieselbe hätten ent-

entlassen wollen / wenn sie sich nichts desto minder genothsachet fände / sie um einen zu diesen trübseligen Conjuncturen erklecklichen Beytrag zu ersuchen.

Anerwogen es nöthig wäre / nicht allein das Fuß-Volck / sondern auch die Reuterey wieder in guten Stand zu setzen / weilen sie sich biß mitten in den grausamsten Winter / in stetigem March so wohl in Ober-Ungarn als Siebenbürgen / enthalten / durch welche unaufhörliche Fatiquen selbige nothwendig wieder neu montiret / und ergäntzet werden müste / wie dann auch noch Ammunition, Proviant-Wägen / Brücken / und andere nothwendige Kriegs-Behörungen / beyzuschaffen.

Daß inzwischen Kayserl. Majestät aus Väterlicher Vorsorge und Gewogenheit / so sie zu dero getreuen und gehorsamen Unterthanen trüge / nicht unterlassen wolte / alles / was zu Beschirmung derer Reichen / Staaten und Unterthanen / gegen die An- und Einfälle der Türcken nöthig und erspießlich beyzuschaffen und anzuordnen / um hierdurch die gantze Christenheit vor dem Ruin und völliger zu Grund-Richtung zu bewehren.

Das V. Capitel/
Von
Schrifftlichen Memorialien und Verträgen rc.

I.

Es ist in vorgehendem Capit. von denen Reden und mündlichen Propositionen derer Abgesandten und Botschaffter rc. gehandelt worden; Indem aber auch viel schrifftlich durch dieselben pfleget expediret zu werden / so hat man einige Modelle von schrifftlichen Memorialen und Vorträgen in gegenwärtigem beyfügen wollen / unter welchen das Erste seyn soll / des Königlichen Schwedischen Gesandten / so derselbe 1674. an dem Kayserl. Hoffe übergeben / die Bedrängnüß derer Evangelischen in Ungarn und Schlesien betreffend.

II.

Sein gnädigster König und Herr setzte nicht allein in Ihrer Kayserl. Maj. Gerechtig- Billigkeit und Güte die beste und gebührende Hoffnung / sondern hätten auch zu deroselben das höchste und kräfftigste Vertrauen / warum sie auch aufs inständigst und fleisigste wolten gebethen haben / daß Ihro Kayserl. Majestät die höchstbeängstigte in dero Königreich und Landen

Landen wohnhaffte Evangelische von denen Pressuren/ Drang- und Trübsahlen zu erretten geruhen würden.

Zumahlen solches nicht alleine die Treue/ das Gewissen und Christenthum / sondern auch dero angebohrne höchste Mildigkeit erforderte. Sein gnädigster König und Herr wolte gewißlich von dieser so verdrießlichen und so offt wiederhohlten Sache Anregung zu thun viel lieber überhaben seyn / wenn nicht gleich wie sonst zum öfftern / also auch die neulich von dem Herren Graffen von Stromberg beschehene Verheissungen / daß man mit denen Augspurgischen Confeßions - Verwandten also umgehen und handeln wolte/ daß weder sie/ noch andere in ihrem Nahmen/ Ursach haben solten / sich darüber zu beschwehren/ des verhofften und schuldigen Erfolgs und Vollziehung biß dahero ermangelt hätten/ und wieder dieselbe nicht vorgenommen worden wäre / so der von Ihro Kayserl. Majest. auff gewisse Masse und Weise versprochene Gnade und Indulgenz schnur stracks zuwieder gelauffen.

Wie weit entfernet aber ihr jämmerlicher und iedermänniglichen bekander Zustand hiervon sey/ daß vielleicht solches ihr Elend Ihrer Kayserl. Majest. durch dero neidischen und mißgünstigen Eifferer Kunst-Griffe / welche der bedrängten Evangelischen Seufftzen und

Jammer-Klagen vor dero geneigteste Ohren nicht kommen liessen / verborgen liege / solches hätte sein gnädigster König und Herr aus denen so warhafften als kläglichen Erzehlungen biß anhero mit höchstbetrübtem Gemüth vernommen / und wolte nicht hoffen / daß Ihro Kayserl. Maj sich darüber verwundern würden / wenn dieselbe ohne scheele Augen / und seiner Intervention und ins Mittellegung / nicht sehen könten / daß seine Religion und Gottesdienst in dessen Gliedern / und Glaubens-Genossen so grausame Verfolgungen ausstehen müste / und unter diesem Schein nicht nur so viel unschuldige sondern auch wohl verdiente Leute / aller ihrer Hab und Güter entsetzet / auch auf das höchste durch allerhand erdachte Schmach verschimpffet und die Evangelischen Prediger bevorab in denen Städten des Königreichs Ungarn / Leopold-Stadt / Raab / Comorren / und andern Orten / mit der grausamsten Gewaltthätigkeit gefangen hinweggerissen / beraubet auff das schnödeste verhöhnet / jämmerlich geprügelt / von Hunger und Blösse gantz und gar ausgezehret / und halb todt in die ärgste und abscheulichste Gefängnüssen / unter Schlangen und Kröten und damit sie sich wieder solche gifftige Thiere nicht beschützen noch wehren könten / verstrickt und gebunden geworffen würden.

Wo man aber etwas gelinder mit ihnen ver-

verführe/ und ihnen des Tages-Licht gegönnet würde/ so würden sie nicht allein zu gar schwerer sondern auch der aller unflätigsten und schändlichsten Arbeit/ so da vorkommen und immer erdacht werden könne/ in schweren eisernen Ketten unaufhörlich gefesselt/ grausahmer als öffentliche schändliche Verräther und Väter-Mörder/ ohne alles Erbarmen und Mitleiden auch gantz und zumahl unersätlichen Grausamkeit und Verspottung gezwungen und genöthiget/ also daß sie ein unerträgliches Leben/ als die höllische Marter selbst wäre/ führeten.

Hierzu käme auch noch/ daß ihnen das hochwerthe Seelen- und Gewissens-Werck/ die Schulen und alle Hülffs-Mittel zu guter Auferziehung/ und Gottesfurcht/ in welchen die zarte Jugend zu Nutz und Dienst/ auch treuen Gehorsam und Unterthänigkeit gegen Ihre Kayserl. Majest. unterrichtet und angewiesen werden sollen/ wieder alle gegebene Treu und Zusage/ gäntzlich entzogen würden.

Anitzo zu geschweigen/ daß auch denen Evangelischen Seelsorgern zu tauffen nicht zugelassen noch sich der Kirchen zu bedienen erlaubet würde/ welche doch die Evangelischen theils mit ihrem Blut gegen den Türcken erworben/ theils aber aus Kayserl. Allergnädigsten Bewilligung/ auf ihre eigene Kosten erbauet.

Und wäre in Warheit wohl zu beklagen/ daß das Weltliche und Irrdische dem Himmlischen so vorgezogen würde/ daß denen Comödianten, Seiltäntzern und Marcktschreyern eigenthümliche Schau-Bühnen gantz sorgfältig und schier niemahls ohne anderer Leute Ungelegenheit mit darüber ertheilten Privilegien, zugelassen und vergünstiget würden; Denen Bekennern Christi hingegen und die dem gemeinen Wesen/ weder schädlich noch hinderlich/ sondern vielmehr vor Ihro Kayserl. Majest. Wohlfarth zu bitten sorgfältig seyn/ nicht einmahl unter einem schlechten durchlöcherichten Dach/ ja gar unter dem freyen Himmel/ oder in dem heimlichen Orten ihrer Behausungen ihr Gebet zu verrichten gegönnet/ sondern mit unerträglicher Straffe verbothen würde.

Es sey aber ferne/ daß sein gnädigster König und Herr/ Ihrer Kayserl. Maj. als einem mit so grosser Clementz/ Gerecht und Billigkeit/ höchstlöblichst begabten Potentaten dißfalls einige Schuld beymessen solte/ insonderheit wenn Er sich erinnerte/ was dieselbe vor stattliche Zeugnüß bißhero von sich gegeben/ daß Sie an den so grausahmen/ und der sanfftmüthigen Regel Christi/ wie auch dem Exempel der Apostolischen Lehre gantz zuwiederlauffenden Verfahren nicht unbillig einen Abscheu trage.

Ge-

Gestalten dero Gemüths-Anzeigung ein solches nach sich führete / so Ihro Kayserliche Majest: nicht allein mit Allergnädigster Antwort und Versprechen seinem Durchl. König und Herren durch dero Minister versichern lassen / sondern auch solches durch die höchstlöblichen Evangelischen zum besten ausgelassene Diplomata und Freyheits-Brieffe / nach dem Exempel dero in GOtt ruhenden Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens / welche die Evangelischen vor Ihro getreue Unterthanen zu erkennen und zu deren Sicherheit denenselben Ihr. Kayserl. Authorität mitzutheilen nicht unwürdig erachtet.

Indem nun diese gute Leute sich auf dieses Geleith und Versicherung verlassen / und Ihr. Kayserl. Maj. dero Vorfahren Ruhm und gleichmäßiger Milde und Gnade gegen diese und alle andere nachzueyffern sich beflissen. So habe es sich zugetragen / daß die Frucht und Krafft einer so grossen Willfährigkeit und Gutthat so wohl an Seiten Ihr. Kayserlichen Maj. als dererjenigen / denen sie mitgetheilet und bedacht gewesen verkehret / und dero theur Kayserlich Wort / durch weiß nicht was vor List und Beschöhnung eludiret und gebrochen worden. Dergestalt daß die armen Evangelischen niemahls weniger in Sicherheit lebeten als nach erlangetem Kayserl. Schutz und Freyheits-Brieffe / gleich als ob

dieselben nur auf eine gewisse Zeit und nicht so wohl zur Sicherheit der Bedrängten als etwa zum Schein einer Kayserlichen Gnade ertheilet worden / und nicht genugsam wären die grausame Verfolgung abzuwenden.

Es werden aber die Uhrheber dieser Trangsahl ihr Amt und Pflicht besser verrichten / wenn sie sich bemüheten die Kayserl. *Zusage* und Würde der Kayserl. Allergnädigsten Intention gemässe Vollziehung zu erhalten und Hand zu haben / nicht aber dieselbe mehr aus Welt- als Göttlichen End-Ursachen zu Boden zu reissen und umzustossen.

Womit es denn endlich dahin kommen würde/ daß man nicht mehr fromm/ ehrlich und getreu würde seyn dürffen/ sondern viel Christliche und fromme Seelen/ wenn Sie aus Ihro Kayserl. Majest. Herrschafften und Landen vertrieben werden/ unter das Türckische Joch und Dienstbarkeit/ welches erbärmlich *zu hören*/ gantz und gar würden gebracht werden.

Sein des Gesandten gnädigster König und Herr werde vor Ihro Kayserl. Majestät Unterthanen keine Vorbitt/ daß Sie mit ihnen etwas gelinder verfahren wolte / eingelegt haben / wenn ihre verschiedene und ungleiche Meinungen nicht zwar von dem Fundament und Grund des Christlichen Glaubens/ sondern nur von denen Zusätzen der Apostolischen

Lehr-

Lehrstücke einige Laster und Unthaten in sich hielten.

Wann diese Ungleichheit der Religion alle Treu und Bürgerliche Glückseeligkeiten aufhielten und zu Grunde richteten / wenn die Evangelische wieder Ihr. Kayserl. Majestät mit aufrühtischen Anschlägen sich empöreten / wenn sie mit Ungebühr und unruhigen Auffstand dero höchste Authorität und Ansehen zu Zorn reitzeten / wenn sie sich der Schuldigkeit und Pflicht getreuester Unterthanen entziehen wolten / oder wenn sie demjenigen was ihnen anbefohlen würde / nicht so willfährig und gehorsam als die Catholischen nachkämen.

Alldieweilen aber das Wiederspiel männiglichen bekant und am Tage sey / ob schon die meisten Verfolgungs-Plagen und Trangsahlen mit dem Scheindeckel / daß sie sich mit der Conspiration und Verbindung wieder Ihr. Kayserl. Majest. theilhafftig gemacht hätten / bemändelt würden / weilen auch die Evangelischen ruhig und friedlich lebeten / und sich also wie sichs gegen ihren Landes-Fürsten gebührete / bezeugeten / ja einen solchen Abscheu vor dem Laster der Verrätherey und des Meineydes trügen / daß sie vor nichts höher und flehendlicher beten / als daß man sie ja nicht mit aller Gewalt treiben und nöthigen wolte / solche Treu und Redligkeit beyseit zu setzen / auch niemand williger wäre als sie / ihr

Gut und Blut/ Leib und Leben vor Ihr. Kayserliche Maj. wieder die Unglaubigen auffzuopffern und ihnen einig und allein ihre Seelen und Gewissen rein zu behalten.

So möchten diejenigen welche Uhrheber dieses harten Verfahrens wieder sie wären zusehen/ wie sie bey Ihr. Kayserl. Maj. würden bestehen/ und dieses ihr Beginnen bey deroselben verantworten können/ wenn vielleicht einiges Unheil welches GOtt gnädiglich verhüten wolte/ daraus entstehen solte/ und sie ihnen selbst GOttes strenge Gerichte übern Halß ziehen würden.

Unterdessen habe sein gnädigster König und Herr ihme anbefohlen/ Ihrer Kayserl. Majest. vor Augen zu stellen/ wie klar und deutlich die Worte des Münsterischen Frieden-Schlusses zum Favor und Behuff der Evangelischen/ welche in Ihrer Kayserl. Maj. und des Durchl. Hauses Oesterreich/ Königreichen und Landen wohnen/ gesetzet seyn.

Allwo etlichen derselben als nemlich denen Schlesiern nehmentlich und ausdrücklich die freye Religions-Ubung unverbrüchlich gestattet/ die andere Befreyung aber/ was dieses belanget/ auf freundliche intervention und Vermittelung seines Königes und der Stände der Augspurgischen Confession (welches doch bißhero so vielmahls/ iedoch vergeblich

lich versuchet worden) demüthige Vorbitt zu verrichten / auf eine andere Zeit verschoben worden.

Man könte in Warheit ohne Beleidigung derer / welche bey dem so Heiligen / und ohne einige Falschheit aufgerichteten Oßnabrüg- und Münsterischen Friedens-Vergleich / wo so viel Mühe / Arbeit und Fleiß angewendet / schwerlich glauben / das dieselbige die Clausul vergeblich und umsonst solten hinzugesetzet haben / oder diese armen Leute mit vergeblicher Hoffnung speisen wollen.

Und weilen dannenhero die Worte selbiger Clausul, so wohl wegen der allgemeinen Treue und Glaubens / als der Natur aller Verträge etwas würcken sollen / so hätten sie iemahls weniger würcken können / als das die Evangelischen zum wenigsten in dem Stand / in welchen sie gewesen / als der Frieden geschlossen worden / sollen gelassen werden.

Es wolte auch sein König nicht verhoffen / daß Ihro Kayserl. Majest. auf der von dem Graffen von Stahrenberg in Schweden gemachten Distinction zwischen denen Hertzogthümern in Schlesien so zu der Königl. Cammer und Tafel gehöreten / und denen übrigen aber / auf der Exclusion und Ausschliessung des Königreichs Hungarn von Ihrer Königl. Majest. Königreichen / welche in dem Frieden-Schluß verständlich mit begriffen worden /

den/ ferner zu bestehen/ gesinnet seyn würde/ zumahlen wellen weder diese Distinction noch Exclusion in dem Instrumento pacis gegründet wäre/ sondern vielmehr denselben schnur stracks zuwieder lieffe.

Wenn denn diesen allen also/ so wolte sein gnädigster König und Herr/ nach der ihme zustehenden freyen Macht und Willkühr/ vor die unter so scharffer Inquisition und Grausamkeit seufftzende Evangelische eine Vorbitte einlegen/ und wegen der Auffrichtigkeit mit Ihrer Kayserl. Majest. immerdar geflogenen guten Correspondenz Verständnüß wegen des allgemeinen Ruhestandes/ wegen dero Kayserl. Clemenz und gegebenen Worts/ und endlich um Ihro Kayserl. Maj. selbst willen/ dieselbe inständigst und fleisigst ersuchet und gebethen haben/ daß sie doch den Evangelischen/ in Gleichförmigkeit der Freyheit und Privilegien, welche von dero Glorwürdigsten Vorfahren/auch Ihro selbst ihnen ertheilet worden/ wie auch der allgemeinen Satzungen und Verträgen/ die Freyheit der Gewissen allergnädigst zu gestatten und zulassen/ und nachdem ihnen in dero Königreichen Religion/ nebst ihren Kirchen/ Seminarien und Schulen so ihnen vorhero zugehörig gewesen/ wieder eingeräumet worden/ die durch bißherige Ermangelung und Beraubung des Gottesdiensts gantz, zerschlagene Gemüther

der

der Evangelischen in ihrem verzweiffelten und höchstbekümmerten Leben / so sie führen / wieder aufzurichten und zu erquicken / und die / so das Recht der Natur und die unverletzte Treue und Gehorsam zu dero Unterthanen gemacht / auch vor solche zu erkennen geruhn wollen.

Woraus denn auch erfolgen würde / daß Ih. Kays. Maj. aller ferner Beunruhigung eingelegter Vorbitte vor sie ins künfftige würde überhaben seyn können / und diese arme bedrängten Leute / welche anietzo mit heissen Thränen und Seufftzen GOtt im Himmel ihren erbärmlichen Zustand klagen würde hernach mit so vielen Lobsprüchen die Mildigkeit / Gerecht- und Billigkeit ihres allergnädigsten Kaysers und Herren rühmen und preisen / und mit imbrünstigen Gebet den Allerhöchsten um dessen langes Leben und alle Kayserliche Wohlfarth anruffen.

Insonderheit aber / alldieweilen dem Evangelischen Ritterstande und dessen Unterthanen in denen Schlesischen Hertzogsthümern / Troppen und Jägerdorff / Krafft des Instrumenti Pacis, solche ungezweiffelte Rechte und Privilegien gebühreten und zukämen / welche aber theils durch neue Articul so in die Troppanische Landes-Ordnung vor zwey oder drey Jahren mit eingerücket worden / theils aber durch vielerley Eingriffe und Attentaten

der

der unruhigen Geistlichen des Herrn Bischoffs von Olanitz/ anf unterschiedene Art und Weise gekränckt/ und so viel an Ihnen/ gantz und gar umgestossen.

So ersuchte sein gnädigster König und Herr Ihr. Käyserl. Majest. höchlich und auf das allerinständigste/ daß sie nicht allein vor bemelte Ritterschafft und deren Unterthanen/ in den besagten/ sondern auch alle andere in denen übrigen Schlesischen Fürstenthümern wohnhaffte Evangelische in völliger Freyheit ihres Gewissens und Auferziehung ihrer Kinder/ wie solches mit dem allgemeinen so theuer verlobten Vertrag überein käme/ wie auch in drm ihren bißhero zustehenden Recht/ so wohl die Würden und Landes-Aembter zu verwalten/ als auch unbewegliche liegende Güter an sich zu bringen und zu besitzen ungekräncket lassen/ und sie dabey schützen und handhaben.

Und darwegen die Articul erstermelter Landes-Ordnung nicht alleine abschaffen/ sondern auch entweder die besagte Missionarien und Geistliche wieder abfordern und zurück beruffen/ oder aber ihr strenges und alzuvermessendliches Verfahren dergestalt zu hemmen/ und im Zaum zu halten eylen wolte/ damit sie von der gantz unbefugten Vergewaltigung die Religion in den Städten Lübschitz/ Teschen und andern angräntzenden Oertern

zu

zu reformiren (wieder welche Reformation seines Königs gethane dreyjährige Intercession und Vorbitte nichts anders ausgerichtet/ als daß mehr als vierhundert Lübschützische Bürger und Einwohner in denen angräntzenden Ländern betteln gehen müssen/) ins künfftige abstehen/ und die bißhero genossene Geistl. Beneficien oberwehnter Ritterschafft und deren Unterthanen ohne Verhinderung abtreten und einräumen möchten.

Worzu denn durch Ihr. Kayserl. Maj. Clementz und Milde noch dieses kommen würde/ daß denen besagten Missionarien nicht mehr würde frey stehen/ unter dem Nahmen weiß nicht was vor der Geistligkeit zukommenden Rechten und dergleichen Beschönungen die armen Evangelischen/ ihrer Güter zu entsetzen/ in Betrachtung/ daß sie hierdurch nichts anders zuwege brächten/ als daß Ihrer Kayserl. Majest. Länder gäntzlich verödet/ die Städte so wohl als das Land ihrer Einwohner beraubet und die redlichste und getreueste Unterthanen gezwungen würden/ entweder böse zu seyn/ oder gar das Land zu räumen.

Denn obwohln denen Evangelischen in Ungarn/ insonderheit denen Bürgern zu Edenburg/ welche sich gegen Ihrer Kayserl. Majestät iederzeit getreu und hold/ mehr als einige andere erwiesen/ zu Anfang dieses Jah-

res in Krafft eines immerwährenden Vertrags / auf vorhergehendes unterthänigstes Ansuchen / die freye Religions-Ubung mit Ihrer Kayserl. Maj. theuren Wort und in öffentlichen Schrifften versprochen worden.

So habe sichs dennoch hernach zugetragen / daß die Ubung ihres Gottesdienst von Edenburg nach Eisenstadt verleget worden / dahin man wegen Abgelegenheit und Weite des Orts und Unsicherheit der Strassen nicht wohl sicher oder ohne überaus grosse Beschwehrligkeiten kommen und reisen könte; Da doch keine einige Ursach vorhanden gewesen / warum man eine solche öffentliche theure Zusage hätte umkehren und endern sollen; es wäre denn / daß man durch solche Veränderungen / Gefahr und Verdrießligkeiten denen Evangelischen ihre Freyheiten und Rechte hätten schwächen / kräncken / und sich also endlich desto leichter gantz und gar vertilgen und ausrotten wollen.

Derohalben wolte sein gnädigster König und Herr / als welcher seines Amts und Gebühr zu seyn erachtet / vor derjenigen Wohlfarth zu sorgen / welche die Gemeinschafft der Religion und Glaubens ihme zu Freunden gemachet / Ihr. Kayserl. Maj. Freund-Brüderlich und auf das inständigste gebethen haben / dieselbe wolten geruhen seiner so vielmahls wiederhohlten Intervention und Vorbitte

bitte endlich so viel Raum und Statt zu geben/ ja auch dero selbst eigene Würde zu bedencken/ damit die von deroselben denen Edenbürgern allergnädigst ertheilete und beständige Freyheiten ihren erwünschten und geziemenden Effect und Würckung erreichen/ und das wieder; den Inhalt derselben an einen so unbequehmen Ort verlegte/ oder (wie es der Ungarischen Cantzeley zu reden beliebte) relegirte und erwiesene Religions-Exercitium, samt denen abgenommenen Kirchen/ insonderheit aber nothwendiger Eröffnung derer Schulen und Gymnasien, ihrer Stadt/ wie auch denen andern Städten und Dorffschafften wieder eingeräumet werden/ und denn derselben Geniessung und Bedienung ins künfftige von aller Gewaltthätigkeit frey und unangefochten bleiben möge.

Ihro Kayserl. Majest. solte sich versichern/ daß sie seinem gnädigsten König und Herren kein scheinbahres und angenehmers Pfand ihres gutwilligen und brüderlichen Gemüths würde geben können/ als wann sie sich hierinnen erbitten lassen/ und seiner treueyferigen Vorbitte vor seine angefochtene Religions-Genossen Stadt und Platz geben/ und ihren kläglichen Zustand mit allergnädigster Erleuchterung zu Hülffe zu kommen/ ohnschwer würden geruhen wollen.

Hierdurch würde Ihre Kayserl. Maj.

dero Ruhm-Gerichte / wegen ihrer angebohrnen Clementz und Gütigkeit höchlich vermehren und ihro nicht alleine seinen gnädigsten König und Herren / sondern auch so viel Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs höchstens verbindlich machen / welche solche Gnade ihnen selbst wiederfahren zu seyn achten / und die gelinde Verfahrung mit denenselben ihnen zueignen / auch derentwegen ihre Waffen mit Ihrer Kayserl. Majest. Kriegs-Macht / so offt es von nöthen seyn wird / zu vereinbahren / desto willfahriger sich finden lassen würden.

Allermassen im übrigen sein gnädigster König und Herr / Ihrer Kayserl. Maj. mit allen geflissenen Diensten und Liebe sich zu eigen übergeben anbiethe.

III.

Memorial, welches der Käyserliche Gesandte / Graff von Wallenstein dem König in Engelland Anno 1677. übergeben.

EUr Majestät kan sich der hertzlichen Freundschafft Ihrer Kayserl. Majestät nach Inhalt des Creditivs, welcher der unterschriebene Gesandte Eur Majestät zu überliefern/

fern / die Ehre gehabt / gäntzlich versichert halten.

Wiewohln nun Ihre Kayserl. Majestät dero Mediation sehr hoch achtet / so hat sie doch in Betrachtung der Gefahr / wegen einer allgemeinen Monarchie, und um ein neues Zeichen Ihrer hertzgeliebten und ungefärbten Begierde zu der allgemeinen Ruhe zu geben / mit ihren Bunds-Verwandten Eur Majestät eine off- und defensiv-Allianz anzubieten belieben wollen / um sich gantz fest mit deroselben gegen Franckreich und dessen Allirten zu vereinigen.

Allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Maj. wollen davor halten / daß deroselben iederman das Zeugnis geben werde / daß sie nichts unterlassen / sondern alle Müh und Fleiß angewendet und zu einen beständigen und reputirlichen Frieden zu gelangen.

Weiln nun der Aachaische Frieden / und die drauff erfolgte Gvarantie der List und unersättlichen Ambition des Königs in Franckreich nicht steuren können / so habe Ihro Kayserliche Majestät mit dero Ministern abgesendet / Eur Majestät dieses neue Mittel zu eröffnen / als welches das einigste und gewisseste / wodurch der Verwüst- und Verheerung gantzer Landschafften gesteuret werden / und die heissen Thränen der Völcker und Vergiessung so vieler Christen-Bluts aufhören möge.

Zum andern wenn Eur Majestät erweget/ daß alle Pflicht-Schuldigkeit des Kaysers ist/ die Chur- und Fürsten des Reichs zu schützen/ (wie aber die Cron Franckreich mit den Churfürsten zu Pfaltz Eur Majestät so nahen Bluts-Verwandten verfahren und umgangen ist/ Weltkündig) so kan es anders nicht seyn/ als daß Eur Majestät Ihro Kayserliche Majest. dißfalls rühmen/ und deroselben Recht geben muß/ daß sie die Beschirmung der unterdrückten Ständte im Reich auf sich genommen/ und sich annoch der allgemeinen Sache der Christenheit mit solcher Standhafftigkeit und so eiferig annimmt.

Dannenhero gehet es nicht weniger Eur Majestät selbst eigene Sicherheit an/ und in Ansehung des elenden und betrübten Zustandes der Spanischen Niederlanden/ so ist es vor Eur Majestät Interesse, nöthiger als iemahls/ daß sie sich mit denenjenigen conjungiren/ welche einerley Meynung haben/ die besagten Niederlande von der unrechtmäßigen Besitzung Franckreichs zu entledigen.

Dieses auch Augenscheinlich abzunehmen/ daß Eur Majestät wenig von denen allergrösten Bemühungen ihrer Mediation von einen solchen Printzen verhoffen kan/ der/ gleichwie er bey Anfang des gegenwärtigen Krieges vor allen andern Ursachen diese angezogen/ daß er solchen wegen seines Ruhms

und

und Wohlgefallens angefangen/ itzo auff der Friedens-Handlung zu Nimägen eine friedliche Besitzung seiner unrechtmäßigen Eroberungen durch den einigen Grund/ den er von den glücklichen Fortgang seiner Waffen hernimmt/ prætendiret.

Hieraus ist nun der Effect des letzten Aachischen Tractats zu ersehen/ indem der König in Franckreich/ nachdem er in einen unrechtmäßigen Kriege glücklich gewesen/ die Gerechtigkeit seiner Prætensionen auf den Genüß seiner Usurpation setzet derer Consequentzen/ wo man denselben nicht zuvor kömmt/ gantz Europa ein gewisses Verderben androhen.

Wenn nun Eur Majest. nach dero hohen Vorsichtigkeit hierauf ein ernstliches Absehen nehmen will/ wird sie sich nicht weigern/ weiln solches anietzo mit Ruhm und Sicherheit ihres Interesse geschehen kan/ nebst Ihro Kayserlichen Majest. und dero Alliirten die Ruhe der Christenheit und Wohlfarth der Spanischen Niederlanden anzunehmen/ wovon nichts anders/ als der blose Nahme noch übrig ist/ und die der Catholische König/ gegen das Beginnen eines solchen Kriegerischen Potentaten verliehren kan/ dessen gantzes Wesen und unzehlbahre vorgegangene Gewaltthätigkeiten klar gnug zu erkennen geben/ daß/ unerachtet aller seiner euserlichen Bezeugungen seines Mitleidens gegen die bedrängte Chri-

stenheit/ und Annehmung Eur Majestät Mediation, Er an sich selbst sich der Ruhe der Christenheit zu keinen andern Ende annimmt/ als daß er dieselbe unter das Joch seiner Domination und Herrschafft bringen möge.

Solchen nach repræsentiret der unterschriebene Minister im Nahmen und von wegen Ihrer Kayserl Majest. seines allergnädigsten Herrn Eur Maj. in Unterthänigkeit/ daß dieselbe belieben wolle/ die besagte Alliantz anzunehmen / und mit Ihro Kayserl. Majest. und dero Allürten zu der Reduction und Beschränckung einer solchen Macht zusammen zu treten / welche zum Theil durch das inbrünstige Verlangen der gantzen Christenheit/ um eher und schleuniger eines eingebildeten Friedens / formidabel worden / da doch dieselbe vielmehr durch Antretung eines rechtmäßigen und nothwendigen Kriegs hätte versichert werden sollen.

Der unterschriebene Minister ist der gäntzlichen Meynung / daß / wofern man nicht ernstlich und einmüthig bedacht ist / die Progressen des Königs in Franckreich durch die Macht und Vereinigung unserer gerechten und gemeinen Waffen zu stürtzen und einzuschrencken / unwiedersprechlich folgen müsse/ daß er durch einen ieden Frieden / den er machen wird / seine Conquesten und Eroberungen von vorigen Kriege versicheren/ und solcher

Ge-

Gestalt gegen seine Nachbarn einen solchen Gewinn und Vortheil erlangen werde / daß er seine Regierung zu einer allgemeinen Monarchie wird ausbreiten können.

IV.

Memorial des Schwedischen Abgesandten / welches derselbe Anno 1673. auf den Reichs-Tag zu Regenspurg übergeben / des Königes Conjuncturen und Intention betreffend.

ES hat der Durchlauchtigste und Großmächtigste König in Schweden / unser Allergnädigster Herr / dieser höchstlöblichen Reichs-Versammlung vor Augen zu legen anbefohlen / mit was Fleiß / Eyffer und Sorgfalt Se. Königl. Majest. vor den Frieden und Sicherheit des Teutschlandes / deren Bürger sie sich zu seyn erkennet / bißhero gewachet / und wie so gar nichts Sie unterlassen haben / was zu deren Aufricht- und Bevestigung vorträglich seyn möchte / welches sie so wohl sonst / als insonderheit zu der Zeit erkennen geben / als sie schon lange zuvor / ehe man zu denen Waffen gegriffen / wahrgenommen / daß durch keinen Menschlichen Rath / Hülffe oder Fleiß würde verhütet werden können / daß durch den

wieder die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande / angefangnen Krieg/ der Könige wieder sie gefaste Unwille nicht ausbrechen und der gantzen Welt kund werden solte.

Denn es wäre deroselben unverborgen/ daß zu verwirreten Zeiten/ und bey Kränckung des Friedens / auch die Gemüther pflegten beunruhiget zu werden / sehen auch danebenst/ daß die Provintzen also gelegen / und die Benachbarten dergestalt unter einander vertheilet wären / daß / wenn nicht alle Ruhe und Friedliebende mit allgemeinen Rath und zusammen gesetzten Gemüthern und Kräfften sich vor den Riß stelleten/ kaum zu glauben wäre / daß des Teutschen Reichs Ruhestand und Sicherheit würde erhalten werden.

Diesem nach hat Se. Majest. vor allen Dingen mit dem Allerchristlichen Könige/dem 4. April des verwichenen Jahres/ eine Bündnüß / deren Absehen meist auf den Westphälischen Frieden-Schluß und desselben Handhabung gerichtet/ geschlossen / und hierzu viel Stände des Reichs / daß sie in diese Bündnüß mit eintreten wolten/ eingeladen.

Gleichwie nun die Abschrifften dieser Bündnüß/ theils durch um dieser Ursache willen abgeschickte Gesandten / theils durch Schreiben denen meisten Fürsten des Reichs communiciret worden; Also hätte Se. Königliche

nigliche Majest. verhoffet / es würde niemand entweder vor das Zukünfftige so sorgloß / und der Seinigen Sicherheit so unbekümmert seyn / der sich nicht ungedrungen / um solche Mittel / wodurch er sich wieder das hereinbrechende Unheil beschützen möchte / umsehen solte.

Es hat sich auch in Warheit Se. Königl. Majest. in ihrer Hoffnung nicht betrogen befunden / alldieweiln Ihre treuliche Erinnerungen / und die oberwehnte freundliche Einladungen fast aller Orten mit grosser Danck-nehmigkeit an und aufgenommen worden.

Es seyn aber solche Zeiten darauff erfolget / daß aus dem Ausgange ein ieder sehen und spüren können / daß Se. Königl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn Sorgfalt keines Weges überflüßig und vergebens gewesen / sondern daß Ihre Vorsichtigkeit einen guten festen Grund gehabt habe.

Ferner hat es heutiges Tages ein solches Aussehen / daß von dieser Zeit an keine Besserung in wenigsten zu hoffen ist in dem weder der strenge Winter / den doch die Natur denen kriegenden Theilen zu einem Anstand zu geben pfleget / noch der Mangel an Lebens-Mitteln / welche die unaufhörlichen Durchzüge in verschienenen Sommer und Herbst in denen Ländern an Rhein verursachet / noch der Abgang an Manschafft und Pferden / so durch die wei-

ten

ten und beschwerlichen Reisen aufgerieben worden/ verhindern können/ daß sie nicht ihre Waffen fortgeführet / ein ander eine Feld-Schlacht angebothen/ feste Plätze theils aufgefodert/ theils eingenommen / und mit Feur und Schwerdt einander verfolget hätten.

Man hat zwar unlängst auf diesen Reichs-Tag eine Mediation vorgeschlagen/ es scheinet aber/ als wären die Gedancken hiervon gleichsam in ihrer ersten Blüthe ersticket; zu dem so ist auch einer von denen/ so an ein so heilsames und nothwendiges Werck von freyen Stücken die Hand angeleget/ und ein vornehmer Fürst des Heil. Römischen Reichs gewesen/ durch den zeitlichen Tod hingerissen worden.

Uber diß so hat es das Ansehen/ als wolte die Hoffnung/ welche man auf die/ von Sr. Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herren/ vorgenommene Friedens-Handlung/ ob schon Se. Königl. Majest. durch abgefertigte Gesandtschafften an die Durchl. und Großmächtigsten Könige / wie auch an die Hochmögenden Herrn Staaten der vereinigten Niederlande keine Kosten noch Mühe gesparet/ damit Sie in Europa/ oder zum wenigsten in dem grösten Theil desselben/ einen ehrlichen und beständigen Frieden wiederum einführen möge / durch unverhoffte difficultæten und Schwürigkeiten berücket werden.

Denn

Denn nachdem die hochansehnlichen Herrn Abgesandten bey beyden höchsterwehnten Königl. Majest. eine Friedliebende Meynung verspüret/ und solchem noch nicht alleine die Bestimmung des Orts/ alwo man zu Erörderung der Sache zusammen kommen solte/ sondern auch einen Stillstand der Waffen denen Herren Staaten angebothen; So ließ man sich bedüncken/ daß nunmehro der Weg gebahnet wäre/ wordurch man zu dem erwünschten Ruhestand kommen könte.

Weiln aber denenselben weder von denen Königen benante Ort/ noch der Stillstand gefällig/noch auch die Könige an einem andern Ort verwilligen wollen/ oder die Waffen ausschlagen/ so ist niemand verborgen/ was vor eines Ungewitters und Schiffbruches man sich zu befahren habe.

Weilen denn aus denen/ was sich zugetragen leichtlich abzunehmen und zu schliessen ist/ es möge sich eben dergleichen/ wie in denen obigen Sachen/ oder auch noch etwas schwereres ereignen/ welches doch GOtt verhüten wolle/ und eben diejenigen Gründe/ welche von Anfang die Erfahrung bewähret/ einrathen/ daß man bey Zeiten gute Rathschläge beybringe.

So ist Sr. Königl. Majest. Wille und Meynung/ daß dasjenige/ was Sie hiebevor durch dero Ministros allenthalben/ und allhier

durch

durch einen Abgesandten aus uns beyden auff diesen Reichs-Tage thun lassen/ nochmahls durch uns zugleich / die wir hierzu gevollmächtiget seyn/ geschehe/ damit Sie nehmlich alle und iede Stände des Heil. Römis. Reichs/ welche eine aufrichtliche und friedliche Meynung zu Handhaben des allgemeinen Friedens und Beschützung ihrer selbst haben/ zu Ergreiffung behöriger/billiger/zu keines Nachtheil gereichender noch vielweniger der Kayserlichen Majest. Respect beleidigender/ oder ein anders als des Reichs und dessen Glieder Wohlfarth Absehen habender/ und insonderheit denen Westphälischen Friedens-Tractaten/ gleichförmiger Mittel/ wieder das obschwebende und instehende Unheil auffmuntern möchte.

Diesem nun / was uns ist anbefohlen worden/ seyn wir getreulich und unverdrossen nachkommen/ und damit vor allen Dingen Sr. Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herren/ als auch denen Fürsten/ welche wie wir verspühret/ an unser Bemühung / und dem uns aufgetragene Königl. Befehl ein Belieben gehabt/ ein Genügen geschehe.

So haben wir eine Notbdurfft zu seyn ermessen/ uns dieser Schrifft damit sein unauslöschliches Denckmahl höchsterwehnter Sr. Königl. Majest. geneigten Willens und un-

ungefärbten Liebe gegen Teutschland seyn mö-ge/ gleichsam zum Uberfluß zu bedienen.

Solchem nach solle nicht allein diese höchst ansehnliche Reichs-Versammlung/ sondern auch die gantze Christenheit wissen/ daß Se. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr/ sich wie es Erhaltern und Bürgern des Friedens gebühret/ beflissen/ und an ihro nichts ermangeln/damit Europa die gewünschte Ruhe wieder gegeben/ oder wann solches durch anderer Verschulden so geschwinde nicht von statten gienge/ iedoch zum wenigsten Teutschland an sich selbsten im geringsten nicht vermindert/ an Macht und Kräfften unerschöpfft/ frey und einträchtig eines unzerrütteten Ruhestandes geniessen möchte.

Gegeben zu Regenspurg
den 18. Febr. 1673.

Der vortrefflichsten und hochansehnlichsten Herren Abgesandten/ Räthen und Bothschafftern unserer hochgeehrtesten Herren

Dienstwilligste

G. A. de la Garde.

Reinhold Bluhm.

V. Man

V.

Man hat auch nicht Umgang nehmen wollen/ das Memorial des Engelländischen Parlaments/ welches dasselbe Anno 1673. an den König Carol II. übergeben/ betreffend die Heyrath des Hertzogs von Jorck mit der Princeßin von Modena ꝛc.

DEmnach wir/ Eu. Majest. unterthänigste und getreueste Unterthanen/das Hauß der Gemeine und dieses gegenwärtige versamlete Parlament/ Eu. Majest. gnädigsten Intention, die Religion nehmlich zu unterhalten und dero Unterthanen Ruhe und Frieden zu verschaffen / vollkommen versichert seyn/ und die gefährliche Consequenz, welche mit der Heyrath des Hertzogs von Jorck mit der Modenensischen Princeßin/ oder einiger andern Päbstlichen Fräulein verknüpffet ist/ zu versehen.

So haben wir uns in unsern Gewissen vermöge unserer Pflicht verbunden / solches Eu. Königl. Majest. vorzustellen / nicht zweiffelnde / die beständige Bezeugungen / welche wir Eu. Königl. Majest. von unserer aufrechten und treuhertzigen Zuneigung zu dero Königlichen Person gegeben haben / werden bey derselben leichtlich Glauben finden/ daß dieses unser demüthiges Begehren / aus einem Gemüth so von Affection zu Eu. Königl. Majest.

überfliesset/ herrühret/ deren Intention nichts anders ist/ als dero Königl. Regierung auff diese zwey Stücke/ nehmlich auf die protestirende Religion und Hertzen ihrer Unterthanen zu bevestigen in aller Demuth Eu. Maj. auflehende/ dieselbe wollen solches in dero Königlichen Bedencken nehmen/ und ihre Unterthanen von der gegenwärtigen Angst uud Bekümmernis/ darunter sie seithero des Fortgangs dieser Heyraths-Handlung liegen/ befreyen.

Bitten derowegen Eu. Majest. unterthänigst/ Sie geruhen zu bedencken/ daß/ wo diese Heyrath fortgehet/ dero protestirenden Unterthanen Gemüther hier zu Lande dardurch werden verunruhiget/ und mit unendlichem Argwohn und Mißtrauen erfüllet/ auch Eu. Königl. Majest. so zuthäniger Verbündnüß ausser Landes/ die leichtlich zu grossen Nachtheil wo nicht gar zum Untergang der protestirenden Religion selbst ausschlagen kan/ gebracht werden.

Welches wir aus betrübter Erfahrung gewahr worden/ indem solche Heyrathen die Pfafferey in diesem Königreich vermehret und mächtig machet/ und Jesuiten und Pfaffen Gelegenheit und Anlaß gegeben/ ihre Meynung auszubreiten/ und eine grosse Menge Eu. Maj. Unterthanen zu verführen.

Und können wir bereits verspühren/ wie

sehr diese Parthey das Haupt empor strecket und muthig wird/ in Hoffnung/ diese Heyrath werde ihren Fortgang gewinnen/ welche doch unlängst durch Eu. Majest. gnädigste Verwilligung in der letzten Versammlung dieses Parlaments/ kleinmüthig worden.

Also daß wir höchlich besorgen/ dieses werde die Affection zu Sr. Königl. Hoheit/ die der Cron so nahe verwandt ist/ und deren Hochachtung wir wünschen/ daß Sie allezeit in ihrer vollen Blüthe bleibe/ in der Unterthanen Gemüthern verändern; Alldieweiln sie leichtlich vorher sehen können/ daß nach Eu. Majest. tödtlichen Hintritt/ die Päbstliche Religion je mehr und mehr zunehmen/ dargegen aber die Protestirende in Abnehmen gerathen werde.

Endlich befahren wir/ diese Princeßin/ welche so viel nahe Freunde und Bluts-Verwandten am Römischen Hoffe hat/ dürffte grosse Beförderung zu ihren Anschlägen geben/ und ihre Practiquen unter uns Handhaben/ und dardurch in Eu. Majest. geheimste Rathschläge penetriren/ auch desto leichter den Zustand des gantzen Königreichs ergründen.

Und weilen wir befinden/ daß wie nach der Gelehrten Meynung durchgehends davor gehalten wird/ solche durch andere Personen geschehene Handlungen können vernichtet wer-

werden / wovor man unterschiedene Exempel beybringen könte; so flehen wir Eu. Majestät in aller Demuth an / sie wollen doch die Vollziehung dieser Heyrath hintertreiben.

Und ersuchen dieses desto ernstlicher / weilen wir das Glück noch nicht gehabt haben / von Eu. Majest. einigen Nachkömmling zu sehen / welcher in der Regierung dieses Königreichs succediren möchte / um welchen Segen wir den Allmächtigen GOtt hertzlich anruffen / daß Er Eu. Majest. und diese Königreiche damit krönen wolle / zu einer unaussprechlichen Freude aller Eu. Königl. Majest. Unterthanen / die nichts liebers wündschen / als allezeit unter der Regierung Eu. Majestät und dero Nachfahrern zu leben.

VI.

Nunmehro folget des Frantzösischen Gesandten M. Gravel. Memorial so Er im Nahmen seines Königes dem Reichs-Directorio zu Regenspurg Anno 1673. den 22. April übergeben.

OBwohln der Allerchristl. König / mein Allergnädigster Herr / dieser hochlöblichen Versammlung so wohl durch Erklärungen / die ich auf seinen sonderbahren Befehl übergeben / als auch vermittelst alles dessen / was ich in seinem Nahmen zu verschiedenen mahlen vorgetragen habe / gnugsam und über-

flüßig bezeuget / wie sehr angelegen Sr. Maj. die allgemeine Wiederauffrichtung des insonderheit in dem Reich unlängst zerstöhreten allgemeinen Friedens iederzeit gewesen sey.

So achtet doch dieselbe nicht vor genugsam / ob gleich iedermänniglich die Rechtmässig- und Auffrichtigkeit dero Meynung und Absehen bekant / und deren genugsam überwiesen ist / wo ferne nicht die Herrn / Churfürsten / und übrigen Stände des Reichs / nebst Beobachtung ihres eigenen Wohlstandes und Sicherheit / die Sorgfalt und Mühe / welche Se. Majest. zu dem allgemeinen Besten / und ihres Vaterlandes Ruhe anwendet / ernstlich zu befördern sich festiglich entschlossen.

Derohalben hat mir dieselbe anbefohlen / dieser Reichs-Versammlung nochmahls vorzutragen / wie Sie noch alleweil gesinnet sey / dem Teutschland seine Ruhe wieder zu wege zu bringen / und daß ich zu dem Ende die so offtmahls in dero Nahmen bezeugete Versicherungen von wieder Abführung ihrer Völcker dißseit des Rheins / wiederhohlen solte / iedoch diejenige an diesem Fluß gelegene und in dero Gewalt gebrachte Oerter ausgenommen / welche Sie biß nach getroffenem Frieden mit denen Holländern / zu behalten beschlossen hat / so bald nur Se. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg und dero Bunds-

ge-

genossen / indem wieder die Staaten des vereinigten Niederlandes angefangenen Krieg von dero Bündnüß abstehen / und ihre Völcker in diejenigen Länder welche sie jenseits der Weser besitzen / bringen würden.

Gleichwie nun Se. Majest. gerne vernehmen wird / wenn dieselbe eine so gerechte und dem Westphälischen Friedens-Schluß so gemässe Sache ergreiffen / und den Krieg / welchen sie im Reiche angezündet haben / wieder zu löschen bereit wären.

Also würde es hingegen deroselben sehr verdrießlich seyn / im Fall dieser heilsahme Rath von ihnen aus der Acht gelassen und hindangesetzet werden solte / daß Sie gezwungen würde / dieselbe mit ihren und dero Alliirten Waffen allenthalben zu verfolgen und anzugreiffen / ja sie würden in diesem Fall gehalten / eben dieselbe Freyheit zu gebrauchen / welcher sich in der Confœderirten Armeen / indem sie Durchzüge und Läger in der Teutschen Fürsten Landen genommen / angemasset haben.

Dieweilen aber der Allerchristl. König sothanen Krieg im Reiche gantz ungerne und aus einer unvermeidlichen Noth angehen würde / so ist ihme nichts hefftigers angelegen auch denen Fürsten / die es angehet / nichts verträglichers / als daß Sie auf zulängliche Mittel wie solches zu endigen ernstlich bedacht

seyn/ und wie sie dieselbige kräfftiglich anwenden mögen.

Se. Majest. aber vermeynen/ es würde kein bequem und nützlichers seyn/ als wenn hochgedachte Chur- und Fürsten das Verderben und Ruin/ welcher/ wie sie erfahren/ ihren Benachbahrten von der Confœderirten Armee geschehen/ von ihren eigenen Landen abzuwenden nicht verabsäumeten.

Derowegen wündschet sie nur allein/ daß höchstgedachte Chur- und Fürsten der Confœderirten Völckern keinen Einzug in ihre Länder gestatten wollen/ in welchem Fall sie sich auf Sr. Majest. Hülffe nicht nur verlassen sondern auch keine vergebene Hoffnung haben können/ daß sie hierdurch ihre Unterthanen und Länder versichern vor aller Unterdruckung befreyen/ und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und dero Bunds-Verwandte/ den Frieden gleichfalls zu ergreiffen zwingen werden/ wenn sie ihnen die Mittel den Krieg fortzusetzen benommen haben/ welche wie genugsam bekant/ etlichen Fürsten sehr schäd- und verderblich gewesen seyn.

Solchem nach schöpffet Se. Maj. eine starcke Hoffnung/ es werden alle und jede Reichs-Stände gegenwärtige Erklärung und die auf dero sonderbahren Befehl ihnen von mir übergebene darinnen enthaltene Gründe/ zu ihrer selbst eigenen Sicherheit/ ihrer Länder

der Erhaltung / und zu aller gemeinen Wohlfarth fleißig und reifflich erwegen / und dahin sich bearbeiten / damit der Westphälische Friedens-Schluß auf dessen Beobachtung des gantzen Teutschlandes Ruhe gegründet ist und biß anhero bestehet / nicht freventlich möge gebrochen werden.

VII.

Man hat auch nicht undienlich befunden / dasjenige Memorial welches Ihr. Durchl. der Hertzog von Lothringen bey der Versammlung zu Regenspurg / durch dessen Gesandten insinuiren lassen / seine Restitution in das Hertzogthum Lothringen betreffend.

OBwohln unvonnöthen wäre / denen zur allgemeinen Reichs-Versammlung verordneten hochansehnlichen Räthen / Bothschafftern und Gesandten nochmahln weitläufftig vorzustellen / was gestalten des Herren Hertzogs von Lothringen Hochfürstlichen Durchl. auch unter die Anzahl derjenigen / Stände und Glieder des Heil. Röm. Reichs gehören / die biß anhero von der Cron Franckreich gewaltthätiger Weise angefochten und bedränget worden; Allermassen der gegenwärtige Zustand / darein sie durch ungerechte Proceduren gerathen seyn / dem gantzen Europa ohne dem genugsam kundbahr worden.

So haben Se. Durchl. nicht destoweniger ausser Zweiffel setzen wollen / daß das Heil. Röm. Reich bey damahliger der Sachen Bewandnüß vermittelst dero heilsahmen Rathschlägen/ die von Franckreich ihme ehemahls entzogene Länder wieder beyzubringen/ und die aus ihren rechtmäßigen Besitz verstossene Printzen wieder zu restituiren / beschäfftiget ist / dero Hochfürstlichen Durchl. es auch höchst ersprießlich seyn werde / wenn sie dem Reiche bey dieser Gelegenheit dero hohe Nothdurfft und habende Rechtsahme zu dero genaueren Nachsinnen fördersamst zu Gemüthe führen / und unter Augen stellen würden / des gütigen Vertrauens und Zuversicht gelebende/ daß selbiges sich dero zu Ihr. Durchl. höchstbilligen Schutz / Obacht und Sorgfalt nicht minder angelegenlichst wird empfohlen seyn lassen.

Es ist der gantzen Welt mehr als zu bekand / was maßen die Cron Franckreich im Jahr 1670. das Hertzogthum Lothringen/ untern Marschall de Crepry zu gäntzlicher Unterdrückung deroselben Lande / mit dero grossen Macht feindseelig überzogen/und des damahls regierenden Hertzogs von Lothringen/ Durchl. vermittels des Herrn von Fouville, in seiner Haupt-Stadt Nancy, als er sich dessen in seiner vermeintlichen Ruhe und ausser aller Gefahrstehenden Sicherheit / das geringste nicht ver-

vermuthet / durch einen plötzlichen Uberfall gefänglich zu nehmen vorhabens gewesen.

Ob nun wohl dieser unrechtmäßige Anschlag damahln mißlungen / so kunte sich der Allerchristliche König doch leicht die Rechnung machen / wie diese so einem hochangesehenen Reichs-Fürsten wiederfahrne Entsetzung aller seiner angeerbten Groß-Väterischen Lande und Herrschafften / und die hier unter dem Römischen Reich nicht so wohl angedrohete grosse Gefahr / als bereits würcklich zugefügter Schaden / in denen Gemüthern der Teutschen Stände und Fürsten eine hefftige Bewegung erregen würde.

Dannenhero so ließ er / um der zu Regenspurg besorglichen Gegen-Verfassung vorzueilen / der anwesenden Reichs-Versam̃lung durch einen Abgesandten / den Herrn Gravell, alsbald vortragen / er habe das Hertzogthum Lothringen nicht mit der Intention angefallen und occupiret / daß er solches vor sich behalten / sondern / ohne dem geringsten Nutzen und Genüß vor sich davon zu ziehen / alles seinen rechtmäßigen Erben und Lands-Herrn wieder zustellen wolle.

Alleine wie redlich die Cron Franckreich dieser nicht allein der Reichs-Versammlung zu Regenspurg / sondern auch denen vornehmsten Fürsten in Europa absonderlich geleisteten Parole nachgelebet / ist dahero Augen-

scheinlich wahrzunehmen / weiln Se. Allerchristliche Majest. allgleich nach der Lothringischen Landes-Bemächtigung / die Vestungen schleiffen / die Schlösser verwüsten / die Stadtmauren übern Hauffen werffen / Munition, Gewehr / Stücke und Proviant abführen / den Hertzoglichen Schatz zu samt dem Archivo hinweg bringen / alle Intraden, köstlichen Haußrath und Mobilien nebst andern Hertzoglichen Cammer-Pertinentien an sich ziehen / die Unterthanen entwaffnen / die Geistliche und den Adelstand ihrer Freyheiten und Immunitäten berauben / hingegen das gantze Land mit neuen und unmäßigen Aufſladen / Zöllen und unzehligen Soldaten beschweren und erschöpffen lassen / woraus man ohnschwer abnehmen können / daß der Allerchristl. König den Raub dieses zu Grund gerichteten Hertzoglichen Hauses nicht alleine vor sich zu behalten / sondern auch die gantze Provintz dermassen ins Elend zu setzen gesinnet sey / damit auch die geringste Spur des vormahligen Uhralten Glantzes und Ansehens / worinnen es Zeit des Durchl. Hauses gestanden hinkünfftig nicht mehr anzutreffen seyn möchte.

Demnach nun höchstgedachste Ihre Durchl. von Lothringen / bey sothanen Zustand dero Retirade nach Teutschland zu nehmen gezwungen worden; Haben sie / alsbald sie erfahren / daß im Jahr 1672. die Frantzösische

sische Waffen / sich auch denen Teutschen Landen nähern wolten / den großmächtigsten Entschluß gefasset / Ihrer Kayserl. dero Trouppen zu des Reichs-Schutz anzubiethen.

Zu welchen Ende sie denn auch alsobald zu denen Reichs-Völckern gestossen / und dero persönliche Dienste dem Kayser und Reich nach allen Kräfften geleistet; welches nicht minder auch von dero itzt lebenden / des Herrn Hertzogs von Lothringen Hochfürstl. Durchl. so wohl in deren letztern / als vielen vormahligen schweren Kriegen mit sonderbahren und der gantzen Welt kundbahren Eyffer sorgfältigst und glücklich geschehen.

Zwar es hätten Ihre Hochfürstliche Durchl. verhofft / es würden dieselbe bereits bey den letzten Friedens-Schluß / mit zu der Restitution ihrer Landen gelangen; so waren aber die von der Cron Franckreich damahls zu Nimägen gethane Vorschläge dermassen hart und unerträglich / daß Ihre Durchl. viel lieber dero uurechtmäßig entzogene Länder noch eine Zeitlang mit den Rücken ansehen / auf dergleichen unanständige Maße wieder gewinnen wolten.

Und diesen nach haben sie selbiger noch biß gegenwärtige Stunde verlustig seyn müssen / so gar / daß sie auch / seithero der zwantzigjährigen Entwendung / von so grossen Einkünfften nicht eines Hellers geniessen können.

Zu dem so ist auch diejenige Hoffnung vergeblich gewesen / wenn die Frantzösischen Ministri öffters so wohl gegen die Röm. Kayserliche Majest. als das Reich und Nahmentlich der Graff von Croissy zu Regenspurg / bey dem letzt daselbst getroffenen Stillstand / erböthig worden / die Restitution mit allen Nachdruck bey den Allerchristlichen Könige auszuwircken.

Ja es hat auch so gar keiner derjenigen Anschläge / so Ihre Kayserl. Majest mit dem gantzen Heil. Röm. Reiche zu Beförderung dieser Sache / heilsam und zulänglich erschienen / biß dato seine gewündschte Würckung erreichen wollen.

Denn es fehlet an Seiten des Allerchristlichen Königes so viel / dieses Werck der Gerechtigkeit noch zu ermessen / und derselbe zu Folge seinen Ausschlag zu geben / daß Er auch nicht einmahl dahin gebracht werden können / nur einem einigen Menschen und Abgesandten des Herrn Hertzogs von Lothringen / vermittelst dessen dieses hochwichtige Geschäffte bewerckstelliget werden solte / in seine Residentz einzulassen / es wäre dann / daß er nichts von der Restitution, sondern vielmehr von deroselben gutwilligen Begebung etwas anzubringen hätte.

Welches unversehene Anmuthen / wie es denen Gesetzen der Gerechtigkeit und Bil-

ligkeit

ligkeit schnur stracks entgegen ist / also hat es nunmehro alle Hoffnung einiger freywilligen Wiedersetzung und Erfüllung / des so offt beschehenen Versprechens / auf einmahl gäntzlich darnieder geschlagen.

Uber dieses hat der Allerchristl. König diese neue Anforderung an Lothringen zu bestätigen / dasselbige seinem Reiche einzuverleiben / und zu dessen Gliedern zu zehlen / durch ein Königliches Decret befohlen / welches eine gewisse Art ist / so durch das Reich hin und wieder bekand / aber auch ein gantz ungewöhnlicher und bißhero unerhörter Proceß gewesen / vornehmlich unter dem Vorwenden / ob hätte anfänglich das Hertzogthum Lothringen denen Bißthümern Metz / Tull und Verdun zugehöret / welche doch so wohl aus der Durchl. Vorfahren Vermögen erstlich gestifftet / als hernach in fast unzertrennlichen Folge von des Durchl. Hauses Fürsten besessen worden.

Weiln dannenhero es GOtt gefallen / daß die Reichs-Stände theils zu ihrer Beschützung / theils auch die entrissenen Provintzen wieder zu erobern / die Waffen ergriffen / so hat höchstgedachter Durchl. Hertzog / mein gnädigster Fürst und Herr / vor rathsam erachtet / die hochlöbl. des Heil. Röm. Reichs Versammlung / durch mich unten benandten / in kräfftigster Art und schuldigen Respect inständigst anzusuchen.

Sie

Sie geruhen doch/einen so wohl geneigt/ als rechten Reichs-Schluß oder Rathschlag zu beschliessen / daß keine Handlug / Friede zu machen / oder den Krieg aufzuheben / vorgenommen werden möge / ehe und bevor dessen Ministern bedürffende Geleits-Brieffe in der besten Form verschaffet / wormit sie sicher und desto eher an dem zur Zusammenkunffe bestimmten Ort erscheinen können / so auch / daß kein Friede noch Stillstand der Waffen / unter was Vorwand es auch seyn möchte / mit der Cron Franckreich gemacht werde / ehe ihme völlige Erstattung so wohl des bißhero erlittenen Schadens / als verhinderten Einkünffte wiederfahren.

Alles zu Folge der Protestation, so Se. Excellentz der Herr Graff von Windischgrätz / im Nahmen des Kaysers / der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / bey dem Allerchristl. König / als er im Jahr 1671. nach Pariß geschicket war / eingewendet.

Und daß endlich Ihre Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Fürsten / das Hertzogthum Lothringen beobachten / und sich dahin bemühen wolten / damit Ihre Durchl. in sein Recht und Besitzung wieder eingesetzt werden möchte.

Wie nun dieses dem Reich oblieget / nicht allein darum / weiln ein iegliches seine Glieder zu beschützen schuldig ist / und sich hierzu ab-

absonderlich durch den zu Nürnberg im Jahr 1642. mit dem Durchl. Hertzog Anthon/ Christmilden Andenckens / aufgerichteten Vergleich verpflichtet.

Sondern auch/ weiln zu gantz Teutschlandes Sicherheit und gemeinen Besten sehr viel dienet / daß diese Oerter und alte Vormauren/ welche die benachbarten Frantzosen vom Reich abhielten / wiederum ergäntzet/ und also der Durchl. Hertzog selbst in seine Groß-Väterliche Länder vollkommen eingesetzet werden möchte.

Also hoffet Er / es würden die Dienste/ die Er der Christenheit / insonderheit aber dem Reich in so vielen und grossen Kriegen geleistet / und noch ferner zu leisten sich bemühen wird / Ihm nicht unbillig gnugsame Gunst und Schutz erwecken können.

Welches auf absonderlichen gnädigsten Befehl Sr. Durchl. ich hiermit habe vortragen wollen/ allezeit verharrend

Des Hochwürdigsten/ Durchlauchtigsten / Hoch-Edlen und Hoch-Ansehnlichen Hrn. Abgesandten/ Räthe und Deputirten/

Seiner Hochgeehrtesten Herrn

Dienstwilligster

Georg Casimir Croy.

VIII,

VIII.

Memorial welches der Käyserl. Abgesandte Graff von Ladron / Anno 1691. den 6. Martii bey der Versammlung der Schweitzerischen Eydgenossen zu Baden übergeben.

Hochgeachte / Großmächtige / Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge / Fromme / Hochweise besonder Hochgeehrte Herren.

DAß ich selbst in Person den allergnädigsten Erb-Vereinigungs Gruß von Sr. Röm. Kayserl. Majest. an die löbliche Eydgenossenschafft nicht ablege / rühret bekander maßen von denen schwachen Leibes Kräfften her / bey welchen ich mich nach ausgestandener zwey Monatlicher Kranckheit / befinde.

Ich habe derohalben diese Begrüssung hiermit schrifftlich wollen verrichten / anbey auch hinein bringe / dasjenige / was ich Eu. Herrligkeit sämtlich erst unlängst aus Costnitz durch einen expressen mit Schreiben nach Zürch abgeschickt.

Weilen man nun hier zusammen gekommen ist / und die gegenwärtige Zeit und Gestalt von einem sehr gefährlichen Aussehen / um

um die Wichtigkeit der Sachen und die eigene Nothdurfft der löbl. Eydgenossenschafft/ sonderlich auch so beschaffen/ daß eine ungesäumte Vorsorge und eine vertrauliche Bewerckstelligung erfordert wird/ von allen demjenigen / das seithero dem unrechtfertigen Frantzösischen Einbruch/ bedungen und abgehandelt ist/ vorzunehmen.

Als bin ich erböthig meines allerhöchstgemelten Herren/ zu frieden zu seyn/ mit dem/ was mit der Billigkeit und beyderseitigen Convenientien vollkömlich übereinstimmet.

Wenn ich aber bey mir selbst erwege/auf was Art das Bedungene und wohl die Vornehmsten auff vielerley Weise und Wege/ sonderlich in denen Niederlanden und Casal, gemißbrauchet worden/ so muß ich bekennen/ daß wenn man darvon am Kayserl. Hoffe von meiner gegenwärtigen Abfertigung herwerts in Kundschafft kommen wäre/ man vermuthlich andere Gedancken gehabt haben solte/ und ich bey so schlechter Gestalt der Sachen/ mich nicht wohl hätte unterstehen dürffen/ an die höchstgedachten Erb-Vereinigten zu ihren besten Vergnügen Hoffnung zu machen.

Doch ich halte mich versichert/ daß meine hochgeehrte Herren / nunmehro gesinnet seyn/ die Bedüngnüsse/ vest zu halten/ die sehr nachtheiligen Contraventionen gegen die Erb-Vereinigung und Verbündnüssen ab-

zuschaffen/ und solches in der That verspühren lassen.

Wie man nun hierauf des guten Vertrauens leben will/ und glauben/ daß meine hochgeehrte Herren nicht allein/ wie es vorhin gemeinet ist/ sondern auch wir dieselben geneigt zu seyn vorgeben/ mit allem Ernst dasjenige/ was so wohl vorhin zu Beschütz- und Beschirmung der Wald-Städte bedungen worden/ als was weiter mit mir bedungen werden soll/ vollkommen gut und kräfftig zu erfüllen gewillet.

Als ist der allergnädigste Wille Sr. Kayserl. Maj. dasjenige was zu beyderseitigen allerbesten Verstand/ Nutz und Interesse, dienen und ausschlagen kan/ durch mich kund zu machen.

Ferner stehet zu vernehmen/ was vor eine Antwort folgen soll auf dasjenige/ was die löbliche Eydgenossenschafft auf das neulich geschehene Begehren von dem Frantzösischen Minister Amelot an den König hat zukommen lassen/ damit ich alsdann und folgends die Gestalt der Sachen/ auch im Nahmen meines allergnädigsten Herren mag eröffnen/ was/ wie ietzt erwehnet/ mit der Billigkeit und beyderseitigen Convenienz überein kömt.

Und darneben absonderlich beweisen/ wie sehr ich mich an das Interesse der löblichen Eydgenossenschafft in aller Auffrichtigkeit kehre/

re / und zu allen Zeiten mich gegen dieselben sämtlich und sonders zu erweisen ꝛc.

IX.

Folget nunmehro schließlich dasjenige Memorial welches der Frantzösische Gesandte Amelot bey der Schweitzerischen Versammlung zu Baaden übergeben und verhält sich folgender Gestalt:

Ich solte euch schon lange die Antwort / welche den König beliebet hat / auf Euer Schreiben / in dem letzt verwichenen Winter und Se. Majest. mir zuzusenden / eingehändiget haben / falls diese Versammlung auff die Zeit / die man vermeynet hat / gehalten worden wäre.

Ihr könnet aus denen Terminis dieser Antwort so Se. Majest. gegen euch darinnen gebrauchet / sehen / daß dieselbe vollständig in seiner Gewogenheit und Hochachtung gegen die löblichen Eydgenößischen Stände verharret / uud biß ietzo noch bereit ist / zur vollkommenen Versicherung euer Ruhe / alle billige Mittel beyzuschaffen und zu contribuiren.

Eu. Herrligkeiten ist nicht unbekant / daß Se. Majest. alles was ihr von ihnen begehret gehabt eingegangen und verwilliget / und wofern die Sicherheit Euer Gräntzen euch noch unsicher scheinet / so stammet solches einig und allein von der Kayserl. Seite.

Anerwogen/ man euch allezeit/ auf Euer Begehren eine anschlägige Antwort gegeben. Stehet derohalben bey Euch / euch vorzusehen und acht zu geben / daß indem diese Macht und Potentz einige neue Conjuncturen beginnet/ das gute Verständnüß mit dem Könige höchst nothwendig müsse unterhalten/ und vestiglich zu Erhaltung des Ruhestandes unterstützet werden.

Se. Majest. hat mit Verlangen erwartet/ daß Ihr (wie ihr dann aus seinem Schreiben verständiget worden) Ihm noch vor dem Ende des abgewichenen Jahrs/ Bericht würdet erstattet haben/ auf was Weise ihr genugsahme Anstalten zu Sicherheit und Ruhe gemachet/ an denen Orten / wo man nichts mehrers / als Euch zu verunruhigen und unsicher zu machen gedencket.

Alleine ob es wohln eine besondere Inclination hat in demjenigen was euch das angenehmste seyn mag euch zu Willen zu seyn / hat Er Euch diese zwey gantze verstrichene Monat des gegenwärtigen Jahrs noch abwarten wollen.

Ich soll seinem Befehl zu Folge / mit besonderm Vergnügen vernehmen / was ihr gut befinden werdet / mich in diesen Stücke zu instruiren / da ich dann nicht ermangeln werde meiner Seits das / was am sichersten seyn wird/ beyzutragen.

Im

Im übrigen bleibet mir nichts mehr übrig / als Euch großmächtige Herren / wie schon mannigmahl geschehen ist / zu vermehren / bey Vesthaltung einer aufrichtigen und wahren Neutralität / wie Eu. Herrlichkeiten schon zum öfftern versprochen haben / genau zu verbleiben / und alles das was bey denen seilige Tractaten mit sich bringen / præcisè zu halten keine gefährliche Neurigkeiten / zu welchen Euch das Hauß Oesterreich freywillig oder mit Gewalt verbinden will / einzuführen / und bey denen Maximen, bey welchen Eu. Edle Vor-Eltern sich so wohl befunden haben / und auf welchen Eu. Freyheit gegründet / steiff und redlich zu verharren.

Das VI. Capitel /
Von
Auffkundigung der Unterthänigkeit und des Gehorsams derer Unterthanen.

I.

Gleichwie in dem zweyten Theile bey dem vierdten Capitel von denen Abdanckungen und Absetzungen derer Potentaten ist gehandelt worden / mit Beyfügung derer Ursachen / warum solche pflegen

zur Hand genommen zu werden; Also hat man in gegenwärtigen Cap. von der Aufkündigung der Unterthänigkeit und des Gehorsams der Unterthanen mit wenigen gedencken wollen.

II.

Solte man die alten Historien nachschlagen/ so würde es an Exempeln nicht ermangeln/ in denen neuesten aber sind solche etwas seltener/ und hat man dieses mahl nur das neulichste beyfügen wollen/ so sich Anno 1688. nach Eroberung der Vestung Stuhl Weissenburg mit dem Fürstenthum Siebenbürgen begeben: Dann als bey dem Fürsten Abaffy zwene Türckische Chiausen von dem Türckischen Kayser angelanget/ welche Ihm den grossen Geld Mangel bey der Ottomannischen Pforte/ und wie solche viele Millionen zu Stillung der tumultuirendem Armee benöthiget sey/ zu wissen gethan/ auch von selbigem begehret/ daß Er bey so schweren Zeiten ein mehrers als sonsten gewöhnlich/ beytragen solte/ hat bemeldeter Fürst benebest seinen Land-Ständen solches gäntzlich abgeschlagen/ und eingewendet/ daß Sie ohne das denen Teutschen zu Ihrer Unterhaltung Lebens-Mittel verschaffen müsten/und darneben durch einhelligen Landtags-Schluß aller bißher mit denen Türcken geflogenen Correspondenz abgesaget/ den Tribut aufgekündiget und re-

ser-

serviret / dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oestereich und dessen erblichen Succession in Ungarn sich zu untergeben: Die gäntzliche Absagung aber des Fürstenthums Siebenbürgen an die Ottomannische Pforte lautet folgender maßen:

III.

WIr Michaël Tölleckii de Szeck General Georg und Alexius Bethlen / Ladislaus Speckel von Borotszeno / Valentin Franck Königl. Richter und Christian Szabe / Bürgemeister zu Hermanstadt / des Durchl. Fürsten zu Siebenbürgen Räthe Nicol de Bethlem und Stephan Appor von Aissotvyen Peter Alviczii und Johann Barsy Magistri Protonotarii Michael Fillstrick / Richter zu Cronstadt hochgedachter Fürstl. Durchl. und der Stände des Fürstenthums Siebenbürgen gevollmächtige Abgesandten / thun kund und zu wissen.

Die gantze Welt erstaunet nicht unbillig und die Heyden müssen zu schanden werden / wenn sie die Gunst der Göttlichen Güte sehen / wenn sie nach so vielen Schlachten und Grausamkeiten des unschuldig vergossenen Christen-Bluts sich erbarmen / und so viel Provintzen und Königreiche / welche von der Barbarischen und unerträglichen Türckischen Knechtschafft und Sclaverey / zum ewigen

Gedächtnüß und Freude aller Frommen wiederum befreyet.

Es hat der gerechte GOtt im Himmel das Wüten und den Hochmuth des grausamen und der gantzen Christenheit geschwornen Erb-Feindes nicht länger ansehen können/ als welcher mit seiner Macht bereits so weit gekommen/ daß Er der gantzen Welt erschrecklich/ den Benachbahrten schädlich wäre/ und alle neben sich verachtete. Es hat aber der Herr Zebaoth/ durch die Krafft seiner Rechte/ ihme das Schwerdt aus der Hand gerissen/ und Ihr. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Sache und gerechte Waffen mit so glücklichem und Lobwürdigstem Fortgang gekrönet/ daß der Feind selbst erkennen muß/ wie seine Kräffte geschwächet und zu Boden geschlagen/ darbey auch bekennen/ daß sein Hochmuth gedemüthiget seye. So groß sind die Wercke der sonderlichen und wunderlichen Vorsehung GOttes/ daß auf das Wüten und Toben/ indem es bey seinem Fortgang zu sicher ist/ bald die Rache folgt/ und der Lauff dermassen gehemmet wird/ daß denenjenigen/ welche Tyrannisch wieder die Christen/ sie auszutilgen/ trotzen/ keine Hoffnung mehr übrig/ von dem wanckenden Glücke/ sondern alles voller Furcht stehet. Es hat daß unglückliche Siebenbürgen unter dem Türckischen Joch hundert und mehr Jahr leben/

ben / und gleichsam seufftzen müssen / und ist / nachdem es seines rechtmäßigen Königs und Herren beraubet worden / unter so vielen Kriegen und Schlachten / Brand und innerlicher Unruhe / worein es verwickelt / fast gar auf die Neige kommen / wird auch zu ewigen Zeiten solch trauriges Schauspiel in denen Zeit- und Jahr-Büchern zu sehen seyn / welche dieses Königreich unter dem Türckischen Schutz und in Uneinigkeit lebende Fürsten erfahren müssen. Anitzo kommet es wieder den König in Ungarn / von welchem es durch Unglück und Verhängnüß auch einiger Privat-Personen hochmüthiges Unternehmen abgesondert worden / und ergreifft die Väterliche und mächtige Protection des Großmächtigsten Leopolds des I. Römischen Kaysers und Ungarischen Erb-Königs / auch des letzigen Nachfolgers / des Königs Josephs (dessen Leben und Regierung GOtt segnen und beglücken wolle) und künfftigen Erb-Königs in Ungarn (wie solches auf dem letztern Land-Tage zu Preßburg erkläret) mit Consens und Bewilligung der sämtlichen Stände / welche insgesamt lange Zeit her einmüthig gewünschet / daß solche Glückseeligkeit ihnen die Göttliche Barmhertzigkeit möchte wiederfahren lassen; Was sie nun so lange bißher verlanget / ist endlich geschehen / und zu bitten / daß solches gereiche zu GOttes Ehren und solches Vorhaben

glücklich von statten gehe / auch künfftig gesegnet und beglücket seyn möge.

Sey demnach allen und ieden beydes jetzt Lebenden und Nachkommenden/ kund und offenbahr / daß wir (vermöge unserer Vollmachten und zu mehren Sicherheit/ Krafft der Confirmation alles desjenigen/ was gehandelt und geschlossen/ unsers Durchl. Fürsten und sämtlichen Stände des Reichs) mit einmüthigem Willen aus eigenem Trieb und Christlichem Eyffer der Ottomannischen Pforten absagen/ auch ins künfftige aller Correspondenz, Geschencke und Tribut-Rechnung und was etwan einigen Schein einer Communication mit besagter Pforten deren Unterthanen / Adhærenten/ Ungläubigen und andern des Römischen Kaysers / unsers allergnädigsten Herren und dessen rechtmäßigen erblichen Nachfolgern im Königreich Ungarn/ feinden / wer sie auch seyn mögen/ bey Straff/ so wegen des Criminis læsæ Majestatis nach Inhalt der Siebenbürgischen Gesetze pfleget aufgeleget zu werden. Hingegen begeben wir uns aufrichtig und mit gutem Glauben und Treue unter dem Schutz höchst-besagter Ihr. Kayserl. Maj. für uns und unsere Nachkommen des Königreichs Siebenbürgen. *Und darmit wir dieser unser unterthänigsten Submission einiges Zeuge geben mögen/ so nehmen wir vermöge unserer Vollmacht und Rati-*

tifi-

tification dessen was von unsern Durchl. Fürsten und Ständen abgehandelt und geschlossen worden / Ihr. Kayserl. Maj. Besatzungen in die Vestungen Kövar / Hulst / Gorgondi und Cronstadt (ohne in welche Ihr. Kayserl. Majest. bereits Besatzungen geleget) ein / seynd auch bereit die Waffen wieder den allgemeinen Erb - Feind Christlichen Nahmens den Türcken und alle andere Feinde wann Ihr. Kayserl. Majest. es befehlen werden / zu ergreiffen / darbenebenst unterthänigst bittende / daß Ihr. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / nach seiner angebohrnen Güte und Clementz unsere Freyheiten privilegiren / insonderheit aber das freye Exercitium in den Religionen so wir bißher gehabt / allergnädigst confirmiren / auch uns und unsere Nachkommen schützen wolle / wir zweiffeln auch nicht / es werde Se. Exellentz der Herr General Graff von Caraffa das unterthänigste Bitten des Durchl. Fürsten und gantzen Fürstenthums bey Ihr. Kayserl. Maj. auffs beste recommandiren: Gleichwie wir nun von Sr. Excellentz / Gunst und bißher verspührter Zuneigung dieses zuversichtig bitten und hoffen / also wird auch vermuthlich besagter Herr General uns in unsern Freyheiten und Privilegien keineswegs zu ruiniren begehren. Unterdessen bleibt der Tractat den wir mit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Hertzog von Lothringen

ringen geschlossen / in seinen Würden/ zu dessen mehrer Beglaub- und Bekräfftigung/ und daß diese unsere Versicherung und Abtretung von der Ottomannischen Pforte und ihrer Protection allen Nachkömmlingen kund werden möge / haben wir es mit denen gewöhnlichen Petschafften der dreyen Nationen des Königreichs Siebenbürgen bestätiget. Geschehen zu Hermanstadt den 9. Maji 1688.

Das VII. Capitel/ Von Exequien und Leich-Processionen hoher Standes Personen und Generalen/ und denen darbey gewöhnlichen Ceremonialien.

I.

Ob zwar bey dem zweyten Theil im V. Cap. oben allbereit von Leich-Begängnüssen und Processionen und denen darbey üblichen Ceremonien gehandelt worden / man es auch darbey beruhen lassen könte / so hat man dennoch in diesem Capitel mit wenigem von dem Ceremoniali, so bey Exequien und Leich-Procesionen derjenigen Standes-Personen / so zugleich Generalen und

und Krieges-Häupter repræsentiren/ gedencken wollen/ und könte man zu dessen Vollführung viel Exempel des langwierigen Teutschen Krieges und der darinnen gebliebenen Helden Leich-Ceremonialia anführen/ weilen aber solches vor was Altes geachtet werden möchte/ so hat man nur nachfolgende neue Exempel vorstellen wollen.

II.

Daß Erste soll seyn die dem Hochseligsten Churfürsten Johann Georg III. zu Sachsen gehaltene ansehnliche Leich-Procession: Es wurde höchstbemeldeten Churfürstens entseelter Leichnam unter der Aufsicht und Veranstaltung des damahligen Reise-Marschalls und Cämmerers Philipp Ferdinanden von Reybold/ nachmahls würcklichen Hoff-Marschalls und an dessen Statt Abraham Gotthards von Pentzig am 24. Octobr. 1691. von Tübingen nacher Freyberg gebracht/ und in das Churfürstl. Erb-Begräbnüß daselbst beygesetzet/ in nachfolgender Procession, welche drey gantzer Stunden nehmlich von 12. biß 3. Uhr Nachmittages gewähret/ und in folgender Ordnung ergangen.

III.

1.

Erstlich ist marchiret die Esquadron vom Leib-Regiment alle mit verkehrten entblösten De-

Degen in Collets mit Casqueten, Rück- und Brust-Stücken/ welche der Oberste-Lieutenant Adam von Plötz geführet.

2.

100. Mann commandirte Mußquetierer mit unter sich gekehrtem Gewehr/ darbey ein Lieutenant und ein Fendrich/ so Flöhre um den Leib und den Arm führeten.

3.

Die Artollerie und zwar vorher ein Zeug-Lieutenant/ ein Ober-Zeugwärter und zwene Zeugdiener/ darauf 24. Büchsenmeister samt einem Rottmeister folgeten.

Dahinter

24. Stücke als 9. Viertels-Carthaunen/ und 15. halbe Carthaunen/ iedes Stück mit 8. Pferden/ und darneben 2. Büchsenmeister.

Hinder diesen

Wiederum ein Ober-Zeugwärter und 24. Büchsenmeister nebenst einem Rottmeister/ wie auch einem Zeugdiener/ so geschlossen.

4.

Die Bataillon von der Leib-Garde zu Fuß alle mit verkehrten zurückwärts geführten Gewehr und Fähnlein/ welche der Oberste-Lieutenant/ Friederich von Brause/ führete.

Hiernechst

5.

Die Churfürstl. Leib-Garde der reitenden

den Trabanten / samt einem Heerpaucker und 4. Trompetern / so der Oberste Janco Sajatovviz in gewöhnlichem Croatischem Habit / mit blossem verkehrten Sebel auch alle andere Officirer und reitende Trabanten mit entblösset und verkehrten Degen / geführet / welche letztere in Collets / und schwartzen Röcken / darauff am Rücke das gestickte Churfürstliche Wapen / auf dem lincken Arm aber der Churfürstliche in einander geschlungene Nahme gehefftet war.

Fernerweit.

6.

Neun Adeliche Marschälle / von alten und vornehmen von Adel vom Lande / mit schwartz überzogenen Stäben 3. und 3. im Gliede in völligem Trauer-Habit / doch ohne Visier dergleichen dißmahl bey der gantzen Procession nicht gebraucht worden / und haben sich selbige selbst unter sich in Ordnung gestellet / benandlich:

Caspar Siegmund von Berbisdorff / zu Kühnheyda / Berg-Rath und Ober-Aufseher.

Rudolph von Bünau / zu Dürnhoff.

Christian Melchior von Hartitzschen zu Ober-Voigtsdorff.

Bernhard von Könritz zu Frauendorff.

Bernhard Adolph von Metzsch zu Gersdorff.

Hanß von Ponickau zu Belgershayn.
Hanß Ernst von Schwan zu Venusberg.
Jacob Henrich von Wendissen / zu Manschatz.
Volckmar Dietrich von Zehen / zu Franckenhausen.

7.

Der Churfürstl. Hoff-Cantor in einem langen Rocke/ mit dem neugefertigten Creutze/ neben welchen 2. Kirchen-Vorsteher in langen Trauer-Mänteln gegangen/ so das Creutz/ mit daran gehefften Flöhren/ vor dem Schwang gehalten.

8.

Zweyhundert und sechzehen Freybergische Schüler/ darneben 8. Schuldiener/ zuletzt aber die übrigen 4. Schuldiener alle in langen Mänteln und Flöhren.

9.

Dreyßig Geistliche mit eingeschlossen den Churfürstlichen Ober-Consistorial- und Kirchen-Rath auch Superintendenten zu Dreßden/ Samuel Benedictum Carpzovium, so auf Churfürstl. gnädigen Befehl die Leichen-Predigt verrichtet.

10.

Drey Hoff-Officianten in Trauer-Habit/ ohne Stäbe.

11.

Einer so das erste paar schwartz überzogene

gene Heer-Paucken getragen/ daran Damastene Fahnen und Pantrollen mit gemahlten Churfürstl. Wapen/ und nach ihm

Ein Churfürstl. Heer-Paucker.

Darauf

Zwölff Churfürstl. Trompeter 3. und 3. im Gliede/ in kurtzen Mänteln mit schwartz überzogenen und mit Mundstücken unter sich gekehrten Trompeten/ daran schwartz seidene Damastene Fahnen/ mit Churfürstl. Wapen und Nahmen.

12.

Die drey Haupt-Marschälle und zwar in der Mitte mit einem Golde beschlagenen und mit Edelgesteinen versetzten Marschal-Stabe:

Carl Gottfried Bose / des verstorbenen Churfürsten zu Sachsen gewesener Hof-Marschal und Oberster Lieutenant bey der Churfürstl. Leib-Guarde zu Roß.

Neben ihm

Philipp Ferdinand von Reibold ietzo Hof-Marschal und

Abraham Gotthard von Pentzig / Ober-Schencke/ beyde ohne Stäbe.

Hinter ihnen

Ein Page allein/ so den vergüldeten mit Edelgesteinen versetzten Degen in einer schwartz-sammeten Scheide getragen/ welcher

in der Kirche auf den Sarg unter dem Castro Doloris geleget worden.

13.

Die Ober-Forstmeister / Jagt-Junckern / Officirer von Ritter-Pferden / und Defensionern so nicht zu andern Dienstwartungen gebraucht worden 7. Glieder zwene und zwene im Gliede so sich selbst in Ordnung gestellet:

Georg Christoph Römer / Adjunctus Ober-Auffseher.
Johann Rudolph von Körbitz / Ober-Forstmeister.
Friederich Wilhelm Römer / Ober-Forstmeister.
Christoph Rudolph von Carlowitz / Ober-Forstmeister.
Johann Georg von Ziegesar / Ober-Forstmeister.
Christian Friederich von Seldewitz / Ober-Forstmeister.
Loth von Bomsdorff / Ober-Forstmeister.
Johann von Reibold / Ober-Forstmeister.
Georg Dietrich von Carlowitz / Ober-Forstmeister.
Carl Gottlob von Leibnütz / Ober-Forstmeister.
Johann Siegmund von Heerdegen / Adjunctus Ober-Forstmeister.

Hanß

Hanß Christoph von Grunau / Jagt-Juncker.

Johann Siegmund von Zingesar / Jagt-Juncker.

Georg Ludwig von Ponikau / Lieutenant.

14.

Die beschriebene Ritterschafft des Marggraffthum Meissen / und zugehörige 39. Glieder 2. und 2. im Gliede.

15.

Die Ritterschafft der Landgraffschafft Thüringen 8. Glieder 2. und 2. im Gliede.

16.

Die Ritterschafft des Marggraffthums Ober-Laußitz 14. Glieder 2. und 2. im Gliede.

17.

Drey Hoff-Officianten in Trauer-Habit ohne Stäbe.

18.

Einer so das andere Paar Heer-Paucken trug / dahinter der andere Churfürstl. Heer-Paucker / und darauff zwölff Churfürstliche Trompeter 3. und 3. im Gliede in der Kleidung und mit Fahnen wie die vorigen.

19.

Die Churfürstl. Officirer und Cammer-Junckern / die vornehmsten zuletzt 2. und 2. im Gliede als

Samuel Ægidii Churfürstlicher Küchenmeister.

Hertzogs Friedrichs Augusts zu Sachsen Cammer-Juncker.

Gottlob August von Reibold.

Des Regierenden Churfürstens Cammer-Junckern/ als

Job von Bomsdorff.
Christoph Friederich von Gerßdorff.
Hanß Dietrich von Schönberg und
Carl Henrich von Einsiedel.

Des verstorbenen Churfürstens Cammer-Junckern/ als

Hanß Christoph von Schleinitz zu Schieritz.
Wolff Friederich von Witzleben.
Christian Gottlob von Schreibersdorff.
Jobst Christoph Trützschler.
Hanß Adolph von Haugwitz.
Henrich von Bünau zu Pillnitz.
Wolff Haubold von Gleichnitz.
Johann Georg Baron von Gerßdorff.
Georg von Wiedebach.
Wolff Georg von Schönberg / Ober-Forstmeister.
Gottlob Henrich von Lohß.
Henrich von Bünau zu Püchen/ und
Ferdinand Rudolph von Ziegler / Granatier-Hauptmann.

Dann die Churfürstl. und Hochfürstl. Officirer.

Hanß Henrich Trützschler/ Amts-Hauptmann.

Job

Job von Bomsdorff / Land-Jägermeister.
Johann Adolph von Zingesar / Oberland-Jägermeister.

20.

Hierauf folgeten die 25. Provintz-Fahnen / welche Graffen / Herren / hohe Krieges und vornehme Landes-Officirer getragen / nach jeder aber 2. Krieges-Officirer, so ein mit schwartzem Tuche behangenes / auff beyden Seiten mit der Fahne gleich gemahlten Wapen / und auff der Stirn mit einem kleinen Wapen-Schilde beheffteten Pferd geführet / darneben ein Reisiger Knecht in kurtzen Mantel und Degen / wie folget:

1.

Die Regalien-Fahne trug
Otto Reinhold / Freyherr von Taube / Rittmeister.
Das Pferd führeten
Caspar Christoph von Gerßdorff / Regiments-Quartiermeister und
Wolff Erasmus von Hartitzsch / Lieutenant.

2.

Der Graffschafft Barby Fahne trug
Moritz Burckhard von Werthern / Oberst-Wachtmeister.
Das Pferd führeten
Ernst Siegmund von Margenthal / zu Deutzschenbohra / und

Carl Henrich Dehn/ Rothfelser/ zu Helfsenberg.

3.

Der Graffschafft Ravensberg Fahne trug

Adam Ernst von Hopffgarten/ Oberster-Wachtmeister.

Das Pferd führeten

Henrich Friederich von Rockhausen/ zu Kirchscheidungen/ und

Christoph Bernhard von Pöllnitz/ zu Gosegk.

4.

Der Graffschafft Marck Fahne trug

Gottlob von Lüttichau/ Oberster-Lieutenant.

Das Pferd führeten

Hanß Henrich von Schönberg/ zu Roth-Schönberg/ und

Christoph Ludewig Felgenhauer/ zu Riesa.

5.

Der Graffschafft Eisenberg Fahne trug

Carl Haubold Bose/ zu Elsterberg.

Das Pferd führeten

Ulrich Christoph von Mordeisen/ zu Stentzsch/ und

Hanß Georg von Grünrad/ zu Seiffersdorff.

6.

Der Graffschafft Brehna Fahne trug

Hanß

Hanß Adam von Köckeritz / zu Groß- und Klein-Promnitz.

Das Pferd führeten

Reichert Edler von der Planitz / zu Zauckeroda / und

Hannibal von Littichau / zu Ulbersdorff.

7.

Der Graffschafft Altenburg Fahne trug

Geißler von Dießkau / zu Zscheplin.

Das Pferd führeten

Hanß Christoph von Wessenig / zu Oeltzscha / und

Julius Haubold von Hartisch / zu Kötitz.

8.

Der Graffschafft Pleissen Fahne trug

Carl Gottlob von Nostitz / zu Breititz.

Das Pferd führeten

Henrich von Bünau / zu Wesenstein / und

Georg Haubold von Berbisdorff / zu Ober-Forchheim.

9.

Der Graffschafft Orlamünda Fahne trug

Andreas Dietrich von Schleinitz / zu Mautitz.

Das Pferd führeten

Caspar Gotthelff von Bülau / zu Wüntzschendorff / und

Georg Adolph von Hartitzsch / zu Weissenborn.

10

Des Burggraffthums Magdeburg Fahne trug

Hanß Dietrich von Schleinitz/zu Mückenberg.

Das Pferd führeten

Hanß Georg von Arnimb / zu Planitz/und
Hanß Friedrich Edler von der Planitz / zu Auerbach.

11.

Der Gefürsteten Graffschafft Hennebergs Fahne trug

Crafft Burckhart von Bodenhausen / zu Rodis.

Das Pferd führeten

Hanß Ernst von Ende/ zu Königsfeld/ und
Carl Dietrich von Carlowitz/zu Neu-Taubenheim.

12.

Der Edlen Herrschafft Landsbergs Fahne trug

Hanß Job Carlowitz/ Ober-Auffseher.

Das Pferd führeten

Heinrich Haubold/ Edler von der Planitz zu Kauffungen/und
Wolff Reiman von Carstädt/ Cornett.

13.

Der Pfaltz Thüringen Fahne trug

Hanß Carl von Carlowitz / zu Arnsdorff/ Vice-Berg-Hauptmann.

Das

Das Pferd führeten

Heinrich Wilhelm Trützschler / Cornett / und

Adam Friedrich Schütze / Cornett.

14.

Der Pfaltz-Sachsen Fahne trug

Moritz Dam / Marschall von Bieberstein / zu Hermsdorff.

Das Pferd führeten

Siegmund Heinrich von Schleinitz / Cornett / und

Adam Heinrich von Kottwitz / Cornett.

15.

Des Marggraffthums Nieder-Laußitz Fahne trug

Caspar Christoph von Nostitz / zu Leichnam / Rath und Amts-Hauptmann.

Das Pferd führeten

Julius Heinrich von Nostitz / zu Malschwitz / und

Joachim Ernst von Lüttitz / zu Zerna.

16.

Des Marggraffthums Ober-Laußitz Fahne trug

Friedrich Albrecht von Götze / zu Hohenbucka / Ober-Stallmeister.

Das Pferd führeten

Hanß Rudolph von Bischoffswerder / zu Grôba / Rath und Landes Aeltester im Budißinischen Creysse / und

Wolff Abraham von Gersdorff / auff Mückenhayn/ Rath und Landes Aeltester in Görlitzischen Creysse.

17.

Des Marggraffthums Meissen Fahne trug Caspar Heinrich von Schönberg/ zu Purschenstein/

Das Pferd führeten

Rudolph Bünau / zu Nauendorff Lieutenant/ und

Hanß Heinrich von Schleinitz / zu Schieritz.

18.

Der Landgraffschafft Thüringen Fahne trug Levin Adolph Marschall/ zu Alten Göttern/ Erb-Marschall in Thüringen.

Das Pferd führeten

Joachim von Plötze / Lieutenant untern Ritter-Pferden/ und

Adam Heinrich von Wahren/ Cornett bey denen Ritter-Pferden.

19.

Des Hertzogthums Engern Fahne trug Ulrich Maximilian, Freyherr von Rechenberg/ zu Podelwitz.

Das Pferd führeten

Wolff Dietrich von Polentz/ zu Lintz/ Lieutenant/ und

Magnus Löser/ zu Klöden.

20.

Des Hertzogthums Westphalen Fahne trug Johann Dietrich / Freyherr von Rechenberg.

Das Pferd führeten

Johann Melchior von Millkau/Lieutenant/

und

Hanß Georg von Heynitz / Cornett untern Ritter-Pferden.

21.

Des Hertzogthums Berg Fahne trug Georg von Werthern / Hoff-Justitien-Rath.

Das Pferd führeten

Heinrich Wilhelm von Pistoris / Lieutenant/ und

Valentin Dietrich von Lichtenhayn / zu Nauendorff.

22.

Des Hertzogthums Cleve Fahne trug Johann Uladislaus, Freyherr von Reisewitz/ Churfürstl. Cammer-Herr.

Das Pferd führeten

Johann Friedrich von Körbis/ Lieutenant/

und

Caspar Adolph von Ponikau/ Cornett.

23.

Des Hertzogthums Jülich Fahne trug Georg Freyherr von Reisewitz/ Churfürstl. Cammer-Herr.

Das

Das Pferd führeten
Augustus von Lüttichau/ Lieutenant bey der Defension, und
Benno Friedrich Brand von Lindau / zu Weisenburg/ Cornett.

24.

Des Hertzogthums Sachsen Fahne trug
Reinhard Dietrich / Graff von Taube/ Reichs-Pfennigmeister.

Das Pferd führeten
Rudolph von Bünau/ zu Beschwitz / und
Heinrich Gebhard von Ende/ zu Taubenheim.

25.

Der Chur-Sachsen Fahne trug
Hanß Löser/ zu Sahlis/ der Chur-Sachsen Erb-Marschall.

Das Pferd führeten
August Friedrich von der Pforte/ zu Pinnewitz/ und
Hanß Siegmund von der Pforte/ zu Weßnig.

Darauf folgete

26.

Die Haupt-Fahne
mit den völligen Churfürstl. Wapen
welche
Heinrich der Sechste/ Graff Reuß/ General-Feld-Marschall-Lieutenant getragen.

Dar-

Darneben

Zwey Churfürstliche Trabanten in kurtzen schwartzen Mänteln mit unter sich gekehrten Gewehr:

Dabey etwas zurückwarts gangen

Christoph Albrecht von Schlieben/ zu Heinsdorff/ Lieutenant/ benöthigten Falls/ vor den Schwang/ mit an die Fahne zu greiffen.

So dann

Das gantz armirte Pferd

Welches der gewesene Leib-Page/ Adam Heinrich Pflug/ in vollen Cüraß geritten; der in der rechten Hand einen Stab geführet/ und unten am Cüraß selbigen angestämmet.

Darneben

Zwey Churfürstl. Trabanten in kurtzen Mänteln/ mit unter sich gekehrten Gewehr/ und auswarts zwey Reisige Knechte/ gangen;

Ferner

27.

Friedrich Adolph von Haugewitz/Ober-Hoff-Marschall/ würcklich geheimder Rath/ und Ober-Steuer-Director, so

Das Chur-Schwerdt

In der Scheide an der Achsel etwas geleget und mit der Spitze unter sich vor getragen; Darneben

Zwey Churfürstliche Trabanten in kur-

tzen

tzen Mänteln mit unter sich gekehrtem Gewehr.

28.

Ludwig Ernst von Pöllnitz / würcklicher Geheimer Rath und Cantzlar / so

Das grosse Lehn-Siegel

auf einem schwartzen sammeten Polster / an dessen Ecken lange Flor-Schleiffen gehefftet/ getragen.

Darneben

2. Trabanten/ wie vorige.

29.

Hanß Georg von Schleinitz / Ober-Stallmeister/ so

Den Chur-Hut.

auf einem schwartzen sammeten Polster getragen.

Darneben

2. Trabanten/ wie vorige.

30.

Nahe vor der Churfürstl. Leiche.

Georg Ernst von Bohrau/ Kessel genant/ Oberster über die sämtliche Artillerie, Ober-Commendant der Vestung Sonnenstein/ und Ober-Inspector der Fortification und Militair-Gebäude 2c.

Johann Georg Starcke / Oberster/ und Ober-Inspector über die Civil Gebäude/ und

Hanß Caspar von Klengel / Oberster-Lieutenant bey der Artillerie.

31.

Die Churfürstl. hohe Leiche.

In einem Zier-vergoldeten zinnern Sarge; darunter ein schwartz sammetes Leichen-Tuch / auf den kleinen Proceß-Wagen gebreitet / und auf den Leichen-Tuch zwölff mit Gold und Silber reich gestickten völligen Churfürstl. Wapen / 4. auf ieder Seite / 2. zum Haupte und 2. zum Füssen.

Die Zipffel des Leichen-Tuchs trugen /

Voran

Zur Rechten /

Otto Heinrich Graff von Sintzendorff / Churfürstl. Cammer-Herr.

Johann Friederich / Freyherr von Eck und Hungersbach / Churfürstl. Cammer-Herr.

Zur Lincken /

Curt Reinigke / Graff von Callenbergk Churfürstl. Cammer-Herr.

Johann Georg / Freyherr von Rechenberg / Churfürstl. Cammer-Herr.

Zum Haupte /

Vor den Leich-Proceß-Wagen / waren 8. Pferde gespannet / an deren schwartz-tuchenen Decken auswärts das gemahlte gantze Churfürstl. Wapen / an dero Stirnen aber kleine Wapen-Schilder gehefftet: Die Pferde führten / an Flören 8. Kriegs-Officirer so gestieffelt / und sich selbst in Ordnung gestellet /

die

die Vornehmsten zuletzt vor der Churfürstl. Leiche/

als:

Hanß Christoph Vitzthum / von Appolda/ Rittmeister.

Hanß Haubold von Liebenau / Rittmeister.

Julius Gottfried von Steinsdorff / Rittmeister.

Ernst Friedrich von Dölau/ Rittmeister.

Hanß Carl von Neidschütz / zu Röhsdorff/ Rittmeister.

Ludewig Dietrich Hund / Rittmeister.

Hanß Siegmund von Kickebusch / Captain-Lieutenant.

Georg Christoph von Bülau / Capitain-Lieutenant.

Uber der Churfürstl. Leiche trugen 8. Kriegs-Obersten einen Baldequin von schwartzen Sammet / darum schwartz und silberne Festonen, darauff schwartz und weisse Feder-büsche. Voran

Zur Rechten/

Georg Sebastian von Schmertzing / Oberster zu Fuß.

Hanß Heinrich von Heßler / Oberster bey den Ritter-Pferden.

Eustachius von Flemming / Oberster und Commendant der Berg-Vestung Königstein.

Chri-

Christoph Abraham von der Sahle/ Oberster und Commendant der Vestung Pleissenburg.

Zur Lincken/

Carl Gottlob von Neidschütz/ Oberster.

Georg Rudolph von Minckwitz/ Oberster bey der Defension.

Georg Rudolph von Großig/Oberster bey der Defension.

Leonhard Wilhelm von Volckersam/ Oberster und Commendant zu Alt-Dreßden.

Zum Haupte/

Solchen Baldequin mit Flören vorm Schwang zu halten/ giengen auswarts acht hohe Krieges-Officirer, so sich selbst in Ordnung gestellet/ als:

Hanß Caspar Benjamin Theler/ Oberster-Lieutenant.

Hanß Ernst von Breitwis/ zu Ober- und Mittel-Seyda/ Oberster-Lieutenant.

Hanß Julius von Arnimb/ zu Döben/ Obrister-Lieutenant.

Caspar Christoph von Nostitz/ zu Reichstädt/ Oberste-Lieutenant.

Christoph Wilhelm von Tuppau/ zu Schöna/ Oberster-Wachtmeister.

Heinrich Ehrhard von Oberländer/ Obrister-Wachtmeister.

Jobst Hanß Bernhard Keller / Obrister-Wachtmeister.

Hanß Ludwig Hund / Obrister-Wachtmeister.

Zu beyden Seiten der Churfürstlichen Leiche / giengen 24. General-Wachtmeister / Cammer-Herren / hohe Hoff-Officirer, Creyß-Hauptleute / Hoffrichter / Stiffts-Hauptleute / und alle vornehme von Adel vom Lande die Vornehmsten zuletzt.

Voran:

Zur Rechten /

Augustus Friedrich Metzsch / zu Reuth.

Job Christoph Römer / zu Ravenstein / Ober-Auffseher.

Hartman Ludwig von Witzleben / zu Wartenburg.

Antonius von Schönberg / zu Limpach.

Caspar Haubold von Körbitz / zu Wachwitz.

Heinrich Siegmund von Döbschütz / Rath und Landes Aeltester in Görlitzischen Creysse.

Adrian von Stammer / Stiffts-Hauptmann in Qvedlinburg.

Christian Vitzthum von Eckstädt / Hauptmann in Chur-Creyse.

Hanß Haubold von Einsiedel / Chur-Printzlicher Hoff-Marschall.

Wolff

Wolff Dietrich von Erdmansdorff/ Ober-Hoff-Jägermeister.

Hanß Rudolph von Minckwitz/ General-Wachmeister und Ober-Commendant der Residentz und Haupt-Vestung Neu- und Alt-Dreßden.

Rudolph von Neidschütz/ General-Wachtmeister.

Zur Lincken/

Hanß Wolff von Schönberg/ zu Börnitz.

Staats Friedrich von Fullen/ zu Marck-Kleberg.

Dam Pflug/ zu Strehla.

Hanß von Sebach/ zu Oppershausen.

Eraßmus Christian von Arnstädt/ zu Otz-dorff.

Wolff Heinrich von Muschwitz/ Rath und Landes-Aeltester im Budißinischen Creysse.

Johann Christoph von Pönickau/ Stiffts-Hauptmann zu Wurtzen.

Johann Christian von Arnimb/ Hoffrichter zu Wittenberg.

Haubold von Einsiedel/ Hauptmann im Ertz-Gebürgischen Creysse.

Günther von Bünau/ zu Meineweh/ Cammer-Rath.

Cuno Christ. von Birckholtz/ General-Wachtmeister.

Matthias Julius / Freyherr zu und von Pollheim Cammer-Herr.

Zum Haupte/

Nach der Churfürstlichen Leiche giengen/

Zur Rechten/

Hanß Siegmund Pflug / Trabanten-Hauptmann.

Zur Lincken/

Wilhelm Ernst Bernhard Vitzthum von Eckstädt / Cammer-Juncker und Capitain-Lieutenant.

Beyde mit unter sich gekehrten Partuisanen/ daran Flor gehefftet.

Ausserhalb oberwehnten Cavalliers/ neben der Churfürstl. Leiche sechzehen Adeliche Kriegs-Officirer, so die brennenden weissen Wachs-Tozsen getragen / und sich selbst in Ordnung gestellet.

Hauptmann/Adam Friedrich von Brandshagen/ auf Maltitz.

Hauptmann/Hanß Christoph von Bendeleben/ zu Bendeleben.

Hauptmann/George Ernst von Gersdorff/ zu Reichenbach.

Hauptmann / Christoph Siegfried von Haugwitz/ zu Dahren.

Hauptmann/Christoph Dam von Milkau/ zu Mertzdorff.

Hauptmann / Hanß von Osterhausen/ zu Ober-Lockwitz.

Haupt-

Hauptmann, Peter Rudolph von Pentzig.
Hauptmann, Christoph Friedrich von Poleutz, zu Klein-Bautzen.
Hauptmann, Hanß Abraham von Sebottendorff, zu Rothwerndorff.
Hauptmann, Hanß Heinrich von Schönberg, zu Klauschnitz.
Hauptmann, Heinrich Adolph von Ziegler, zu Nostitz.
Capitain-Lieutenant, Johann Adam von Teinßky.
Lieutenant, Adolph Anshelm von Carlowitz, zu Zuschendorff.
Lieutenant, Heinrich Wilhelm von Alnbeck.
Lieutenant, Georg Christoph von Minckwitz.
Lieutenant, Alexander Rudolph von Schleinitz.

So dann zu beyden Seiten

zwantzig Unter-Officirer und Trabanten von der Leib-Garde zu Fuß in langen Mänteln mit unter sich gekehrtem Ober-Gewehr.

Und fernerweit auswärts

zwölff Werck- und Handwercksleute mit benöthigtem Werckzeuge in kurtzen Mänteln.

32.

Auff die Churfürstliche Leiche, sammt zugeordneter Begleitung der hohen Officiers und Cavalliers, folgete

Johann Georg IV. Churfürst zu Sachsen.

Darneben doch etwas zurückwarts

Rudolph August / Edler von der Planitz/ Cämmerer.

Die Schleppe am Mantel trugen nach/

Georg Rudolph von Spohr / Cammer-Juncker.

Adam Heinrich von Güntherodt/Cammer-Juncker.

Und auswarts zu beyden Seiten giengen der Leib-Page/ Gustav Carl Freyherr von Racknitz / und ein Cammerdiener;

Darneben

Acht Officirer und Trabanten zu Fuß/ in kurtzen Mänteln mit unter sich gekehrten Ober-Gewehr/ auf ieder Seite 4.

33.

Friedrich Augustus / Hertzog zu Sachsen.

Zu beyden Seiten doch zurückwärts:

Johann Gottlieb von Thielau / Stallmeister.

Caspar Otto von Nostitz / Cämmerer.

Darhinter

Wolff Gottlob von Ende / Cammer-Juncker/ so die Schleppe getragen.

Und auswarts ein Page/ und ein Cammerdiener gangen;

Wie

Wie auch

Vier Trabanten zu Fuß in Mänteln/ und mit Gewehr/ wie obige auf ieder Seite 2.

34.

Das Churfürstl. Geheime Raths-Collegium, Capitulares, Cammer- Hoff-Justitien- und Appellation-Räthe/ als:

Nicol/ Edler Panner- und Freyherr von Gersdorff/ Geheimder Raths-Director.

Julius Albrecht von Rohr / des hohen Stiffts Meissen Abgeordneter und Decanus.

Albrecht Friedrich von Hünicke / würckl. Geheimer Rath.

Hanß Friedrich von Werthern/ des Stiffts Mörseburg Abgeordneter und Dom-Herr.

Hanß Ernst von Knoche / würckl. Geheimer Rath und Præsident des Ober-Consistorii.

Christoph Ludolff vom Burgsdorff / des Stiffts Naumburg anderer Abgeordneter und Dom-Herr.

Georg Ludwig / Graff von Zintzendorff/ würckl. Geheimer Rath.

Friedrich Wilhelm Vitzthum von Eckstädt / des Stiffts Naumburg anderer Abgeordneter und Dom-Herr.

Ludwig Gebhard/ Edler Panner und Frey-

herr von Hoym/würckl. Geheimer Rath und Cammer-Præsident.
Wolff Caspar Martini/ würckl. Geheimer Rath.
Hanß Caspar von Schönberg/ Cammer- und Berg-Rath.
Adam Ernst Senfft/ Cammer- und Berg-Rath.
Christoph Heinrich von Schleinitz/ Cammer- und Berg-Rath.
Reichard von Wolffersdorff/ Land-Cammer-Rath.
Adam Friedrich von Dölau / Cammer-Rath.
Gottfried Hermann von Beuchling/ Hoff- und Justitien - Rath.
Hanß Heinrich von Schönberg/ Hoff- und Justitien - Rath.
Matthias Gund-Acker/ Freyherr von Herberstein/ Hoff- und Justitien - Rath.
Heinrich Friedrich von Schönberg / Hoff- und Justitien - Rath.
Christoph Dietrich Bose / Legation - und Appellation - Rath.
Johann Adolph von Ponikau / Appellation - und Gegen-Händler in der Ober-Laußitz.

35.

Zwene Churfürstl. Hoff-Officianten, so führten die Churfürstl. Leib-Medicos, Geheimen

men Secretarios, Doctores, Cammerdiener/ und Zugehörige/ alle in langen Mänteln.

36.

Zwene Churfürstl. Bediente/ so führten die Amts-Ober-Berg-Amts-Raths-und Gerichts-Personen in der unter ihnen hergebrachten Ordnung.

37.

Der Pagen-Hoffmeister allein;

Nach ihm:

Die 4. Exercitien-Meister/ 2. und 2. im Gliede in langen Mänteln.

Und darauff

Die Cammer-Jagt-und Silber-Pages in kurtzen Mänteln/ 2. und 2. im Gliede.

38.

Die Laquais in gewöhnlicher Kleidung/ und Flören auf den Hüten/ ohne Mantel.

39.

Die Viertheils-Meister/ erbahre Bürger/ und Knappschafft/ so nicht zur Aufwartung nöthig gewesen/ 2. und 2. im Gliede.

40.

Eine Person/ so geführet

Die gemeinen Hoff-Diener 2. und 2. im Gliede.

41.

Ein Grab-Bitter/ deme gefolget

Die übrige sämtliche gemeine Bürgerschafft.

Die gantze Procession haben geschlossen/

Zwo Esquadrons vom Leib-Regiment/ welche geführet der Oberst-Lieutenant/ Bernhard von Peust/ alle mit entblößten verkehrten Degen.

Nachdem nun ein iedweder in der Kirche an den ihm angewiesenen Ort sich gestellet/ legte der Ober-Consistorial-Rath und Superintendent zu Dreßden Samuel Benedictus Carpzovius die Leich-Predigt abe/ nach dessen Endigung und beschehener Absingung verschiedener Trauer-Lieder auch gesprochenen Segen/ und als man das Lied: **Mit Fried und Freud ich fahr dahin** 2c. anstimmete/ wurde der Anfang/ die Churfürstl. Leiche in die Grufft zu bringen/ gemacht/ auch auf gegebenes Zeichen aus 24. Stücken/ welche zwischen den Meißnisch-und Donats-Thore in der Hohe gepflantzet waren/ zum erstenmahl/ auch flugs darauff von denen auf den Platze der Kirche stehenden Esquadrons und Bataillons Salve gegeben/ und also dreymahl darmit fortgefahren/ hierauff/ und als die Churfürstl. Leiche an den behörigen Ort gebracht und das Begräbnüß wiederum geschlossen/ wurde die Procession aus der Kirchen zurück auff das Churfürstl. Schloß geführet/ wormit sich solches Churfürstliche Begräbnüß geendet.

IV.

Ein anderes Exempel stellen vor die Exequien so bey Sr. Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian zu Sachsen-Weissenfelß Churfürstlichen Sächsischen General-Feld-Marschall-Lieutenant Hochseel. Gedächtnüß Beerdigung ergangen / welches der Herr Autor der annal. (Saxon.) folgender maßen erzehlet: Am 1. Octobr. 1689. wurde obgedachten Churfürstl. Sächsischen General-Feld-Marschall-Lieutenants Hertzogs Christians zu Sachsen-Weissenfelß Fürstl. Leichnam/ welcher/unter der Aufsicht des abgefertigten Ober-Cämmerers von Rex den 15. vorhero daselbst angelanget / und die Zeit über in der Closter-Kirche gestanden / solenniter beygesetzt und zwar in folgender Procession: So bald als man mit der Fürstl. Leiche gegen 9. Uhr Vormittages unter dem Thore des Gymnasii heraus- und fortgerucket / wurde aus 16. beym Fürstl. Garten dem Schlosse gegen über stehenden Stücken gefeuret / welches auch als die Fürstl. Leiche an die Burg-Strasse kam/ zum andernmahl geschahe; Die Ordnung des Processes war/ wie folget.

I.

Hauptmann Hanß Georg von Biesenrodt / welcher führete die Querfurtische Land-Compagnie mit ihrem Fähndel / daran ein Flor gebunden. Derselben folgete die erste und

und andere Weisenfelsische Land-Compagnie mit ihrem Fähndeln an deren iedwedes ein Flor gebunden / mit gedämpfftem Spiel und Schallmeyen.

II.

Drey Marschalle / mit schwartzen überzogenen Stäben / als

Georg Otto von Neitzschitz / zu Steckelberg.

Hanß Georg von Posern / zu Keyna.

Wolff Christoph Hacke zu Krumpe.

III.

Der Hoff-Bassiste mit dem Creutz und sonderlichem Trauer-Habit.

IV.

Die Schule / und neben her die Schul-Collegen.

V.

Die Geistlichen vom Hoffe und aus der Stadt.

VI.

Der Pagen Hoffmeister / Steiniger / alleine.

Der Bereuter / Levin Nuntzeler / und Tantzmeister Conta mit einander.

VII.

Die Fürstl. Anhaltische Pagen in kurtzen Mänteln.

Die Fürstl. Weisenfelsische Cammer-

Jagt-

Jagt- und Silber-Pagen/ wie auch des verstorbenen Hertzogs Pagen in langen Mänteln.

VIII.

Beyderseits Hertzoge Cammerdienere/ Leib-Schneider/ Sattel- und Leib-Knecht/ in langen Mänteln.

IX.

Die Fürstl. Anhaltische Laqveyen ohne Mäntel.

X.

Beyderseits Hertzoge Laqveyen / ohne Mäntel.

XI.

Die sämtlichen Trompeter mit silbernen Trompeten/ und herabhangenden Fahnen mit dem Wapen/ wie auch der Paucker mit den Paucken/ und an denselben gleichfalls hangenden Fahnen / welche bey dem währenden Procefs mit den Schülern ein Gesetz der Lieder mit einander wechselten.

XII.

Zwey Paar Pfeiffer/ und zwey Trommelschläger mit überzogenen Spielen/ so nicht gerühret worden.

XIII.

Die drey Haupt-Marschalle mit überzogenen Stäben/ als:

Hanß Wolff von Schönberg/ Hauß-Marschall.

Hen-

Henrich von Bünau/ der Printzen Hoff-meister/ auch Hoff- und Justitien-Rath.

Hanß Herrmann von Biesenrodt/ Ober-Schencke.

XIV.

Die beschriebenen von Adel aufm Lande/ so keine Dienstwartungen gehabt.

XV.

Die Fürstl. Anhaltische Cavalliers.

XVI.

Des Hertzogs zu Weisenfels hohe Officirer, Cammer- und Hoff-Junckern/ die Vornehmsten zuletzt/ als:

1. Hoff-Juncker von Werther.
2. Wildmeister Bose.
3. Cammer-Juncker von Possern/ zu Thierbach.
4. Cammer-Juncker von Milkau.
5. Cammer-Juncker von Zwemer.
6. Jägermeister von Geißmar.
7. Creyß-Hauptmann Marschall.
8. Cammer-Rath von Bünau.

XVII.

Cammerdiener Pitzler alleine/

Der Bau-Verwalter und Bauschreiber mit einander.

Darauf folgete/

Die Fürstliche Leiche

In einem zinnern gantz vergüldeten Sarge/ (welcher dreyzehen und drey viertels Centner schwer

schwer gewesen) oben auf den Sarge lag ein gleichfalls vergüldeter mit Diamanten versetzter blosser Degen/ nebst einer schwartz sammeten Scheide/ vor dem Leich-Wagen waren 6. in schwartzen Tuch bekleidete Pferde gespannet/ an deren Stirne kleine/ an der auswärtigen Seite aber grosse Sächsische Wapen mit dem Titul geheфtet/ wurden geführet von 6. von Adel/ darbey 6. Knechte giengen.

Voran

Zur Rechten/

Conrad von Posern.
Lieutenant von Oebschelwitz.
Lieutenant von Trebra.

Zur Lincken/

Christoph von Landwüst.
Hanß Georg Stahr/ zu Storckau.
Lieutenant von Germer.

Neben der Fürstl. Leiche giengen 4. vornehme Cavalliers welche die Zipffel an den untergebreiteten sammet- und weissen Leichen-Tüchern/ trugen/ als:

Zur Rechten/

Stallmeister von Milkau.
Oberste Christoph Abraham von der Sahle.

Zur Lincken/

Oberster Alexander Haubold Marschall von Bieberstein.
Oberste Georg Rudolph von Grosig.

Dar-

Darbey 8. vornehme Cavalliers, so den schwartz-sammeten Baldequin trugen.

Als:

Zur Rechten/

Hauptmann Heuschke.
Hauptmann von Walther.
Hauptmann von Schweinitz.
Land-Commissarius von Geussau.

Zur Lincken/

Rittmeister von Görmer.
Rittmeister von Hacke.
Rittmeister Döbitz.
Land-Commissarius von Lüttichau.

Neben der Fürstl. Leiche giengen 8. Cavalliers, nahmentlich;

Zur Rechten/

Der von Könritz.
Haubold Henrich von Starschedel.
Director von Hayn.
Hanß von Werthern.

Zur Lincken/

Der von Bose/ zu Schweintzburg.
Ludwig von Jahnus.
Amts-Hauptmann Bose.
Director Adam Ernst Löser.

Ausserhalb 10. Trabanten mit bedeckten Häuptern und unter sich gekehrtem Ober-Gewehr. Wie auch

Acht Handwercksleute in schwartzen kurtzen Mänteln/ mit bey sich habenden Werckzeuge.

Hier-

Hierauf folgeten die Fürstl. Mannes-Personen/ nehmlich:

I.

Hertzog Johann Adolph zu Sachsen-Weissenfels/ welcher zugleich Churfürst Johann Georgens des Dritten hohe Stelle vertrat/ alleine.

Hinter demselben

Cammer-Juncker von Taubenheim/ und
Cammer-Juncker von Streitwitz.
Ausserhalb ein Cammer-Page.

Neben her 8. Fuß-Trabanten mit entblößtem Haupt und unter sich gekehrtem Ober-Gewehr.

II.

Fürst Carl Wilhelm zu Anhalt-Zerbst/ welcher zugleich des verstorbenen Hertzogs sämtlicher jüngerer Fürstlichen Brüdere/ als: Henrichs/ Albrechts/ Friedrichs und Moritzens Stelle vertrat/ alleine.

Hinter her

Der Cammer-Juncker von Brand.

Neben her 4. Trabanten mit entblößtem Haupt und über sich gekehrtem Ober-Gewehr.

III.

Johann Georg/ Erb-Printz und ietzo regierender Hertzog zu Weissenfels/ welcher zugleich Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Fürstl. Stelle vertrat/ alleine.

Hinter her gienge / Amts-Hauptmann Jahnus.

Neben her/ zwey Trabanten.

IV.

Christian / Printz zu Sachsen-Weissenfels / welcher zugleich Hertzog August Friedrichs zu Schleßwig-Hollstein / Bischoffs zu Lübeck/ Fürstliche Stelle vertrat/ alleine.

Hinter her/ Amts-Hauptmann von Blanckenstein.

Bey her/ zwey Trabanten.

V.

Johann August } Gebrüdere / Printzen zu
Carl Wilhelm } Anhalt-Zerbst.

Hinter denenselben zwey Cavalliers, als:

Carl Friedrich von Werder/ und

Monsieur von Rockhausen.

Neben her/ zwey Trabanten.

Hierauff

kahmen die Fürstl. Räthe / Leib-Medici und übrige zur Cam̃er-Trauer gehörige Bediente.

Als:

I.

Hanß Caspar von Lohß / resp. würcklicher Geheimter Rath/ Director des Kirchen-Raths und geistlichen Consistorii, auch Ober-Hauptmann des Fürstenthums Sachsen-Querfurth.

Moritz Tham Marschall von Bieberstein/

Ge-

Geheimer Rath und Ober-Steuer-Einnehmer.

2.

Caspar Abraham von Schönberg/ Geheimer Rath und Cantzler.

Carl von Rex/ Ober-Cämmerer/ auch Hoff- und Justitien-Rath.

3.

Hanß Julius von Biesenrodt/ Cammer-Rath.

Ludwig Lentz/ Vice-Cantzler/ und Vice-Director des Kirchen-Raths und geistlichen Consistorii.

4.

Hoff- und Justitien-Rath/ Lic. Tobias Heydenreich.

Rath und Geheimer Secretarius, Bengamin Schmidt.

5.

Rath/ Gottfried John.

Rath und Regierungs-Secretarius, Christian Schütz.

6.

Rath und Leib-Medicus, D. Johann Georg Otto.

Land-Rentmeister/ Christian Müller.

7.

Küchenmeister/ Christoph Meister.

Lehn-Secretarius und Informator, Bernhard Göschell.

8.

Informator, Speckhun.

Informator, Christian Gehe.

9.

Hoffmeister Braun.

Secretarius Hoffmann.

Zwey Marschälle mit schwartzen Stäben/ Als:

Renterey-Registrator Heustreu/ und
Cammer-Copist Edelmann/ führeten
Die Doctores, Secretarios, Beamte/ auch Cantzeley- und Cammer-Verwandte.

Zwey Marschälle mit schwartzen Stäben/ nehmlich:

Registrator Schütz/ und
Registrator Reichhold/ führeten
Den Rectorem Gymnasii, Professores und sämtliche Gymnasiasten,

Zwey Marschälle mit schwartzen Stäben/ nahmentlich:

Ulrich Jäger/ Regierungs-Cancellist/ und
Johann Matthäus Laxner/ Cammer-Copist/ führeten den Stadt-Rath.

Der Grabe-Bitter führete
Die sämtliche Hoff-Diener aus Küche/ Keller und Silber-Cammer/ so wohl aus dem Fürstlichen Stalle und gemeine Bürgerschafft.

So bald diese letztere von der Procession vorbey/hat sich die gantze bewehrte Bürgerschafft ange-

angeschlossen / biß aufs Schloß gefolget / und daselbst sich gleichfalls zur rechten Seiten aufm Platze nach der Regierung zugestellet.

Als die Fürstliche Leiche in die Schloß-Kirche gebracht / und nebest dem Leichen-Wagen vollends unter das aufgerichte herrliche Castrum Doloris geschoben / wurde zum drittenmahl aus 16. Stücken unter Trompeten- und Paucken-Schall gefeuret / auch von den Land-Compagnien und Bürgerschafft Salve gegeben.

Nach verrichteter Leichen-Predigt (welche der Hoff-Prediger / Kirchen-Rath und General-Superintendent D. Johannes Augustus Olearius ablegte /) und abgesungenen vieler Trauer-Lieder wurde bey fernerer Anstimmung dieses Liedes / **Mit Fried und Freud ich fahr dahin** rc. mit allen Glocken zu leuten angefangen / und eine gantze Stunde darmit continuiret / inzwischen die Fürstliche Leiche durch die Handwercks-Leute von dem Wagen herunter gebracht / und wiederum zum erstenmahle aus 16. Stücken gefeuret / auch von den Land-Compagnien und Bürgerschafft Salve geschossen. Als die Fürstliche Leiche / um hinunter ins Erb-Begräbnüß gebracht zu werden / auf die Machine gesetzet / wurden unter Singung des Liedes **Nun last uns den Leib begraben** rc. abermahls 16. Stücke gelöset / so wohl von denen Land-Compa-

pagnien und der Bürgerschafft Salve gegeben; Nachdem nun die Fürstl. Leiche in dem Erb-Begräbnüß auf das gefertigte Postement gebracht/ wurde bey Anstimmung des Schluß-Liedes/ Gesegne Euch GOtt der HErre rc. zum dritten und letztenmahl gleichfalls aus 16. Stücken und von denen Land-Compagnien auch der Bürgerschafft eine starcke Salve gegeben.

Als nun solches alles verrichtet und die Fürstl. Personen nebest denen Ministern und andern vornehmen Bedienten sich in des regierenden Hertzogs Gemach verfüget/ that der Geheime Rath Lohß die Abdanckung/ wormit diese Leichen-Procession sich geendet.

V.

Endlich und zum Beschluß dieses Cap. hat man auch die Ceremonialien/ so bey einer Hochfürstl. Princeßin Leiche observiret worden/ nehmlich der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen/ Frauen Magdalenen Sibyllen/ Hertzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg Hochseel. Gedächtnüß/ zweyten Gemahlin/ gebohren Chur-Princeßin zu Sachsen so den 9. Martii 1668. ergangen; Nehmlich nachdem höchstgedachte Princeßin am 6. Januar. solchen Jahres ihr Leben geendiget/ ist darauf am gedachten 9. Martii dieselbige in der Fürstlichen Schloß-Kirche solenniter begraben/ und

und zwar alles nach ihrer eigenhändig bey Lebezeiten gemachten Verordnung / wie aus nachfolgender Procession, welche aus dem Rathhause / dahin sich alle Chur- und Fürstliche Personen / so wohl Abgesandten / Grafen / Herren / Räthe / hohe Officirer und andere hohe und niedrige Bedienten / ingleichem das sämtliche Frauenzimmer vorhero versammlet / hinauf in die Fürstl. Schloß-Kirche gangen zu ersehen.

1.

Drey Adeliche Marschalle mit überzogenen Stäben und Visiren / nehmlich:

1. Stephan von Friesen / Hoff-Juncker und Ober-Förster.
2. Hanß Ernst Jagemann / zu Hainspitz und
3. Hanß Philipp von Steinhausen / Quartiermeister.

2.

Das Creutze trug
Wilhelm von Jagemann / zu Hainspitz / und neben ihm
Friedrich Wilhelm von Plausig / zu Gösen / und
Erdmann von Dienstädt / zu Serba.

3.

Die Schule und Zugehörige / und zwar
1. Die gemeine Schule.
2. Die Schulmeister vom Lande.

3. Die 100. Schüler/ so Mäntel bekommen.

4.

Die Fürstl. Musicanten und vor ihnen her die Capell-Knaben.

5.

Etzliche der Geistlichen vom Lande und hiesiges Ministerium an 24. Personen.

6.

Die Heerpaucker nur mit denen Paucken-Kleppeln/ und die Trompeter die überzogenen Trompeten und schwartzen Fahnen übern Arm hangend/ allesamt in langen Mänteln.

7.

Die Exercitien-Meister/ als:

Valentin Marchall Seeren.

Hanß Wolff und Bastian Pülter.

8.

Der Pagen Hoffmeister/ auch sämtliche Chur- und Fürstliche Pagen/ als:

1. Die Fürstlichen Zeitzischen.
2. Die Fürstl. Mörseburgischen.
3. Die Fürstl. Hällischen.
4. Die Churfürstl. Sächsischen.
5. Die Fürstl. Altenburgischen.

9.

Drey Haupt-Marschalle/ mit überzogenen Stäben und Visiren/ als:

1. Hoff-Marschall/ Philipp Henrich von Tümpling.

2. Stall-

2. Stallmeister / Georg von Papenheim.

3. Land-Jäger und Ober-Forstmeister / Hanß Hermann von Stockhausen.

Denen folgete.

10

Die vom Land beschriebene von Adel ohne Visiren / so bey der Procession keine absonderliche Dienstwartung gehabt / deren 62. an der Zahl. Als:

1. Hanß Ernst Jageman der jüngere.
2. Georg Siegmund von Milckau.
3. Carl Christian von Sandersleben.
4. Henrich Samuel von Berbisdorff / zu Zurcha.
5. Henrich von Bünau / zu Wildenhayn.
6. Christoph Pflug.
7. Henrich von Bünau / zu Prößdorff.
8. Hanß Christoph von Plausig.
9. Hanß Bastian von Kessel / zu Winzerle.
10. Christoph Henrich von Gehringen.
11. Veit Ludwig von Tümpling.
12. Hanß Schencke von Mohlau.
13. Der von Kalb zu Kalbesrieth.
14. Hanß Wilhelm von Ertzdorff / zu Herßdorff.
15. Hanß Friederich von Etzdorff.
16. Der von Pölnitz der jüngere.
17. Henrich von Etzdorff.
18. Wolff Siegmund von Bernstein zu Kertzschitz.

19. Wilhelm Curth Mölich/ zu Bockedra.
20. Georg Rudolph von Osterhausen.
21. Wolff Joachim von Gräffendorff.
22. Hanß Veit von Thüna/ zu Niederwirbach.
23. Christoph Thomas von Poseck.
24. Georg Henrich von Lengefeld.
25. Wolff Friedrich von Obernitz.
26. Hanß Georg von Portzig.
27. Wolff Albrecht von Watzdorff/ zu Erckmansdorff.
28. Wilhelm Friedrich von Milkau/ zu Roda.
29 Rudolph von Berbisdorff/ zu Starckenberg.
30. Christoph Bastian von der Gabelentz.
31. Henrich von Claußbruck.
32. Georg Henrich von Wangenheim.
33. Hanß Henrich von Ende.
34 Friederich Henrich von Ende.
35. Wolff Gottfried von Ende.
36. Hanß Ernst von der Mosel/ zu Podelwitz;
37. Wolff Georg von Ende/ zu Selcka.
38. Carl Henrich von Wiedemann.
39. Lieutenant Förster/ zu Röda.
40. Georg Henrich von Thünau/ zu Etzelbach.
41. Georg Henrich von Vippach/ zu Obernitz.

42. Bernhard Alexander von Könitz.
43. Siegmund Ludwig von Dobeneck / zu Caulsdorff.
44. Bernhard Dietrich von Atzendorff.
45. Hanß Gottfried von Stockhausen.
46. Friedrich Levin von der Pforte.
47. Hanß von Thünau / zu Schlotwein.
48. Hanß Friederich von Heseler.
49. Henrich von Bünau / zu Treben.
50. Rudolph von Bünau / zu Treben.
51. Georg Friederich von Creutzen / zu Plötzig.
52. Wolff Schweipold von Brandtstein.
53. Hanß Ludwig von Naundorff.
54. Wolff Siegfried von Schönfeld.
55. Christian Georg von Schönfeld.
56. Henrich von Friesen / zu Kauren.
57. Johann Friederich Mustel der jüngere von Ermreuth.
58. Johann Frantz von Stockhausen.
59. Friedrich Wilhelm von Brandt.
60. Barthel Otto von der Decke / Rittmeister.
61. Hanß Oßwald von Tümpling.
62. Hanß Ludwig Pölnitz.

II.

Derer beschriebenen Graffen und Herren Junckern mit Visiren / als:

1. Horn } Des Herrn Reussens zu Graitz
2. Bünau } Junckern.

3. Ein

3. . . . Ein Gräfl. Leinigischer Juncker.
4. Johann Hermann von Weißbach/ Gräflicher Solmischer Juncker.

5. Gottfried Jonas 6. Georg Ernst von Raschau	Gräfl. Hohenloische Junckern.
7. Krackau 8. Kolbe	Gräfl. Schwartzburgis. Rudelstädtische Junckern.
9. Schmidel 10. Hering	Gräfl. Schwartzburgische Ebelebische Junckern.

11. Johann Siegfried von Schönfeld/ Gräfl. Schwartzburgischer Rudelstädtischer Hoffmeister.

12.

Augustus Friederich von Kötteritz/ Obrister-Wachtmeister.
Ludwig Jonas/ Eisenachischen Frau Wittben Cammer-Juncker.

13.

Hochfürstl. Zeitzische Cavalliere.

1. Hanß von Schulenburg.
2. Christoph Adam von Posern/ Cammer-Juncker.
3. Hieronymus von Gerßdorff/ Cammer-Juncker.
4. Otto Zastro/ Cammer-Juncker.
5. Dietrich Pflug/ Cammer-Juncker.
6. Hanß Bastian von Zehmen/ Rath und Hoffmeister.

14.

Fürstliche Mörseburgische Cavalliere.

1. Georg Henrich von Wolffersdorff/ Hoff-Juncker.
2. Otto Weise/ Cammer-Juncker.
3. Georg Abraham von Brandtstein/ Cammer-Juncker.
4. Hartwig Huben/ Cammer-Juncker.
5. Rittmeister Peres.
6. Julius Henrich Marschall/ Küchenmeister.
7. Caspar Abraham von Uchthritz/ Cammer-Juncker und Obrist-Lieutenant.
8. Carl von Dießkau/ Hoff-Marschall.

15.

Hochfürstliche Hällische Cavalliere.

1. Moritz Damm/ Marschall/Cammer-Juncker.
2. Alexander Haubold/Marschall/ Cammer-Juncker und Rittmeister.
3. Hanß Adam von Ende/Cammer-Juncker/ Obrister-Lieutenant/auch Amts-Hauptmann zu Sommerschenburg und Dreyleben.
4. Carl Pflug/ Cammer-Juncker.
5. Hanß Georg Rauchhaubt/Cammer-Juncker und Amts-Hauptmann zu Alvensleben.
6. Eustachius von Thum / Rath-Hoffmeister und Oberschencke auch Hauptmann zu Wolmerstädt und Wantzleben.

7. Hanß

7. Hanß Christoph Rauchhaupt / Stallmeister und Amts-Hauptmann / zu Rothenberg.

16.

Churfürstl. Sächs. Cammer-Junckern.

1. Anthonius von Lützelburg / Cammer-Juncker und Ober-Forstmeister.
2. Hanß Rudolph von Thünau / Cammer-Juncker.
3. Christoph Julius von Arnimb / Cammer-Juncker und Hauptmann.
4. Johann von der Goltz / Cammer-Juncker und Croaten Capitain-Lieutenant.
5. Christian Wilhelm von Watzdorff / Cammer-Juncker und Taffelsteher.
6. Hanß Christoph von Rothleben / Cammer-Juncker und Reise-Stallmeister.
7. Gottfried von Wolffersdorff / Cammer-Juncker.
8. Hanß Adolph von Haugwitz / Cammer-Juncker.
9. Hieronymus von Gerßdorff / Cammer-Juncker und Taffelsteher.
10. Curt von Rennebeck / Cammer-Juncker und Obrist-Lieutenant bey denen Ritter-Pferden.

17.

Hochfürstl. Altenburgische Cavalliere.

1. Wolff Dietrich von Zechau.
2. Hanß Georg von Breitenbach / Hoff-Juncker.

3. Die-

3. Dietrich von Döben/ Hoff-Juncker.
4. Adolph Augustus von Pestenpostel/ Hoff-Juncker.
5. Carl Friederich Bose/ Cammer-Juncker.
6. Caspar Henrich Stange/ Cammer-Juncker und Obrist-Lieutenant.

18.

Churfürstlicher Durchl. zu Sachsen Cammer-Herren und hohe Officirer.

1. Caspar Henrich von Grünrath/ Cammer-Herr und Obrist-Lieutenant bey der Teutschen Leib-Guardi zu Roß.
2. Günther von Bünau/ Cammer-Herr.
3. Hanß Georg von Dölau/ Churfürstlicher Sächsischer Cammer-Herr auch Hoff- und Justitien-Rath.
4. Albrecht von Güntherod/ Cammer-Herr und Oberschencke.
5. Georg Friederich von Wolffframsdorff/ Cammer-Herr und Oberster zu Roß/ auch Amts-Hauptmann zu Eulenberg und Düben.
6. Rudolph von Neitschütz/ Cammer-Herr und Obrister-Wachtmeister bey der Teutschen Leib-Guardi zu Roß.
7. Wolff Rudolph von Ende/ Cammer-Herr und Amts-Hauptmann zu Stossen auch Ober-Steuer-Einnehmer.
8. Johannes Perainßki/ Cammer-Herr und Croaten Rittmeister.

9. Hie-

9. Hieronymus Siegmund Pflug / Ritter/ Cammer-Herr und Trabanten-Hauptmann.

10. Siegmund von Holtzendorff/ Cammer-Herr.

11. Wolff Günther von Carlowitz/ Reichs-Erb-Ritter/ Cammer-Herr/ Ober-Hauptmann im Ertz-Gebürgischen Kreyse/ auch Amts-Hauptmann zu Chemnitz/ Augustusburg/ Franckenberg und Sachsenburg.

12. Rudolph Neitschütz/ Ritter/ Hoff-Obrister über die Leib-Guardi zu Roß/ Cammer-Herr und Amts-Hauptmann zu Stolpen/ Radeberg und Hohnstein.

Darauff

Die Hochfürstliche Leiche auff dem Leich-Wagen/ darüber erstlich ein groß weisses und über dieses ein schwartz sammetes Leichen-Tuch / mit darauf von Silbern Toile geneheten Creutz gedeckt / oben darauf lag ein silbern vergüldetes Crucifix/und waren auf ieder Seiten 8. kleinere/ zu Haupten und Füssen aber grössere und auf orange Farben Atlas reichgestickte doppelte Wapen geheftet / vor dem Wagen waren acht mit schwartzem Tuch gantz bekleidete / und iedes auf den auswärtigen Seiten mit grossen / an den Stirnen aber mit klein gestickten Wapen behefftete Pferde gespannet/ solche führeten acht von Adel.

Als:

Als:

1. Günther von Portzig.
2. Adam Friederich von Tümpling.
3. Hanß Abraham von Elben.
4. Friederich Wilhelm von Niclot.
5. Ernst Bergter von Milckau/ zu Zweitzschen.
6. Jonas Ernst von Behringen.
7. Henrich Haubold von Naundorff.
8. Schweipold von Etzdorff.

Neben der Fürstl. Leiche giengen 16. von Adel. Als:

Zur Lincken. Zum Füssen. Zur Rechten.

1. Georg Friedrich von Schönberg/ zu Reichstädt.
2. Christoph Carl von Obernitz / Obrister-Wachtmeister,
3. Philipp Henrich von Witzleben.
4. Hanß Friedrich Marschall von Osthelm.
5. Hanß Bose von Ellinghausen.
6. Johann Casimir von Hanstein / Obrist-Wachtmeister.
7. Antonius von Schönberg/ zu Mittel-Frohna.
8. Eraßmus von Brandt.
9. Hanß Ernst von Schauroth / zu Dotwitzschen.
10. Georg von Wolfframsdorff.
11. Wolff Friederich von Ende.
12. Hoff-Juncker / Hanß Georg Haubold von Schleunitz.

13. Hoff-Juncker/ Christian Ulrich von Harstall.

14. Hoff-Juncker/ Augustus von Steting.

15. Cammer-Juncker/ Rudolph von Bünau.

16. Cammer-Rath/ Johann Caspar von Körbitz.

Zum Haupten.

Ingleichen 16. Trabanten mit bedeckten Häuptern und unter sich gekehrtem Gewehr.

Ferner.

Drey Adeliche Marschälle mit überzogenen Stäben und Visiren.

Als:

1. Wolff Friedrich Muffel von Ermreuth/ Fürstl. Marggräfflicher Brandenburgischer Oberster und Commendant uff Plassenburg.

2. Hanß Christoph Pflug / Lands-Hauptmann und Cammer-Juncker/ und

3. Obrister-Lieutenant Bünau vom Mannichswalda.

Denen folgeten.

1. Der Fürstl. Wittber/ Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen/ und

2. Dessen eintziger Printz/ auch Friedrich Wilhelm.

Die Schleppen trugen

Augustus Friederich Metzsch / Cammer-Juncker/ und

Wilhelm Ludwig von Harstall/ Hoff-Juncker.

3. Chur-

3. Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen/
und
Hertzog Augustus/ Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg.

Die Schleppen trugen
Zwey von ihren Junckern.

4. Hertzog Christian / Administrator des Stiffts Mörseburg/ welcher zugleich der Verwittbeten Landgräffin zu Hessen-Darmstadt/ Sophien Eleonoren / gebohrner aus dem Chur-Hauß Sachsen/ Stelle vertreten/ und

5. Hertzog Moritz/ Administrator des Stiffts Naumburg/ so zugleich der Verwittibten Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein/ Marien Elisabethen / gebohrner aus Churfürstl. Stamm zu Sachsen/ Stelle vertreten.

Die Schleppen trugen
Zwey von ihren Junckern.

6. Der gebohrnen und verwittibten Hertzogin zu Sachsen-Eisenach/ Dorotheen/ Abgesandter/
Landgraff Leopold Georg zu Hessen.

7. Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha.

8. Dero Gemahlin/ Elisabethen Sophien/ gebohrner Hertzogin zu Sachsen/ Abgesandter/
Jacob Henrich Heydenreich / Hoff-Rath

und Præsident des Consistorii zu Go-
tha/ und
9. Hertzog Johann Ernst zu Sachsen-Wei-
mar/ und
10. Dero Gemahlin/ Christiana Elisabethen/
gebohrner Hertzogin zu Schleßwig-
Hollstein Abgesandter.
Rudolph Wilhelm Krousse/ Geheimer
Rath/ Cantzler und des Consistorii zu
Weimar Præsident.

Von denen Chur- und Fürstlichen Personen
biß daher giengen neben iedem Gliede 2. Tra-
banten mit unter sich gekehrtem Gewehr.

Hierauff kamen

1. Johann Thomas/ beeder Rechte D. Ge-
heimer Rath/ Cantzler/ und der Ober-
Steuer-Einnahme Director zu Alten-
burg.
2. Carl Freyherr von Friesen/ Geheimer
Rath und Cammer-Herr/ auch des O-
ber-Consistorii Præsident.
3. Hermann von Wolfframsdorff/ Geheimer
Rath/ Ober-Cämmerer/ Ober-Haupt-
mann des Leipzigischen Kreyses/ und
Amts-Hauptmann zu Colditz/ Rochlitz/
Leißnig und Borna.
4. Wolff Christoph von Arnimb/ Geheimer
und Kriegs-Rath/ General-Lieutenant
von der Infanterie, Cammer-Herr/ O-
berster und Ober-Commendant/ der
Be-

Vestungen Pleissenburg und Wittenberg/auch Amts-Hauptmann zu Grimma und Leipzig.

5. Hanß Dietrich von Schönberg/ Hoff-und Justitien-Rath/ auch Præsident des Consistorii zu Altenburg.

6. Hanß Ernst von Tropff/ Hoff-und Justitien-Rath/ auch des Printzens zu Altenburg Hoffmeister.

7. Georg Christoph Dreher/ D. Hoff-und Justitien-Rath.

8. Gabriel Voigt/ Chur-Sächsischer Hoff-Justitien-und Berg-Rath/ auch Geheimer Cammer-Secretarius.

9. Johann Caspar Hendrich/ der Rechte Lic. Hoff-und Justitien-Rath.

10. Georg Dietrich Pflug/ Hoff-und Justitien-Rath.

11. Johann-Georg Förster/ der Rechte Doctorandus, Cammer-Rath und Ober-Steuer-Einnehmer.

12. Der Universität Jehna 2. Abgeordnete. Als:

D. Johann Arnold Friederich/ Prof. Publ. und Altenburgischer Land-Medicus,

und

Erhard Weigelius/ Professor Mathematum.

13. D. Josephus Clauder/ Leib-Medicus.

14. D. Christoph Ausfeld/ Leib-Medicus.

15. Henrich Boezo/ Leib-Medicus zu Zeitz.

16. D. Adam Haberkorn/ Zeitzischer Leib-Medicus.

17. Anthonius Weck / Chur-Sächsischer Rath/ Geheimer und Reichs-Secretarius.

18. Conrad Gehe / Mörseburgischer Rath/ Geheimer und Cammer-Secretarius.

Denn

Drey Adeliche Marschälle mit überzogenen Stäben und Visiren.

Als:

Daniel Georg Watzdorff / Hauptmann zu Hoff.

Hermann von Uffel/ zu Hardisleben/ und

Hanß Henrich von Sandersleben / zu Serba.

Denen folgeten.

1. Frau Johanna Magdalena/ gebohrne aus dem Hause Altenburg / wurde geführet/

von

Graff Ludwig Günthern / zu Schwartzburg/ und

Graff Albrecht Anthonen/ zu Schwartzburg.

Die Schleppe trug

Der von Milcka/ zu Zweitzschen.

2. Hertzog Augustens zu Halle Gemahlin/ Anna Maria/ gebohrne Hertzogin zu Mechlenburg/ wurde geführet von

Graff

Graff Johann Friedrichen von Hohenloge
und
Graff Johann Friedrich von Solms.
Die Schleppe trug
Einer von ihren Junckern.

3. Hertzogs Christians Gemahlin/Christiana/ gebohrne Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein/ wurde geführet von
Graff Simon Philippen/zu Leiningen/ und
Heinrichen dem älteren Reussen/ Herren zu Plauen/ und
Trug die Schleppe
Einer von ihren Junckern.

4. Hertzog Moritzens Gemahlin/ Dorothea Maria/ gebohrne aus dem Hause Weimar/ wurde geführet von
Henrich Hildebranden von Einsiedel/Churfürstlichen Geheimen Rath/und des Appellations-Gericht/ Præsidenten.
Und
Curth Lösern/ Churfürstl. Cammer-Herren und der Chur-Sachsen Erb-Marschalln.
Die Schleppe trug
Einer von ihren Junckern.

5. Fräulein Magdalena Sibylla/ Hertzogin zu Sachsen-Halla.
Diese führeten
Wolff Christoph von Breitenbach/ Cammer-Juncker. Und
Ludwig Gebhard von Hoym.

Die Schleppe truge
Einer von ihren Junckern.

6. Fräulein Sophia/ Hertzogin zu Sachsen-Halla/ wurde geführet von
Rittmeister Reitzenstein/ und
Carl Bosen/ zu Mühlau.

Die Schleppe trug
Einer von ihren Junckern.

7. Fräulein Magdalena Sophia/ Hertzogin zu Sachsen-Mörseburg/ dieselbe führeten
Wolff Dietrich Marschall/ zu Uhlstädt/
und
Joachim Ernst von Beust/ zu langen-Orla.

Die Schleppe trug
Einer von ihren Junckern.

Hierauf folgete daß Gräffliche/ herrliche Adeliche und andere Frauenzimmer/ an der Zahl 35. Paar.

Ferner

Zwey Bürgerliche Marschälle mit schwartzen unüberzogenen Stäben und ohne Visiren/
als:

1. Christoph Schwartz/ Cancellist.
2. Joachim Jeschke/ Botenmeister.

Denen folgeten.

Die sämtlichen Doctores, Secretarien, Hoff-Cantzelley-Rentherey-Steuer-Amts-Bediente/ der Rath/ Studiosi und andere.

Letzlich.

Zwey Bürgerliche Marschälle/ gleichfalls mit un-

unüberzogenen schwartzen Stäben und ohne Visiren/ als:

1. Matthes Trautmann / Steuerschreiber/ und

2. Georg Theuerlein/ Gleitsschreiber.

Denen folgeten

Die Fürstlichen Cammer-Weiber und Hoff-Mägden / wie auch anderer vorhin gemelter Personen / so wohl derer Geistlichen und der Bürgerschafft Weiber / in ihrer Ordnung. Wormit der Procefs beschlossen wurde.

Die Predigt hielt der General-Superintendens und Ober-Hoff-Prediger / Johann Christfried Sagittarius. Die Abdanckung that der Geheime Rath und Cantzler / D. Thomæ uff dem Fürstl. Kirch-Saal.

Das VIII. Capitel/

Von

Erklärung eines Successoris bey Abgang der Familiæ.

I.

Gleichwie zu gegenwärtigen Cap. Anlaß gegeben / die Engelländische Successions-Acta, vermöge welcher das Churfürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg

nach Absterben des itzigen Königs Wilhelms von Engelland/ und der Princeßin Anna von Dännemarck/ zu der Cron Engelland daß nechste Succession- und Erb-Recht haben solle/ einhällig beliebet und geschlossen worden/ also hat man mit Beyseitssetzung anderer Exempel solche Declaration oder Acte des Parlaments anführen wollen/ samt denen Bewegnüssen/ so dabey entworffen worden/ in folgenden aus dem Engelländischen übersetzten.

II.

Nachdemmahl im ersten Jahre der Regierung Euer Königl. Majestät und unser weyland allergnädigsten Frauen/ Königin Marien/ höchstseligsten Andenckens/ ein Acte vom Parlament gemachet worden/ genandt: Eine Acte, wordurch die Rechte und Freyheiten der Unterthanen declariret/ und die Succession zu der Cron fest gestellet ist/ in welcher unter andern declariret und fest gestellet worden/ daß die Cron und Regierung der Königreiche/ Engelland/ Franckreich und Irrland und aller darzu gehörigen Länder/ Euer Maj. und höchstgedachter letzt verstorbenen Königin/ so lange entweder Eure Majest. mit derselben zugleich im Leben seyn/ oder demjenigen welcher von Ihnen den andern überleben würde/ zugehören; und daß/ nach Eu. Majest. und höchstermeldter Königin Absterben/ gedach-

dachte Cron und Königliche Regierung der letzt verstorbenen Königin Leibes-Erben / und in Ermangelung derselben / Ihrer Königlichen Hoheit / der Printzeßin Annen von Dännemarck und dero Leibes-Erben / und wann auch dieselbe keine Kinder hinterliesse / Eu. Majest. Leibes-Erben seyn und verbleiben solle. In welcher Acte dann auch ferner enthalten / daß alle und jede Personen / welche entweder dazumahl schon sich mit dem Stuhl zu Rom oder Römischen Kirche vereiniget / oder nachgehends sich damit vereinigen / oder sich zu derselben Communion halten / oder sich zu der Päbstischen Religion bekennen / oder sich mit Papisten verheyrathen möchten / ausgeschlossen seyn solten / und werden Krafft dieser Acte auf ewig untüchtig erkandt / die Cron und Regierung dieses Königreichs / auch Irrlands und der darzu gehörigen Länder / oder einigen Theil davon zu ererben / zu besitzen und zu geniessen / noch eine Königl. Gewalt / Ansehen oder Jurisdiction in denselben zu haben / zu gebrauchen oder zu exerciren; Und daß in allen und jeden solchen Fällen das Volck in diesen Königreichen von ihrer Treu und Gehorsam loßgesprochen seye; Und daß gedachte Cron und Regierung von Zeit zu Zeit auf solche Person oder Personen / die da protestantischer Religion sind / ebener Gestalt fallen / und von denselben besessen werden soll / als dieselbe hätte beer-

beerbet/ und besessen werden sollen von denen/ die nun/ weil sie sich vorgedachter maßen/ entweder vereiniget :/ Gemeinschafft gehalten/ bekandt/ und verheurathet haben / als für natürlichen Todt gehalten werden. Nacher Richtung solches Gesetzes und der darinn enthaltenen Verordnung / konten Eurer Majest. getreue Unterthanen die nun zu dem vollen und freyen Besitz und Genüß ihrer Religion Rechte und Freyheiten durch Gottes Versehung/ als welcher Eu. Majestät gerechtes Unternehmen und unermüdeten Fleisse zu dem Ende gesegnet / wieder gelanget/ keine grössere zeitliche Glückseligkeit hoffen noch wünschen/ als einen Königlichen Erben von Eurer Majestät / dero sie/ nechst GOtt / ihre Ruhe und Sicherheit zu dancken / und deren Vorfahren von so vielen Jahren her die vornehmsten Verthädiger der Evangelischen Religion / und der Freyheit von Europa gewesen/ und von höchstgedachter unser allergnädigsten Königin/ deren Gedächtnüß von allen Unterthanen dieser Königreiche iederzeit billig in höchsten Werth wird gehalten werden / zu sehen ; Da es aber dem Allmächtigen GOtt nachgehends gefallen / unsere allergnädigste Frau / wie auch den Printz Wilhelm Hertzog von Gloucester , einem Printzen von grosser Hoffnung (Ihrer Königlichen Hoheit der Princeßin Annen von Dänemarck gelassenen eintzigen Erben) abzufordern/

dern / zu unaussprechlichem Leidwesen Eu. Majestät und mit hin besagter dero getreuen Unterthanen welche bey sothanen gedoppelten Verlust wohl erwegende / daß es eintzig und allein bey GOtt den Allmächtigen stehe / Eu. Majest. und Ihrer Königl. Hoheit das Leben zu verlängern / und beyden solche Erben zu geben / welche dermahleins die Cron und Königliche Regierung nach denen in besagter Acte enthaltenen respectivè Limitationen, erben können / um einen solchen Seegen die Göttliche Barmhertzigkeit inständigst anruffen. Und als wir Eu. Königl. Majest. Unterthanen tägliche Zeugnüsse haben von Eu. Königlichen Maj. Vorsorge und Bemühung für die gegenwärtige Wolfarth dieser Königreiche / und daß Sie uns insonderheit von ihrem Thron recommandiret/ eine weitere Veranstaltung der Succesſion in der protestantischen Linie dieser Nation, zum besten und zu Sicherheit unser Religion / zu verfügen; und das solches vor die Sicherheit / Friede und Ruhe in diesem Reich absolutè nöthig sey/ damit allem Zweiffel und Streit in Ansehung einiger Personen / welche auf die Cron prætendiren/ begegnet / und eine Gewißheit in der Succesſion gesetzet werde/ zu welcher dero Unterthanen sich wenden und Schutz finden können / im Fall solches die Limitationes in gedachter verlesenen Acte erfordern solten. Um

nun

nun eine fernere Provision in der Succession zu der Cron in der protestantischen Linie/ zu machen; So ersuchen Eu. Majest. gehorsamste und getreue Unterthanen/ wir geistliche und weltliche Lords und Communen in diesem gegenwärtigen Parlament versammlet/ daß solches möge in die Acte gebracht und declariret werden; und sey es auch hiermit durch Ihro Königl. Majest. durch und mit Rath und Bewillung der geistlichen und weltlichen Lords samt denen vom Unter-Hause in diesem gegenwärtigen Parlament versammlet/ und Krafft derselben Autorität/ würcklich fest gestellet und declariret; daß die Durchlauchtigste Printzeßin Sophia/ verwittibte Churfürstin und Hertzogin von Hannover/ so eine Tochter der Durchlauchtigsten Princeßin Elisabeth/ weyland Königin in Böhmen/ einer Tochter unsers vormahls allergnädigsten Herren Königs Jacobi I. Christmildter Gedächtnüß/ sey/ und ist hiemit declariret die nechste in der Succession in der protestantischen Linie zu der Kayserl. Cron/ und Würde gedachter Königreiche/ Engelland/ Franckreich und Irrland/ samt denen darzu gehörigen Herrschafften und Gebiethen/ und Sr. Majestät und der Printzeßin Anna von Dännemarck/ und in Ermangelung eines Leibes-Erben von dieser Printzeßin Anna und respectivè Sr. Majestät/ daß von und nach Absterben Sr. Majestät/ unsers

sers ietzo regierenden Herren und Ihrer Königlichen Hoheit / der Printzeßin Anna von Dännemarck / und in Ermangelung Ihrer und Sr. Majestät / respectivè Leibes-Erben / die Cron und Königl. Regierung gedachter Königreiche Engelland / Franckreich und Irrland / samt dem Königl. Stand und Würde besagter Königreiche / mit allen Dignitäten / Tituln / Regalien, Prærogativen, Jurisdiction, Macht und Gewalt / welche darzu gehören und damit verbunden seyn / hochgedachter Durchlauchtigsten Printzeßin Sophia und dero Leibes-Erben / so protestirender Religion sind / seyn und verbleiben sollen. Und zu dem Ende sollen und wollen gedachte geistliche und weltliche Lords und die Communen im Nahmen des gantzen Volcks dieses Königreichs sich nebst ihren Erben und Nachkommen unterthänigst und getreulichst unterwerffen; und versprechen hiermit getreulichst / daß nach Absterben Sr. Majest. und Ihr. Königlichen Hoheit und in Ermangelung dero respectivè Leibes-Erben / hochermeldter Printzeßin Sophia und ihren Leibes-Erben / die der protestantischen Religion zugethan sind / nach Inhalt der Limitation, der Succession, wie solche in dieser Acte beschrieben und enthalten / wieder alle diejenigen / so hierwieder etwas unternehmen solten / mit euserstem Vermögen beytreten / Sie schützen / und Gut und

Blut bey ihr auffsetzen wollen. Und ist demnach hiermit auf allezeit beschlossen und befestiget/ daß alle und jede Person und Personen/ welche diese Cron dermahleinst nach der Limitation dieser gegenwärtigen Acte überkommen und ererben möchten; und in der Gemeinschafft mit dem Stuhl zu Rom oder der Römischen Kirche ist / sind/ oder stehen werden/ oder sich zu der Päbstischen Religion bekennen / oder sich mit Papisten verheyrathen/ sollen untüchtig seyn zu der Cron/ wie es vorgedachte Acte in dergleichen Fall oder Fällen bestimmet und beschlossen hat. Und daß ein ieglicher König und iede Königin welche succediren und zu der Königlichen Cron gelangen werden / nach dieser Acte den Crönungs-Eyd/ der Ihm/ Ihr/ oder Ihnen an Ihrem Crönungs-Tage wird vorgeleget werden / bey der Crönung schwehren und abstatten sollen nach der Acte des Parlaments / welche im ersten Jahre der Regierung Seiner Majestät und weyland Königin Mariä gemachet / deren Titul: **Eine Acte von Aufrichtung des Crönungs-Eydes.** Und sollen die Declaration welche in dieser ietzterwehnten Acte angeführet und gemeldet wird / thun unterschreiben und wiederhohlen / und das *in der Form und Art* wie es in derselben vorgeschrieben stehet.

Und nachdem es allerdings nöthig ist/ daß nach

nach Sr. Majest. und der Princeßin Annen von Dennemarck tödtlichen Hintritt, und in Ermangelung Ihrer respective Leibes-Erben, weitere Versehung wegen der Sicherheit unserer Religion, Gesetze und Freyheiten geschehe; So sey hiermit von Seiner Königl. Majest. durch und mit Rath und Bewilligung der Geist- und Weltlichen Lords und Communen im Parlament versammlet, Krafft derselben Autorität und Macht, in die Acte gebracht, bestätiget und befestiget.

Daß, wer nach diesem diese Cron besitzen wird, sich zur Communion der Englischen Kirchen, wie selbige durch die Gesetze gegründet, halten solle.

Daß, im fall die Cron und Königliche Würde dieses Königreichs hernechst auf einen der in Engelland nicht gebohren kommen solte, die Nation nicht verbunden seyn soll, sich in einen Krieg, ohne Consens des Parlaments, zu mischen, um einige Länder und Herrschafften, welche zu der Cron nicht gehören, zu beschützen.

Daß keine Person, welche hiernechst zu der Cron gelanget, ohne Bewilligung des Parlaments, aus den Reichen Engeland, Schottland und Irland gehen solle.

Daß von und nach der Zeit, so bald diese weitere Limitation in dieser Acte enthalten, ihren würcklichen effect nehmen wird, alle

Sachen/ welche die glückliche Regierung dieses Königreichs betreffen/ und eigentlich für den geheimten Rath gehören/ nach den Gesetzen und Gebräuchen dieses Reichs/ daselbst sollen abgethan und die darauf gefassete Resolutiones von denjenigen im geheimten Rath/ welche ihren Consens und Bewilligung darzu gegeben/ unterzeichnet werden sollen.

Daß nachdem vorbesagte Limitationes ihre Würckung erreichet/ niemand der ausserhalb der Königreiche Engelland/ Schottland oder Irrland/ oder der darzu gehörigen Lande gebohren/ ob er gleich naturalisiret oder durch ein Patent vom Könige für einheimisch erkläret (ausgenommen diejenige/ welche von Englischen Eltern gebohren) tüchtig und geschickt seyn soll im geheimen Rath zu sitzen/ oder Glieder im Parlament/ in einem von den beyden Häusern zu seyn/ oder eine ansehnliche Bedienungen und charges, sie seyn Civil oder Militair, zu verwalten/ noch einige Länderey en/ Häuser oder Erbschafften so von der Cron entweder ihm selbst oder andern auff seinen Credit geschenckt/ zu haben und zu besitzen.

Daß niemand so einig einträgliches Ambt oder Bedienung unter dem Könige hat/ oder eine Pension von der Cron bekommt/ könne tüchtig und geschickt seyn/ ein Glied vom Unter-Hause zu werden.

Daß

Daß nachdem besagte Limitation vorgedachter massen zum Effect kommen / die Commissions der Richter ausgefertiget werden / und so lange dauren sollen / quamdiu se benè gesserint, und ihnen gewisse Salaria zugelegt und angewiesen werden: Wann iedoch beyde Häuser hierunter eine Addresse übergeben würden / es Gesetz-mäßig seyn solle / solche Richter abzusetzen.

Das kein Pardon unter dem grossen Siegel von Engelland ertheilet / einer Gerichtlichen Anklage der Communes im Parlament kaum hinderlich seyn.

Und weil die Engelländische Gesetze gleichsam das Geburts-Recht der Nation sind / und alle Könige und Königinnen / welche den Thron dieses Königreichs besteigen / die Regierung desselben nach gedachten Gesetzen zu administriren verbunden / und alle Bediente auch Ihnen darnach zu dienen schuldig sind; So bitten offtermeldte geistliche und weltliche Lords und die Communes unterthänigst / daß alle Gesetze und Rechte dieses Reichs / welche die Sicherheit der in denselben eingeführten Religion und Freyheiten der Nation nebst allen andern Gesetzen und Rechten / welche nunmehr im Schwange gehen / ratificiret und confirmiret werden mögen. Und sind auch solche von Seiner Majest. durch und mit Rath und Bewilligung gedachter geistlichen

und weltlichen Lords und der Communes und Krafft derselben Autorität hiermit ratificiret und confirmiret.

Das IX. Capitel/

Von

Der Huldigung.

I.

Nachdem in vorhergehendem Cap. von Erklärung eines Successoris bey Abgang der Familia gehandelt worden/ so hat man in gegenwärtigem von einigen Anstalten nach Absterben/ derer Regenten insonderheit der Versicherung dero Unterthanen durch die Huldigung und dergleichen mit wenigem handeln wollen.

II.

An statt eines Musters der Anstalten/ so nach Absterben eines Landes-Herren/ kan dienen/ was der Herr Auct. des Europ. Histor. p. 73. und folgendes anführet: In dem Monath April. wurde der gantze Chur-Brandenburgische Hoff in ein unbeschreibliches Leid gesetzet / indeme der Preißwürdige Churfürst Friedrich Wilhelm/ in eine tödtliche Kranckheit geriethe und seines Leibes Unpäßligkeit hefftigst zunahmen; Indeme nun we-

nig

nig Hoffnung zu wieder Genesung Sr. Chur-fürstlichen Durchl. vorhanden ware/ machten dieselben sich zu einem Christlichen Abschied bereit und liessen den 27. April alten Calenders alle Churfürstl. Printzen nebest einigen dero vornehmsten Räthen vor sich kommen/ valedicirtem einem ieglichen absonderlich/ und wünschten insonderheit dero Chur-Printzen eine doppelte glückliche Regierung/ recommendirten dabenebst die vertriebene Reformirten/ gegen die Räthe und hohe Ministers bedanckten sie sich vor die geleistete treue Dienste / nebens dem Ersuchen / ferner hin des gantzen Landes Bestes zu prüffen: Als nun ein ieder mit thränenden Augen / solchen nach zu leben/ gelobet / nahmen Se. Churfürstl. Durchl. nochmahls von allen umstehenden einen Hertzbrechenden Abschied / welches denn der Churfürstlichen Gemahlin / und dero Printzen und Princeßinnen ein hertzlich Weinen verursachte. Inzwischen blieben stets 4. Prediger bey denoselben / welche Se. Churfürstl. Durchl. mit Seelerquickenden Trost / weil die Leibes-Schwachheit und Geschwulst immer mehr zu nahm eyfferig zusprachen / biß endlich den 29. April alten Calenders zwischen 9. und 10. Uhr höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. im 68. Jahr / 1. Monat/ 3. Wochen/ und 1. Tag ihres Alters / und im 49. Jahr dero Regierung zu Potzdam / sanfft und höchstseeligst

verschieden: Ihro Chur-Printzl. Durchl. kamen noch selben Abend von Potzdam nach Berlin/ da indessen auf erschollenes Gerücht dieses hohen Todesfalls der Herr Gouverneur von Schöning die Posten verdoppeln und die Thore verschliessen lassen. Den 30. dito wurde die Leib-Gvarde von der Bürgerschafft abgelöst/ welche dann nebst der Artillerie und Trabanten das Juramentum fidelitatis ablegten/ alle Officirer waren schwartz und trugen am rechten Arm einen Flor/ die Artillerie-Leute hatten auf den Hüten florne Binden/ und den Degen mit schwartzen Band gebunden/ nach gethanen Eyd ließ der General-Feld-Marschall-Lieutenant Schöning seinen Hut etliche mahl um den Kopff gehen/ und rieffe dreymahl: Vivat **Friedrich der Dritte Churfürst von Brandenburg**/ welches von der gantzen Gemeinde beantwortet wurde. Den 2. (12.) Maji hatten Se. Churfürstliche Durchl. sich auch in der Vestung Spandau schweren lassen/ welches den 3. dito auch in Cüstrin geschehen. Den 7. (17.) dito frühe um 4. Uhr wurde der Churfürstliche Leichnam von Potzdam/ unter Begleitung etlicher hohen von Hoff und vieler reitenden Trabanten/ nach Berlin gebracht/ und wurde darauff/ um von iederman gesehen zu werden/ in ein grosses Zimmer auf das Schloß gebracht/ welches alles gantz finster und

schwartz

schwartz bezogen / wie auch auf gleiche Art 2. Antichambres, welche man durchpaßiren und in den letzten Zimmer Sr. Durchl. Cörper / auf einen von güldnen Stück köstlich zugerichteten Bett in dero Churfürstlichen Habit gekleidet mit grossen Pomp zu sehen gewesen. Inzwischen hatte die itzo regierende Churfürstliche Durchlauchtigkeit samt dero Churfürstl. Gemahlin / die Churfürstl. Gemächer bezogen / und hin und wieder Courrierer abgehen lassen / um den Todesfall und angetretene Regierung zu notificiren; Insonderheit wurde der Baron und Geheimde Rath Schwerin nach Engelland / um Sr. Königl. Majestät den Ritter-Orden von dem Hosenband zu überlieffern. Den 12. (22.) Maji ist die Churfürstliche Leiche in einen gantz prächtigen Fürstl. Schmuck in Sarck geleget / und den 13. (23.) dito um 7. Uhr unter dem Geläut der Glocken in ansehnlicher Proceßion in die Schloß-Capell biß zur Begräbnüß beygesetzet worden. Nach angetretener Regierung Sr. Churfürstl. Durchl. legten alle anwesende hohe Ministri die Visiten ab / wie denn den 16. (26.) Maji der Polnische Gesandte von Pilinsky bey dem Churfürsten Audienz hatte / welcher nach abgelegter Condolenz und Gratulations-Complimenten um etliche Hülffs-Völcker anhielte / worauf Se. Churfürstliche Durchl. sich resolvirt 200. Dragoner und

1000. Mann zu Fuß der Cron Pohlen zu über-
lassen. Den 23 Jun. alten Calenders hatte
der neu-ankommende Frantzösische Gesandte
Herr de Gravel weiln der vorige Comte de
Rebenack, kurtz vor Ihro Churfürstl. Durch-
lauchtigkeit Ableiben/ ware nacher Hause be-
ruffen worden/ seine erste Audienz. Den 2.
Junii wurde der Spanische Ambassadeur zur
Audienz mit gewöhnlichen Solennitäten ge-
führet. Es wurde auch indessen die Huldi-
gung im Land hin und wieder vorgenommen/
insonderheit wurde die Ritterschafft auff den
14. Junii um solche abzulegen/ nacher Berlin
beschrieben/ welcher Huldigungs-Actus auch
folgender Gestalt vollzogen worden. Erstlichen
frühe um 7. Uhr wurde in allen Kirchen über
den Text aus dem ersten Buch der Könige am
10. Cap. v. 9. eine Predigt gehalten/ und das
Te DEUM laudamus darauf gesungen.
Hierauff versammlete sich die gantze Ritter-
schafft und Land-Adel auf dem Schloß in den
neugebaueten schönen Saal/ worinnen Se.
Churfürstl. Durchl. auf einen erhobenen mit
schwartzen Sammet belegten Thron unter ei-
nem Himmel sassen: Dero Durchlauchtigste
Herren Gebrüdere/ wie auch Se. Durchl.
der Fürst von Anhalt/ als Churfürstl. Stadt-
halter/ nebenst anderm sich allhier befindenden
Fürstl. Personen und vornehmen Estaats-und
Militz-Bedienten/ auch vieler Potentaten Ab-
gesand-

gesandten / stunden zu beyden Seiten / um welche 50. Leib-Trabanten in schwartzen Mänteln / worauf Sr. Churfürstl. Durchl. Nahme mit Golde bordirt / mit ihren Partisanen aufwarteten. Der Churfürstl. hohe Minister und Estaats-Secretarius Herr von Fuchs that hierauf eine wohlgefaste Proposition an die sämtlichen Land-Stände / daß nemlich Se. Churfürstl. Durchl. sich erstlich gnädigst bedanckten / daß selbige Stände so willig in grosser Frequenz erschienen / erinnerte hierauf dieselbe ihrer Pflicht Se. Churfürstliche Durchl. als dero rechten Erb- und Lehens-Herren in aller Treu / Gewärtigkeit und Gehorsam zu erkennen / Gut und Blut bey dero Churfürstl. Regierung aufzusetzen / führete dabey umständlich zu Gemüth in was glückseeligen / geruhigem / ja höchstgesegneten Stande / auch mit grosser Sorg und Unkosten Seiner Churfürstl. Durchl. Illustres Vorfahren vornehmlich dero nunmehr in GOtt ruhender Glorwürdigster Herr Vater als ein rechter Augustus und Vermehrer / seine liebe Unterthanen gesetzet / so daß vor einigen Jahren / absonderlich nach dem schweren und Landverderblichen 30. jährigen Kriege / kaum 100. Adeliche Familien / anietzo aber fast eine grosse Zahl in grosser Vergnüglichkeit zu zehlen / endlich selbige versicherend / daß Se. Churfürstliche Durchl. alle und iede schützen und

S 5 lieben /

lieben/ bey der Lehens- und andern Gerechtigkeiten und Freyheiten/ des Gewissens und der Religion ungekränckt erhalten/ als liebe Unterthanen hören/ Recht und Gerechtigkeit befördern/ ja mit aller Sorgfalt/ Clementz und Churfürstl. Gnade einen ieden begegnen/ worauff sie alsobald das Juramentum fidelitatis ablegten. Nach Endigung dessen traten Se. Churfürstl. Durchl. auff ein nach dem grossen Schloßplatz aufgerichtete Bühne/ welche ebenfalls mit schwartzen Sammet behenckt/ und setzten sich auf den Thron/ auf den grossen Schloßplatz stunde die gantze Bürgerschafft der sieben Haupt- wie auch der übrigen Städte der Chur- und Marck-Brandenburg auff und disseits der Oder meistentheils in langen Mänteln/ an welche gleichfalls der Herr von Fuchs eine zierliche Rede im Nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. ablegte/ welche Gegentheils im Nahmen der Bürgerschafft vom Herrn Bürgermeister Schardis beantwortet wurde/ und legten hierauf den Eyd der Treue ab. Auff beyden Seiten der Bürger stunden 2. Esquadronen Trabanten zu Pferd/ mit scharff geladenen Carbinern von der Langenbrücken über der Stechebahn / durch die Thumgasse hielt ein Regiement Dragoner/ von der Freyheit biß an Lust-Garten hatte sich die Gvardie rangiret/ alle mit scharff geladenen Gewehr/ 100. schwere Stücke stunden

rings

rings umher auf den Wall / auf Ihro Excellentz des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant von Schöning Ordre mit dem Mundloch nach der Stadt gekehret und mit Kugeln geladen / und nach verrichteten Actu wurden auf dessen gegebene Zeichen alle Stück 3. mahl gelöset / wozwischen die Trabanten / Dragoner und Gvardie auch ihre Salven gaben / wodurch ein Kind auf der Stechebahn in einem Hause unvermuthlich geschossen worden. Der gantze Adel auch die meisten Bürger magnific tractiret. In der Mitte des grossen Schloßplatzes stund eine Ehren-Pforte / an deren rechten Ecke nach dem Schloß præsentirte sich die Hoffnung / anzudeuten / daß so wohl Se. Churfürstl. Durchl. hoffeten getreue Unterthanen als diese einen gnädigen Herrn glaubeten: Zur Lincken nach dem Schloß stund der Friede / daß ein ieder bey dieses Friedrichs Regierung aller Friedens-Güter sich zu erfreuen / zur Rechten nach der Freyheit war die Ceres gesetzt / welche alles das / was eine gesegnete Regierung glücklich machen konte / willig austheilete / zur Lincken / oder an der vierdten Ecke / war ein Bild / so die Behutsamkeit vorstellete / anzuzeigen / daß so wohl hohe Obrigkeiten als Unterthanen in höchster Sorge und Bedachtsamkeit regieren / leben und wandeln sollen. Zwischen diesen 4. Satuen / stunden 4. Adler mit dem Chur-

Wa-

Wapen / aus deren Schnäbeln den gantzen Nachmittag rother und weisser Wein häuffig geflossen / wobey sich denn der gemeine Mann so lustig erzeiget / daß mancher sich nicht nach Hauß finden können / und den Rausch auf der Gassen ausschlaffen müssen. Nachdem nun dieser Actus dergestalt glücklich vollzogen worden / daß man dergleichen bey keiner Churfürstlichen Huldigung vorhin mehr gesehen; So wurde auch nachmahls Sr. Churfürstl. Durchl. Geburts-Tag den 1. (11.) Julii an welchen sie das 32. Jahr Ihres Alters angetreten / mit ungemeinen Freudens-Bezeugungen höchst-feyerlich begangen.

III.

Hierbey ist nicht zu vergessen / die Notification so der Durchl. Successor wegen vorgedachten Absterbens / von den Cantzeln in allen Ihren Landen samt einen angehenckten Gebet bey Antretung dero Regierung folgender maßen thun lassen:

Es ist leyder! mehr denn zu viel bekand / daß der Allmächtige GOtt nach seiner allzeit heiligen Vorsehung / einen grossen Riß in Israel gethan / und unsern unvergleichlichen in aller Welt großgeachten Churfürsten und Landes-Vater / den Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Wilhelm / Marggraffen zu Brandenburg / des H. Röm. Reichs

Reichs Ertz-Cämerern und Churfürsten 2c. 2c. am jüngst verwichenen 29. April war der Sonntag / so von der Barmhertzigkeit GOttes den Nahmen empfangen / Morgens um 9. Uhr aus diesen seinen Reichen und Landen / welche er mit unsterblichen Ruhm biß ins 49. Jahr beherrschet zu sich ins ewige Reich versetzet hat.

Ihr Geliebte im Herrn / fasset eure Hertzen in stiller Gelassenheit bey diesen grossen Fall / und bedencket / daß es nicht ohngefehr geschehen / sondern daß der Herrscher Himmels und der Erden / durch diesen Heiligen und grossen Todten / euch ein lebendiges Zeichen seines Zorns und zugleich seine Gnade vor Augen leget: Wir haben einen Herrn verlohren / der uns fast ein halbes Seculum durch mit einer ungemeinen Väterlichen Liebe und Treue regieret / der die Centner-schwere Regierungs-Last / seine Lust und Zeit-Verkürtzung seyn lassen / der für uns gewachet / damit wir ruhig schlaffen möchten / der zum öfftern sein gesalbtes Haupt / seine hohe Person / O unvergleichliche Liebe! auffgeopffert / und der Todes-Gefahr entgegen gestellet hat / damit wir leben / und unter unsern Weinstöcken und Feigenbäumen des Friedens / und der Ruhe geniessen möchten / in dessen Schooß wir unsere Häupter zur Ruhe und Sicherheit niederlegten / einen Herrn / welchen GOtt nicht allein

mit allen Tugenden und Gaben ausgerüstet hatte/ so einen Regenten groß machen könten: Besondern welchen Er mit so viel Siegen und Gnade gekrönet/ daß unter seiner Regierung dieses Chur-Hauß Brandenburg durch den Anwachs so vieler grossen und herrlichen Landen/ noch eins so groß und mächtig worden/ als er vorhin nie gewesen/ ja dessen Nahmen Er in aller Welt so hoch erhoben/ daß auch die entlegenste Völcker und Lande/ wenn sich ein Unterthan des Churfürsten von Brandenburg darinnen angegeben/ demselben Liebe erwiesen und nach dem grossen Churfürsten gefraget/ die Feinde aber dieses hochlöbl. Chur-Hauses/ ja so gar die Erb-Feinde Christl. Nahmens davor erzittert haben.

Einen Herrn welchen GOtt ausersehen hatte/ ümb durch Ihn grosse Dinge in aller Welt zu thun; welcher seine Regierung zur Zeit eines fast allgemeinen blutigen Krieges/ wodurch seine meiste Land öde und wüste gemachet/ ja gar in die Asche geleget/ angetreten/ welcher selber grosse Kriege mit den grösten Potentaten in- und ausser Europa geführet/ und allezeit gesieget/ so daß sein Schwerd nimmer leer zurück gekehret. Welcher eine Stütze und sichere Zuflucht aller Bedrängten/ ein Schutz aller Nothleidenden gewesen/ durch welchen GOtt wacklende Cronen mehr als einmahl befestiget/ durch Krieg gezwungene

und

und verheerte Provincien und Lande restituirt/ und zu vorigen Flor gebracht/ welchen gantz Teutschland vor seinen Beschirmer und Erretter öffentlich erkannt und ausgeruffen: Einen Herrn/ welcher eine Seule der bedrängten Evangelischen Kirchen gewesen/ denn Ach! wie viele sind ietzo in seinen Lande / die als Frembdlinge von Hauß und Hof/ von Weib und Kind / von Eltern / von Brüdern und Schwestern/von den theuresten Pfändern dieses Lebens/ ja von allen/ was der Welt pflegt werth geacht zu werden / verjaget / und ins Elend vertrieben/ in Ihm ihr Vaterland/ ja einen Vater / Pfleger / Versorger und alles was sie verlohren/ wieder gefunden; welche er in seine Arm aufgenommen/ gegen dieselbe den gesegneten Scepter von Brandenburg ausgestrecket/ und sie nicht weniger als seine angebohrne Unterthanen erquicket und geschützet/ auch in seinem letzten dieselbe unsern itzigen gnädigsten Churfürsten und Herrn zum höchsten anbefohlen und recommendirt hat: Endlich einen Herrn/ welcher ein so glorwürdiges Leben/ als ein Heiliger beschlossen.

Wir stehen hier vor GOtt/ und müssen alle Heucheley von uns entfernet seyn lassen; Müssen aber Ewr. Christl. Liebe zur selbigen Nachfolge anzeigen/ daß wo unser nunmehro in GOtt ruhender Churfürst in seinem Leben/ und durch seine Helden-Thaten verdient/ groß

ge-

geacht zu werden/ Er gewiß in seinem Sterben noch grösser/ ja unvergleichlich gewesen/ so daß die Prediger selber/ welche Ihm in seinen letzten beygestanden/ und nach ihren eigenem Bekäntnis von Ihm mehr Lehren und Trost empfangen/ als sie ihn gegeben haben/ auszuruffen gezwungen worden: Unsere Seele sterbe dem Todt dieses Gerechten.

In vier Tagen und drey Nächten vor seinem Ende/ hat man aus seinem gesegneten Munde nichts als Seegen/ Bitten/ Gebet/ Vorbitte und Liebes-Bezeugungen/ gegen dessen theures Blut/ seine in Thränen fast zergehende Gemahlin/ und Churfürstl. Kinder/ ja auch gegen seine Diener/ Lande und Unterthanen gehöret; Diese heilige Seele bezeugete nicht das geringste Verlangen nach den Reichen dieser Welt/ nach der Macht und Herrlichkeit/ welche sie biß ins 69. Jahr besessen/ und welche sie in dem Moment verlassen solte. Sie achteten solches alles vor Koth gegen der überschwencklichen Liebe Christi; sie sehnte sich nur nach den Vorhöffen GOttes/ und rieff ohne Unterlaß/ wenn werd ich dahin kommen/ daß ich GOttes Angesicht schaue/ und: Komm HErr JEsu/ ach komm bald/ bald/ ich bin bereit. Ihre Augen waren stets gegen den Himmel gewandt/ und starreten in der Begierde nach GOtt. Und solcher gestalt ist sie wieder dahin gefahren von wannen sie gekom-

kommen. Einen solchen heiligen / einen solchen grossen / einen solchen gütigen / einen solchen unvergleichlichen Herrn und Landes-Vater / nun / haben wir verlohren / und zwar so viel uns sterbl. betrifft / auf ewig.

Die Crone unsers Hauptes ist dahin / derjenige auf den wir unsere Sorge legten / der für uns wachte / in dem wir unsere Ruhe und Sicherheit fanden / ist nicht mehr unter uns. Die Pfosten und Grund-Säulen unsers Landes erzittern und beben / weil die Hände / so sie erhielten / kalt und erstorben sind. Ach daß unsere Augen Thränen-Qvellen wären / welche diesen unersetzlichen Verlust gnugsam beweinen könten / daß wir doch bedächten / daß unsere Sünde die Sünden des Landes denselben verursachet / und daß uns GOtt einen Zorn-Kelch eingeschencket hat / den wir anitzo austrincken müssen. Aber ach der Güte GOttes! Er schlägt uns / aber er verbindet uns auch wieder / Er verwundet / aber er heilet auch wieder. Er reisset von unserm Thron unserm David / aber er setzet gleich wieder hierauf einen Salomon / einen würdigen Sohn eines grossen Vaters / und schencket uns gleich bey dem Antritt seiner Regierung so viel Gnaden-Zeichen seiner Güte und Barmhertzigkeit / daß wir klärlich erkennen können / daß GOtt noch über diß Chur-Hauß waltet und den Scepter desselben aus den Händen des Verstorbenen grossen Chur-

fürsten/ in die Hände seines würdigen Sohnes/ des Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich des Dritten/ Marggraffen zu Brandenburg des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerers/ und Churfürsten rc. geleget hat/ dann ist es nicht ein Gnaden-Zeichen/ daß der hochseelige Churfürst eben so lang hat leben und regieren müssen/ biß er dieses hochlöbl. Chur-Hauß auf den Gipffel der Glückseeligkeit gebracht/ und dasselbe vor aller Welt mächtig und forchtbar gemacht! Ist es nicht ein Gnaden-Zeichen/ daß diese Veränderung eben zu der Zeit geschehen/ da alles in Fried und Ruhe/ und man in allen Churfürstl. Landen/ O grosse Güte GOttes! von Krieg und Kriegs-Geschrey nichts weiß? Ist es nicht ein Gnaden-Zeichen/ daß gleich wie niemahln vorhin bey diesen Chur-Hause geschehen/ also auch wir itzo unter keine Tutel oder Vormundschafft kommen/ sondern unserer theuerer Churfürst mit einen gestärckten Arm/ reiffen Verstande/ und in einem Männlichen Alter die Regierungs-Last über sich nimmt? Ist es nicht ein Gnaden-Zeichen/ daß uns Gott wieder einen Herrn giebt/ in welchen wir von seiner zarten Kindheit an die Gottesfurcht und alle einem Regenten anständige Tugenden venerirt haben/ von welchen wir versichert seyn/ daß er GOtt nicht weniger fürchte/ und nicht geringen Eyfer und Treue vor seine bedrückte

drückte Evangelische Kirche und heiliges Wort habe / als sein Gottseliger Vorfahr? Daß er auch sein Land und Unterthanen von Hertzen / und wie ein Vater seine Kinder liebet.

Ist es nicht ein Gnaden-Zeichen/daß dieser würdige Sohn von seinen sterbenden grossen Vater/ so viel und offt wiederhohlten Seegen hat empfangen müssen / als wir von keinem in der Schrifft lesen. Denn die Ertz-Väter hatten nur insgemein einen Seegen/ welchen sie im letzten aussprachen: Aber dieser Vater hatte so viel Seegen übrig als offt er nur den Sohn erblickte: Wie kan es denn nun dem Durchl. Churfürsten / dessen Churfürstlichen Hause ja allen seinen Landen und Unterthanen / welche in Ihm gesegnet seyn werden immermehr an Seegen ermangeln. Ist es nicht ein sonderbahres Gnaden-Zeichen / daß dieser unser gnädigster Churfürst und Herr seines Hochseeligen Herrn Vaters Andencken so theuer und werth hält / daß er nimmer ohne Thränen dessen erwehnet / durch dessen treue Anführungen Er so wohl in Friedens als Krieges Zeiten / seine Lande und Unterthanen wohl zu regieren und zu beschützen erlernet hat/ und dannenhero sich dessen unschätzbahre Tugenden und Qualitäten als ein Modell zur Nachfolge vorgestellet / auch anitzo vornehmlich dahin geflissen ist/ wie er desselben

Gedächtnis / durch Bezeugungen eines ungemeinen Kindlichen Respects und Liebe verewigen möge. Ist es nicht ein sonderbahres Gnaden-Zeichen / daß die erste Sorge / so dieser unser Durchl. Churfürst bey Antretung seiner Regierung bezeuget / diese gewesen / daß das Kirchen-Gebet möchte eingerichtet / und Gott der Allmächtige um eine gesegnete und glückliche Regierung inbrünstig angeruffen werden.

Nun Herr / du Herrscher Himmels und der Erden / du siehest und hörest es von deinem Heil. Throne. Er dein Diener / unser werther Churfürst suchet dich / du wirst dich denn auch finden lassen / mit dir und durch dich alleine will er regieren / will er Thaten thun; Er hat uns vorgeschrieben / wie wir dich anitzo anruffen sollen / hilff daß es von gantzer Seele geschehe / und darum ihr Geliebte im Herrn / werffet euch nieder auf die Knie eures Hertzens und sprecht mir mit Mund und Hertzen nach:

O Du grosser und heiligster GOtt / durch welchen die Könige regieren / und die Fürsten herrschen / und vor dem alle Macht und Gewalt dieser Erden nichts ist / als Staub und Asche / wir liegen allhier vor deinen heiligen Angesicht / mit zerschlagenen Hertzen / denn du hast uns ein hartes wiederfahren lassen / du hast denjenigen / welchen deine Allmächtige

Hand über uns erhaben/und unter dessen Scepter wir so lange Zeit her/ Schutz/ Ruhe und Zufriedenheit gefunden/ wieder von uns sündhafften sterblichen Menschen weggenommen/ und ihme an statt dieser zeitlichen Crone die ewige und unverwelckliche geschencket. Ach Herr/ unsere Sünden/ die Sünden des Landes seynd es/ die solches verdient haben/ du hast den Gerechten hinweggeraffet für dem Unglück/ und wer ist der darauf mercket: Nun O GOtt wir erkennen dennoch deine Gnaden-Hand/ und Väterliche Güte/ auch unter der Zorn-Ruthe; Deine Güte ist es/ daß du unsern Vätern/ und uns einen so grossen Regenten als der Gottseelige Churfürst gewesen/ gegeben/ denselben so lange Jahr über uns glücklich herrschen lassen/ und unter seiner Regierung alles mit einander/ so wohl in geist- als weltlichen und Hauß-Stande mit unzehlig vielen Gnaden und Seegen überschüttet hast. Deine Güte ist es/ daß unser Gottseeliger Churfürst den Vorschmack des Himmels und der ewigen Freude schon vor seinen Todte empfunden/ und ein so Preißwürdiges Leben mit einem so seeligen Todte beschlossen hat. Deine Güt und Barmhertzigkeit ist es/ daß es mit uns noch nicht gar aus ist/ daß/ ob wir schon unsern David verlohren/ du dennoch seinen Thron mit Friede und Gerechtigkeit befestiget/ und deinen Salomon wieder drauff erhaben

haben hast/ bey welchen wir schon vor längst die reiche Gaben der Weißheit und des Verstandes so du durch deinen Geist in Ihm geleget/ zu unserm höchsten Trost verspüret haben.

Siehe O HErr/ dieser dein Diener unser gnädigster Churfürst/ Landes-Vater und Herr/ Herr Friedrich der Dritte/ leget vor deine Heil. Majestät Cron und Scepter/ so Er von Dir empfangen/ nieder/ und erwartet allein von deiner Gnaden-Hülffe/ daß du seine Arme und Hände stärcken/ und dieselbe tüchtig machen wollest/ den Brandenburgischen Scepter nach deinem Willen würdiglich zu führen; Er erkennet/ daß Er alles/ was Er hat und ist/ von dir allein empfangen/ und ist begierig/ dir und deines Nahmens Ehre/ alles wieder aufzuopffern: O HErr gesegne und überschütte Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit mit himmlischen Seegen/ rüste sie aus mit Krafft aus der Höhe/ den Rath deines Willens zu vollführen: Erhalte sie bey langen Leben/ und verleyhe/ daß es Ihro nimmermehr ermangeln möge an einem der auf ihrem Stuhl sitze/ biß ans Ende der Welt.

Laß ferner deine Evangelische Kirche unter Sr. Churfürstl. Durchl. Schutz und Schirm grünen und blühen. Du O HErr hast dieselbe zum Pfleger und zur Säug-Ammen deiner Kirchen gesetzt/ du hast sie bereits

mit

mit einem H. Eyffer / um die Ehre deines Hauses bekleidet / Warheit und Friede lieben sie von Hertzen; O hilff daß unter Ihro gesegneten Regierung deines Nahmens Ehre weit ausgebreitet werde / und dein armes / bedrängtes / und grossen Theils verfolgts / nothleidendes Häufflein Schutz / Trost und Erquickung finden möge. Erhalte unter uns den lieben Frieden / damit ein ieder unter seinem Weinstock und Feigenbaum der süssen Früchten des Friedens geniessen / und haben möge / wovon er dem Dürfftigen geben könne.

Wenn es aber Noth thäte die Waffen anzugreiffen / O so lehre du O GOtt seiner Churfürstl. Durchl. Arme streiten / und wieder ihre Feinde siegen. Zeug du alsdenn vor dieselbe aus / und verleyhe Ihro einen Sieg über den andern / laß auf ihre Feinde Schrecken und Furcht fallen / und erfülle hergegen mit Muth und Stärcke alle diejenige / so für sie streiten. Lasse Sie die Gerechtigkeit auch Rechte und Gericht überall Handhaben / auch wohl bedencken / daß sie das Schwerdt der Gerechtigkeit von deiner Hand empfangen / und also dasselbe auch nach deinem Geboten werde führen müssen. Gib Ihro zur Seiten getreue Diener / in Friedens und Krieges-Zeiten / welche nicht sich / sondern zuförderst deine Ehre / und denn ihres Herrn / und des Landes beste suchen.

O Gott/ du hast Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit viele und herrliche Lande/ auch unzehlige Unterthanen gegeben / ach verleihe Ihro gehorsame und getreue Unterthanen/ welche allezeit bereit seyn mögen / ihr Gut und Blut vor dieselbe aufzuopffern/ verbinde die Hertzen des Landes-Herrn und Unterthanen mit Liebe an einer / Treue an der andern Seiten untereinander / damit Treue in ihren Lande wohne und Gerechtigkeit und Friede sich küssen. Gib daß Sr. Churfürstl. Durchl. Augen sich allzeit nach den Frommen im Lande umsehen/und Sie das Gute belohnen / und das Böse straffen; Segne uns alle unter diesem gesegneten Scepter / hilff daß unter unsern Thoren und Ringmauren / auf unsern Feldern / in unsern Häusern / unter unsern Heerden / in unsern Wassern / nichts als Seegen / Heyl und Wohlfarth zu spüren sey / und wir also unablässige Ursache haben / deinem Heil. Nahmen mit Lob und Preiß / zu verherrlichen/ O HErr hilff / O HErr höre/ O HErr laß wohl gelingen.

Laß ferner O GOtt / deine Güte und Gnade walten über Sr. Churfürstl. Durchl. Hertzgeliebte Gemahlin unser itzt regierende gnädigste Churfürstin und Landes-Mutter/ O HErr Pflantze deine Liebe und Furcht in Ihre Seele/ erhalte dieselbe wie deinem Augapffel bey Ihrem anitzo gesegneten Stande/ bewahre

re sie für allen Unfall und Schaden / entbinde sie zu rechter Zeit mit Glück und Seegen / und hilff nach deinen gnädigen Willen / daß sie Ihrer Durchl. Gemahl dieses Chur-Hauß und alle ihre Lande und Unterthanen mit einem lebendigen und gesunden Chur-Erben erfreuen möge. Gib Ihr im übrigen / was Ihr Hertze wündschet / und erfülle ihren Mund mit Freuden. Siehe auch mit den Augen deiner Güte / Barmhertzigkeit und Trostes an der hochbetrübten verwittibten Churfürstinne Durchl. O HErr du hast nach deinem unerforschlichen Rath und Willen das Band einer höchstbeglückten und ungemeinen Liebe und Ehe aufgelöset; Du hast ihr den besten Theil von ihren Hertzen entrissen / Ihr Mund ist voll Traurens und Klagens / du alleine O GOtt kanst Trost verleihen / ach HErr laß ihr denselben nicht entbrechen / erhalte sie Ihrem lieben Kindern / zu Trost / und laß dein Heyl und deinen Seegen kräfftig über sie walten.

Die Churfürstl. Princeßin und Tochter wollestu auch ferner wachsen und zunehmen lassen an Weißheit / Alter und Gnade bey GOtt und den Menschen. Ingleichen lasse dir zu Gnaden befohlen seyn / alle übrige Churfürstliche Herrn Brüder und Geschwister / und verleihe / daß auff dieselbe der reiche Seegen Ihres nunmehro in dir ruhenden Herrn Va-

tern zweyfach bekleiben möge. Alle andere Königliche/ Churfürstliche/ und Fürstliche Anverwandte dieses Chur-Hauses/ halte in deinem Schutz und Obhut beschlossen; Erbarme dich unser aller/ und laß dieses unser inbrünstiges Gebet durch die Wolcken zu dir dringen/ um des theuren Verdienstes deines eingeliebten Sohnes JEsu Christi willen/ mit dessen heiligen Worten wir diese unsere Andacht beschliessen. **Unser Vater im Himmel** ꝛc.

IV.

Was anbelanget die Formulam des Homagii und der Huldigungs-Pflicht/ so ist solche nicht einerley/ sondern variiret gar sehr und pfleget man hierinnen dem Herkommen nach zu verfahren/ davon weitläufftig zu handeln die Zeit itzo nicht leidet noch das Vorhaben zugiebt. Nur hat man mit wenigem gedencken wollen/ daß ein grosser Unterschied sey unter der Erb-Huldigung und Pfandes-Huldigung davon mit mehrem handelt der Herr Auct. der Saxs. Anal. ad 1671. fol. 491. & seqq. in folgendem; Den 7. Dec. wurde nach geflogener Communication zwischen allerseits an der Gefürsteten Graffschafft Henneberg Interessirten Hertzogen zu Sachsen/ erstlich unter sich selbst und dann zwischen Hertzog Johann Ernsten/ zu Weimar/ als damahligen Besitzer des gemeinschafftlichen

Pfand-

Pfand-Ambts Fischberg / und dem Abte zu Fulda / Bernhard Gustaven Marggraffen zu Baden-Durlach / Cardinaln / zu Einnehmung der resp. Erb und Pfandes Huldigung in nur berührtem Ambte Fischberg / obbesagter Tag beliebet / und von beyderseits Fürstl. Theilen und zwar an Seiten Fulda / darzu deputirt und abgeordnet: 1. Bonefacius von Buseck des Stiffts Fulda Capitular und Probst auf St. Johannisberg. 2. Otto von Riethheim / Capitular und Probst zu St. Petersberg / und 3. D. Johann Ludwig Johannis / Fuldischer Hofrath; Wegen Sachsen-Weimar: 1. Volckmar Happe / Hoff- und Consistorial Rath / und 2. Elias Henrich Avemann / Hofrath zu Marck Sublar und war dieser Actus der Erb- und Pfandes-Huldigung / welche dem herkommen nach / pari passu und uno actu eingenommen worden in dem Dorffe Dermbach folgender Gestalt bewerckstelliget: Nach geendigtem Gottesdienst zu besagtem Dermbach (welchem zwar die Fuldische Deputirte nicht mit beygewohnet / sondern unter wehrender Predigt sich von Dindorff aus / vermittelst angeordneter Einhohlung von dem Fürstlichen Sächsischen Ambtmann zu Fischberg / Samuel Eberten / nebst einigen Reutern / daselbst eingefunden / uud auf der Pfarr abgetreten) seynd die Sächsische Bevollmächtigte zu ihnen gefahren / und

so wohl des Orts als der Ceremonien halber sich miteinander beredet; worauf allerseits Abgeordnete auf den erhobenen Platz für dem alten Centhausse/ worunter sich die Unterthanen versammlet hatten/ zu Fuß sich begaben/ da denn der Fuldische Hoffrath D. Johannis, zu erst und so fort der Weimarische Hoffrath/ Volckmar Happe/ gewöhnlicher massen den Vortrag thaten. Nachgehends wurde von dem Fuldischen Registratore Joes Peter Rabichen/ die Erb- und von mir dem Autore dieser Annalium die Pfandes-Huldigungs Notule (wie solche unten mehrern Inhalts lauten) verlesen/ worauf sämbtl. Deputirten die Unterthanen das Handgelöbnüß leisteten/ und so fort den Eyd welcher die Erb- und Pfandes-Huldigung in sich begriffe/ und von obgedachtem D. Johannissen abgelesen wurden mit erhobenen Fingern deutlich nachsprachen. Die auf der Probstey Zelle Höfen und Wüstunge wohnende Unterthanen aber thaten dem herkommen gemäß nur den Handschlag/ jedoch an Eydes statt. Hiernechst verfügten sich die Fuldische Gevollmächtigte mit denen Sächsischen in dieser ihr nechst darbey gelegenen Quartier/ worinnen die zu dieser Huldigung beschriebene von Adel (welche der ihnen vorher beschehenen Anzeige zu folge zu Gewinnung der Zeit/ die Vorträge und Ablesung des Huldigungs-Notuln haussen auff dem

Pla-

Platze bereits mit angehöret) sich befunden/ und also ohne Weitläufftigkeit den Erb- und Pfandes-Huldigungs-Eyd/ so ihnen der Verfasser dieses Wercks vorsagte mit aufgereckten Fingern und lauter Stimme nachredeten und den Handschlag leisteten.

Nach also geendigtem Actu, blieben die Fuldischen bey denen Sächsischen zur Mahlzeit/ und so dann begaben sich diese mit jenen auf ihr inständiges Anhalten/ nach Diedorff/ woselbst der Herr Abt und Cardinal/ nur zu dem Ende die Sächsischen zu sprechen/ angelanget war/ bey ihrer Ankunfft wurden sie gar höflich empfangen/ so bald in das Fürstl. Gemach zur Audientz geführet / und darauf zur Taffel begleitet/ welches biß 5. Uhr Abends wehrete / darauf reisete der Cardinal zurück nach Geisa/ und die Sächsischen wiederum gen Dermbach. Inzwischen seynd die beyden gewöhnliche Reverse gefertiget / allerseits Schultheissen / wie herkommens vorgelesen/ und auff ihr bitten von dem Amtmann vermittelst seiner Unterschrifft und aufgetruckten Petschafft ratificirt / und nachmahls der eine nach Fulda geschickt / der andere aber denen Sächsischen Commissariis eingelieffert worden.

Erb-

Erbhuldigungs - Notul derer Unterthanen im Ambt Fischberg.

IHr sollet erstlich Handgebender Treu angeloben / auch folgends mit erhobenen Fingern einen Eyd zu GOtt und seinem heiligen Wort schwehren / daß Ihr dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herren Bernhard Gustaven / Abten des Stiffts Fulda / Römischer Kayserin Ertz-Cantzlarn / durch Germanien und Gallien Primaten, Marggrafen zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc. Coadjutoren der Fürstl. und Kayserl. Freyen Stiffter Kempten und Syburg ꝛc. Landgraffen zu Sausenberg / Graffen zu Sponheim und Eberstein / Herren zu Röteln / Badenweyler / Lohr und Mahlberg der Ertz und hohen Stiffte Cöln und Straßburg respective Canonico und Capitulari, Unserm gnädigsten Fürsten und Herren / als Eurem rechten Erb-Herren / getreu / hold / gehorsam und gewärtig seyn / Ihro Hochfürstl. Durchl. und dero Stiffts Schaden warnen bestes höchsten Vermögens werben / da es sich auch begeben und zutragen wird / daß Ihr. Hochfürstl. Durchl. gefangen / oder aber mit Todte abgehen würde (welches der Allmächtige

GOtt

GOtt gnädig verhüten wolle) ihr als dann niemands anders dann Dechant und Capitul des Stiffts Fulda/ biß so lange Ihro Hochfürstliche Durchl. wiederum erlediget/ oder aber ein ander Fürst und Abt mit des mehrern Theils wissen erwehlet und Euch das gründlich angezeigt würde/ verpflicht und gewärtig stehen; Auch söllet ihr schwehren/ daß/ wann Ihre Hochfürstliche Durchl. zu Fulda ꝛc. denen Herren Pfand-Inhabern die Aufkündigung des Pfandschillings (es begebe sich solches gleich über kurtz oder lang) geschehen/ und es Euch zu wissen gemacht wird/ Ihr alsdann niemands/ als Ihro Hochfürstliche Durchl. dero rechtmäßigen Successoren und Nachkommen/ oder in Ermangelung dessen/ Dechant und Capitularen des Stiffts Fulda zu gewarten/ und darüber einen Revers vermöge errührter Pfandverschreibung übergeben/ auch Euch in diesem allenthalben erzeigen und verhalten wollet/ wie frommen getreuen Unterthanen Ihren Erbherren und Landes-Fürsten zu thun eignet/ gebührt und wohl anstehet alles treulich und ohne gefährde.

Eyd.

Alles/ was mir so wohl wegen der Erb- als Pfand-Huldigung vorgelesen/ und ich angelobet habe/ daß will ich stet/ fest und unverbrüchlich halten/ ohne Gefährde/ als mir

mir GOtt helffe durch JEsum Christum unsern HErren.

Pfand-Huldigungs-Notul derer Unterthanen im Ambt Fischberg.

Ihr sollet geloben und schwehren dem Durchl. Fürsten und Herren / Herren Johann Ernsten/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Clev und Bergen / Landgrafen in Thüringen/ Margkgraffen zu Meissen/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein/ Euerm gnädigsten Fürsten und Herren; Herren Johann Georgen und Herren Bernharden/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergen/ Landgraffen in Thüringen/ Margkgrafen zu Meissen/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herren zum Ravenstein / Eueren ebenmäßig gnädigsten Fürsten und Herren/ wie nicht weniger in Gemeinschafftlichen Nahmen der auch Durchlauchtigsten und respectivè Hochwürdigsten Fürsten und Herren/ sämbtlichen an diesem Ambte intereßirten Herren Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergen/ euren gleichfals gnädigsten Fürsten und Herren/ und Ihrer Fürstl. Durchl.

Durchl.

Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchlauchtigkeiten allerseits Leibes-Lehens-Erben/ als Pfandes-Inhabern des Amts Fischberg so lange dasselbe/ von Ihren Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchlauchtigkeiten/ durch das löbliche Stifft Fulda nach laut in Händen habender und von der Römischen Käyserl. Majestät/ unserm allergnädigsten Herren/ confirmirter Pfandes-Verschreibung/ unabgelesen bleibet/ getreu/ hold/ gehorsam und gewärtig zu seyn Ihrer Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchlauchtigkeiten Schaden zu wehren und zu wenden/ Ehre/ Nutz/ Frommen und Bestes zu schaffen werben und befördern/ nach eurem höchsten Verstande und besten Vermögen/ auch schuldige Dienste/ Pflicht und Gehorsam zu leisten/ und alles andere zu thun was frommen und getreuen Unterthanen von GOttes auch Gewohnheit und Rechtswegen/ gegen Ihre Herren zu thun und zu leisten schuldig sind getreulich und ohne Gefährde.

Eyd.

Alles was wir so wohl wegen der Erb- als Pfandes-Huldigung fürgelesen und ich angelobet habe/ das will ich stet/ fest und unverbrüchlich halten/ ohne Gefährde/ als mir

Gott helffe durch JEsum Christum unsern HErren.

REVERS
Dem Stifft Fulda ausgehändiget.

WIr dem Fürstl. Stifft Fulda angehörige Erb-Unterthanen des Amts Fischberg allesamt und sonders thun hiermit kund und bekennen / demnach der Hochwürdigst und Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Bernhard Gustav, Abt des Stiffts Fulda / Römischer Käyserin Ertz-Cantzlar / durch Germanien und Gallien Primas, Marggraff zu Baden und Hochberg / Coadjutor der Fürstlichen auch Käyserl. Freyen Reichs-Stiffter / Kempten und Siburg / Landgraff zu Sausenberg / Graff zu Sponheim und Eberstein / Herr zu Nöteln / Baden-Weylar / Lahr und Mahlberg / der Ertz und hohen Stiffter Cölln und Straßburg / Canonicus und Capitularis unser gnädigster Fürst und Herr / durch Ihre Päbstliche Heiligkeit mit Verwilligung eines hochwürdigen Capituls zu Fulda zu einem Regenten und Ober-Haupt des Fürstl. Stiffts Fulda constituiret worden / auch solchem nach zu hochermeldtes Stiffts Regierung gelanget / und dann zwischen dem hochlöblichsten und hochlöblichen Chur-und Fürstl. Hauß Sachsen /

sen / und hochgedachtem Stifft wegen vorgangener Versetzung Anno 1594. am Tage Cathedra Petri eine versiegelte Pfand-Verschreibung aufgerichtet worden / darinnen unter andern ausdrücklich versehen und vorbehalten / daß wir einem ieden in das Fürstl. Regiment des Stiffts Fulda tretenden und ankommenden Herren uff alle und iede zutragende Fälle / die Erb-Huldigung thun und bey solcher Erb-Huldigung unter andern auch schweren / daß wir nach Ablauffung ein und dreyßig Jahr / welche sich auf Petri Cathedra Anno 1625. geendiget haben / wenn denen Pfand-Inhabern die Auffkündigung über kurtz und lang geschehen / und der Pfand-Schilling erlegt seyn wird / niemands als einem regierenden Herren des Stiffts Fulda gewarten / darüber auch allemahl bey der Huldigung einen Revers übergeben sollen.

Als verpflichten wir uns hiermit öffentlich gegen männiglich solchem allen und ieden / wie vorgemeldt und die angezogene aufgerichte Pfand-Verschreibung uns in allen und ieden deroselben einverleibten Puncten und Articuln binden thut / treulich nachzukommen / und alsdann niemand anders den erst hochgedachten unserm gnädigsten Fürsten und Herren zu Fulda rc. Und auf den Fall da dieselbe gefangen / oder ableibig würden / einem hochwürdigen Hoch-Adelichen Capitul des Stiffts

Fulda/ biß das ein anderer Fürst und Herr ordentlich erwehlet worden/ gewärtig zu seyn/ inmaßen wir solches anietzo Ihro Hochfürstl. Durchl. Abgeordneten mit Handgebenden Treuen angelobet/ und folgends mit einem leiblichen Eyd mit erhobenen Fingern zu Gott und seinem heiligen Wort würcklich betheuret und geschworen/ auch zu dessen Bekändtnüß diesen offenen Revers Ih. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zugestellet/ dessen allen zu wahrer Uhrkund haben wir dem itzigen Herrn Amtmann zu Kaltenrothheim und Fischberg/ Samuel Ebarten dienstlichen Fleisses ersuchet und gebethen/ diesen Revers mit seinem Amt-Insiegel zu bekräfftigen; welches Ich itztermeldter Samuel Ebart von Ihrer Bitte wegen gethan hiermit bekenne/ doch meiner Hochfürstlichen gnädigsten Herrschafft an Ihrer Pfand-Gerechtigkeit/ auch mir/ meinen Nachkommen und Erben ohne Schaden. Geschehen zu Dermbach den 7. Decembr. Anno 1671.

REVERS

Denen Hertzogen zu Sachsen ausgestellet.

DEs Durchlauchtigsten Fürsten und Herren/ Herren Johann Ernstens/ Hertzogens zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgraffens in Thüringen/ Marggraffens

zu Meissen/ Gefürsteten Graffens zu Henneberg/ Graffens zu der Marck und Ravensberg/ Herren zum Ravenstein ꝛc. Und seiner Hochfürstl. Durchl. Herren Gebrüderer/ derer auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren/ Herren Johann Georgens und Herren Bernhardens/ Hertzogens zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ Gefürsteten Graffen zu Henneberg/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herren zum Ravenstein ꝛc. wie nicht weniger derer auch Durchlauchtigsten und Respectivè Hochwürdigsten Fürsten und Herren/ derer sämtlichen übrigen Fürstlichen Interessenten an dem Amt Fischberg allerseits Herren/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ Gefürsteten Graffen zu Henneberg/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herren zu Ravenstein ꝛc. Unserer gnädigsten Fürsten und Herren/ wir Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten Pfandes-Unterthanen bemeldten Amts allesamt und sonders/ thun hiermit und bekennen/ demnach zwischen höchstermeldtem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen/ und dem hochlöblichen Fürstlichen Stifft Fulda wegen fürgangener Versetzung Anno 1594. am Tage Cathedra Petri eine versiegelte Pfand-Verschreibung über bemeldtes Amt aufgerichtet/

und darinnen unter andern ausdrücklich verse-
hen und vorbehalten worden/ daß auf die bey
denen Fürstlichen Inhabern der Graffschafft
Henneberg sich zutragende Fälle / wie die
Pfands- Huldigung thun / und so offt solche
Pfandt-Huldigung/ darüber einen Revers von
uns stellen sollen/ und dann auf heutigen Tag
im Nahmen höchsternanten Chur- und Fürstl.
Hauses / wegen derer in demselben bißhero
fürgegangenen Fälle und Aenderungen/ solche
Pfand-Huldigung eingenommen und von uns
würcklich geleistet worden; Als verpflichten
wir uns hiermit öffentlich dahin / daß wir al-
lem und ieden worzu uns die angezogene
Pfand-Verschreibung in allen Puncten und
Articulen binden thut treulich nachzukommen/
Eingangs höchstbesagtem Ihren Fürstlichen
Durchlauchtigkeiten allesamt/und dero Fürst-
lichen Leibes-Lehens- Erben / als rechtmäßi-
gen Pfand-Inhabern des Amts Fischberg / so
lange dasselbige durch das löbliche Stifft un-
eingelöset bleibet / getreu/ hold/ gehorsam und
gewärtig seyn wolle / inmaßen Ihrer Hoch-
fürstlichen Durchl. Herren Deputirten wir
solches mit mehrerm anitzo vermittelst Hand-
schlages angelobet / und folgends mit einem
leiblichen Eyd und erhobenen Fingern zu Gott
und seinem heiligen Wort würcklich betheuret
und geschworen / auch zu dessen Bekändtnüß
diesen offenen Revers Ihren Hochfürstlichen
Durchl.

Durchl. unterthänigst ausgestellet / dessen zu wahrer Uhrkund haben wir Herrn Samuel Ebarten derer Zeit bestellten Amtmann zu Kalten-Nordheim und Fischberg / dienstlichen Fleisses ersucht und gebethen / diesen Revers mit seinem gewöhnlichen Siegel zu bekräfftigen; welches Ich ietzt ermeldter Amtmann Samuel Ebart auf ihre der Fischbergischen Unterthanen Bitte also gethan zu haben / hiermit bekenne / so geschehen zu Dermbach den 7. Decembr. Anno 1671.

V.

Es ist aber eine remission species eines Eydes durch welche die Unterthanen ihren Mediaten Herren und Obrigkeiten verbunden werden / als welches nur eine Gewalt eines subordinirten Regiments respiciret iedoch ohn beschadet der Subjection, welche so wohl die mittelbahre Obrigkeit als die Unterthanen selbst der hohen Landes-Obrigkeit schuldig seyn / dahero auch solchem Eyde die Person des Landes-Fürsten / als welchem das Humagium vornehmlich und principaliter abzustatten / pfleget præmittiret (nachdem aber erst die Treue und der Gehorsam der mittelbahren Obrigkeit præstiret) zu werden. Ein Exempel stellet vor der Ziegler. de Jur. Maj. Lib. 1. C. 29. §. 15. folgendes:

Ich schwere / daß ich Herren Johann Georgen / Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen

sen 2c. 2c. meinem gnädigsten Herren/ vor sich/ und Herren Augusten/ Hertzogen zu Sachsen 2c. 2c. Sr. Churfürstl. Gnaden geliebten Herren Brüdere/ meinem auch gnädigen Fürsten und Herren und derselben allerseits künfftigen Männlichen Leibes-Lehens-Erben und nach gäntzlichem Abgang des Churfürstlichen Männlichen Stammes welches doch GOtt gnädiglich verhüten wolle/ denenjenigen auff welche in denen Häusern/ Sachsen und Hessen/ vermöge Ihrer Fürstl. Gnaden allerseits Erb-Verbrüderung/ sämtlicher Belehnung und aufgerichteter Verträge die Succession dieser Lande bekommen wird/ und auff alle Fälle dem Rath zu Leipzig/ getreu/ hold/ gewärtig und gehorsam seyn/ Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden Ehre/ des Raths und gemeiner Stadt Leiptzig Nutz und Bestes fordern/ schaffen/ thun und werben/ und mich allen billigen Ordnungen des Raths so allbereit aufgerichtet/ oder noch aufgerichtet werden möchten/ gehorsam erzeigen will. Und ob ich Ihro Chur- und Fürstliche Gnaden des Raths und gemeiner Sadt Leipzig Gefahr/ Schaden und Nachtheil erführe/ den will ich/ nach meinen besten Vermögen/ getreulichen warnen/ melden und offenbahren und ein gehorsamer Bürger seyn/ auch Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden und E. E. Ehrnvesten Rathe schuldige Dienste und Pflicht willig lei-

leisten / und sonsten alles andere thun / was mir / als einem getreuen Unterthanen und Bürger / von GOttes / auch Gewohnheit und Rechtswegen / zu thun und zu lassen gebühret. Als mir GOtt helffe durch JEsum Christum / unsern Herrn.

VI.

Es ist mit kurtzen noch zu berühren / daß ein Unterscheid zu machen unter einem Bürger simpliciter tali, und unter einem welcher ein General-Privilegium hat / wegen seiner Condition oder Status oder aber in Fürstl. Diensten stehet / deme ein solcher / ob er gleich ein Einwohner oder Bürger ist / so ist er doch in Personalibus an die Statuta und Satzungen der Stadt nicht gebunden / ja so auch gleich Hoff-Bediente von geringern Orden / das Bürger-Recht gewinnen und also den Bürgerlichen Eyd abstatten müssen / so haben sie dennoch für denen andern Bürgern ein Prærogativ wie aus nachfolgenden Tractat und unterthänigsten Bitte auch darauf ertheilten gnädigsten Resolution mit mehrem erhellet:

Es bäte Magistratus unterthänigst / dafern ein oder ander Hoff-Bedienter ein Bürgerliches Hauß und dergleichen Güter an sich erkauffte / daß solchen Falls zwar die Actiones personales bey den Hertzogen erhoben und ausgetragen werden müsten / iedoch aber solche Käuffer der Bürgerlichen Häuser und Gü-

ter auch das gewöhnliche Bürger-Recht gewinnen/ und dem Rath als von des Hertzogen Durchl. verordneten Stadt-Obrigkeit den gebührenden Respect erweisen/ und in Actionibus realibus vor demselben Ihr Forum immediatè agnosciren möchten/ worunter denn sonderlich die Besichtigung in der Erörderung in servitutibus prædiorum Urb. & Rust. exactiones onerum, wie nicht minder die Besichtigung der Feuerstädten / Haltung der Feuer-Ordnung und Reinlichkeit auf Gassen/ auch Beschliessung der Bier- Wein- und Brandtewein-Häuser zu Abendzeit und unter dem Gottesdienst auch Verhütung des Tumults Frevels und Gewaltthaten in Häusern/ enthalten und begriffen / also daß dieses alles der Rath in denen Bürgerlichen Häusern wann sie gleich von denen befreyten Hoff-Bedienten besessen/ immediate beobachten lassen/ und falls in Tumult/ Mord/ Schlägerey und andern Frevel-Sachen ein Angriff mißthätiger Personen / in solchen Häusern erfordern würde / daß solches der Rath verrichten lassen möchte / dergestalt/ daß die etwa hierunter betretene Hoff-Bediente / so bald / oder da es Nächtlicher Zeit halben bedencklich / folgendes Morgens/ dero iederzeit verordneten Hoff-Marschall und Cantzeley-Directori ausgelieffert / die andere Interessenten aber in des Raths Jurisdiction gelassen; Ingleichen wann die

die befreyte Hoff-Bediente in ihren Bürgerlichen Häusern fremde Personen oder Haußgenossen so nicht von der Fürstlichen Hoffstadt dependiren / aufnehmen solten / daß solche aufgenommene Personen ebenfalls unter des Raths Jurisdiction gelassen werden möchten. Würde auch endlich ein befreuter Hoff-Bedienter so ein Bürgerliches Hauß und Güter besessen / und also Bürger gewesen / nach Gottes Willen versterben / daß so dann mit dessen Verlassenschafft nach denen gnädigst-confirmirten Statuten procediret und verschritten werden.

Resolutio Principis.

DJe Fürstliche Jurisdiction, gehe / die Hohe- und Nieder-Gerichte belangend / über dero Bediente ihre Häuser und Güter wie zu Weissenfels und Zeitz eingeführet / ingleichen über der Bedienten Gesind und Angehörige / und seynd solche allerseits von denen Personal oneribus gäntzlich exempt, worunter dann die Wachten und dergleichen zu verstehen. Wegen des Bürger-Rechts und Ablegung der Pflicht hätten zwar die Fürstl. Hoff-Bediente sich bey dem Rath anzumeldten / doch gegen einen Handschlag sind sie allerdings mit der Eydes-Leistung zu verschonen / und hätten vor das Bürger-Recht nur eine Discretion zu erlegen / hätten aber in realibus vor dem Rath aller-

allerdings das forum zu erkennen/ doch daß dieselbe nicht durch den Stadt-Knecht/ sondern allzeit durch einen Gemeind-Herren erfordert/ oder schrifftlich citiret würden. Die Besichtigungen der Brauhöffe und Feuerstädte seyen vermittelst des Fouriers und in dessen Beyseyn zu halten/ die andere Actus bleiben billig vor den Rath/ doch daß allezeit zuförderst die Fürstliche Herrschafft darum begrüsset werde. So bald auf frischer That und wenn periculum in mora ist / habe der Rath den ersten Angriff und so dann die Auslieferung zu thun. Sonst aber bleibe alles bey Sereniss. und dessen verordneten Cantzeley/ biß auf die Haußgenossen/ welche doch aufn Fall mit Vorbewust gnädigster Herrschafft in Verhafft zu nehmen.

Das X. Capitel/
Von
Denen Congressibus und Zusammenkünfften hoher Potentaten.

I.

Es träget sich zuweilen zu/ daß Fürsten und Standes-Personen Persönlich zusammen kommen und Unterredungen

gen gewisser Ursachen wegen / die entweder eine Beschleinigung erfordern / oder durch Abgesandte langsam expediret werden oder sonst aus gewissen Ursachen ein Persönliche Zusammenkunfft zu erfordern scheinen / davon allhier mit mehrem zu handeln weder die Zeit noch das Vorhaben zu geben / als hat man nur mit wenigen die Ceremonialien hierbey in etwas entwerffen wollen.

II.

Hier ist zwar nicht die Frage ob es rathsam sey dergleichen Congress oder Zusammenkunfft vorzunehmen / indem der Cominæus nebest andern dergleichen vor unverständig erachtet / auch die Historie / so sich zwischen dem Käyser Friderico und dem Könige in Böhmen Wenceslao zu Bambergk begeben nicht unbekandt ist / sondern es wird nur de facto hier gehandelt / wenn nehmlich dergleichen sich begiebet; Da dann insgemein die Politici davor halten / daß wenn zwey Potentaten einen Congress halten wollen / derjenige so die Præcedenz hat / zu erst an solchem Orte anlangen solte: Denn es eine Ehre sey / daß der andere hernach anlange und gleichsam zu dem ersten zu kommen scheine / wie der

Forstner. ad Tacit. L. II. p. 177.

dafür hält; Und auf solche Weise ist es gehalten worden / als zwischen dem Pabst Leone X. und dem Könige in Franckreich Francisco ein

ein Colloquium beliebet wurde: Denn es ist der König erst zwey Tage hernach nach Bononien kommen/ und eben dieser König als der Pabst nach Marsilien kommen und der König dieselbe Nacht aus gewissen Ursachen Ihme beygewohnet/ ist er dennoch folgenden Tages mit seinem Hoffe aus der Stadt gewichen und hat des folgenden Tages erst seinen öffentlichen Einzug in dieselbige gehalten.

III.

Im Fall sich aber begeben solte/ daß zwey Potentaten gleiches Standes und Würden einen Congress halten wolten/ und einer von solchen/ im Fall Er im geringsten dem andern nachgebe/ einiges Præjudicium seiner Würde zu besorgen hätte/ so ist solches Mittel auszuseimen/ welches auff beyden Seiten die Gleichheit erhält/ dergleichen ist wenn diejenigen/ so eine Unterredung mit einander halten wollen/ sich ieder auf ein Schiff begeben/ und in der Mitte eines Flusses mit einander unterreden/ wie einige von dem Käyser Henrico II. und dem Könige in Franckreich Roberto anführen/ welches man zwar dahin gestellet seyn lässet/ indem Käyserl. Majest. die Præcedenz ohnstreitig gebühret.

Ein bequemeres Exempel stellet vor die Zusammenkunfft der beyden Könige in Spanien und Franckreich auf der Fasan-Insel/ so sich

sich gleichsam in dem Puncto ihrer Confinen begeben/ davon mit mehrem in dem

Diar. Europ. p. IV.

zu sehen: Hieher gehöret was in dem zweyten Theil allbereit bey der neulichsten Zusammenkunfft der beyden Groß-Botschaffter des Römischen und Türckischen Kaysers allbereit erwehnet worden: Ein ander Exempel der Gleichheit ist zu observiren bey der Amita Kaysers Caroli der Margarita, und der Aloysia Königs Francisci in Franckreich Mutter/ welche zu gleicher Zeit iedoch durch unterschiedene Pforten der Stadt Cammerich ihren Einzug gehalten/ und in Häuser/ die nechst aneinander gelegen wahren/ auch aus welcher einem man in das andere kommen konte/ eingekehret.

IV.

Eine weit andere Beschaffenheit hat es zwischen Personen von ungleichen Würden wie bey dem Moscowitischen Czar angemercket worden/ als Er Ih. Römischen Kayserl. Majest. vor einiger Zeit eine Visite gegeben: Ein mehrers hiervon beyzufügen leidet die Zeit nicht/ und ist oben in dem zweyten Theil und dessen I. Cap. hiervon Nachricht zu befinden. Man hat zum Beschluß was dießfalls bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dero Gemahlin gegebenen Visite zu Wien paßiret/ beyfügen wollen:

Als ohnlängst Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz nebest dero Gemahlin zu Neustadt bey Ih. Kayserl. Maj. angelanget / sind folgende Solennitäten beobachtet worden: Der Churfürst ist zu erst ausgestiegen / und hat so sehr geeilet / daß Er den Kayser / gleich als er aus seinem Wagen gestiegen recontriret / die Churfürstin ist ein wenig in ihren Wagen sitzen blieben / biß Sie geglaubet / daß die Bewillkommung abgeleget da sie dann gleichfalls ausgetreten / aus ihrem Wagen entgegen gekommen und ihr die Hand geküsset / die Königin ist so lange in ihrer Sänffte geblieben / biß die Compliment abgeleget / da sie sich dann herum tragen lassen und beyderseits Churfürstliche Durchl. Durchl. beneventiret. Die Churfürstin hat ihr die Hand küssen wollen / sie aber hat solches nicht verstattet. Nach verrichteter Bewillkommung sind sie alle in einen Wagen gesessen / der Kayser und Kayserin oben an / der König alleine zurück der Churfürst und Churfürstin aber im Aushange einen doppelten Adler formirend / doch so daß der Churfürst auf Kaysers die Churfürstin aber auf der Kayserin Seite gesessen. Unter währenden March und Einzuge sind die Stücken auf der Vestung Neustadt dreymahl abgebrandt worden / der Churfürst und die Churfürstin sind nicht auf dem Schlosse / weil es gar zu klein ist / besondern auf dem Arsenal, wel-

welches durch eine Gallerie oder verdeckten Gang mit dem Schlosse communication hat/ logiret. Die Taffel wird Mittags und Abends / so lange diese Gäste da seynd / auf der Käyserl. Seite gehalten / und von lauter Dames bedienet. Der König giebt dem Käyser/ und der Churfürst dem Könige / ingleichen die Königin der Käyserin/ und die Churfürstin der Königin/ das Tuch zum Handwaschen. Die Taffel ist lang und schmal. Wenn die erste Confect-Schüssel abgetragen wird/ stehet der Churfürst auf und stellet sich hinter dem Käyser (welches Chur-Sachsen vor diesem nicht gethan / denn er stund wohl auf/ blieb aber auff der Stelle wo Er gesessen vor dem Käyser stehen) er stehet daselbst gar lang und biß alles abgetragen worden / hernach reichet Er dem Käyser mit einer Spanischen Reverentze der Knie-Beugung das Handtuch zum waschen nicht allein sondern breitet dasselbe ordentlich auf dem Tische vor Ihm aus / welches Chur-Sachsen vor auch nicht gethan / sondern nur das Tuch zusammen gelegt / wie es ihm gegeben worden/ præsentiret hat. Die Churfürstin bleibet sitzen so lange der Kayser sitzet/ wann dieser aber auffstehet so ziehet Ihm der Churfürst den Stuhl zurück / worüber sich viele die solches expresse etlichemahl remarquiret haben/ verwundern. Der Kayser begleitet den Churfürsten durch 4. Thüren / biß

nemlich an die Thür der ersten Antichamber, wann Er aber publique Audienz hat so begleitet Er ihn nur biß an die andere Thür.

Das XI. Capitel/

Von

Denen Frieden-Schlüssen.

I.

ES ist zwar in dem achten Cap. des zweyten Theils von dieser Materie, und deren Curialien und præliminarien Meldung geschehen / ein Muster aber eines Frieden-Schlusses darbey zu entwerffen vergessen worden / als hat man hier und in gegenwärtigen Capitul ersetzen wollen/durch den letzt zwischen Kayserl. Maj. und dem Römischen Reiche und dem König in Franckreich auf dem Hause Ryßwick in Holland am 30. Octobr. 1697. geschlossenen Frieden/ zumahlen derselbe zu vielen und grossen Disputationen biß daher Anlaß gegeben hat; Es lauten aber dessen Formalia folgender massen:

II.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit Amen.

ES sey allen und ieden/ denen daran gelegen/

gen / hiermit kund / daß / da zwischen dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herrn **Leopoldi** / erwehlten Römischen Kayser / allzeit Mehrern des Reichs / in Germanien / Hungern / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Sclavonien Könige / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband / Steuer / Kärndten / Krain / Marggraffen zu Mähren / Hertzogen zu Lützelburg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Würtenberg und Teck / Fürsten in Schwaben / Graffen zu Habsburg / Tyrol / zu Kyburg und Görtz / des Heil. Römischen Reichs Marggraffen zu Burgau und der Ober- und Nieder-Laußnitz / Herrn der Windischen Marck / zu Portenau und Salims / etc. auch dem Heil. Römischen Reich eines / und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn **Ludewig** dem XIV. in Franckreich und Navarren Allerchristlichen Könige andern Theils / schon von etlichen Jahren her ein schädlicher Krieg / nicht ohne vielfältige Vergiessung Christen-Bluts und Verwüstung vieler Provintzen geführet worden / Ihre Kayserliche und Ihre Allerchristlichste Majestät aber Ihnen ernstlich angelegen seyn lassen / diesem zum Verderb der Christenheit von Tage zu Tage mehr zunehmenden Ubel abzuhelffen / es durch GOttes Güte dahin gediehen / daß durch Bemühung des Durchlauchtigsten /

Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carls des XI. der Schweden / Gothen und Wenden Königes/ Groß-Fürsten in Finland/ Hertzogen in Schonen/ Esthen/ Liefland/ Carelen / Brehmen / Verden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn von Ingermanland und Wißmar / wie auch Pfaltz-Graffen am Rein / in Bayern / Jülich / Cleve und Bergen Hertzogs/ ꝛc. Glorwürdigster Gedächtnüß / welcher gleich von Anfang dieser unter denen Christlichen Fürsten entstanden Verwirrungen / treulich und sorgfältig zum Frieden zu rathen niemahls unterlassen / auch denselben nochmahls / als von allen angenommener Mediator je eher je lieber zu wege zu bringen biß an seinen Todt sich Glorwürdigst beflissen / zu solchem Ende auff dem Hause Ryßwick in Holland solenne Tractaten angestellet worden / welche nach dessen Todte durch gleichmäßige Bemühung des / seinem Herrn Vater / in der vor die allgemeine Ruhe tragenden Sorgfalt nachfolgenden Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carls des XII. der Schweden/Gothen und Wenden Königs/ Groß-Fürstens in Finland / Hertzogen in Schonen / Esthen / Liefland / Carelen/ Brehmen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten in Rügen/ Herrn von Ingermanland und

Wiß-

Wißmar / wie auch Pfaltz-Graffen am Rhein / in Beyern / Jülich / Cleve und Bergen Hertzogs / rc. vollführet und zu Ende gebracht worden. Dann es haben die an gedachten Orte erscheinende und von beyden Theilen rechtmäßig constituirte Extraordinarie Abgesandten und Plenipotentiarii und zwar im Nahmen Ihrer Kayserl. Majest. die Hochgebohrne Herren / Herr Dominicus Andreas. Des H. Röm. Reichs Graff von Kaunitz / Erbherr in Austerlitz / Hungarischbrodt / Marischpruß und Groß-Orzechan / Ritter des Güldenen Vliesses / Ihrer Kayserl. Majest. Geheimder Estats-Raths / Cämmerer und des Heil. Römischen Reichs Vice-Cantzlar: Herr Henricus Johannes des Heil. Römischen Reichs Graff von Stratmann und Peurbach / Herr in Ort Schmiding / Spatenbrun und Carlsberg / Ihrer Kayserl. Maj. Reichs-Hoff-Rath und Cämmerer: Und Herr Johannes Friedericus Frey- und Edler Herr von Seilern / rc. Ihrer Kayserl. Majest. Reichs-Hoff-Rath und Commissarius Plenipotentiarius auf dem Reichs-Tag / in Seiner Allerchristlichsten Majest. Nahmen aber die Hochgebohrne Herren / Herr Nicolaus Augustus de Harlay. Ritter / Herr von Bonnevil, Graff von Cely: Ihrer Königl. Maj. ordinairer Estats-Rath / Herr Ludovicus Verjus, Ritter / und des Königs ordinairer

Estats-Rath/ Graff von Cresy, Marquis de Freon, Baron von Couvay, Herr in Boullay und zweyer Kirchen in Fortille und andern Oertern: Und dann Herr von Callieres, Rochechellay und Gigny durch Vermittelung und Bemühung der Hochgebohrnen Herren/ Herrn Carls Bonde, Graffen in Biornôô Herrn in Heslebii Tyresiô, Toftaholm, Grafsteen, Gustafsberg und Rezitza, Ihrer Königl. Majestät von Schweden Reichs-Raths/ und des Dorpatischen Ober-Cammer-Gerichts in Liefland Præsidenten: Und Herrn Nicolai Freyherrn von Lilienroot/ Ihrer Königl. Majestät von Schweden Estats-Secretarii und Extraordinair Abgesandten an die Hoch-und Großmögende Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande/ als beyder zu wieder Einführung eines allgemeinen Friedens Extraordinair Abgesandten und Plenipotentiarien: welche das Mediation-Amt auffrichtig/ fleißig und klüglich vollführet: In Beyseyn/ mit Zustimmung und Consens derer/ des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände/ deputirten Gevollmächtigten nach geschehener Anruffung der Hülffe GOttes und gehöriger Auswechselung der Vollmachten/ zu der Ehre Göttlichen Nahmens und der Christenheit Besten über nachfolgende beyderseits verbindliche Friedens-und Vereinigungs-Articul eins worden seyn.

I. Soll

I.

Soll ein Christlicher/ allgemeiner/ immerwährender Friede und wahre Freundschafft seyn/ zwischen Ihro Kayserl. Majest. dero Nachfolger/ dem gantzen Römischen Reich/ Königreichen und Erb-Ländern Vasallen und Unterthanen/ eines/ und zwischen Ihrer Allerchristlichsten Majestät deroselben Nachfolger/ Vasallen und Unterthanen andern Theils. Und derselbe soll so aufrichtig gehalten und geflogen werden/ daß kein Theil zu des andern Verderb oder Schaden/ unter einerley Prætext etwas annehmen/ oder denen/ so dergleichen zu thun sich unterfangen/ oder dem andern einigen Schaden zufügen wollen/ einige Hülffe/ wie sie Nahmen haben mag/ leisten/ und des andern rebellische und wiederspänstige Unterthanen aufnehmen/schützen oder ihnen auf einige Weise helffen möge und solle/ sondern vielmehr iedes Theil des andern Nutzen/ Ehre und Aufnehmen/ ernstlich befördern solle/ ohngeachtet aller hierwieder lauffenden Versprechungen/ Tractaten und Bündnüsse/ wie dieselbe auch gemacht seyn/ oder hinkünfftig noch gemacht werden möchten/ welche hiemit annulliret seyn sollen.

II.

Es soll von beyden Seiten eine ewige Amnestie und Vergessenheit aller derer Din-

ge seyn / welche an was Ort auf was Weise / oder zu welcher Zeit es auch gewesen / von einem und andern Theil feindlich verübet worden / dergestalt / daß so wohl dieser als anderer Sachen wegen / oder unter deren Prætext keiner dem andern einige Feindseligkeit oder Ungelegenheit directè oder indirectè, Specie juris, aut via facti mache und zufüge / oder von andern zufügen und anthun lasse / sondern es sollen alle und jede von beyden Theilen / es seyn mit Worten / Schrifften oder Wercken / zugefügte Injurien und Gewaltthätigkeiten ohne alles Ansehen der Personen und Sachen dergestalt gäntzlich getilget seyn / daß / was auch einer von dem andern deswegen prætendiren könte / auf ewig vergraben und vergessen sey. Es sollen auch dieser Amnestie, deren Krafft und Würckung alle und jede Vasallen und Unterthanen von beyden Theilen geniessen / also / daß es keinem derselben zu Schaden oder Nachtheil / es mit dieser oder jener Parthey gehalten zu haben / gereichen oder hindern solle / daß er nicht völlig in den Stand / in welchem er immediat vor dem Kriege gewesen / so wohl seine Ehren-Aemter / als Güter betreffend / vollkömmlich wieder eingesetzet werde / doch mit Vorbehalt dessen / was in folgenden Articuln wegen der geistlichen Beneficien, Mobilien und Einkünffte in specie beschlossen.

III.

III.

Der Westphälische und Nimwegische Friede soll dieses Friedens Grund und Fundament seyn/ und selbige gleich nach geschehener Auswechselung der Ratificationen in geist- und weltlichen Sachen völlig zur Execution gebracht und hernach steiff und fest gehalten werden / ausgenommen in so weit man sich anietzo expressè eines andern verglichen.

IV.

Insonderheit sollen Ihrer Kayserl. Maj. und dem Reich und dessen Ständen und Gliedern alle so wohl in währenden Kriege und via facti, als auch unter dem Nahmen der Unionen und Reunionen von Ihrer Allerchristlichsten Majest. occupirte Oerter und Jura, welche ausser dem Elsaß gelegen / oder indem von der Frantzösischen Abgesandtschafft exhibirten indice Reunionum exprimiret sind / restituiret/ und alle Decreten und Sentenzen, und Declarationen, welche deswegen von der Cammer zu Metz / Besanson und dem Consilio zu Brisach herausgegeben worden/cassiret/ und alles und iedes in den Stand gesetzet worden/ in welchem es vor obgedachter Occupirung gewesen / und nachmahls zu keiner Zeit mehr turbiret oder beunruhiget worden / doch daß die Römische Catholische Religion in denen also restituirten Oertern in statu quo verbleibe.

V.

Und obwohl aus diesen General-Regeln leichtlich geurtheilet werden kan/ wer und welcher Gestalt iemand zu restituiren sey / so ist doch nichts destoweniger auf einiger Anhalten/ und bey vorkommenden absonderlichen Ursachen von etlichen Sachen in specie Erwehnung zu thun / beliebet worden / iedoch daß diejenige / welche nicht ausdrücklich benennet/ nicht voraus gelassen / zu halten seyn / sondern denen Benandten in allewege gleich seyn/ und gleiches Recht geniessen sollen.

VI.

Nahmentlich soll dem Herren Churfürsten von Trier und Bischoffen zu Speyer die Stadt Trier / in den Stande / in welchen sie ietzo ist / ohne weitere Demolirung und einige Deterioration der Public und Privat-Gebäuden / mit allem Geschütz / welches daselbst zur Zeit der letztern Einnehmung gefunden worden / restituiret werden / auch alles was von den Occupationen, Unionen und Reunionen in vorhergehenden vierdten Articul verordnet/ zum besten der Kirchen zu Trier und Speyer als in specie hier wiederhohlet gehalten werden.

VII.

Soll auch der Herr Churfürst von Brandenburg/aller der Vortheile dieses Friedens geniessen/ und unter dessen Guarantie mit

allen

allen seinen Ländern/ Possessionen, Unterthanen und Rechten/ nahmentlich denenjenigen/ welche demselben vermöge des am 29. Jun. 1679. auffgerichteten Tractats zu kommen/ vollkömmlich begriffen seyn / als wann alles und iedes in specie hieher gesetzet wäre.

VIII.

Sollen von dem Aller-Christlichsten Könige dem Herrn Churfürsten von der Pfaltz/ alle occupirte Länder/ Sie mögen demselben allein zugehören/ oder mit andern gemein seyn/ wie Sie Nahmen haben / in specie aber die Stadt und præfectur Germersheim und die darunter begriffene præfecturen und subpræfecturen mit allen Schlössern / Städten/ Dörffern/ Meyerhöffen/ Gründe/ Lehnen und Rechten/ wie dieselbe durch den Westphälischen Frieden restituiret/ wie auch alle aus dem Archiv/ Cantzley/ Lehns-Gericht und Rechen-Cammer/ præfecturen und anderen Pfältzischen Aemptern hinweg genommene schrifftliche Uhrkunden/ restituiret werden/ keinen Ort/ keine Sache/ Recht oder document ausgenommen: Wegen des Rechts aber/ oder prætensionen der Hertzogin von Orleans, hat man sich also verglichen/ daß nach vorhergehender Restitution, vorbesagte Sache in Form eines Compromissi von Ihro Kayserl. und Aller-Christlichen Königl. Majest. als arbitris nach den Gesetzen und Satzungen des Reichs

deci-

decidiret werden / wo aber dieselbe sich über den Ausspruch nicht vergleichen könten/ selbige dem Pabst als Super-Arbitro zu decidiren aufgetragen werden solle. Nichts destoweniger soll unterdessen ein gütlicher Vergleich zwischen beyden Theilen versucht werden / und von dem Herren Churfürsten/ so lange biß diese Sache ihre Endschafft erreiche/ der Hertzogin von Orleans eine jährliche Summa von 200000. Touronische Pfund/ oder 100000. Rheinische Gülden auf die Arth und Condition bezahlet werden/ wie in einem besondern Articul, welcher von gleicher Gültigkeit mit diesem Frieden seyn soll/ ausgedrücket worden/ jedoch mit Vorbehalt beyder Theile Rechts/ so wohl in Possessorio als Petitorio, wie auch des Reichs Recht allenthalben ungekräncket.

IX.

Sol dem Durchlauchtigsten Könige von Schweden/ als Pfaltz-Graffen am Rhein/ Graffen zu Sponheim und Veldentz / dero angestammetes Hertzogthum Zweybrück frey und gantz mit allen An- und Zugehörigen/ und denenjenigen Rechten/ welche Seiner Königl. Majest. Vorfahren/ Pfaltz-Grafen zu Zweybrück gehabt/ genossen oder geniessen können/ nach Anleitung des Westphälischen Friedens/ restituiret werden; Also das alles / was bißhero unter was vor Titul es auch seyn möge/

an dem gantzen oder an einem Theil dieses Hertzogthums von der Cron Franckreich prætendiret/ occupiret /, reuniret worden / Ihrer Königliche Majestät in Schweden und dero Erben Pfaltz-Grafen am Rhein vollkömmlich wieder zukomme. Auch sollen alle schrifftliche Uhrkunden / welche gedachtes Hertzogthum betreffen / mit dem Geschütz welches zur Zeit der Occupirung daselbst gewesen/ und allem demjenigen / worüber man sich in faveur der zu restituirenden Sachen in vorigen Articuln verglichen/ wieder gegeben werden.

X.

Was das Fürstenthum Veldentz und das/ was unter dem Nahmen gedachten/ oder des Lauterecktischen Fürstenthums der verstorbene Fürst Leopoldus Ludovicus Pfaltz-Graf am Rhein/ besessen/ betrifft / soll dasselbe nach dem IV. Articul und dem von der Frantzösischen Gesandtschafft exhibirten indice restituiret werden / doch mit Vorbehalt eines ieden der prætendenten Rechten so wohl in petitorio, als Possessorio.

XI.

Dem Groß-Meister des Teutschen Ordens und Bischoffen zu Wormbs / Herrn Francisco Ludovico, Fürsten zur Pfaltz/ sollen die von Franckreich weggenommene und diesem berühmten Orden von Alters her gewiedmete und besessene Compterçien, Oerter/

Einkünffte und Jura vollkömmlich wieder gegeben werden / und soll gedachter Orden aller derjenigen Nutzungen / Privilegien und Immunitäten / in Ansehen der unter Frantzösischer Bothmäßigkeit gelegenen Comptercien und Gütern / so wohl was deroselben Vergebung / als auch Verwaltung betrifft / geniessen / deren sie vor diesem nach ihren Statuten und Regeln genossen / und deren der Orden St. Johannis von Jerusalem zu geniessen pfleget. Auch soll wegen des Bischoffthums Worms / und der übrigen diesem Fürsten zugehörigen *Kirchen alles* dasjenige statt haben / was in diesem Frieden wegen Restituirung der Oerter / Contributionen, oder sonsten verglichen worden.

XII.

Soll dem Herrn Churfürsten von Cöln / als Bischoffen und Fürsten zu Luyk / das Schlöß und die Stadt Dinant in dem Stande / in welchem sie zur Zeit der Einnehmung gewesen / und Dependentien / und damahlen darin gefündenen Geschütz und Documenten, wieder gegeben werden. Ferner soll alles / was von den Occupationen, Unionen und Reunionen, oben im vierdten Articul verordnet / zum Besten der Cölnischen und Luykischen Kirchen vor allhier in specie wiederhohlet gehalten werden.

XIII.

Soll das Hauß Würtenberg und mit Nahmen der Herr Hertzog Georg / vor sich und seine Nachkommen / daß Fürstenthum oder die Graffschafft Mompelgard betreffend / wieder in den Stande / Rechte / Vorzüge und in specie in die Immedietät im Heil. Römischen Reich gesetzet werden / deren er vor dem genossen / und deren die übrige Fürsten des Reichs geniessen oder geniessen sollen / und soll diejenige Recognition des Vasallogii, so der Cron Franckreich Anno 1681. geschehen / gäntzlich annulliret seyn. Auch sollen hinfühto gedachte Fürsten aller dazu gehörigen / so wohl weltlichen als geistlichen Einkünfften / deren sie vor dem Nimwegischen Frieden genossen / wie auch derjenigen Lehnen / welche Zeit der von Franckreich geschehenen Detention / oder sonsten ihnen heimgefallen / und nicht von ihnen selbst an andere vergeben seynd / geniessen / ausgenommen den Flecken Boldenheim mit seinen Zugehörungen / welchen der Allerchristlichste König an den Commendator von Chamlay / des Königes General-Qvartiermeister vergeben / welches kräfftig verbleiben soll / doch also daß derselbe dem Herren Hertzoge von Würtenberg / als Domino directo, und dessen Nachfolgern den Eyd der Treue leisten und die Erneuerung dieses Lehns von Ihm zu bitten gehalten seyn soll. Ferner sollen

len sie auch in völligen und freyen Besitz so wohl ihrer Burgundischen Lehnen/ Clerval und Passavant als auch der Herrschafften Granges, Herricourt, Blamont, Chatelot, Clemont und anderer in der Graffschafft Burgund und dem Fürstenthum Mompelgard gelegenen Dynasteyen mit allen Juribus und Einkünfften/ also gäntzlich wieder gesetzet werden/ wie sie dieselbe vor dem Nimwegischen Frieden besessen/ auch soll alles dasjenige gäntzlich aboliret seyn/ welches unter was vor Titul, zu was vor Zeit oder auf was Art es auch seyn möge/ hierwieder geschehen oder prætendiret worden.

XIV.

Es soll auch das Hauß von der Marggraffen zu Baden aller Rechten und Woltharen dieses Friedens und also auch des Westphälischen und Nimwegischen insonderheit des 4ten und 51. Articul dieses Tractats geniessen.

XV.

Auf gleiche Art sollen die Fürsten und Graffen von Nassau/ Hanau und Leiningen und alle andere des H. Römischen Reichs Stände/ welche vermöge des 4ten und anderer Articul dieses Tractats restituiret werden sollen/ in alle und iede ihre Länder und darzu gehörige Einkünffte und alle andere Rechte

und

und Beneficien wie dieselbe auch Nahmen haben mögen/ restituiret werden.

XVI.

Nachdem aber diesen Frieden desto besser zu befestigen/ beliebet worden / einige Oerter von beyden Seiten zu verwechseln/ so cediren Ihre Kayserl. Majest. und das Reich Ihro Allerchristlichen Majestät und deroselben Nachfolgern im Reich die Stadt Straßburg und alles dasjenige / was zur selben Stadt auf der lincken Seite des Rheins gehöret/ mit allem Rechte / Eigenthum/ und Ober-Herrschafft / welche Ihre Kayserl. Maj. und dem Röm. Reich bißhero darin zugekommen oder zukommen können / und transferiren Sie dieses alles und iedes auf Ihre Allerchristl. Maj. und dero Nachfolger/ also/ daß besagte Stadt mit allen ihren An- und Zugehörungen/ so auf der lincken Seit des Rheins gelegen / ohne einigen Vorbehalt / mit aller Jurisdiction, Superiorität und Ober-Herrschafft / von nun an auf ewig dem Allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern zugehören / und der Cron Franckreich / ohne des Kaysers / des Reichs oder iemands wer es auch seyn mag/ Wiederrede / einverleibt gehalten werden solle. Zu mehrer Gültigkeit dieser Abtretung oder alienation derogiren der Kayser und das Reich/ vermöge gegenwärtigen Vergleichs ausdrücklich allen und ieden ihrer Vorfahren und Kayser/

sere/ auch des Heil. Römischen Reichs Decreten, Constitutionen, Statuten und Gewohnheiten/ auch denenjenigen welche mit einem Eyde bekräfftiget/ oder hinführo bekräfftiget werden sollen/ und Nahmentlich der Kayserl. Capitulation, in so weit darin einige Alienirung der Reichs-Güter und Rechten verbothen/ welchen allen Sie ausdrücklichen renunciiren/ und besagte Stadt samt allen Magistraten, Beamten/ Bürgern und Unterthanen von den Verbindungen und Eyde/ damit sie bißhero dem Kayser und dem Reich verbunden gewesen/ frey und loßsprechen/ und Sie den Allerchristlichsten Könige und dessen Nachkommen Unterthänigkeit/ Gehorsam und Treue zu leisten anweisen/ und also den Allerchristl. König in ein vollkommenes und rechtmäßiges Eigenthum/ Besitz und Superiorität derselben setzen/ renunciiren allen daran habenden Rechten und Prætensionen von nun an biß auf ewig/ und wird zu dem Ende beliebet/ besagte Stadt Straßburg aus der Reichs-Matricul auszulöschen.

XVII.

Dennoch sollen allen und ieden Einwohnern in dieser Stadt und derselben Zubehörungen/ welches Standes sie auch seyn/ welche abziehen wollen/ frey stehen/ sich mit allen Ihren beweglichen Gütern ohne einige Hindernüß/ Abzug oder Exaction innerhalb eines

Jah-

Jahres von dem ratificirten Frieden an/ nach 5. Jahren aber præstitis præstandis nach denen Conditionen welche in dergleichen Fällen daselbst vor diesen gebräuchlichen gewesen/ anderswo nieder zulassen/ die unwegliche aber entweder zu verkauffen/ oder zu behalten / und durch sich oder andere verwalten zu lassen. Und gleiche Macht solche zu behalten und durch Ihnen selbst oder andere zu verwalten oder zu vereusern/ soll allen des Reichs Gliedern oder mittel-oder unmittelbahren Unterthanen/ frey bleiben / welche Güter/ Einkommen/ Schulden/ Actiones oder Rechte in besagter Stadt und deren Zugehörungen haben / es sey daß dieselbe allezeit behalten haben / oder daß Sie währenden Krieges oder vor demselben confisciret oder weggenommen und andern gegeben seynd/welche denenselben vermöge dieses Vergleichs restituiret werden sollen / wie sie auch Nahmen haben/ und wo sie seyn mögen. Auch soll die geistl. Jurisdiction denen ungekränckt verbleiben / welchen sie vor Alters her zugekommen / und soll keinen frey stehen / dieselbe oder derer Exercitium jemahls zu verhindern.

XVIII.

Hingegen werde Ihre Allerchristlichste Königl. Majestät innerhalb 30. Tagen nach Auswechselung der Ratificationen Ih. Kayserlichen Majestät und dem Reiche die von Ihnen erbaute an der rechten Seite des

Rheins gelegene Kehler-Schantze mit allen Rechten und Dependirten/ gantz restituiren. Die Piler-Schantze aber und die übrige im Rhein selbst oder auf des Rheins Insuln aufgeführte Schantzen sollen innerhalb folgenden Monats oder eher / wann es wird geschehen können / auff des Allerchristlichsten Königs Unkosten der Erden gäntzlich gleich gemacht/ und hinfort von keinem Theile wieder auffgebauet werden. Die Beschiffung aber des Flusses und desselben anderer Gebrauch soll beyder Theilen Unterthanen oder denen die sonsten hin und her reisen/ schiffen/ oder Wahren verführen wollen / gleiche frey stehen: Und soll nichts von keinem Theile / weder daselbst/ noch anderswo gemacht werden/ wodurch der Fluß anders wohin geleitet / oder dessen Lauff und die Schiffarth / auch andere dessen Nutzungen auf einige Weise gehemmet und schwerer gemacht werde / vielweniger neue Zölle / Fehr oder Passagen Geld gefordert/ oder die alten Aufflagen vermehret werden/ auch sollen die Schiffe / welche vorbey gehen/ an eine Seite des Ufers mehr als an der andern anzuländen oder die Lasten und Wahren auszulegen oder einzunehmen / nicht gezwungen/ sondern dieses eines ieden freyer Willkühr allezeit gelassen werden.

XIX.

Cediret auch Ihre Allerchristlichste Majestät

jestät Ih. Kayserl. Majest. und dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich die Stadt und das Schloß zu Freyburg / wie auch das Fort. St. Petri und die so genandte Stern-Schantze / auch alle andere daselbst oder anderswo in dem Hartz-Wald oder übrigen Brißgauischen District neu verfertigte / oder reparirte Schantzen / in dem Stande in welchem sie jetzo seyn / ohne einige Demolition oder Deterioration mit dem Flecken Lehn / Metzhausen und Kirchzahrt / und mit allen Rechten / wie auch dieselbe Ihrer Königl. Majest. durch den Nimwegischen Frieden abgetreten / oder von deroselben besessen und exerciret worden / wie auch dem Archiv und allen zur Zeit der Occupation daselbst gefundenen Schrifften und schrifftlichen Uhrkunden / sie mögen daselbst noch vorhanden / oder anders wohin gebracht worden seyn / doch allezeit mit Vorbehalt des Juris Diœcesani auch anderer Rechten und Einkünfften des Bisckoffthums Constantz.

XX.

Gleicher gestalt übergiebt Ihrer Allerchristliche Königl. Majest. Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Hause Oesterreich gantz Brisach / in dem Stande darin es jetzo ist / mit allen Magazinen / Zeughäusern / Schantzen / Wercken / Wällen / Mauren / Thürnen und andern Public- und Privat-Gebäuden und allen auf der rechten Seite des Rheins

gelegenen Dependentien, was aber auff der lincken Seite des Rheins gelegen / und unter andern das Fort le Mortier genandt / soll dem Allerchristl. Könige verbleiben. Dennoch soll die so genandte neue Stadt / welche auff der lincken Seite des Rheins gelegen / wie auch die Brücke und die in der Insul des Rheins erbaute Schantze gäntzlich demoliret und der Erden gleich gemacht / auch von keinem Theile iemahls wieder aufgebauet werden. Im übrigen soll eben diejenige Freyheit von Brisach hinweg zu ziehen vor allhier wiederhohlet gehalten werden / welcher wegen man sich in Ansehen der Stadt Straßburg verglichen.

XXI.

Besagte von Ihrer Allerchristl. Königl. Majestät an Ihre Kayserl. Maj. mit Ihrem gantzen District An- und Zugehörungen wieder abgetretene Oerter / Städte / Castelle und Fortressen / sollen ohne einigen Vorbehalt / Exception und Retention getreulich und ohne einigen Auffschub / Verhinderung oder Prætext denenjenigen restituiret und übergeben werden / welche nach Ratification der Friedens-Tractaten von Ihrer Kayserl. Majest. darzu bestellet / und ins besondere depudiret seyn werden / und sich denen Befehlshabern / Gouverneuren und andern Frantzösischen Beamten der zu evacuirenden Oerter deswegen legitimiret werden; Dergestalt / daß gedachte

Städ-

Städte/ Schlösser/ Forte und Oerter mit allen Prærogativen, Nutzbarkeiten/ Einkommen/ Vortheilen und allen was darunter begriffen/ in das Recht und in würcklichen Besitz/ völlige Gewalt und Superiorität Ihrer Kayserl. Majest. und des Hauses Oesterreich/ wieder kommen und bey demselbigen zu ewigen Zeiten verbleiben sollen/ wie sie demselben vor diesem zugehöret und von Seiner Allerchristlichsten Königl. Majest. bißhero besessen worden/ und soll der Cron Franckreich nicht das geringste Recht/ oder Prætension mehr an diese Oerter und ihre Districte verbleiben/ oder vor reserviret gehalten werden. Auch soll weiter nichts wegen der Unkosten und Ausgaben/ welche auf die Befestiguns-Wercke oder andere Public- und Privat-Gebäude gewandt/ gefordert werden/ oder die völlige Restitution welche 30. Tage nach der Genehmhaltung des Friedens zur Execution gebracht werden soll/ einiger andern Ursache wegen verzögert werden/ so daß die Frantzösische Besatzungen gleich davon abgeführet werden sollen/ ohne denen Bürgern und Einwohnern/ oder einigen andern Oesterreichischen Unterthanen einige Molestie/ Schaden oder Beschwerung unter dem Nahmen einiger Anforderungen zuzufügen. Auch soll der Frantzösischen Militz nicht vergönnet seyn in denen zu evacuirenden Oertern oder einigen andern so Ihrer Aller-

christlichsten Königliche Majestät nicht gehören / sich länger aufzuhalten / Winter-Qvartiere oder Lager zu machen / sondern sie sollen gleich in die Cron Franckreich eigenthümlich gehörige Länder zu marchiren gehalten seyn.

XXII.

Auf gleiche Weise soll auch Philipsburg unverletzet mit allen Wercken / welche an dasselbe auf der rechten Seite des Rheins angehänget seyn und mit allem Geschütz welches zur Zeit der letzten Occupation darin gewesen/ Ihrer Königl. Maj. und dem H. Römischen Reiche restituiret / jedoch in allen mit Vorbehalt des Rechts des Bischoffthums Speyer/ weßwegen der 4te Articul des Nimwegischen Friedens-Instruments vor allhier ausdrücklich wiederhohlet / gehalten werden soll. Die Schantze aber welche auf dem lincken Uffer erbauet worden / soll zugleich mit der Brücke welche der Allerchristlichste König nach der Eroberung gemacht/ abgeworffen werden.

XXIII.

Will der Allerchristl. König die Werck/ welche gegen Hünningen über auf dem rechten Uffer und Insul des Rheins aufgeführet auf seine Unkosten schleiffen lassen/ den Boden aber mit den Gebäuden dem Hause von Baden wieder geben / doch soll die daselbst über den Rhein gebaute Brücke abgebrochen werden.

XXIV.

XXIV.

Gleicher Gestalt soll auch diejenige Schantze/ welche an der rechten Seite des Rheins gegen Fort Lovis über gebauet/ destruiret werden/ doch daß das Fort selbst und die Insul dem Allerchristlichsten Könige verbleibe; Der Boden aber der geschleifften Schantze soll samt denen Gebäuden dem Marggraffen von Baden restituiret werden. Auch soll dasjenige Theil der Brücken/ welches von der Insul dahin gehet abgebrochen und von keinem Theile hinführo repariret werden.

XXV.

Uber dem sollen auch von dem Allerchristlichsten Könige die Wercke so nach dem Nimwegischen Frieden dem Casteel zu Trarbach angefüget worden/ wie auch das Fort Mont-Royal an der Mosel geschleiffet/ und von keinem nach diesem wieder aufgebauet werden; Doch daß das Schloß und die Stadt Trorbach im vorigen Stande verbleibe/ und mit allen Pertinentien denen vorigen Besitzern vollkömmlich restituiret werde.

XXVI.

Eben diese Art zu demoliren soll auch in denen von Ihrer Allerchristl. Königl. Majest. zu dem Schloß Kürburg hinzugethanen Wercken beobachtet werden: Nach deren Schleiffung dieses Schloß/ mit der ohnversehrt gelassenen Stadt Kirn/ wie auch nicht weniger

die übrige der Fürsten von Salms und dessen Agnaten Rhein und Wild-Graffen zuständige Güter/ nahmentlich auch daß Fürstenthum Salms / und andere / ihnen auf eben dieselbige Weise und mit eben dem Rechte zu besitzen wieder gegeben werden soll / mit welchem Sie vor der Destitution besessen und wie es in diesem Frieden beliebet worden.

XXVII.

Eben dieses soll auch von Destruirung derer an dem Schlosse Ebernburg von dem Allerchristlichsten Könige neu angelegten Wercken / und daß selbiges denen Baronen von Sickingen mit allen ihnen angehörigen Gütern von beyden Theilen wieder gegeben werde/ verabredet seyn.

XXVIII.

Weil der Herr Hertzog von Lothringen in diesem Kriege mit Ihrer Kayserl. Majestät verbunden und in gegenwärtige Tractaten eingeschlossen zu werden verlanget hat / so soll derselbe vor sich / seine Erben und Nachkommen in gantz freyen und völligen Besitz derjenigen Staaten / Oerter und Güter / welche sein Herr Vetter Hertzog Carl / Anno 1670. (da dieselbe durch des Allerchristl. Königes Waffen eingenommen worden) besessen / wieder gesetzet werden / iedoch diejenigen Veränderungen/ welche in denen folgenden Articuln erkläret werden sollen/ ausgenommen.

XXIX.

Insonderheit soll Ihre Allerchristlichste Majest. dem Herrn Hertzog die Alte und Neue Stadt Nancy mit allen Zugehörungen und allem Geschütze welches in der Alten Stadt zur Zeit der Einnehmung gefunden worden/ jedennoch mit dieser Bedingung restituiren/ daß die Wälle und Bollwercke der Alten/ wie auch die Thore der Neuen Stadt ohnversehret gelassen/ hingegen dieser ihre Wälle und Bollwercke so wohl als alle Aussenwercke der beyden Städte auf Ihrer Königl. Maj. Kosten geschleiffet und nochmahls zu keiner Zeit wieder repariret werden sollen/ nur alleine daß der Herr Hertzog und dessen Nachkommen/ die Neue Stadt mit einer schlechten und gleichen Mauer ohne Winckel wann es ihnen gefallen wird/ umgeben können.

XXX.

Es wird auch Ihre Allerchristl. Königl. Majestät das Castel Bitsch mit allen Zugehörungen/ wie auch das Castel Homburg nach vorgeschehener Demolirung ihrer Wercke/ welche niemahls wieder repariret werden sollen/ evacuiren/ welche Demolition doch also geschehen soll/ daß denen Casteelen selbst/ und denen dabey liegenden Städten kein Schade geschehe/ sondern dieselbe gantz unverletzt erhalten werden.

XXXI.

Ferner soll auch dem Herrn Hertzogen alles dasjenige was oben im vierdten Articul von den Unionen oder Reunionen verordnet zugestanden werden / als wann es von Wort zu Wort hier wiederhohlet wäre / an welchem Ort und welcher Gestalt auch dieselbe geschehen.

XXXII.

Es reserviren sich aber Ihre Allerchristlichste Majestät das Fort Saar Louys mit einer halben Meile im Umkraiß / welche von denen Königl. und Lotheringischen Commissarien designiret werden soll / dasselbe mit aller Superiorität und Ober-Herrschaffts Recht auf ewig zu besitzen.

XXXIII.

Soll auch die Stadt und das Amt zu Langwy / mit allen seinen An- und Zugehörigen / wie auch aller Superiorität / Ober-Herrschafft und Eigenthum Ihrer Allerchristlichsten Majestät dero Erben und Nachkommen jederzeit verbleiben / und soll der Herr Hertzog oder dessen Erben und Nachkommen hinführo mit Recht nichts daran zu suchen haben / sondern es soll Ihre Allerchristl. Königl. Majest. wegen des Tausches besagter Stadt und Amts dem Herrn Hertzogen ein anders Amt von gleicher Grösse und Werth / worüber gedachte Commissarii sich bonâ fide vergleichen wer-

werden / in einem von den drey Bischoffthümern abtreten: Und wann dasselbe also abgetreten und von Ihrer Allerchristlichsten Maj. auf den Herrn Hertzogen transferiret worden/ so sollen/ so wohl der Hertzog als dessen Erben und Nachkommen/ desselben mit allen Obrigkeitlichen Ober-Herrschafftlichen und Eigenthums Rechten immerwährend geniessen.

XXXIV.

Soll auch der nach den Gräntzen zu und wieder zurück marschirenden Königlichen Militz ohne einige Verhinderung ein unschädlicher Durchzug durch des Herrn Hertzogen Land allezeit offen seyn / doch nach allzeit vorhergehender zeitigen Notification und daß der durchmarschirende Soldat nicht umher schweiffe oder Beywege suche / sondern sich des gewöhnlichen und kürtzesten Weges bediene/ und den Marsch ohne verweilen/ wie gehörig beschleunigen/ keine Gewalt noch Schaden denen Oertern oder Unterthanen des Hertzogs zufügen/ und das Proviant und andere Nothwendigkeiten / so ihnen von dem Lotheringischen Commissarien gereichet werden sollen / mit bahren Gelde bezahle. Und sollen hingegen die in dem Nimwegischen Frieden Ihrer Allerchristlichsten Majestät vorbehaltene Wege und Oerter gäntzlich aboliret seyn/ und dem Herrn Hertzog ohne einige Exception vollkömmlich wieder zu kommen.

XXXV.

XXXV.

Die geistlichen Beneficia, welche biß auf den Tag gegenwärtigen Tractats von dem Allerchristlichsten Könige vergeben worden/ sollen den ietzigen Besitzern/ welche sie von Ihrer Königl. Majestät erlangt haben/ geruhig gelassen werden.

XXXVI.

Darneben ist auch geschlossen worden/ daß alle die Processe, Sententien und Decrete, welche durch den Rath/ Richter oder andere Ihrer Allerchristl. Majestät Bediente/ in denen zu Ende gebrachten Streitigkeiten und Actionen, so wohl zwischen den Unterthanen des Hertzogthums Lothringen und Barry/ als andern in der Zeit in welcher der Allerchristlichste König diese Länder besessen/ gesprochen worden/ gelten und ihre gäntzliche und völlige Würckung erlangen sollen/ als wann Ihre Königl. Majestät derselben Besitzer geblieben wären/ und soll niemand Macht haben/ besagte Sententien und Decrete in Zweiffel zu ziehen/ zu annulliren oder deren Vollziehung zu verhindern oder aufzuschieben. Es soll zwar denen Partheyen vergönnet seyn nach Ordnung und Disposition der Gesetze und Constitutionen ihre Zuflucht zur Revision der Acten zu nehmen/ doch daß unterdessen die Aussprüche in ihrer Krafft und Gültigkeit verbleiben.

XXXVII.

XXXVII.

Sollen gleich nach ratificirtem Frieden dem Herrn Hertzogen alle Archive und schrifftliche Uhrkunden welche in der Nanceyschen und Barrischen Schatz / und beyderley Rent-Cammern oder anderswo seyn und hinweggenommen worden / restituiret werden.

XXXVIII.

Soll auch dem Herrn Hertzog frey stehen / gleich nach ratificirten Frieden in die Hertzogthümer Lothringen und Barri Commissarien zu senden / welche auff seine Sachen acht haben / die Justiz Administriren / die Zölle / Saltz-Gruben und andere jura beobachten / die Posten dirigiren und das übrige verrichten / was zu der von dem Herrn Hertzog zur selbigen Zeit vollkömmlich anzunehmenden Regierung gehören kan.

XXXIX.

Was die Zölle und deren Freyheiten in Verführung des Saltzes betrifft / es sey zu Lande oder auff den Flüssen / soll der Zustand und die Gewohnheit des Jahres 1670. ohne Verstattung einiger Neuerung beobachtet werden.

XL.

Soll der alte Gebrauch und Freyheit der Commercien zwischen Lothringen / und denen Ländern Metz / Tull und Verdun fest bleiben

ben und zum besten beyder Theilen hinführo genau in acht genommen werden.

XLI.

Gleicher Gestalt sollen auch die zwischen dem Aller Christlichsten Königen und denen Hertzogen von Lothringen getroffene Concordata unverletzt in ihrer Krafft und Gütigkeit verbleiben.

XLII.

Soll dem Herrn Hertzog und dessen Brüdern nachgeschehener Restitution freystehen/ das Recht/ welches sie ihnen in verschiedenen Sachen zu zukommen vermeynen/ viâ ordinaria zu suchen/ ohnerachtet der Sententzen, von welchen man sagen möchte/ daß sie in ihrer Abwesenheit und unverhört ihrer gesprochen worden.

XLIII.

In denen Sachen welcher wegen man sich nicht eines andern allhier ausdrücklich verglichen/ soll auch wegen des Heern Hertzogen/ dessen Länder und Unterthanen/ alles dasjenige observiret werden/ was in diesem Tractat vornehmlich in dem §. Sollen alle beyderseits Vasallaen &c. und in dem §. So bald als dieses Instrumentum &c. Wie auch dem §. Und damit die völlige Früchte verordnet worden/ als wann es allhier specialiter gesetzt und ausgedrücket worden.

XLIV.

XLIV.

Soll der Herr Cardinal von Fürstenberg in alle jura, Lehn- und allodial-Güther/ beneficien, Würden und prærogativen, welche des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Gliedern zukomme / so wohl wegen des Bischoffthums Straßburg an der rechten Seiten des Rheins / als auch der Abtey Staveln und sonsten restituiret werden / und mit seinen Agnaten und Cognaten welche es mit ihm gehalten / auch mit seinen Domestiquen einer völligen Amnestie und Sicherheit alles dessen / was vorgegangen und geredet / und alles dessen / was wieder demselben oder Sie beschlossen worden / geniessen / auch sollen weder Er und seine Erben / noch seine Agnaten oder Cognaten und Domestiquen von denen Herren Churfürsten zu Cöllen und Bäyern / oder dero Erben / oder sonst iemand von wegen der Erbschafft des verstorbenen Churfürsten Maximilian Henrichs iemahls belanget werden können / wie auch hingegen der Herr Cardinal und dessen Agnaten / Cognaten und Domestiquen, oder die von ihnen einiges Recht haben / nichts außer dieser Erbschafft / es sey der ihnen vermachten oder ihnen geschenckten Sachen wegen auf einige Weise von denen Herren Churfürsten oder andern fordern sollen / sondern es soll alles Recht / prætension personal- und real-Action gäntzlich aufgeho-

ben seyn. Amnestie/ Sicherheit und Rechts sollen diejenige Cölnische Canonici zu geniessen haben/ welche desselben Parthey gehalten und ihrer Canonicaten und beneficien beraubet worden/ und sollen selbige mit allem Thumherrlichen Rechten/ beneficien und Würden in den Stand und Ordnung des Thum-Capituls und der Stiffter gesetzet werden/ in welcher sie vor ihrer Entsetzung gewesen/ doch daß die Einkommen bey denen letzigen Besitzern bleiben/ und dieselbe so wohl als die wieder eingesetzten gemeiner Würde/ Titels der beneficien und derselben Verwaltung geniessen/ denen restituirten aber doch die erste Stelle gegeben werde/ und nach dem Tode oder der freywilligen resignation der Besitzer/ diejenige so restituiret seyn/ die Dignität und Einkommen so fort allein einnehmen/ auch unter dessen nach der Ordnung/ welche Sie unter sich haben/ ein jeder die künfftige zu erst offen kommende Präbenden bekomme. Und wird nicht gezweiffelt/ es werde dieses auch denen Obern-Geistlichen/ welchen diese Sache angehet/ nicht zuwieder seyn. Auch sollen die Erben derer Canonicorum, welche gleichfals entsetzet worden/ und währenden dieses Krieges verstorben/ und deren Güter/ Einkommen und Jura sequestriret oder confisciret worden/ zu dero Wiedererlangung der Wohlthat des §. Sollen alle beyderseits Va-

sallen

sollen 2c. vollkömmlich geniessen/ mit angehengter ausdrücklichen Bedingung/ daß die Legata welche von denen Verstorbenen ad pias causas vermacht/ nach derselben Verordnung aus denen assignirten Gefällen ohne Verzug bezahlet werden sollen.

XLV.

Es sollen auch in der Amnestie die Herren Landgraffen von Hessen-Rheinfelß specialiter begriffen seyn/ und anlangend das Schloß Rheinfelß/ und die gantze Unter-Graffschafft Catzen-Ellenbogen mit allen Rechten und Dependentien/ in den Stand gesetzet werden/ in welchen Ihr Herr Vater Landgraff Ernst/ vor Anfang dieses Krieges gewesen/dennoch allenthalben mit Vorbehalt der/ dem Herrn Landgraffen von Hessen-Cassel zukommen Rechten.

XLVI.

Sollen alle beyderseits Vasallen; und Unterthanen/ Geistliche und Weltliche/ Corpora, Universitates und Collegia, in ihre Würden/ Dignitäten und Beneficien/ deren sie vor dem Kriege genossen/ wie auch in alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter/Gefälle oder Einkommen/ auch diejenige/ welche ablößlich seyn/ und sich mit dem Leben endigen/ (wann nur das Capital nicht erloschen/) welche zur Zeit und bey Gelegenheit dieses

Krieges occupirt und eingezogen worden/ mit allen ihren Rechten/ Actionen und Successionen/ welche ihnen währenden Krieges zugefallen/ restituiret worden/ doch also/ daß sie nichts von wegen des nach derselben Occupirung und Einnehmung biß auf den Tag der ratihibirten Friedens-Handlung genossenen Nutzens und Einkommens/ oder der verfallenen Pensionen halber fordern können und sollen. Gleicher gestalt sollen keine zur Zeit und bey Gelegenheit des Krieges confiscirte und Publica autoritate anders wohin verwandte Schulden/ Waaren oder Mobilien mehr gefordert werden/ und also weder die Gläubiger dergleichen Schuldner oder die Eigenthums-Herren der Waaren oder Mobilien und deren Erben/ oder die einiges Recht von ihnen haben/ selbige zubelangen/ und einige Wieder-Erstattung oder Satisfaction zu fordern berechtiget seyn. Diese Restitutionen sollen auch auf diejenige extendiret werden/ welche der Gegen-Partbey zugethan/ oder deßfals in Verdacht gewesen/ und denen nach dem Nimwegischen Frieden Ihre Güther/ Einkommen und Rechte deßwegen/ weil Sie anders wo gewohnet/ oder den Huldigungs-Eyd nicht geleistet/ oder aus andern dergleichen Ursachen und prætexten genommen worden/ welche also Krafft dieses Friedens von ihren Fürsten wieder zu Gnaden

angenommen/ wie auch in vorige Jura und alle und jede Güther/ wie dieselbe zur Zeit der Schliessung und Unterzeichnung dieses Friedens seyn werden/ wieder eingesetzet werden sollen; Und dieses alles soll gleich nach Ratihabition dieses Friedens zur Execution gebracht werden/ ohngeachtet aller Donationen/ Concessionen/ Alienationen/ Erklärungen/ Confiscirungen/ Unkosten/ Verbesserungen Interlocut- und Definitio-Sententien/ welche ex contumacia in Abwesenheit und ohne Verhör der Parthen gesprochen/ welche Sententien und res judicatæ null und nichtig/ und als nicht abgethan und gesprochen/ gehalten werden sollen: Und wird ihnen allen vollkommene und ungekränckte Freyheit gelassen/ in Ihr Vaterland oder zu solchen Güthern wieder zukehren/ so daß Ihnen derselben/ wie auch der Zinßen und Einkünfften entweder selber zugeniessen/ oder sich nach Ihren Gefallen anders wo nieder zulassen/ aufzuhalten vergönnet seyn soll/ wovon alle Gewalt und Zwang gäntzlich entfernet seyn soll. Und alsdann soll Ihnen zugelassen seyn durch unverdächtige Verwalter diese Güther und Einkommen verwalten zulassen und derselben zugeniessen/ die geistliche Beneficien ausgenommen/ welche eine Residenz erfordern/ welche persönlich administriret und versehen werden sollen. So sollen auch end-

lich alle beyderseits Unterthanen freye Macht haben / ihre bewegliche und unbewegliche Güter/ Gefälle und Einkünffte/ welche Sie unter des andern Bothmäßigkeit haben/ zu verkauffen/ zu vertauschen / zu alieniren/ und zu transferiren/ oder sonst damit Inter vivus oder durch den letzten Willen zu schalten und zu walten/ so daß ieder Unterthan oder Ausländer dieselbe kauffen und acquiriren könne/ ohne daß er nöthig habe einige weitere permission des Obern darüber einzuholen/ ausser dieser/ welche in diesem Articul enthalten.

XLVII.

Wann einige mittel- oder ohnemittelbahre Geistliche Beneficien in währenden diesem Kriege von einem oder dem andern Theil in denen demselben damahls unterworffenen Ländern und Oertern nach Verfassung der ersten Stifftung und rechtmäßig gemachten general oder particuliren Statut, oder einiger vom Pabst canonicè geschehenen disposition und provision tüchtigen Personen conferiret worden/ sollen dieselbigen nicht weniger als diejenige geistliche beneficien/ welche vor gegenwärtigem Kriege in denen Oertern/ welche vermöge dieses Friedens restituiret werden sollen/ auf besagte Art conferiret worden/ den ietzigen Besitzern gelassen werden / dergestalt/ daß Sie weder in deren Besitzung oder rechtmäßi-

mäßigen Verwaltung / noch in Geniessung der Einkünffte von jemand turbiret oder gehindert / oder in Ansehen derselben / wegen vergangener oder gegenwärtiger Sachen vor Gericht gefordert / belanget / oder auf einige Weise beunruhiget und gemolestiret werden können oder sollen; doch daß Sie dasjenige leisten / was ihnen von wegen dieser beneficien oblieget.

XLVIII.

Demnach zur allgemeinen Ruhe dienet / daß der zwischen Ihrer AllerChristlichsten Königlichen Majestät und dem Hertzog von Savoyen den 29. Augusti Anno 1696. zu Turin geschlossene Friede genau gehalten werde / so ist beliebet worden / auch denselben in diesem Frieden mit zubegreiffen und zu bestättigen / daß derselbe von gleicher Gütigkeit mit dem ietzigen sey und allezeit bleibe. Darbeneben wird alles von Stück zu Stück confirmiret und vor allhier mit Nahmen wiederhohlet gehalten / was in dem Westphälischen und Nimwegischen oben wieder bestättigten Frieden / zum Besten des Hauses von Savoyen beschlossen worden / doch daß durch die geschlossene constitution von Pignerol und dessen Dependentien diejenige Verpflichtungen / welche Ihre AllerChristlichste Königl. Majestät auf sich genommen an den Herrn Hertzog von Mantua 494009. Gülden vor

dem Herrn Hertzog von Savoyen zu bezahlen / wie solche in dem Instrumento des Westphälischen Friedens weitleufftiger erklähret worden/ im geringsten nicht vergeringert/ noch verändert werden könne und möge. Und damit dieses desto vollkommener und fester bestärcket werde/ so wollen alle und jede Fürsten/ welche an diesem Generl-Frieden theil nehmen / die Vorsprechungen und Garantien / welche Sie zu mehrer Sicherheit untereinander Bedingen / auch dem Herrn Hertzog von Savoyen leisten / und von Ihm wieder gewärtig; seyn.

XLIX.

Durch Wiedergebung aber oder restitution der Oerter / Personen Sachen und Rechten so von Franckreich geschehen oder geschehen soll/ wie sie auch seyn mag/ soll keinem von denen wieder eingesetzten oder noch wieder einzusetzenden / einig neues Recht zuwachsen. So aber andere wider dieselbe was zu prætendiren hätten / sollen denen prætensiones nach geschehener restitution, welche deßwegen auf keinerley Weise aufgeschoben werden soll / am gehörigen Orte proponiret / examiniret und decidiret werden.

L.

So bald dieses Instrumentum Pacis von denen Herren extraordinair Abgesandten und Plenipotentiarien unterschrieben und

unterzeichnet seyn wird / soll alle Gewaltthätigkeit und Feindseligkeit/von was Art sie auch sey/ wie auch der Häuser/ Weinberge / und Wälder/ Verwüstunge / oder das Umhauen der Bäume auffhören; Und sollen gleich nach verwechselten Ratificationen beyderseits Völcker aus denen nicht befestigten und der andern Parthey zugehörenden Oertern abgeführet werden. Die befestigten Plätze aber/ welche vermöge dieses Friedens restituiret werden sollen / sollen innerhalb 30. Tagen nach der Ratification desselben/ oder eher/ wo es wird geschehen können / denenjenigen/ welche in vorgehenden Articulen benant worden/ oder so dieselbe nicht ausgedrucket/ denen jenigen/ welche immediat vor deren Verlassunge in derselben Besitz gewesen/ ohne einige Demolirunge der Befestigungs-Wercke und Public- oder Privat-Gebäuden / oder Verschlimmerung des Standes in welchem Sie anitzo seyn / und Wiederforderung einiger darin/ oder deßwegen verwandten Unkosten/ oder sonst einige Exequirung der Soldaten / entweder in deren Nahmen oder anderer Ursachen wegen zuthun/ oder ohn einige Wegnehmung der denen Einwohnern zugehörenden / oder Vermöge dieses Friedens zu restituirenden Sachen wieder gegeben werden. Die Schleiffung aber der zu demolirenden Oerter/ wie dieselbe auch geschehen soll / wor-

über man sich oben verglichen / soll ohne Unkosten und Beschwerung des andern Theils geschehen / und zwar soll die Schleiffung der kleinern Oerter in einem Monat / der Grössern aber in zweyen / oder eher / wo es müglich / gäntzlich zum Ende gebracht werden. Im übrigen sollen auch gleich nach Auswechselung der Ratificationen alle Archive und schrifftliche Uhrkunden / nicht allein diejenige / welche zu denen Oertern / welche Ihrer Käyserlichen Majestät und dem Reich / dessen Ständen und Gliedern restituiret und gelassen werden sollen / gehören / sondern auch alle diejenige / welche aus der Cammer und Stadt Speyer und anders wo im Reich hinweg genommen worden / getreulich restituiret werden / ob schon dieselben in diesem Vergleich keine besondere Meldung gethan werden. Es sollen auch die Krieges-Gefangene von beyden Seiten in Ihre völlige Freyheit ohne Entgelt gesetzet werden / insonderheit diejenige / welche auf die Galeeren geschmiedet / oder sonst ad opus publicum verdammet worden.

LI.

Und damit beyderseits Unterthanen der völligen Früchte des Friedens desto eher geniessen mögen / hat man sich verglichen / daß die auf Geld / Getreyde / Wein / Heu / Holtz / Viehe / oder andere Dinge / ob gleich eines

Theils

Theils Unterthanen schon anbefohlene und veraccordirte Contributionen / wie auch alle fouragirung in des andern Gebiethe gleich von dem Tage der Ratification aufhören / und das jenige / was alsdann von dergleichen Contribution, Ausschreibungen und Anforderung rückständig seyn wird / gäntzlich aboliret seyn und bleiben solle / auch sollen die / aus was vor Ursachen es auch seyn mag / in diesem Kriege angegebene oder weggeführte Geissel ohne Verzug und Entgelt wiedergegeben und frey in Ihr Vaterland gelassen werden.

LII.

Auch sollen gleich nach unterschriebenem Frieden die Commercien zwischen Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs und Ihrer Aller-Christlichen Königl. Majest. und der Cron Franckreich Unterthanen / so währenden Kriege verbothen gewesen / in die Freyheit / welche vor dem Kriege gewesen / wieder gesetzet werden / und sollen von beyden Seiten alle und jede / nahmentlich des Reichs- und Hahnsee-Städte / Bürger und Einwohner zu Lande und Wasser der völligen Sicherheit vorigen Rechten / Immunitäten / Freyheiten und Vortheil geniessen / welche Sie durch solenne Tractaten, oder alte Gewohnheit erhalten / wovon der ferner Vergleich biß nach dem Frieden verschoben wird.

LIII.

Alles/ was in diesem Frieden verglichen/ soll gelten/ und bey einer immerwährenden Festigkeit verbleiben/ gehalten/ und zur Execution gebracht werden/ ohngeachtet/ und mit abrogation und cassation alle desjenigen/was darwieder zulauffen geglaubet/ allegirt oder jemahls ausgedacht werden kan/ ob es gleich dergleichen Sachen seyn/ deren eigentlichere und weitläufftigere Meldung gethan werden solte/ deren abrogation oder annullation null und nichtig könte gehalten werden.

LIV.

Einem jeden von beyden contrahirenden Theilen soll frey stehen/ diesem Frieden und dessen Handhabung durch Bündnüsse/ und durch nach eigenem Willen aufgerichtete oder erweiterte Vestungen auf eigenen Boden ausser denen Oertern/ welche nahmentlich oben ausgenommen/ wie auch durch Besatzungen und Garnisonen und andere Mittel/ welche zur defension dienen/ zu befestigen und zuverstärcken; So soll auch so wohl andern Königen/ Fürsten und Republiquen/ als insonderheit dem König in Schweden/ als Mediatori, eben so/ als vermöge des Westphalischen Friedens freystehen/ denselben zu vertheydigen/ und Ihrer Kayserlichen und

Allerchristlichsten Majestät die Garantie zu leisten.

LV.

Und weil Ihre Kayserl. Majestät / das Reich / und Ihrer Allerchristl. Maj. diejenige ohnermüdete Dienste und Bemühungen / welche der Durchl. König von Schweden zu wieder Einführung der gemeinen Ruhe angewendet / mit danckbahren Gemüthe erkennen / so ist beyderseits beliebet worden / daß derselbe mit Seinen Königreichen und Provincien in gegenwärtigen Friedenschluß auf die allerbeste Art und Weise nahmentlich begriffen seyn soll.

LVI.

Ferner werden von wegen Ihrer Kays. Maj. und dem Reich ausser oben gedachten Gliedern des Reichs auch die übrigen Churfürsten / Fürsten / Stände und Glieder des Reichs / und unter diesen absonderlich der Bischoff und das Bischoffthum zu Basel mit allen deren Ländern / Prærogativen und Rechten mit unter diesen Frieden begriffen / wie auch die 13. Cantons der Schweitzer mit Ihren Bundsgenossen / nahmentlich Respublic und Stadt / Genff / und Ihren Dependentien / der Stadt und Graffschafft von Neu-Como / an der See / den Städten S. Gallen / Mühlhausen / Bienen denen drey Liguen der Rhätier oder Graubünder / den sieben Decinnis der

der Walleiser und dem Apt von S. Gall.

LVII.

Von wegen Ihrer Allerchristl. Majest. werden gleichfalls die Schweitzerische Cantons/ derselben Bundsgenossen/ und nahmentlich die Respublic der Walleiser darin begriffen.

LVIII.

Auch sollen in diesen Frieden alle diejenigen/ welche vor Auswechselung der Ratificationen/ oder hernacher innerhalb 6. Monaten von einer und der andern Seite mit allgemeiner Einwilligung ernennet worden/ mit eingeschlossen werden.

LIX.

Es versprechen die Käyserl. und Königl. Abgesandten und der deputirten Reichs-Stände Bevollmächtigte/ daß dieser also geschlossener Friede vom Kayser/ dem Reich/ und dem Allerchristlichsten Könige/ nach der hier von beyden Seiten beliebten Form ratihabiret/ und die Ratifications-Instrumenta in Zeit von 6. Wochen/ vom heutigen Tage an zu rechnen/ oder eher/ so es möglich/ allhier gegen einander verwechselt werden sollen.

LX.

Zu dessen mehrer Beglaubung und Bekräfftigung haben so wohl die Kayserl. als Königl. Extraordinair-Abgesandten und Plenipotentiarii sambt derer Churfürsten/ Für-

sten

sten und der hierzu deputirten Reichs-Stände Gevollmächtigte diese Tractaten eigenhändig unterschrieben / und mit Ihren Petschafften bekräfftiget. Geschehen auf dem Hause zu Rießwick in Holland / den 30. Octobr. Anno 1697.

Die Kayserl. Vollmacht.

WJr Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser / allezeit Mehrer des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Braband / Steyermarck / Kärndten / Krain rc. Marggraffen in Mähren / Hertzog zu Lützelburg / und Ober und Nieder-Schlesien / Würtenberg / und Teck / Fürst in Schwaben / Graff zu Habspurg / Tyrol / Pfird / zu Kyburg und Görtz / des Heil. Römischen Reichs Marggraffen zu Burgau und der Ober- und Nieder-Laußnitz / Herrn der Windischen Marck / zu Portenau und Salins rc. Thun kund und bezeugen hiermit / daß / da wir nichts eifferiger wünschen / als daß der gegenwärtige Krieg / wodurch bereits von etlichen Jahren her die Christenheit bedränget wird / so bald möglich / in einen billigen und reputirlichen Frieden

ver-

verkehret werden möge/ und von allen im Kriege begriffenen Partheyen beliebet worden/ daß an einem mit gemeiner Bewilligung zu erwehlenden Orte Friedens-Tractaten und Handlungen angestellet würden/ Wir alles/ was an Uns ist/ der Christenheit Ruhe zu befördern/ gerne beytragen wollen; Wie Wir Uns nun auf die Treue / Prudenz und der Erfahrenheit Unserer und des Heil. Röm. Reichs Lieben getreuen / des Hoch-Wohlgebohrnen und Magnifici Unsers Estats-Raths/ Cämmerers / und des Heil. Röm. Reichs Procancellarii *Dominici Andreæ* Graffen von Caunitz/ Erb-Herrn auf Austerlitz/ Hungarisch Brodt/ Marisch Prausch und Grossen Orzechau/ Rittern des güldenen Flüsses/ wie auch des Hoch-Wohlgebohrnen und Magnifici Unsers Reichs Hoff-Raths/ Cämmerers/ Henrichs Johann Grafen von Stratmann/ Herrn in Peuerbach/ Orth / Schmieding / Spattenbaum / und Carlsbergk / wie auch des Magnifici Unsers Reichs Hoff-Raths/ und auf den Reichs-Tagen Bevollmächtigten Con-Commissarii Johann Frieberichs Freyherren von Seilern rc. verlassen/ So/ haben Wir dieselbe ernennet / erwehlet und verordnet / wie Wir Sie dann auch krafft gegenwärtiger Vollmacht / ernennen / erwehlen und verordnen zu Unseren Extraordinairen und bevollmächtigten Gesandten

zu

zu bemeldten zuhaltenden Zusammenkünfften und Friedens-Handlungen. Derowegen committiren und befehlen Wir Ihnen/ in specie, daß Sie sich/ so bald als es geschehen kan/ an den Orth/ über welchen sich die Partheyen vergleichen werden/ begeben/ und daselbst Friedens-Unterredungen/ entweder directè oder durch Vermittelung des von beyden Seiten angenommenen Mediatoris, mit des Durchl. Großmächtigsten und Aller-Christl. Fürsten/ Herrn Ludwig Königs in Franckreich rc. Unsers geliebten Schwagers und Bruders Gesandten oder Deputirten/ welche mit genugsamer Vollmacht gegenwärtigen Kriege seine Endschafft zu geben/ und die Streitigkeiten/ welche dahin gehören/ durch einen guten und festen Frieden beyzulegen vorsehen seyn/ anstellen sollen. Wir geben auch unseren vorbenanten Extraordinair-Abgesandten und Plenipotentiarien/ so wohl allen dreyen insgesambt/ als auch zweyen von Ihnen/ wann der Dritte abwesend/ oder sonst verhindert würde/ oder auch unter Ihnen allein und absonderlich wann die beyden übrigen gleichfals abwesend oder sonst verhindert seyn/ völlige und absolute Macht/ mit aller Authorität und Vollmacht/ welche hierzu vonnöthen/ die Friedens-Handlung vor Uns und Unserm Nahmen zwischen Uns und vorbesagten Durchl. und Allerchristlichsten

Könige in Franckreich anzutretten/ zu schliessen und zu unterzeichnen / auch alle Instrumenta, welche zu diesem Zweck erfordert werden können / zu machen/ auszufertigen / zu extradiren/ und also durchgehends alles zu verhandeln/ zu verheissen / zu stipuliren und zu schliessen / die Acta zu unterzeichnen/ die Declarationes und Pacta Conventa zu verwechseln/ und alles was zu ermeldten Friedens-Wercke gehöret/ zu thun / so frey und kräfftig/ als Wir selbst gegenwärtig thun würden / oder thun könten / ob gleich eine specialiere und ausführlichere Vollmacht/ als *hierin enthalten*/ *nöthig* zu seyn erachtet würde. Uber dem versprechen Wir und erklären bey Unserer Kayserl. Treue und Wort/ daß Wir alles vor gut/ genehm und kräfftig halten und ratihabiren wollen / was durch vorbesagte Unsere Extraordinarie Gesandten und Gevollmächtigten alle dreye zusammen/ oder zwey von Ihnen / da der dritte abwesend/oder sonst verhindert würde/auch einen unter Ihnen alleine / wann die übrige gleichfals abwesend/ oder verhindert würden/ abgehandelt / beschlossen / unterzeichnet / ausgeantwortet und verwechselt worden; Uns hiermit verpflichtend/ unserer Ratificationen in gehöriger Form/ und in der Zeit/ welche verabredet worden/ auszufertigen. Zu Beglaubigung und zu Bekräfftigung dessen / haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und

mit

mit Unserm Kayserl. Insiegel zu bekräfftigen befohlen. Geben in Unser Stadt Wien am Dritten Febr. Anno 1697. Unserer Reiche des Römischen am 39sten / des Ungarischen im Zwey und Viertzigsten / des Böhmischen im Ein und Viertzigsten

LEOPOLDUS.

(L.S.)

SEBASTIANUS WUNIBALDUS
Comes à Zeyl.

Auf Ihr. Kayserl. Maj. eigenen Befehl.

CASPARUS FLORENTINUS
Consbruck.

Reichs Vollmacht.

DEmnach des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände für rathsam befunden / aus dero Mittel zuerkiesen / welche denen / zwischen Ihrer Kayserl. Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / und dem Reich / auch übrigen hohen Alliirten eines / und der Cron Franckreich andern Theils / auf das fundament des Westphälischen zu Nimwegen bestättigten Friedens veranlasten Tractaten / von Reichswegen beyzuwohnen / und dessen Interesse mit zubeobachten hätten /

und dann aus dem Churfürstl. Collegio Chur Maintz/ Chur Bayern/ Chur Sachsen und Chur Brandenburg: Aus dem Fürstl. aber/ Catholischer Seiten/ Oesterreich/ Saltzburg/ Hoch und Teutschmeister/ Würtzburg/ Speyer/ Constantz/ Hildesheim/ Lüttich/ Münster salvo alternationis ordine, Pfaltz-Neuburg/ Baaden Baaden/ Schwäbische Prälaten; So dann Aug. Conf. Verwanten seiths/ Magdeburg/ Schweden/ Brehmen/ oder Pfaltz-Zweybrücken/ Sachsen-Coburg/ Sachsen-Gotha/ Brandenburg-Culmbach/ Braunschweig/ Zell/ Braunschweig-Wolffenbüttel/ Hessen-Cassel/ Würtenberg/ salvâ alternatione, Holstein-Glückstadt/ Anhalt/ Wetterauische Graffen: Aus den Reichs-Städten/ Catholischen Theils/ Cölln und Augspurg/ und Augspurg. Confession Verwanten Theils/ Franckfurth und Nürnberg darzu erwehlet und benennet worden; Als wird denenselben/ von gesamten Reichs wegen zu obgedachtem Ende/ Krafft dieses vollkommene Gewalt ertheilet/ auf daß Sie die Ihrige mit genugsamer Vollmacht/ fürdersamst an den bestimmten Ort/ zu denen gemeldten Tractaten schicken und abordnen/ um daselbst mit und neben denen Höchstansehnlichen Kayserl. Herren Herren Plenipotentiariis zuerscheinen/ und nach Ausweiß/ der ihnen dißfals ertheilten instruction, das-

jenige

jenige berathschlagen/ und juxta Stylum Imperii tractiren/ und verrichten zu helffen/ was zu Wiederbringung eines ehrlichen/ sichern/ beständigen und allgemeinen Friedens dienen/ und zu Beförderung der quovis modo Bedrängten/ und unterdruckten Reichs-Stände und Glieder verlangter Restitution, auch recht- und billich-mäßiger Satisfaction, nicht weniger gemeiner Wohlfarth und Beruhigung des Vaterlandes gedeyen mag. Was nun mit Ihro der Cron Franckreich durch Sie/ oder in ein oder des andern Abwesenheit/ Kranckheit/ oder Nichterscheinen/ durch die übrigen (doch daß der Abgehenden Vota zu observirung der parität seinen Religions-Verwandten Theil immittelst accresciren sollen/) nebst höchstgedachter Kayserlichen Gesandschafft nach Anbietung obangeregter instruction also gehandelt/ verrichtet/ und geschlossen werden wird/ solches soll/ so wohl von der Deputirten Pricipalen/ als auch von den übrigen sämbtlichen Reichs-Ständen/ in gewisser/ allerseits bestimmter und zulänglicher Zeit ratificiret/ angenommen/ und ohnverbrüchlich gehalten/ auch die Deputirte Stände deßwegen/ wie es sich in dergleichen Fällen gebühret/ iedesmahl kräfftig vertreten werden. Signatum Regenspurg den 15. Junii 1697.

Die Frantzös. Vollmacht.

WIr Ludewig von GOttes Gnaden König in Franckreich / und Navarren/ entbiethen allen und jeden/ welche gegenwärtiges sehen werden/ Unsern Gruß.

Wie Wir nichts eyfferiger wünschen/ als denjenigen Krieg / mit welchen anitzo die Christenheit bedränget wird / durch einen guten Frieden geendiget zu sehen/ und durch Bemühung und Mediation unsers vielgeliebten Brudern des Königs in Schweden / die Städte Delfft und Haag von allen Theilen beliebet worden/ üm die zu dem Ende nöthige Zusammenkünffte daselbst zu halten; So fügen Wir hiemit allen / und ieden zu wissen / wie daß Wir aus gleichmäßigen Verlangen/ die Verwüstung so vieler Provintzen und Vergiessung so vielen Christen Bluts/ so viel an Uns seyn wird / durch der Göttlichen Providentz Beystand zu hemmen/ Uns gäntzlich auf die Erfahrenheit / Prudentz und Treue Unsers lieben Getreuen Herren Harlay de Bonnevil, Unseres Geheimen Estats-Raths/ und Unseres lieben Getreuen Herren Verjus Graffen von Crecy, Freyherrn von Courcy, Herrn von Boulay, der zweyen Kirchen von Menillet, und anderer Oerter/ wie auch Unsers lieben getreuen Herren Callieres Rochechellay

chellay und Gygny, welcher sich würcklich an- ietzo in der Stadt Delfft aufhält / verlassen / welche sie durch vortheilhafftige Proben in unterschiedlichen importanten Verrichtungen / so Wir ihnen so wohl ausser- als innerhalb Unserm Reiche vertrauet / bewiesen. Wegen dieser Betrachtungen und anderen Uns hierzu bewegenden Ursachen haben Wir besagten Herren de Harlay, de Crecy und de Callieres aufgetragen / sie verordnet und deputiret / und tragen ihnen nochmahls auf / verordnen und deputiren sie durch gegenwärtige mit Unserer eigenen Hand unterzeichnete Vollmacht / und haben ihnen gegeben / und geben ihnen nochmahls vollkommene Macht / Commission und specialen Befehl / nach besagter Stadt Delfft / sich in qualität Unserer Extraordinair-Abgesandten und Gevollmächtigten den Frieden zu schliessen / zu begeben / und daselbst mit allen / so wohl unsers vielgeliebten Bruders des Römischen Kaysers / als unsers vielgeliebten Brudern und Vettern des Catholischen Königs / wie auch unserer sehr lieben und grossen Freunde der General-Staaten der vereinigten Niederlande / und aller andern mit Ihnen Alliirten Fürsten mit genugsamen Vollmachten versehenen Abgesandten / Plenipotentiarien und Ministern / Es sey mit Ihnen selber / oder durch Vermittelung derer / des von allen angenommenen

und beliebten Herrn Mediatoris Abgesandten zu conferiren/ und daselbst von Mitteln zu handeln/ die Streitigkeiten/ welche den jetzigen Krieg verursachet/ zuenden und beyzulegen/ und sollen besagete unsere Abgesandte und Plenipotentiarii alle drey zusammen/ oder zwey/ im Fall der Abwesenheit des dritten/ wegen einer Unpäßligkeit/ oder anderer Verhinderung/ oder einer allein in Abwesenheit der beyden andern im gleichen Fall einer Unpäßligkeit oder andern Verhinderung sich vergleichen/ und einen guten und sichern Frieden schliessen und unterzeichnen/ und insgemein alles was zu besagten effect des Friedens vor nöthig halten werden/ mit eben derselben Authorität thun/ handeln/ verheissen und accordiren können/ als Wir thun würden und könten/ wenn Wir selber in Person zugegen wären. Ob schon was seyn solte/ welches einen specialen Befehl erfordert/ welcher nicht in gegenwärtigen erhalten wäre. Und verheissen Wir bey Königlicher Crone und Wort/ alles dasjenige zuerfüllen/ was von gedachten Herren de Harlay, de Crecy und/ de Callieres, oder von zweyen unter Ihnen im Fall der Abwesenheit des andern/ wegen Unpäßligkeit/ oder anderer Verhinderung/ oder von einem allein/ in Abwesenheit der beyden andern wegen Unpäßligkeit oder anderer Verhinderung wird verheissen und accordiret wor-

worden seyn / auch die Ratificationen in der Zeit / in welcher Sie dieselbe in Unserm Nahmen zuverschaffen / werden versprochen haben / ausfertigen zulassen. Dann das ist Unser Wille / zu dessen Bezeugung Wir unter gegenwärtigen Brieff Unser Insiegel zu drucken befohlen. Gegeben zu Versailles den 25. Febr. im Jahr 1697. und Unsers Reichs den Vier und Funffzigsten / unterschrieben LOVIS, auf der andern Seiten aus Königl. Befehl Colbert, und mit dem grossen Insiegel in gelben Wachs gesiegelt.

Ein besonderer Articul.

ZU mehrer Erleuterung des Artickels soll der Allerchristlichste König dem Herrn Churfürsten von der Pfaltz ꝛc. 8. des Instrumenti Pacis, so heute unterschrieben worden / ist beliebet / hier weitläufftiger fest zustellen / daß in proponirung und decidirung der prætensionen und Rechten der Fr. Hertzogin von Orleans wider den Herrn Churfürsten von der Pfaltz diese Mannier soll beobachtet werden. Wann sich beyderseits Arbitri wegen des Orts der Zusammenkunfft in der Zeit / welche zur Ratihabition des Friedens bestimmet / werden verglichen haben / soll derselbe Ort beyden Theilen angezeiget werden / und

innerhalb zwey Monatfrist / welche von völliger und nach angeführten Artickul geschehener restitution des Herrn Churfürsten von der Pfaltz/ angerechnet werden soll / die Abgeordnete der Herren Arbitrorum dahin geschicket werden. Alsdann soll innerhalb folgender Monatszeit von der Fr. Hertzogin die völlige designation der prætensionen und Anforderungen wider den Herrn Churfürsten exhibiret/ und selbige innerhalb acht Tagen dem Herrn Churfürsten communiciret werden. Hiernechst sollen beyder Partheyen fundamenta vidimiret / und denen Abgeordneten der Herren Arbitrorum daselbst in Zeit von andern vier Monaten an einem Tage / welchen diese benennen werden / in vier Exemplarien übergeben werden / von welchen ieder Arbiter ein Exemplar bey sich behalten/das dritte zu den gemeinen Acten des Arbitri legen / das vierte aber denen Parthen beyderseits innerhalb 8. Tagen communiciret werden soll. Auf gleiche Weise soll geantwortet/ und den Abgeordneten der Herren Arbitrorum an selbigen Tage in vier Exemplarien beyden Parthen Antwort übergeben werden/ welche wiederum wechselsweise denen Parthen innerhalb acht Tagen extradiret werden soll. In folgenden vier Monaten soll man von beyden Seiten zum Schluß der Sachen schreiten/ und dieselbe dem Schluß des Arbitrii zu-

gleich

gleich submittiren/ und die Conclusion und Submission soll den Parthen zur notitz communiciret/ und die Acta in Gegenwart der Anwalde der Sachen/ wie man pflegt zu sagen/ inrotuliret werden. Nach dem man nun beyder Partheyen Recht gesehen und examiniret haben wird/ soll innerhalb 6. Monaten von den Herren Arbitris oder deren Geschworen Abgeordneten an dem Ort der Zusammenkunfft die Sentenz nach den Gesetzen und Constitutionen des Reichs öffentlich gesprochen/ und so sie einstimmig ist/ zur execution gebracht werden. So fern aber die Herren Arbitri oder derselben Abgeordnete in ihrer Sentenz discrepant seyn/ sollen des Arbitri gemeine Acten in Zeit von zwey Monaten/ vom Tage der Sentenz anzurechnen/ auf gemeine Kosten der Partheyen nach Rom gebracht/ und dem Pabst/ als Ober-Arbitro, übergeben werden/ damit derselbe die Sache einigen Abgeordneten/ welche geschworen/ und keinem Theil suspect seyn/ in Zeit von zwey Monaten noch einmahl zu examiniren/ übergebe/ und sollen dieselben die vorige Acten ohne der Partheyen einige weitere deduction zu verstatten/ in nechst folgenden 6. Monaten/ wie gesagt ist/ nach denen Gesetzen und Constitutionen des Reichs/ die die letzte Sentenz sprechen/ welche auf keinerley Weise umgestossen/ sondern ohne einige

Verzögerung oder contradiction von denen Herren Arbitris zur execution gebracht werden soll; Wann auch ein Theil in proponirung/ deducirung und probation der prætensionen und Rechte säumig seyn wird/ soll nichts destoweniger den andern in denen gesetzten Terminen / welche niemahls verlängert werden sollen / seine Recht-Sache auszuführen oder einzugeben / auch den Arbitris so wohl/ als dem Ober-Arbitro auf die Weise / wie vorbedeutet worden / zu procediren / und die Sentenz nach den übergebenen Actis und probatis zu sprechen *frey stehen*. Obngeachtet aber dieses processus, soll so wohl von den Partheyen selbst/ als von den Herren Arbitris ein gütiger Vergleich versuchet / und nichts unterlassen werden/ was diesen Streit gütlich beyzulegen dienen kan. Da auch in vorher allegirten Artickel verabredet / daß so lange diese controversiæ geendiget werde / jährlich eine Summa von zwey hundert tausendt Thorinische Pfund / oder 100000. Rheinische Gülden von dem Herrn Churfürsten zur Pfaltz / der Frau Hertzogin von Orleans ausgezahlet werden solle / hat man wegen der Zahlung derselben und des Termins/ von welchen dieselbe anfangen soll / sich weiter in specie verglichen / daß die protestation derselben sich allererst anfangen solle / wann laut obgedachten Artickel die darin obgemeldte

Oerter

Oerter und Länder dem Herrn Churfürsten vollkömmlich werden restituiret seyn. Damit aber die Frau Hertzogin von Orleans wegen Zahlung gemelter Summa desto sicherer seyn möge / so wird der Herr Churfürst vor ratificirten Frieden so viel von seinen Administratoribus oder Einnehmern des Ambts Görmersheim und anderen Pfältzischen Oertern benennen / als genug seyn / welche besagte jährliche Summe / wovon die Helffte alle 6. Monat bezahlet werden soll / der Fr. Hertzogin oder deren Mandatario zu Landau zu liefern / auf sich nehmen / welche / wann sie nicht bezahlen / durch den ordentlichen Weg Rechtens / und wann es die fernere Nothdurfft erfordert / von dem Aller-Christlichsten Könige sebst durch militarische Execution zu zahlen gezwungen werden können. Es soll aber diese Zahlung mit dem Bedinge und Condition geschehen / daß dasjenige / was wegen dieser jährlichen præstation der Frau Hertzogin aus Orleans so lange die decision vor den Arbitris hanget / gezahlet ist / mit den præstationen / so ihr von den Arbitris einige zuerkant werden möchten / compensiret / oder so / daß man ihr nichts oder weniger schuldig / gesprochen würde / restituiret / und diese compensation oder restitution so wohl / als Controversiæ sellbst durch einige Sentenz von den Arbitris determiniret werden soll. So fern aber die Frau Her-

Hertzogin Orleans der Formel des Compromissi in edirung der designation ihrer prætensionen/ instruirung der Sache/ und Antwort auf dasjenige/ was von Pfältzischer Seiten eingegeben/ nicht genug thut/ sondern sich säumig erweisen wird/ soll der Curs der vorgemeldten jährlichen præstation in der Zeit allein gehemmet werden/ und der process der Hauptsache selbst nach der Formul des Compromissi dennoch fortgehen. Geschehen auf dem Hause Riswyck am 30. Octobr. Anno 1697.

DECLARATION der Schwedischen Abgesandten.

WEil in gegenwärtigen Friedens-Tractaten/ worbey Jhro Königliche Majestät von Schweden das Amt eines Mediatoris vertreten/ eine nicht geringe Veränderung des Westphälischen und Nimwegischen Friedenschlusses geschehen/ vor welche Jhro Königl. Majest. nebest andren hohen Potentaten garantiret/ haben Jhro Königliche Majestät vor nöthig erachtet/ durch uns Unterschriebene Jhre Extraordinair Gesandten und Plenipotentiarien zueröffnen und zubezeugen/ daß ihnen hochgedachte Jhro Königl. Majest. nichts so sehr angelegen seyn lasse/ als die Beybehal-

behaltung obgemeldter Friedensschlüsse / und daß Jhro Königl. Majest. durch unermüdete / zu diesem Zweck angewendete Bemühung / solche Versprechen von Seiten Franckreichs zuwege gebracht / welche Jhro Königl. Maj. Hoffnung gegeben / durch die Tractaten des künfftigen Friedens zu Jhrer intention zugelangen / wie dann auch bekant ist / daß der Aller-Christlichste König solche conditiones zeitwehrendes dieses Friedenswercks vorgeschlagen / vermöge deren die Stadt Straßburg mit ihren dependentien beym Reiche gelassen und erhalten werden können. Weil aber diese proposition in der vorgesetzten Zeit nicht angenommen worden / und Franckreich durch den success seiner Waffen / dieselbe nachmahls geendert / auch der Friede mit denen Confœderirten / welche zugleich mit garantiret / erfolget ist / so daß der Kayser und das Reich Jhnen nützlich zu seyn erachtet / lieber aus Liebe zum Frieden in gedachte Veränderungen zu consentiren / als den schweren ungewissen Krieg fortzusetzen / so haben Jhro Königl. Majestät das Vertrauen / daß man so wohl ietzo als inskünfftige weder ihrer schuldigen Garantie, noch ihrer Mediation in diesem Stück was beymessen werde. Ferner / dabey dem Schluß der Tractaten etwas neues in Ecclesiasticis, welche im Westphälischen Friedens-Schluß fest gesetzet wären / entstan-

entstanden/ so reserviren sich Ihro Königliche Majestät Gesandte und Plenipotentiarii ausdrücklich/ innerhalb der Zeit/ da die Ratificationes ausgewechselt werden sollen/ Ihrer Königl. Majest. Willen und Meinung hierüber zuerklären. Geschehen auf dem Hause Riswyck den 20sten oder 30sten Octobr. Anno 1697.

BONDE.

LIELIENROOT.

Das XII. Capitel/ Von Ceremonialien in Brieffen und dergleichen.

I.

Es möchte zwar dieses Capitel gäntzlich ausgelassen zu habē dem Leser besser zu seyn bedüncken/ in dem solches als eine gar weitläufftige Materia einen besondern Tractat zuerfordern scheinet/ die herannahende Messe aber so wohl als das Vorhaben dergleichen zuentwerffen nicht zulassen/ so hat man dennoch mit wenigem nur ein und das andere vorstellen wollen. Wie viel aber Arthen derer Brieffe oder Schreiben seyn/ lässet sich besser aus dem Stilo, als einem blossen

blossen Entwurff der Benennung derselben/ erlernen/ und hat hierinnen einen ziemlichen Catalogum dargestellet/ Herr Professor Geisler in einer Disputation, so er unter dem Titul: Sylloge Literarum variarum zu Leipzig gehalten/ welchem hinzuzufügen der Harsdörf-dörffer in seinem teutschen Secretario, und der Spathe in seiner teutschen Secretariat-Kunst samt andern/ worzu auch insonderheit dienlich seyn die Titular-Bücher/ insonderheit die neuesten/ doch ist hierbey die Praxis und Erfahrung das Beste/ welche in Curiis und Cancellariis vornehmlich erlernet wird.

II.

Gleichwie nun solches auf engen Blättern zu zeigen unmüglich fället/ so hat man nur ein anderes Schreiben zu fernern Nachsinnen hierbey anführen und vorstellen wollen/ der Zuversicht/ man werde es nicht verübeln/ wofern ausser Ordnung dißfals verfahren worden: Es sey demnach das Erste das Recommendation-Schreiben/ so Ihr. Röm. Kayserl. Majest. an Chur-Pfaltz wegen einer Rechts-Sache unter eigener Subscription abgehen lassen:

Durchläuchtig-Hochgebohrner/ lieber Vetter und Fürst: Es hat mein Munition. J. P. v. B. ex testamento seiner zu D. verstorbenen Muhm/ Nahmens C. H. ein ge-

wisses zu prætendiren/ und weilen derselbe wegen dieser seiner Angelegenheit eigends hinab zu reisen vorhabens/ mich um meine Vorschrifft an E. Lbd. gehorsamst gebethen/ damit er schleunig- und förderliches Recht erhalten möge.

Wann ich nun dessen fördersahmste *Expedirung* sonders gern sehen möchte/ damit derselbe zu Verrichtung seines Dienstes bey gegenwärtigen hiesigen Kriegs-Zeiten zeitlich zurück kehren thäte: Als ersuche ich E. Lbd. hiermit gnädig und freund-vetterlich/ sie wollen dabey gehörigen *Orths die gemessene* Verordnung ergehen lassen/ auf daß besagten v. B. die schleunige Justitz ertheilt/ und derselbe in Zeiten zurück befördert werde.

Euer Lbd.

gutwilliger Vetter

Leopold.

(Inscriptio.)

Dem Durchleuchtigsten/ Hochgebohrnen Johann Wilhelm, Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ unserm lieben Vettern und Fürsten.

III.

Hiernechst folget das Schreiben/ so König Carl. II. in Engelland an die General-Staaten der vereinigten Niederlande wegen der

der Heyrath des Printzen von Oranien mit der Printzeßin von Jorck abgehen lassen.

Hochmögende Herren / unsere gute Freunde / Alliirte und Bunds-Genossen.

NAchdem wir uns entschlossen Euch die Beschliessung der Heyrath / welche wir zwischen unserer sehr lieben Muhme/der Printzeßin Maria/ ältesten Tochter unsers werthesten und einigen Bruders des Hertzogs von Jorck / und unserm sehr lieben Vettern / dem Printzen von Oranien gestifftet / theilhafftig zu machen: so finden wir uns durch die Glückwünschungs-Complimenten so zu dem Ende durch Euch den 11. dieses uns schrifftlich gethan worden sehr vergnügt/ massen uns dieselben gar höfflich vorgekommen.

Wir zweiffeln nicht/ daß das Interesse, welches der Staat in der Sache / was die Person besagten unsers Vettern/ und die Erhöhung seines Hauses angehet / euch obligiren werde/ mit uns der Freude und Vergnügung / welche uns diese Heyrath gibt / theilhafftig zu seyn.

Und gleichwie uns dasselbe eine grosse Freude durch viel andere Betrachtungen verursachet / also könnet ihr auch wohl versichert seyn/ daß dieselbe eine von den sonderbahresten ist/ die von neuen zu einem Unterpfande einer

festen und ungefärbten Freundschafft und guter Correspondenz, die wir stets mit Euch zu unterhalten entschlossen/ dienen solle.

Davon wir und unsere Unterthanen durch GOttes gnädigen Seegen/ lange Jahre die Freude zugeniessen verhoffen; warum wir denn GOtt bitten/ daß er euch/ Hochmögende Herren/ unsere guten Freunde und Bundsgenossen/ in seine heilige Beschirmung nehmen wolle.

Geschehen in unserm Pallast Witthal/
den 9, 19. Nov. 1677.

IV.

Das Schreiben/ so eben dieser König in Engelland an die Stadt Cölln am Rhein 1673. wegen der Friedens-Tractaten abgehen lassen/ verhält sich also:

Carl von GOttes Gnaden/ König in Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland/ Beschützer des Glaubens 2c.

Wohl-Edle/ Großachtbare und Hochweise/ sehr geliebte Freunde 2c.

DIe unterthänigsten Freundschaffts-Dienste/ welche wir von euch empfangen/ als wir vor etlicher Zeit uns in Euer Stadt aufgehalten haben/ seyn so groß und vielfältig gewesen/ daß sie nimmermehr aus unserm Gedächtnis entfallen können/ und uns willig machen werden/ alles dasjenige

zu

zu ergreiffen / und würcklich zu vollziehen / was nur immer zu euren Nutzen gereichen mag.

Dannenhero als wir Sinnes gewesen / die Stadt Dünkirchen / welche ihre Ruhe und anderen Ursachen wegen zu unsern Geschäfften sehr bequem war / zu verlassen / und einen andern Ort zu denen Friedens-Tractaten zu erwehlen / haben wir Eure Stadt vor allen andern vorziehen wollen / und zu diesen unsern Willen hat sich nicht nur unser lieber Bruder der AllerChristlichste König bequemet / sondern es haben auch die General-Staaten des vereinigten Niederlandes hierein verwilliget.

Welche Meynung aber / wie wir vernehmen / gemeldter König nachgehends geändert hat / nicht nur / weiln er erfahren / daß des Marquis von Grana Regiment noch bey euch mehr Völcker hinein führen wolte.

Deßwegen er vor rathsam erachtet / die Stadt Aachen vor die Eurige anzunehmen / welcher Ort zwar wegen seines Lagers zur Schreibens-Verwechselung zwischen uns und unsern Abgesandten etwas bequemer zu seyn scheinet; gleichwol aber / so hat die Liebe / welche wir zu euch und euer Stadt tragen / verursachet / daß wir diejenigen Gutthaten und Vortheile / welche sothane Versammlung mit sich bringen wird / viel lieber Eurer / als sonst einiger Stadt wündschen und gönnen mögen /

und dieses um so vielmehr / weilen bey so vieler Abgesandten Zusammenkunfft euch bequeme Gelegenheit an die Hand gegeben würde / alle Furcht und Argwohn / die euch bißanhero in Furcht und Angst gesetzet haben / gäntzlich aus dem Sinne zu schlagen.

Welches / damit es geschehen möge / wollen wir so wohl vor uns selber / als durch unsere Freunde / allen möglichen Fleiß und Hülffe anwenden.

Zu dem Ende haben wir dieses Schreiben an euch abgehen lassen / wie ihr denn durch eben diesen Uberbringer von dem Könige in Franckreich / ein gleichmäßiges / und auf solche / wie wir ohn allen Zweiffel gläuben / Meynung zielendes Schreiben empfangen werdet / daß ihr euch nemlich versichern sollet / woferne ihr nun demselben / diesen einigen Argwohn / so viel bewehrter Feinde in eurer Stadt zu halten / benehmen könnet / daß wir beyde dieselbige zu dem Orte der Friedens-Handlung benennen wollen / was uns auch verträgliches entweder eines nähern Ortes / oder anderer Bequemlichkeiten anderswo angeboten worden.

Derohalben so ermahnen wir Euch reifflich zu überlegen / wie schädlich es euch seyn werde / wenn Ihr die Gelegenheit dieser Zusammenkunfft aus Handen lasset / ihr betrachtet gleich den gegenwärtigen oder zukünfftigen

Nu-

Nutzen; massen ihr euch auf die Sicherheit nicht nur von der Treue und Ehre derjenigen/ vor denen ihr euch fürchtet/sondern auch so vieler anderer Fürsten Garantie viel sicherer verlassen und trauen dürfftet als den Völckern/ welche indem so partheyisch seyn / eure Freunde zwar reitzen und beleidigen/ eure Feinde aber weder schrecken noch hindern können.

Derhalben geben wir euch diesen guten Rath/ daß dem Aller-Christl. König ihr in diesem Stücke Vergnügung leistet/ nemlich das Regiment besagten von Grana abzuschaffen/ und unserer beyderseits Garantie anzunehmen/ welche euch vor allen und jeden Feinden in eben diesen Frieden und Neutralität beschützen werden.

Wir aber wolten euch solcher gestalt nicht rathen / wenn wir nicht sicherlich davor hielten/ daß es euch nützlich und vorträglich seyn werde. Sintemahl diese unsere Erinnerung zu keinem andern Ende geschicht/ als daß wir öffentlich am Tage geben mögen/ wir sehr wir euch lieben/ und wir werden euch jederzeit willig seyn/ so offt es der Sachen Beschaffenheit erfordern wird / solches weiter zuerklären.

Im übrigen euch und euere Stadt den Schutz des Allerhöchsten Gottes empfehlend.

Gegeben in unserm Pallast Witthal den 1. April 1673.

Euer guter Freund

Carl König in Engelland.

V.

Copia Schreibens der Stadt Straßburg/ so dieselbe an den König in Franckreich/ ihre ruinirte Rheinbrücke betreffend/ um solchen Schaden wieder zuersetzen/ abgehen lassen.

Sire,

NAchdem unsere Brücke abgebrandt/ und wir bey so hohem Wasser die fliegende nicht wohl brauchen können/ dahero der Handel mit denen Benachbarten/ so jenseit des Rheins wohnen/ sehr gesperret worden/ seynd wir/ unwiederbringlichen Schaden vorzukommen/ genöthiget worden/ ernstlich dahin bedacht zu seyn/ daß unsere Brücke wieder gebauet werde.

Wie wir denn deßwegen Anstalt gemacht/ auch Euer Majestät unterthänigst bitten/ gleichfals Anordnung zu thun/ daß die Schadloß-Haltung/ so Sie in Ihrem Schreiben vom 27. Nov. versprochen/ geschehen möge.

Die damahls von Euer Majestät angezogene nothdringlichen Ursachen währen nun nicht mehr; Auch seyn wir derselben gefällige

lige Dienste zu erweisen so aufrichtig geneigt/ daß wir nicht zweiffeln/Eu. Maj. werde uns die hohe Gunst erzeigen/ und die gethane und zu ihrem Ruhm dienende Versprechung werckstellig machen.

Wodurch alle Stände/ so den Westphählischen Frieden bey Kräfften zuerhalten sich angelegen seyn lassen/ in diesem guten Vorhaben werden gestärcket werden.

VI.

Antwort des Königes auff vorgedachtes Schreiben der Stadt Straßburg.

Liebe und gute Freunde 2c.

WJr haben gerne vernommen/ daß ihr/wie ihr uns in eurem Schreiben zu wissen gethan/ vorhabt/ eure Brücke wieder zu bauen/ hatten uns auch der euch gethanen Versicherung/ zu dessen Unkosten/ das unserige beyzuschiessen/ gerne erinnert/ wenn/ wie ihr schon davor haltet/ und wir auch wündschen/ die Ruhe im Reiche wieder angerichtet wäre.

Es ist aber zu befürchten/ die Gelegenheit dieses Passes möchte in Euer Land/ und vielleicht in unsere Provincien eine/ eben die Ungelegenheit ziehen/ welche vor etlichen Monaten euerer Nachbarschafft zugefüget worden/ und von welchen der Zufall/ darüber ihr

euch damahls beklagt habt/euch ohne Zweiffel guten theils befreuet.

So lange als durch den Frieden/ zu welchem wir gantz geneigt sind/ die Ruhe des Teutschlandes nicht versichert / eben so wenig vor euch/ als vor uns rathsam seyn/ daß durch Wiedererbauung eurer Brücken der Krieg in euer Land gezogen werde.

Derowegen können wir nicht umbhin/ Euch zu berichten/ daß gleichwie bey so gestalten Sachen nicht verständig gehandelt wäre / einen so wichtigen Paß unsern Feinden wieder zuzurichten; Also wird uns auch sehr lieb seyn/ daß ihr das vorhabende Werck biß zu einer andern Zeit verschiebet.

Und gleichwie wir geneigt sind allen Vorschub dazu zuthun / also wünschen wir/ daß ihr biß zu Endung des Kriegs damit einhaltet. Was ihr nun hierinnen thun werdet/ werden wir als ein neues Zeichen der Begierde/ Euch in unserer gegen euch und euer Stadt Nutzen tragenden Affection zu erhalten/ aufnehmen.

Weiln wir uns im übrigen auf das/ was euch unser anwesender Resident Frischmann/ weiters berichten wird/ beziehen; So haben wir in diesem Brieffe mehr nichts zusetzen wollen/ als daß wir GOtt bitten/ daß er euch liebe und getreue Freunde in seine heilige Beschirmung nehmen wolle.

Ge-

Gegeben zu St. Germain / den 10. Febr. 1673.

VII.

Der Stadt Straßburg Gegen-Antwort auf des Königs in Franckreich Erklärung.

Aus Eu. Majestät Schreiben und dem Vortrag / welchen Sie durch den Herrn Frischmann / ihren Rath und Residenten eins in ihrem Nahmen thun lassen / haben wir die grossen Unfälle / so Eu. Maj. uns / wegen Wiederaufrichtung unserer Brücke zuvor verkündigen wollen / in dem Sie dieselbe Betrachten als eine Bequemligkeit / wodurch der Krieg in unsere Gegend gezogen / und eben dieselben Ungelegenheiten hinein gebracht werden könten / welche in unserer Nachbarschafft vorgegangen seyn.

Wir können Durchl. König nicht in Abrede seyn / daß es wider unsere eigene / eben so wohl als wider Euer Königl. Maj. und dero Cron Angelegenheit gehandelt seyn würde / wann eine That / die an Ihr selber so untüchtig ist / und solche verdrießliche Folgerungen auf den Halß ziehen solte. Wir leben aber der Hoffnung Eu. Maj. werden sich belieben lassen / zuerwegen / daß so lange wir wegen Nachbarschafft des Krieges / sothaner Unfälle halber billig in Sorgen stehen müssen / wir viel lieber mit Gedult alle Ungelegenheiten / so die

zerbrochene Brücke unserm Kauffhandel und der Gemeinschafft/ die mit unsern Nachbarn so nöthig ist/ verursachet/ ausstehen/ als zu einer so augenscheinlichen Unzeit auf eine Wiederbesserung bedacht seyn wollen/ welche uns ein und andern Theihls sehr nachtheilig seyn könte.

Eu. Majest. werden so gütig seyn/ und annoch betrachten/ daß wir hierzu nicht eher Anstalt machen lassen/ als nach Entfernung dieses Ungewitters/ womit/ wie man vermeinet/ diese Gegend bedrohet worden/ ungeachtet der unaufhörlichen Anmahnungen unsern Benachbarten.

Ja wir wollen mit Eu. Maj. Erlaubnis sagen/ daß wir hierzu durch einen allgemeinen Reichs-Schluß/ zu Regenspurg deßwegen verfasset/ und durch einen ausdrücklichen Befehl/ den wir hierüber von Ihrer Kayserlichen Majestät/ als dem Haupt des Reichs/ empfangen haben/ seyn angefrischet worden.

Hieraus werden Eu. Königliche Majestät leicht abnehmen können/ daß wir uns dessen aus unserm eigenen Trieb nicht unterfangen haben/ wir wollen aber dieselbe unterthänigst ersuchen/ sich noch ferner zuversichern/ daß/ weilen der feste Entschluß/ den wir genommen haben/ uns in einer aufrichtig- und wahren Neutralität zu erhalten/ mit der Meynung nicht übereinkommen kan/ uns freywillig das

Un-

Unglück eines verdrießlichen Krieges über den Halß zu ziehen / wir in sothanigen Entschluß kein anders / als ein aufrichtiges und unschuldiges Absehen haben können.

Zum wenigsten ist es gantz gewiß / daß wir niemahls geglaubet haben / daß die Wiederaufrichtung unserer Brücke Eu. Majestät miß fallen solte / absonderlich nach dem S. Hoheit der Printz von Conde / und der Marggraf von Angeau / Eu. Majestät Extraodinar-Abgeordneter bey Chur-Pfaltz / als wir Ihnen von unserm Vorhaben part gegeben / uns vielmehr der Genehmhaltung und Vergnügung / die Sie wegen unserer Handlung haben würde / versichert / als einiges Mißfallen deßwegen gegen uns haben spühren lassen.

Dieses seyn Durchl. König / die Ursachen / welche uns zu Wiederaufrichtung unserer Brücke vermocht haben / die in Wahrheit die Aufrichtigkeit unseres Absehens so klährlich beweisen / daß es unmöglich ist / daß Sie von der Gerechtigkeit Eu. Majest selbst nicht solten gut geheissen und gebilliget werden.

Unterdessen weiln Eu. Majestät Schreiben eben zu der Stunde anlanget / als die Wiederauffrichtung unserer Brücke vollendet war / und uns derhalben unmöglich ist / daß Eu. Majest. wir in dieser Sache das von uns begehrte Merckzeichen der wahrhafftig habenden Begierde geben können / uns nemlich

lich jederzeit bey dem Glück dero Gnaden zu erhalten/ und mit allem Fleiß dahin zu trachten/ dasjenige bereitwillig zu leisten/ was zu dero Nutzen und Dienst erspriesslich seyn wird.

Wir wollen zum wenigsten nicht ermangeln/ derselben hiervon wirckliche und wesentliche Proben zu geben/ in dem wir jederzeit fortfahren werden mit dero Herren Ministris in guter und vollkommener Verständnis zu leben/ welche sich im Nahmen Eu. Majest. von Zeit zu Zeit in dem Lande befinden werden/ und nebest ihnen und denen benachbarten Reichs-Ständen alles dasjenige/ was zur Ruhe und Wohlstand der Landschafft erfordert wird/ beyzutragen/ bevorab aber/ wenn eine mächtige Armee sich dero Gräntzen nähern solte/ allen Gelegenheiten/ die man wegen Bequemligkeit dieses Passes zu des Landes Beunruhigung/ und alles Unheil/ so Eu. Maj. in dero Schreiben uns angezeiget/ in selbiges hinein zu ziehen/ befürchten möchte/ bey Zeiten vorzubringen.

Und solchem nach/ Durchl. König/ zweiffeln wir nicht/ es werde die Großmüthigkeit Eu. Königl. Maj. uns gleichfals die Würckungen dero Königl. Gnade empfinden/ und uns die versprochene Schadloßhaltung zukommen lassen. Straßburg den 13. Febr. 1673.

VIII.

VIII.

Das Schreiben so die so genanten Malcontenten in Hungarn anno 1678. abfassen lassen/ verhält sich folgender massen.

WIr vor die Ehre GOttes/unserer Seelen Heyl/und Freyheit unsers geliebten Vaterlandes/ streitende Soldaten/ Grafen/ Freyherrn/ Edelleute und gemeine Ungarn. Geben hiermit iedermänniglichen zuvernehmen/ daß/ nachdem die Teutsche Grausamkeit aller unser Heil und Freyheit unsers Vaterlandes unterdrücken wollen/ wir zu denen Waffen gedrungen worden; Kommen also mit unserer Armee auf die Güter des Grafen Carl Pelsy/ von welchem wir nicht wissen/ aus was Ursachen Er seine Waffen als sein eigenes Geblüth und Volck/ auch wider dessen Freyheit/biß diesen Tag noch gebrauche.

Dieses alles ist noch nicht genug/ sondern so gar hat er von seinen eigenen Mitteln zu unserm grossen Schaden und Nachtheil der Ungarischen Freyheit/ ein Regiment aufgerichtet/mit welchem er noch immer wider uns streitet.

Bey so gestalten Sachen/ hat Er von uns nichts anders zu hoffen/ als die schärffeste Rache/ wofern Er nicht bedencken wird/ was die Ungarische Freyheit in sich hält. Weilen nun ohne Zweiffel die Schickung GOttes

uns

uns/ zu des Grafen Palfy Güthern zu kommen/ angeführet/ haben wir gleiches mit gleichen bezahlet/ und sie meistentheils ohne Verschonung / jung und alt völlig ausgeraubet/ und in die Aschen geleget/ biß auf das Schloß und Städtlein Weynitz / Warmbad und Mayrhoff/ hätten auch noch grimmiger gehauset / wann wir nicht die armen Leute und den Franz. General/ welcher vor sie gebethen/ angesehen/ und unser eigen Volck in Betrachtung gezogen.

Demnach haben wir mit denen Officirern welche in dem Schloß Weynitz gewesen/ einen Vergleich aufgerichtet/ daß wann die Officirer so darinnen seyn/ den oberwehnten Städtlein/ Weynitz/ Warmbad und Mayrhoff nicht in die Aschen gelegt haben wollen/ sie dafür alsobald 6000. Gülden erlegen solten.

Welche Summa wir nicht weniger von obbesagten Officirern richtig erhalten und zu unsern allgemeinen Nutzen angewendet haben. Zu mehrer Glaubwürdigung haben wir ihnen diesen Recognitions-Brieff mit unsern eigenen Handschrifften und aufgedruckten Insiegel bekräfftiget.

Gegeben aus dem Ungarischen Feldlager zu Priwitz den Sept. 1678.

IX. Des

IX.

Des gewesenen Königs in Engelland Jacobi Schreiben an den König Ludwig den XIV. in Franckreich/in welchem Er bittet zu vergönnen/ in einem Winckel seines Königreichs seine übrige Lebens-Zeit zuzubringen.

Sire und Bruder,

Ich habe bißhero alles Ungemach/welches der Himmel über mich verhänget/ so lange mich dasselbe allein betroffen/ mit einer Standthafftigkeit ausgestanden; Allein ich bekenne/ daß das letztere mich gantz darnieder geschlagen/ und ich deßwegen mich gantz nicht kan trösten lassen/ weiln es Eur Maj. mit betrifft/ wegen des Schadens/ so der Flotte begegnet.

Ich sehe wohl/ daß meine Verhängnis dieses Unglück über die Trouppen/ welche allezeit sieghafft gewesen/ wenn sie nicht vor mein Interesse gestritten/ gebracht hat.

Und eben daraus kan ich abnehmen/ wie ich nicht mehr verdiene/ daß ein so grosser König/ der allezeit des Sieges versichert ist/ wenn er vor sich streitet/ mir Beystand leiste.

Um deßwillen ich Eu. Maj. bitte/ sich nicht mehr wegen eines so unglückseligen Printzens/ wie ich bin/ zubemühen/ sondern zugestatten/ daß ich mich mit meiner Familie in einem Winckel auf der Welt begeben möchte/ allwo ich nicht wider den gewöhnli-

chen Lauff dero Glücks und Conquesten / welche mein Unglück alleine hat verhindern können / im Wege stehen möge.

Es ist unrecht / daß der mächtigste Monarch auf dem Erdboden / und der in höchsten Flor sitzet / durch ein Unglück solte getroffen werden / weilen er allzu großmüthig ist.

Es ist besser / daß ich es nur alleine sey / biß daß die Göttliche Vorsehung solches anders zu schicken belieben wird.

Auf was Weise nun dieselben über mich gebieten / und an welchen Ort sie mich bringen / und geleiten wird / so kan ich Eu. Maj. versichern / daß so lange noch ein Athem in mir ist / ich wegen dero Gewohnheit und beständigen Freundschafft erkäntlich seyn werde.

Auch wird mehrers nicht zu meinem Trost gereichen können / als wenn ich vernehme / wie ich hoffe / daß wenn ich nicht mehr in dero Landen seyn werde / sie die Vortheile wieder erlangen / welche sie allezeit zu Wasser und Lande gegen Dero und meine Feinde erhalten / so lange mein interesse nicht mit Dero eigenen vereinigt ist rc.

X.

Schreiben / so des Graff Töckly Gemahlin an denselbigen / wegen Auswechselungen Deroselben gegen den gefangenen General Heußler / ergehen lassen.

GOttes

GOttes Heyl und Seegen bevor!

ICh dancke GOTT / daß ich endlich von meinem liebsten Gemahl wiederum Schreiben von seiner eigenen Hand sehe / und daraus vernehme / daß selbiger noch an mich gedencke.

Der Marggraff Doria hat mich von seiner Gesundheit und ehrlichen Liebe zu mir / mündlich verständiget / wird auch sonder Zweiffel meine Antwort Ihr Kayserl. Maj. hinterbracht haben / daß ich unter GOttes und Ihr. Kayserl. Maj. Gewalt stehe / dabey willig und bereit sey / mit guter Gelegenheit und Sicherheit mich zu meinem werthesten Emmerich, dem ich mit ehrlicher Pflicht zugethan bin / wieder zu begeben.

Der Marggraff Doria wird Eu. Lbd. berichten / was der Hoff wegen der Gefangenen gesinnet / weiln er bey Hoff sehr bekant / hat er seine Commission bald mit wenig Worten ausrichten können.

Ich habe auch geredet mit dem an mich geschickten Diener / welcher anfangs unpäßlich / aber nun wieder gesund worden / gleichwie ich auch meine Gesundheit von GOtt wieder erlanget.

Mein werthester Emmerich hat vielleicht gemeinet / ich sey eine Nonne worden / weiln er mich nicht mehr seine Liebste nennet. Das Gold wird in dem Feuer bewährt. Ich ver-

lange ehestens frische Schreiben von meinem Gemahl.

GOtt erbarme sich der Gefangenen / und tröste die Traurigen! Seyd stets eingedenck

Wien den 4. Octobr. 1690.

Euere Ehegetreueste

Helena Zeinerin.

XI.

Schreiben / so bey Friedens-Tractaten und Visiten vorgehen zu pflegen / sind bey dem VIII. Capitel des zweyten Theils allbereit angeführet / man hat allhier nur noch mit wenigen von Schreiben / so bey vorhabender Capitulation und Ubergabe einer Vestung beyfügen wollen / und zwar diejenigen / so zwischen dem Schwedischen Commendanten der Vestung Stettin und dem Lüneburgischen davor damahls gelegenen General Major von Endten gewechselt worden / folgendes Inhalts:

Wohlgebohrner / insonders Hochgeehrter Herr General Major, und Bruder.

ALs mein Hochgeehrter Herr Bruder mir unlängst seinen Dienst bey Sr. Churfl. Durchl. gutwilliglich anbote / und ich damahls keine Antwort / als nur Kraut und Loth / habe geben können / so habe ich doch anietzo denselben

ben dienstlich ersuchen wollen/ daß er mir getreulich offenbahren möge/ ob mein Hochgeehrter Herr Bruder darfür halte/ daß ehrliche Conditiones vor die Soldaten allhier/ und die Bürgerschafft zubekommen seyn. Nach erhaltener Nachricht werde ich alsdann mich näher erklären: Unterdessen verbleibe ich ausser Herren Dienste

J. S. von Wulffen.

Worauf der Herr General Major Endte antwortete/ daß er lang genug opiniatriret hätte. Jedennoch würde Se. Churfürstl. Durchl. nach dero gewöhnlichen Großmüthigkeit/ keine ehrliche Conditionen abschlagen/ Er müste aber hierinnen nach ordentlichen Kriegs-Gebrauch verfahren. Als nun solche Antwort den folgenden Morgen durch einen Trompeter in die Stadt gebracht worden/ kommt am 13. darauff folgende Antwort:

Wohlgebohrner/ Insonders Hochgeehrter Herr General Major und Bruder/

OB wohl allhier der letzte Agon, GOtt Lob/ nicht verhanden/ sondern zur langen Männlichen Gegenwehr noch keine Mittel ermangeln/ so kommen Uns dennoch etzliche Umstände vor/ die uns zu andern Gedancken

bewegen; Weiln ich aber noch nicht sommiret worden / und anderwärts mein Herr Bruder in particular guter Freundschafft mit mir lebet / Als bitte ich denselben / Er lasse sich gefallen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in meinem Nahmen unterthänigst vorzutragen / daß ich in einige Capitulation mich einzulassen entschlossen / und dahero Dero gnädigsten Belieben anheim stellen / ob ich vor der Hand 2. Officirer als Geissel / auf sichern Paß und Repaß / hinaus schicken / und hingegen welche Commissarien zu vorhabenden *Tractaten* herein bekommen könne / jedoch daß auf den Fall der Zerschlagung die Officirer so fort ohnweigerlich abgefolget würden / Gleich wie ich auch niemand von Churfürstl. Seiten auffzuhalten gemeinet wäre. Ich zweiffle nicht / mein Hochgeehrter Herr Bruder werde mit solchen Anbringen / wodurch Er diejenige Jungfrau / die sich so lange bewahret / in die Arme eines Durchlauchtigsten Anwerbers offeriren kan / so wenig ohnangenehm seyn / als Ihrer Churfürstl. Durchl. selbsten / deren höchsten Generosität nach / uns nicht verdencken kan / daß wir allhier unserer Pflicht zu folge alles gethan / was die Erbare Welt von rechtschaffenen Leuten erfordert. Erwarte beliebige Antwort / und bin / ausser

Herrn

Herren Dienste / wie ich allzeit gewesen / Stettin den 13. Decembr. 1677.

Meines Hochgeehrten Herrn Gen. Maj. und Bruders

Dienstwilliger

J. S. von Wulff.

An den Herrn General Maj. von Endten.

Worauf an den Herrn General Major von Wulffen folgender massen geantwortet wurde;

Wohlgebohrner / Insonders Hochgeehrter Herr General Major und Bruder.

Ich habe meines Hochgeehrten Herrn Bruders Antwort-Schreiben Sr. Churfürstl. Durchl. nach Gebühr unterthänigst vorgetragen / worauff Sie sich gnädigst erkläret / daß mein Hochgeehrter Herr Bruder die Officirer / so er als Geissel ausschicken wolte / herwarts müste kommen lassen / da Sie dann auch andere von gleicher Qualität in die Stadt schicken solte / um daselbst zu tractiren; solches streitet gegen Kriegs-Gebrauch / und kan mit keiner Billigkeit begehret werden; Sintemahl solche Tractaten an dem Platze müssen abgehandelt werden / woselbst sich das Haupt befindet: Se. Churfl. Durchl. wird derohalben selbige von jener Seiten erwarten:

warten: Daß mein Hochgeehrter Herr Bruder vor seine Jungfrau Sorge trägt/ darwider fällt nichts zu sagen/ Er beliebet aber anbey zuerwegen/ daß Sie einen Großmüthigen Freyer/ und einfolglich nicht länger bey solcher Beschaffenheit/ und gegenwärtigem Zustande/ da die præparatoria allbereits fertig sind/ um derselbigen beyzukommen/ zu marchondiren hat. Im übrigen kan meinem Hochgeehrten Herrn Bruder versichern/ daß es niemahls an Brandenburgischer Parole ermangelt habe. Im Läger vor Stettin/ den 13.23. Decembr.

1677.

A.

ABschieds-Rede des Churfl. Brandenb. Gesandten zu Stockholm 138. u. f.
Absterben eines vornehmen Herren/ und wie es dabey pflegt gehalten zu werden 277. u. f.
Albani Joh. Francisc. Cardinal wird zum Pabst erwehlet 3. u. f.
Nennet sich Clemens der XI. 4
Ansuchung um Ertheilung der Lehn 45. u. f.
Aufkündigung der Unterthänigkeit und des Gehorsams der Unterthanen 197. u. f.

B.

Bischöffliche Einweihung des Pabsts Clementis XI. 9. u. f.
Brandenb. Churfürstl. Reichs- und Bömische Belehnung 59. u. f.
Briefe und deren Ceremonialien 284. u. f.

C.

Cardinäle/ wie solche creiret werden 26. u. f.
Cardinal von Lamberg Bischoff zu Passau Creation 26. u. f.

Dd Cere-

Ceremonialien bey Ehe-Sachen und Beylagern 64. u. f.
Congressus und Zusammenkünffte hoher Personen 316. u. f.

D.

Dancksagung/so die Chur- und Fürstl. Sächs. Gesandten nach empfangener Lehn zu Wien abgestattet 40. u. f.
,, nach ertheilter Königl. Böhmischen Lehn 58. u. f.

E.

Erbhuldigungs-Notul 302. u. f.
,, Eyd 303. u. f.
Exequien und Leich-Processionen 204. u. f.
Exequien Churf. Joh. Georg. III. zu Sachsen 205. u. f.
,, Hertzog Christian zu Sachsen Weissenfels 235. u. f.
,, Fr. Magdalenen Sybillen Hertzogin zu Sachsen Altenburg 246. u. f.
Eyd/ den die Chur- und Fürstl. Abgesandten bey Empfahung der Lehn zu Wien abgelegt 37. u. f.

F.

Fridericus Erb-Printz zu Hessen Cassel 68

dessen

-- dessen Trauungs-Solennitäten mit der Chur-Princeßin zu Brandenb. 68. u. f.

Friedens-Schlüsse 322

H.

Holländ. Extraordinari Envoye Proposition. 109. u. f.

-- Klage über die Frantz. Contraventionen. 123 u. f.

Huldigung 276. u. f.

-- wie solche so fort nach Absterben eines Landes-Herren einzunehmen 228

K.

Kayserl. Gesandtens Fürsten von Lichtenstein Rede / so er bey vorseyender Päbstlichen Wahl Anno 1691. zu Rom gehalten. 141. u. f.

Kayserl. Hof-Cantzlers Rede an die Nieder-Oesterreichische Landstände 145. u. f.

L.

Lehn-Empfängnüß der Chur- und Fürstl. Abgesandten 29. u. f.

-- deren Eintritt in das Käyserl. Zimmer. 31

-- Niederknien und Ablegung des Eydes. 32

- - Ansuchung um die Lehn-Empfäng. 33. u. f.
Lehn-Empfängnüß der Churfürstl. Brandenburgisch. Gesandten 59
Lehn-Empfängnüß der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten zu Wien wegen der Ober- und NiederLausitz 44. u. f.
Lehns-Pflicht / welche die Chur-Sächs. Gesandten wegen der Bömischen Haupt-Lehn abgelegt 49. u. f.
- - wegen der Bömischen / Sonnenwaldischen Lehn / so eben dieselbige abgestattet. 51. u. f.
- - wegen des Vogtlandes 53. u. f.
- - über beyde Marggrafthümer Ober- und NiederLausitz 55. u. f.
Louyse Dorothea Sophia Churfürstl. Brandenburg. Princeßin / des Erb-Printzentzens zu Hessen-Cassel Gemahlin. 68
- - deren Trauungs-Solennitäten 68. u. f.

M.

Memorialien Schrifftliche 148. u. f.
Memorial des Kayserlichen Gesandten an den König in Engelland 164. u. f.
- - so der Königliche Schwedische Gesandte wegen Bedrängung der Evangelischen am Kayserl. Hoff übergeben 148. u. f.
- - des Schwedischen Abgesandten / so derselbe auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg

spurg übergeben / seines Königes Conjuncturen betreffend 169. u. f.
„ „ des Parlements in Engelland wegen der Heyrath des Hertzogs von Jorck mit der Princeßin von Modena 176
„ „ des Frantzösischen Abgesandten M. Gravel, so er dem Reichs-Directorio zu Regenspurg übergeben 179. u. f.
„ „ so der Kayserliche Gesandte 1691. zu Baden übergeben 192. u. f.
„ „ so der Franz. Abgesandte zu Baden übergeben 195. u. f.
„ „ des Hertzogs von Lothringen bey der Reichs-Versammlung insinuiret 183

N.

Notification wegen Absterben eines Landes-Herrn an die Unterthanen 284

O.

Von Orationen und Reden der Abgesandten und Botschaffter 78. u. f.

P.

Päbstl. Wahl 1. u. f.
„ „ Kröhnung 2
„ „ Pfand Huldigungs-Notull 304. u. f.
„ „ Eyd 305

Pro=

Propositiones mündliche der Abgesandten 109. u. f.
" der Frantz. Gesandten zu einem Frieden mit dem Römischen Reich in Spanien 1677. 104. u. f.
" Antwort auf diese Proposition der Spanischen Gesandten 106

R.

Reden der Abgesandten und Botschaffter. 78. u. f.
Rede des Frantz. Abgesandten / so Er Anno 1672. zu Wien gehalten 79. u. f.
Revers / so bey Pfand-Huldigungen auszuantworten 306. 308
Ryßwickischer Friedens-Schluß 322. u. f.

S.

Churfl. Joh. Georg. III. zu Sachsen Leich-Procession 205. u. f.
Schreiben 284. u. f.
" Kayserl. Maj. Leopoldi an Chur Pfaltz. 385. u. f.

T.

Töckely Gemahlin Schreiben 304. u. f.

Vor-

U.

Vorwäge und Memorialien so Schrifftlich geschehen 148. u. f.

W.

Wilhelmina Amalia, Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg/ wie solche als Königl. Röm. Braut abgeholet und begleitet worden. 64. u. f.

Z.

Zusammenkünffte hoher Potentaten 316. u. f.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winterfeld, Friedrich Wilhelm <<von>>,

Teutsche und Ceremonial-Politica Deren Erster Theil Eine vollständige Politicam, Der Andere aber Eine Ceremonial-Politicam, Durch Anführung der neuesten Exempel, so wohl bey Freuden-, Trauer- und andern Fällen ... deutlich vorgestellet
Bd.: 3

Franckfurt ; Leipzig ; Nordhausen (1702)

J.publ.g. 891-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562426-6
VD18 80211976-001